Berühmte
Rechts-Händel
bey
verschiedenen Parlamentern in Frankreich.

Aus dem Französischen, mit Anmerkungen.

Cum aggredimur ancipitem causam et gravem, ad animos judicum pertractandos, omni mente in ea cogitatione curaque versari debemus, & odorari quam Sagacissime possumus, quid sentiant, quid existiment, quid expectent, quid velint, qua duci oratione facillime posse videantur.

Cicero lib. II. de orat.

Fünfter Theil.

Berlin,
bey Gottlieb August Lange.
1780.

Vorbericht.

Statt einer Vorrede, in welcher man der eigentlichen Absicht nach sagen muß, was im Buche steht, oder doch wenigstens stehen soll, und was also ein jeder sieht, der sich die Mühe nimmt, ein Buch zu lesen, habe ich mir vorgenommen, hier etwas von der Advokatengelehrsamkeit herzusetzen, einer Materie, von der im Buche gerade nichts vorkommt.

Ich entwerfe hier nicht einen Rechtsgelehrten, ich habe blos mit dem Advokaten zu thun; das ist, ich rede nur von ihm in so

fern er ein Advokat ist, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, daß er so gut wie der Richter und der Konsulent die Rechtsgelehrsamkeit verstehn muß. Kurz, ich will blos mit seinen Vorträgen zu thun haben.

Die vollkommene Beredsamkeit ist die Fertigkeit, jeden Gegenstand, der unter dem Ausdruck der Rede fällt, sich so vorzustellen, daß er den stärksten Eindruck mache, und ihn dieser Vorstellung gemäß durch die gemeine Rede auszudrücken. Die Wohlredenheit sucht blos zu gefallen, oder zu ergötzen; sie sieht ihren Gegenstand blos von der angenehmen und belustigenden Seite an, mischt allerhand fremde Zierrathen zu ihrer besondern Absicht in dieselbe, kurz, sie ist das, wovon Locke in seinem Versuche von menschlichem Verstande redet; wenn er ohngefehr sagt: Witz und seltsame Einfälle finden eher in der Welt Platz, als die trockne Wahrheit, und wahre Erkenntniß. Man wird schwerlich verblümte Reden und Wortspiele als eine Unvollkommenheit oder als einen Misbrauch

der

der Sprache ansehen. Ich gestehe es, fährt er fort, daß in denen Reden, wo wir vielmehr andern zu gefallen und sie zu ergötzen, als Unterricht und Wachsthum in der Erkenntniß suchen, dergleichen von solchen Zierrathen und uneigentlichen Ausdrücken erlangte Zierrathen nicht leicht für Fehler gehalten werden. Jedoch, wenn wir von den Dingen, wie sie an sich selbst sind, reden wollen: so müssen wir zugeben, daß die ganze Redekunst, ich nehme eine gute Ordnung und die Deutlichkeit aus, und alle künstliche und verblümte Anwendung der Wörter, welche die Beredsamkeit erfunden, zu nichts anders dienen, als nur andern unrichtige Begriffe beyzubringen, die Leidenschaften zu erregen, und dadurch den Verstand zu verführen; und also sind sie in der That eine vollkommene Betrügerey. Und daher, so sehr auch die Redekunst dergleichen Dinge in den Reden, besonders an den Pöbel herausstreichen und billigen mag; so sind sie doch ohne Zweifel in allen solchen Abhandlungen, welche andre unter-

richten sollen, gänzlich zu vermeiden, und müssen, wo es auf Wahrheit und Wissenschaft ankömmt, als ein grosser Fehler entweder der Sprache, oder desjenigen, der sich derselben gebraucht, angesehn werden. Was das für Arten der Beredsamkeit, und wie mancherley dieselben sind, ist hier anzuführen ganz unnöthig. Die Bücher der Redekunst, mit welchen die Welt zum Ueberfluß versehn ist, werden hierinn denen, welche Unterricht verlangen, vollkommen Genüge thun. Nur muß ich noch anmerken, wie wenig die Menschen sich die Erhaltung und Beförderung der Wahrheit angelegen seyn lassen, und dafür Sorge tragen: weil die Künste andern ein Blendwerk vorzumachen, und sie zu hintergehen, vorgezogen und belohnt werden. Man sieht es handgreiflich, wie gerne die Menschen andere betrügen und sich betrügen lassen: weil die Rhetorik, das mächtige Werkzeug des Irrthums und Betruges, ihre bestellten Lehrer hat, öffentlich vorgetragen wird, und jederzeit in großer

Hoch-

Hochachtung gewesen ist. Und ich habe keinen Zweifel, man werde es als eine große Verwegenheit, wo nicht als eine Unvernunft von mir ansehen, daß ich so viel wider diese Kunst gesagt habe. Die Beredsamkeit besitzt, gleich dem schönen Geschlechte, Schönheiten, die viel zu mächtig sind, daß sie jemals wider sich sollten reden lassen; und es ist umsonst, diejenigen Künste der Betrügerey zu tadeln, in welchen die Menschen das Vergnügen finden, so hintergangen zu werden. Ganz anders aber verhält es sich mit der Beredsamkeit. Ihre Zierrathen haben immer den Zweck, entweder zu unterrichten, oder zu überzeugen, oder zu rühren. Sie geht tief in die Betrachtung der Dinge hinein, so weit die innern Sinne einzudringen vermögend sind, da jene die Wohlredenheit sich mehr an das Aeußerliche derselben hält. Ohne durchdringenden Verstand kann man nicht beredt seyn; aber die bloße Wohlredenheit besitzen auch Menschen, die selten die wahre innere Beschaffenheit der Dinge ein-

sehen. Das Talent, alles, was man sich vorstellt, leicht und angenehm auszudrücken, ist das einzige, was die Wohlredenheit erfordert; es ist aber nur ein geringer Theil dessen, was zur Beredsamkeit gehört. Herr von Leibnitz antwortete daher dem englischen Philosoph sehr wohl, wenn er sagt: Bien loin de blamer votre Zele pour la verité, je le trouve juste. Et il seroit a souhaiter qu'il put toucher. Je n'en desespere pas entierement, parcequ'il semble, Monsieur, que vous combattes l'eloquence par ses propres armes, & que vous en aves meme une d'une autre espece, superieure a cette trompeuse, comme il y avoit une Venus Uranie mere du divin amour, devant la quelle cette autre Venus batarde, mere d'un amour aveugle, n'osoit paroitre avec son enfant aux yeux bandés. Mais cela meme prouve que votre these a besoin de quelque moderation, & que certains ornemens de l'eloquence sont comme les vases des Egyptiens, dont on se pouvoit servir au culte du vrai Dieu. Il en est comme de la peinture & de la Musique, dont on abuse & dont l'une represente souvent des imaginations grotesques & meme nuisibles, & l'autre amollit le coeur: & toutes

tes deux amuſent vainement, mais elles peuvent etre employés vtilement, l'une pour rendre la verité claire, l'autre pour la rendre touchante, & ce dernier effet doit etre auſſi de la Poeſie, qui tient de la Rhetorique & de la Muſique. *Oeuvres philoſophiques latines & françoiſes de feu Mr. Leibnitz.* Livr. III. Chapitre X.

Die wahre Beredſamkeit muß ſich blos an die Natur halten. Soll ſie unterrichten, ſo ſetzt ſie die wahre Beſchaffenheit der Sachen in das hellſte Licht, ohne Schmuck und ohne Zuſatz. Soll ſie überzeugen, ſo nimmt ſie ihre Beweiſe aus der Natur der Sache, und ſie zerſtreut bloß die Unwiſſenheit und das Vorurtheil; ſie benimmt dem Falſchen den Schein des Wahren, und reißt dem, was ihm entgegen ſteht, die Larve des Guten mit Gewalt ab. In dieſen Umſtänden kann ſie ſich dem Gefühl des Wahren und Guten überlaſſen, jedoch ſo, daß ſie dem Gegenſtand nicht mehr Würde gibt, als ihm zukommt. Wenn man eine gute Sache vertheidigt, ſo kann man ſich den Vorſtellungen davon ganz überlaſſen, ohne daß man nöthig hat, den Ausdruck

zu suchen. Die Worte fliessen alsdenn, wie es die Natur der Sache erfordert. Der Zuhörer wird nicht auf die Ausdrücke, sondern auf die Sache geleitet. Aber zuweilen muß der Advokat auch philosophisch und gelehrt reden können. Alsdann muß er sich hüten, daß ihn nicht der Tadel des Dionys von Halikarnaß treffe, der den Phädon des Plato tadelte, weil er nicht philosophisch genug geschrieben, obgleich gedacht wäre. Oft muß die Vorstellung des Advokaten mehr sinnlich und weniger gelehrt, und blos darauf gehn, die Vorstellungskraft und Empfindung zugleich zu rühren. Zu dieser Kunst aber werden viele und große, sowohl angebohrne, als erworbene Gemüthsgaben erfordert. S. Sulzers Theorie. Art. Beredsamkeit. Es scheint beynahe, daß so viel Kräfte, so viele Gaben, so viele Kenntnisse und erworbene Fertigkeiten als zu einem vollkommenen Redner erfordert werden, bey keiner andern Kunst zusammentreffen. Eben darinn glaubte Cicero den Grund der großen Seltenheit vollkommener Redner gefunden zu haben. Ihm ist mehr als irgend einem andern Künstler ein durch-

durchdringender Verstand nöthig, um in allem dasjenige zu sehen, was die Menschen am meisten interessirt. Der Bürgermeister in Rheims, der Ludewig dem vierzehnten im Jahr 1666 einige Bouteillen Wein, nebst einer Anzahl Birnen, wie sie daselbst wachsen, überbrachte und folgende Anrede an ihn hielte: Sire, wir überbringen Ew. Majestät unsern Wein, unsere Birnen und unsere Herzen, das ist das beste, was wir haben, nahm den König so ein, daß er ihn auf die Schulter klopfte, und sagte; so höre ich die Reden gern. So groß der Verstand ist, so groß muß auch das Herz seyn. Er muß das wärmste Gefühl für die Rechte der Menschlichkeit haben, und es gereicht dem Parlements-Advokat Normond immer zur Ehre, wenn er sich in der kritischen Lage des Prozesses der Herzogin von Choiseul erbot, sie selbst mit seinem eigenen Gelde zu unterstützen. Das Unrecht, und wenn es der geringste Mensch leidet, ist ihm unerträglich. Aber auch niemals macht er das Unrecht größer, als es ist. Ein alter Rhetor sagte, sein Handwerk wäre, kleinen Sachen ein

Ansehn zu geben, und sie groß zu machen. Er war also ein Schuster, der große Schuhe für kleine Füße machen konnte. In Sparta würde man ihn darüber mit Ruthen ausgestrichen haben, weil er eine betrügerische und lügenhafte Kunst triebe. Archidemus kann unmöglich die Antwort des Thucydides ohne Erstaunen angehört haben, als er ihn fragte, wer stärker im Ringen wäre, Perikles oder er, und dieser antwortete: Dies ist schwer auszumachen, denn wenn ich ihn im Ringen zu Boden geworfen habe, so überredet er diejenigen, die es gesehn haben, er sey nicht gefallen, sondern habe gewonnen." Dies thut die wahre Beredsamkeit nicht. Die Wohlredenheit mag es thun, und Locke hat Recht, wenn er uns vor diesen Leuten warnt. Die Frauenzimmmer, die sich verkleiden und schminken, sind nicht so schlimm, als diese Wohlredner. Es ist uns oft nicht viel daran gelegen, wenn wir sie nicht in ihrer natürlichen Gestalt sehen. Allein sie machen ein Handwerk daraus, nicht allein unsere Augen, sondern auch

unsere

unsere Urtheilskraft zu betrügen, und die Dinge zu verdrehen und zu verderben. In dieser Absicht war es den Cretensern und Lacedämoniern nicht zu verdenken, wenn sie nicht viel aus den Rednern machten. Vermuthlich dachten Sokrates und Plato ebenfalls an diesen Auswuchs der Beredsamkeit, wenn sie sagten, daß sie eine Kunst wäre, zu betrügen und zu schmeicheln. Der Mißbrauch verleitet die Mahometaner, ihre Kinder die Beredsamkeit ihres schlechten Nutzens wegen nicht lernen zu lassen. Als die Athenienser wahrnahmen, wie verderblich der Misbrauch dieser Kunst wäre, die doch das größte Ansehn in ihrer Stadt hatte, so befahlen sie, daß der vornehmste Theil der Rede, die gemeinhin in einer bloßen Erregung der Leidenschaften bestand, der Eingang nemlich und der Schluß weggelassen werden sollte. Sie hielten dafür, daß diese Art der Beredsamkeit, nur dazu erfunden sey um den Pöbel zn regieren und anzufrischen, folglich ein Werkzeug sey, daß man nur in kranken Staaten gebraucht, eben so wie die Arzneykunst.

Eben so dachten die Römer, da sie dem Prätor die Gewalt gaben, die Rhetoren und Philosophen aus der Stadt zu jagen. Ich rede von dem Fannischen Gesetze, das Gellius anführt. Bey dieser Gelegenheit kann ich auch das andere Fannische Gesetz nicht verschweigen, nach welchem den Richtern untersagt wurde, sich vor Beurtheilung des Rechtshandels voll zu trinken. Vermuthlich gab das letztere Gesetz zu dem erstern die Gelegenheit. Die Richter trunken so viel Wein, ehe sie in die Richterstube gingen, daß sie alle Augenblicke aufstehen mußten, um ihr Wasser abschlagen zu können. Wenn sie die Sache angehört hatten, und die Zeugen rufen ließen, so liefen sie nach den Nachttopf. Wenn sie wieder kamen, so konnten sie sich kaum des Schlafs erwehren. Makrobius hat uns dieses merkwürdige Stück aus einer Rede des Titius *) aufbehalten. Er sagt:

*) Dieser Cajus Titius trieb die Beredsamkeit so weit als es immer jemand konnte. Cicero der am besten davon urtheilen kann, hat ihm dieses Zeugniß gegeben. Ejusdem fere temporis fuit eques Romanus C. Titius, qui meo judicio

ſagt: ludunt alea, ſtudioſe unguentis delibuti, ſcortis ſtipati, vbi horae decem ſunt, jubent puerum vocari, vt comitium eat percunctatum, quid in foro geſtum ſit, qui ſuaſerint, qui diſſuaſerint, quot tribus juſſerint, quot vetuerint? Inde ad comitium vadunt, ne litem ſuam faciant: dum eunt, nulla eſt in angiportu amphora quam non impleant, quippe qui veſicam plenam vini habeant. Veniunt in comitium triſtes, jubent dicere, quorum negotium eſt, dicunt; judex teſtes poſcit: ipſe it minctum: vbi redit; ait ſe omnia audiviſſe, tabulas poſcit: litteras inſpicit, vix prae vino ſuſtinet palpebras, eunti in conſilium ibi haec oratio: quid mihi negotii eſt cum iſtis nugacibus, quam potius potamus mulſum mixtum vino graeco, edimus lurdum pinguem, bonumque piſcem lupum germanum, qui inter duos pontes captus fuit. Ein ſolcher Vorwurf eines

dicio eo perveniſſe videtur, quo potuit fere latinus orator ſine graecis litteris, & ſine multo vſu pervenire. Hujus orationes tantum argutiarum, tantum exemplorum, tantum urbanitatis habent, vt pene Attico Stylo ſcriptae eſſe videantur. Easdem argutias in tragœdias ſatis ille quidem acute, ſed parum tragice tranſtulit. Cic. in Brut. Ueber die letzte Stelle kann man noch Horazens dritten Brief des erſten Buchs nachleſen.

eines Redners und Philosophen verdiente allerdings, daß man alle Redner und Philosophen des Landes verwieß. Jedoch, man kann die Römer dieses Gesetzes wegen entschuldigen. Sie hatten zu der Zeit schon den Carneades gehört, der eine so erstaunende Beredsamkeit hatte, daß sich so gar der Römische Rath dafür fürchtete. Sie war so groß, daß er niemals etwas vorbrachte, ohne es zu beweisen, und daß er nie etwas angrif, ohne es völlig umzuwerfen. Cicero sagt: Carneadis vero vis incredibilis illa dicendi & varietas perquam esset optanda nobis, qui nullam in illis suis disputationibus rem defendit, quam non probavit; nullam oppugnavit, quam non everterit. *De oratore* libr. II. Cap. 38. Numerinus verglich seine Beredsamkeit mit einem schnellen Fluß, der alles mit wegreißt, was er antrift. Die Athenienser, die zu einer Geldbuße von fünfhundert Talenten verdammt waren, weil sie die Stadt Orove geplündert hatten, schickten eine Gesandtschaft nach Rom unter welcher sich Carneades befand. So bald man diesen letzteren gehört hatte, so war

war Kato der Meinung, daß man diese Abgesandten so fort wieder zurückschicken möchte, weil es zu schwer wäre, unter den Schlußreden des Carneades die Wahrheit zu finden. Der Censor sagte, die Abgesandten der Athenienser sind nicht sowohl abgeschickt, etwas durch den Weg der Ueberredung zu gewinnen, als uns mit Gewalt zu zwingen, alles zu thun, was sie verlangen. Aber die Römische Jugend dachte anders, als der Rath. Sie wurde so sehr von den Reden des Carneades eingenommen, daß sie allen Ergötzlichkeiten entsagte, um sich nur in dieser Kunst üben zu können. Man glaubte in Rom, daß man es nun bald so weit bringen würde, daß man aus weis schwarz machen könnte, und daß in folgenden Zeiten die Redner dem Sohn des Merkurs gleichen würden von welchen Ovid sagt:

Nascitur Autolycus, furtum ingeniosus ad omne,
Qui facere assuerat, patriae non deneger artis,
Candida de nigris, & de candentibus atra.

Metam. Lib. XI. v. 314.

Die

Die Reden des Carneades, die er in Rom hielt, da er an dem einen Tag für die Gerechtigkeit und am andern wider dieselbe redte, ist eben so bekannt, als das Urtheil des Cicero davon, der sich nicht unterstand, in seinem Buche de legibus mit diesem Philosophen einen Gang zu wagen.

Im Grunde betrachtet aber waren die Schlüsse des Carneades bloße Sophisterеyen, und Cicero würde sich nicht für sie gefürchtet haben, wenn er nicht selbst zu den neuen Akademikern gehört hätte. Quintilian verbindet beyde Stücke mit einander, wenn er die Erklärung von einem grossen Redner giebt. Er fordert Stärke des Geistes, und Wonne des Herzens. Seine ganze Abhandlung betrift hauptsächlich die gerichtlichen Reden. Ob ich gleich eben nicht glaube, daß seine Regeln immer anwendbar sind, so wird man sie doch in diesem Fache der Beredsamkeit vortreflich gebrauchen können.

Sulzer

Sulzer klagt darüber nicht wenig, daß von keiner unter allen schönen Künsten mehr geschrieben worden sey, als von der Beredsamkeit, und daß es demohnerachtet sehr schwer halte, dieser Kunst ihre wahren Grenzen anzuweisen, und sie in einer natürlichen Ordnung abzuhandeln. Er hat selbst einen Entwurf gemacht, und meine Leser können ihn selbst nachlesen.

Ich werde nur noch etwas von den Advokaten anführen. Schon Quintilian erinnert, daß der Redner pure & latine loquatur, warum wollen also nicht unsere Advokaten deutsch reden? da wir so ziemlich mit unserer Sprache ausreichen können. Freylich muß man auch hier immer an das Sprüchelchen gedenken, — —

Sit modus in rebus, sint certi denique fines.

Denn es kommen bisweilen einige sogenannte termini technici vor, oder auch wohl gar einige fremde Wörter, die das Bürgerrecht schon bekommen haben; diese a la Estor zu übersetzen, klingt wenigstens

befremdend. Die Reinigkeit der Sprache muß der Advokat zwar niemals vernachlässigen, aber der rednerischen geblümten Ausdrücke, und insonderheit der bloßen Wortgepränge muß er sich gänzlich enthalten. Cicero sagt: In dicendo vitium vel maximum est, a vulgari genere orationis atque a consuetudine communis sensus abhorrere und am andern Orte: Quid est enim tam furiosum, quam verborum vel optimorum, atque ornatissimorum sonitus inanis, nulla subjecta sententia vel scientia, vitanda est ingenii ostentationisque suspicio. *Cicero de Orat.* II. Cap. 3. Der Richter muß mehr durch die Gründlichkeit der Sache als durch bloße rednerische Figuren überzeugt werden. Ueberdem haben die rednerischen Figuren oft eine entgegenstehende Wirkung. Cajus Albutius Silus, ein berühmter Redner glaubte eines Tages eine schöne Stelle anzubringen, indem er zu seinem Gegner sagte: schwöre bey der Asche und dem Gedächtniße deines Vaters, so wirst du deine Sache gewinnen. Nachdem er diesen Gedanken so gut, als es ihm möglich war, ausgeschmückt hatte, so antwortete der gegensei-

tige

tige Advokat: Wir nehmen die Bedingung an. Albutius versetzte, daß er dieses nicht angeboten, sondern nur als eine rednerische Figur gebraucht hätte; und daß man die Figuren verbannen müßte, wenn man die Sachen nach dem Wortverstande nehmen wollte. Der andere Advokat erwiederte, daß man ohne dergleichen Figuren leben, und sie ihren Abschied nehmen könnten, wenn sie wollten. Die Richter ließen den Eid zu; und also verlor Albutius seine Sache, weil er sich bey dem Putzwerke der falschen Beredsamkeit aufgehalten hatte. Er hatte solchen Verdruß darüber, daß er dieser Handthierung absagte. Cum in lite quadam centumviralí adversario, quem vt impium erga parentes, inceſſebat, jusiurandum quasi per figuram sic obtuliſſet: Jura per patris matrisque cineres, qui inconditi jacent, & alia in hunc modum, arripiente eo conditionem, nec judicibus aspernantibus, non ſine magna ſui invidia negotium afflixit. *Sueton de clar. Rhetorib.* Cap. VI. Seit dieser Zeit priesen die Lehrmeister ihren Untergebenen an, sich der Figuren nicht zu ungelegener Zeit zu bedienen. *Quintil. Libr. IX. Cap. II.* Es

versteht sich wohl von selbst, daß der Advokat keine pöbelhafte Ausdrücke gebrauchen müsse. Sie streiten mit der Ehrfurcht die er dem Gerichte schuldig ist *). Nam & obscoena vitabimus, & sordida & humilia. Sunt enim humilia infra dignitatem rerum aut ordinis. Allein; man muß dieses nicht zu weit treiben, wie Quintilian gleich darauf anmerket. In quo vitio cavendo non mediocriter quidem errare solent, qui omnia quæ sunt in vsu, etiamsi causſæ necessitas postulet, reformidant. libr. VIII. Cap. II. Eben so muß man sich vor niedrigen Gleichnissen hüten, wenn sie gleich sonst gut seyn sollten. Man muß so gar die zweydeutigen Wörter vermeiden. Cicero schreibt: fugienda est omnis turpitudo earum rerum, ad quas eorum animos, qui audiunt, trahet similitudo. *de* Orat. III. 41. Und an einem andern Orte giebt er die allgemeine Regel, videat inprimis, quibus de rebus loquatur; si seriis severitatem adhibeat, si jocosis leporem, inprimisque provideat, ne sermo vitium aliquod indicet inesse in moribus. Der Advokat muß also höflich seyn; niemals

*) Claproth Einl. zum Prozeß S. 269.

mals aber muß seine Höflichkeit in Schmeicheley ausarten. Die Komplimente, die er dem Gerichte macht, müssen dem ernsthaften gerichtlichen Vortrage angemessen seyn. Man hat es schon lange den Advokaten vorgeworfen, daß sie auf nichts mehr sähen, als wie sie nur ihre Schriften dicke und korpulent machen können. Ein italiänischer Anwald sagte, daß er keinen Schreiber im Hause haben wollte, der nicht täglich achtzig Bogen Akten abschriebe; er beschwert sich über die Arbeit eines seiner Schreiber, der vier Silben in einer Zeile gesetzet hat. „Dies ist das rechte Mittel, meint er, einem Hause aufzuhelfen, — lasset euch dergleichen nicht wieder entfahren: ich will durchaus nur drey Silben in einer Zeile und bey jeder Zeile ein Komma gesetzt haben. Zum Henker, auf diese Art würdet ihr den Advokaten bald ins Spital schicken; vier Silben in einer Zeile, das ist unerhört." Das Betragen mancher Advokaten bey dem mündlichen Verhör ist eben so langweilig, als ihre Schriften verdrieslich zu lesen sind. Sie bilden sich ein, daß

die Menge der Worte oder eine ewige Wiederholung die Richter bestimmen werde ihnen Recht zu geben; sie irren sich aber gar sehr. Ueber seinen mündlichen Vortrag einzuschlafen, ist eben so leicht möglich, als bey Lesung des Protokolls herzlich zu gähnen. Ein ziemlich häßlicher Advokat klagte gegen eine Bürgersfrau. Die Sache war zwar summarisch, aber er überhäufte sie mit vielen Weitläuftigkeiten. Die Bürgersfrau ward endlich ungeduldig, fiel dem Advokaten ins Wort: „Meine Herren: sagte sie zu den Richtern; ich will Ihnen die Sache in wenig Worten sagen. Ich versprach dem Tapetenmaler der mich verklagt, eine gewiße Summe für flandrische Tapeten mit schönen Figuren, so schön wie der Herr Präsident; nun bringt er mir eine Tapete, wo solche Figuren darauf sind, wie der Advokat, der ihm dient; ich glaube also nicht verbunden zu seyn, ihm mein Versprechen zu halten.“ Diese Vergleichung, die die Sache gar sehr deutlich machte, beschämte den Advokaten, und die Frau gewann den Prozeß. Das vor-

vornehmste Studium eines jeden Vortrags ist die Deutlichkeit. Est hoc magnum ornamentum orationis, in quo obscuritas fugienda est. Cicero de Orat. III. 42. Diese wird aber ohne eine gute Ordnung nicht erhalten werden. Der Advokat thut daher sehr wohl, daß er sich in verworrenen Sachen zu seinen Schriften eine ordentliche Disposition macht. Von der überflüßigen Weitläuftigkeit habe ich schon geredt. Je kürzer und nachdrücklicher man sich ausdrückt, desto besser ist es. Es ist eine sehr übel angebrachte Weitschweifigkeit, alles zu sagen, was einem etwa einfällt, und verräth einen Mangel der Beurtheilungskraft, wenn man glaubt, daß man sich in dergleichen Schriften als einen Gelehrten zeigen müsse.

Non de vi neque cæde, nec veneno,
Sed lis est mihi de tribus capellis;
Vicini queror has abesse furto,
Hoc judex sibi postulat probari.
Tu Cannas, Mithridaticumque bellum
Et perjuria Punici furoris,
Et Sullas, Mariosque Muciosque
Magna voce sonas, manuque tota;
Jam dic, Postume, de tribus capellis.

Der Parlementsadvokat Bouchin hielt keine Rede, in welcher er nicht die allgemeinsten Lehrsätze anbrachte. In seiner Sammlung verschiedener Rechtshändel betrift der sechste, ein gemachtes Gelärme vor dem Hause einer Frau, die sich gleich nach dem Hintritt ihres Mannes, wieder verheyrathet hatte. Diejenigen, die dieses Getöse gemacht hatten, verlangten des andern Tages von den Neuverheyratheten einiges Geld, wegen der aufgewandten Unkosten. Da ihnen ihr Gesuch abgeschlagen wurde, so meldeten sie sich bey dem Richter, der ihnen durch ein Urthel eine gewiße Summe zusprach. Die Verheyratheten appellirten von diesem Urthel, und Herr Bouchin führte ihre Sache beym Parlement. Den Anfang seiner Rede macht er mit dem Lobe der Jungferschaft und der Wittwen, die unverheyrathet bleiben. Hierauf redet er wider die zweyten Heyrathen, und hauptsächlich wider die Ungeduld der Wittwen, die sich allzugeschwind wieder verheyrathen, wider die Unverschämtheit der Greise, die sich verheyrathen, und endlich wider die Stiefmütter; und nach diesem

sem entschuldigt und rechtfertigt er das auf einmal, was er verdammt hatte, und verwahrt sich mit Stellen und Beyspielen wie zuvor. Hier ist etwas von seiner Schreibart zur Probe.

„Ob man gleich mit dem Hesiodus sagen kann: daß derjenige, der sich wieder verheyrathet

Naufragus navigat bis profundum difficile.

an einem Orte Schiffbruch leidet, der keinen Grund hat. Wenn man nach dem Tode einer Ehefrau eine andere sucht, so will man, nach der Meynung des Comödienschreibers Philemon, nochmals auf einem Meere der Unruhe und des Elends schiffen: es ist ein Spiel, woran das blinde Glück mehr Theil als die Vernunft hat; und eine Wirkung des Glückstopfs, wo jedermann zu gewinnen gedenkt, und der glücklichste nur etwas erhält. Alsdenn beklagen sich die Unglücklichen vergeblich über den Cupido, der

sie mit keinem goldenen Pfeile gerührt, dessen Spitze glänzend ist,

Cujus fuit aurea cuspis,
Ovid. l. 7 Metam. v. 674.

welcher derjenige ist, dessen Wunde in den zerrißten Herzen Liebe gebiehrt: sondern mit dem, welcher mit einer widrigen Kraft begabt ist, der den Haß der Liebe mit sich führt, der ganz stumpf, und dessen Holz nur mit Bley beschlagen ist.

Fugat hoc, facit illud amorem
Ovid. l. 1. Metam. v. 469.

Ja, wenn dabey noch einige, gemeiniglich übertünchte Schönheit übrig ist,

Quasi sit signum pictum in pariete

sagt **Plautus** in Merc. Act. 2. Sc. 2.

Nam isthaec veteres, quae se unguentis unctitant, interpoles,
Vetulae, edentulae, quae vitia corporis fuco occulunt,
Vbi sese sudor cum unguentis consociavit, illico
Itidem olent, quasi quom vna multa jura confundit coquus

Ebendes. in Mostell. Act. 1, Sc. 3.

Wenn

Wenn sie gleich ihre Haare ein wenig künstlicher zu rechte machen;

Comtis arte manuque comis,
Ovid. Fast. I. v. 460.

wenn sie dieselben in das Wasser tauchen, das aus dem Flusse Chratis oder dem Flusse Sybaris kömmt, sie wie Goldfäden zu machen:

Electro similes faciunt auroque capillos
Id. Metam. l. 15. Fab. 18. v. 316.

Ja, wenn sie nicht vergessen, ihre Ketten und Pfeile zu führen,

Auratis circumdata colla catenis,
Propert. lib. 2. Eleg. 1.

und wenn sie noch ein wenig Anmuth besitzen,

Et faciunt cura, nec videantur anus.
Ovid. de arte amandi

wenn sie hingegen, wie die Sosostris des Plautus gefällig und liebkosend sind: so thut einem der Kopf weh, man wird mißtrauisch.

Esse metus coepit, ne jura jugalia conjux,
Non bene servasset.

Ebend. l. 7. Met. Fab. 26. v. 716.

Die Frau, welche eher Eifersucht faßt, als der Mann, übertrift die Eifersucht des Procris,

Palluit, vt sera lectus de vite racemus.
Lib. 3. de art. am. v. 703.

sie wird von diesen humoribus peccantibus ausgetrocknet, und gelber, als die Blätter, die ein böser Wind heruntergeschmissen und der Frost bereits gerührt hat,

Frondes quas nova læsit hyems,

Ebend. 704.

und welche nicht erlauben wollte, daß ihre Mägde den Tempel der Göttin Leukothoe betreten sollten, außer, wenn sie ihnen Maulschellen geben wollte: so kann man sich an der andern Seite mit der alten Syra beklagen, daß sich die Ehemänner einbilden mehr Vorrechte zu haben, als die Eheweiber.

Ecastor lege dura viuunt mulieres,
Multoque iniquiore miserae, quam viri;
Nam si vir scortum duxit clam vxore sua,
Id si rescivit uxor, impune est viro:
Uxor vero, si clam domo egressa est foras,
Viro fit causa, exigitur matrimonio.
Utinam lex esset eadem, vxori quae est, viro.

Plaut. in Merc. Act. 4. Sc. 6.

Sie faßt so gar Eifersucht, wenn eine junge Kuh auf ihre Weide geht, (das sind die Worte der Oenone zum Paris,) und wenn ihr Ehemann

Fundum alienum arat, incultum familiarem deserit,

Plaut. in Asin. Act. 5. Sc. 2.

welches sie ihm eben so wenig erlaubt zu seyn glaubt, als ihr: periniquum est, vt pudicitiam vir ab uxore exigat, quam ipse non præstet, sagt der Rechtsgelehrte Papinian, daß sie sich auch mehrere Freyheit heraus-nimmt, und sich ein Recht zu haben einbildet, seinen Fußtapfen zu folgen,

Vitio

Vitio est improba facta viri.

Ovid. lib. 2. de art. am.

welches nebst andern Beschwerlichkeiten des Ehestandes eine üble Haushaltung verursacht: welche vielleicht daher kömmt, daß man der Göttin der Ehe der Frau Juno, der Erfinderin des Ehestandes und Vorsteherin der Hochzeiten nicht geopfert hat,

Toris quae praesidet alma maritis

Epist. 2. Phil. Demophoonti, v. 4

welcher die Dido, da sie den Aeneas zum Ehemann haben wollte, die ersten Opfer zu bringen nicht vergessen hat, „ „ „

Junoni ante omnes, cui vincla jugalia curae.

Virg. l. 4. Aeneid. v. 59.

Diese sonderbare Mode, war nicht allein in den Richterstuben, sondern auch auf den Kanzeln im Schwange. La Brüyere druckt diese Veränderung in seinen Characteres de ce siecle sehr artig aus. „Es ist kaum ein Jahrhundert verflossen, sagt er, da in einem französischen Buche eine

gewiße

gewiße Anzahl lateinischer Seiten war, auf welchen man einige Zeilen und einige Worte von unserer Sprache entdeckte. Es blieb nicht bey der Anführung der Stellen, und der Einfälle. Ovid und Catull mußten zuletzt die Heyrathen und Testamente entscheiden und nebst den Pandeckten den Wittwen und Unmündigen zu Hülfe kommen. Geistliches und Weltliches kamen niemals von einander, sie hatten sich sogar zusammen auf den Kanzeln eingeschlichen. Der heilige Cyrillus und Horaz, der heilige Cyprian und Lukrez redeten wechselsweise; die Poeten waren der Meinung des heiligen Augustins und aller Kirchenväter; man redte lange Zeit vor dem Frauenzimmer lateinisch, ja, man sprach wohl gar griechisch. Man mußte ausserordentlich viel wissen, um so übel zu predigen. Andere Zeiten, andere Gebräuche: Der Text ist noch lateinisch, und die ganze Rede französisch, und gut französisch. das Evangelium selbst wird nicht angeführt. Heutiges Tages darf man sehr wenig wissen, um gut zu predigen."

Wir

Wir wollen den Advokaten Gerechtigkeit widerfahren lassen, sie waren es nicht allein, die einen so verdorbenen Geschmack hatten. — Die General Sachwalter und die Präsidenten der Parlementer hielten ihre Reden auf die nemliche Manier. Man sehe nur die Sammlungen der Reden nach, die bey Eröfnung der Gerichtstage gehalten sind. Balzak hält sich gar sehr über einen Präsidenten auf, der mitten in seiner Rede, da er den Advokaten einen Verweiß giebt, zu ihnen sagt: daß sie ihre Pflichten aus den Scholiasten Homers über zehn oder zwölf Verse lernen könnten, die er ihnen vorgesagt.

Ein Sachwalter wie Bouchin, hielt seine gerichtlichen Reden mehr für sich, als für seine Partieen, er arbeitete vielmehr seine Gelehrsamkeit zu zeigen, als die Richter zu einer geneigten Meinung gegen seine Partieen zu bringen, wie er es hätte thun sollen. Was konnten den Richtern zu Beaune die Brocken aus dem Hesiodus helfen? Vermuthlich verstanden sie nicht einmal griechisch.

Alles,

Alles, was im Prozeß auszuarbeiten vorkömmt, betrift entweder das Faktum, oder die Rechtssätze, oder die Bitte. Bey der Erzehlung des Faktums kann ich keinen andern Rath geben, als daß der Advokat sich gewöhne, daß narratio sit dilucida, brevis, verisimilis. Ueberhaupt wird man wohl thun, wenn man das zweite Kapitel im vierten Buch der Quintilianischen Anweisungen fleißig lieset und sich nach den Mustern richtet, die er daselbst ausgesucht hat. Der gesunde Menschenverstand ist aber auch hier der beste Rathgeber, und wer den hat, der wird es dem Cicero oder dem Quintilian wenigstens in den meisten Fällen recht machen. Der Advokat muß immer bedenken, ob das, was er schreibt, auch in die Entscheidung der Sache einen Einfluß habe, oder nicht. Hierbey kömmt die Frage vor, ob der Advokat auch wohl zum Besten seiner Partei etwas leugnen könne? Wenn man die Sache in abstracto betrachtet, so scheint es, als wenn eine Lüge immer eine Lüge, und also immer strafbar

bar wäre. Allein, wenn man das Ding in concreto betrachtet, so können allerdings sehr viel Fälle seyn, wo man ohne eine Lüge schwerlich Recht erhalten wird. Z. E. Es wird jemand einer Summe Geldes wegen verklagt. Der Beklagte könnte den Einwand der Bezahlung vorbringen, es würde ihm schwer seyn, denselben zu beweisen, er sieht aber zugleich voraus, daß der Kläger nicht im Stande ist, den Beweis zu führen, daß er ihm jemals Geld geliehn: so wird der Beklagte immer klüger handeln, wenn er das ganze Faktum leugnet. Man könnte also überhaupt sagen, daß es erlaubt sey, vor Gerichte Unwahrheiten zu sagen, wenn durch die Einwendung die Klage aufgehoben wird, diese aber nicht leicht oder gar nicht zu beweisen, an sich aber richtig ist. Nach dem Cod. Frid. aber möchte auch wohl eine dergleichen Lüge nicht erlaubt seyn. Indem es alsdenn heißt: actore non probante reus absolvitur. Es versteht sich aber wohl von selbst daß der Advokat sich nicht in der Schrift widersprechen muß, wenn er nicht will ertappt werden. Sunt quædam & falsae expositiones, quarum in foro duplex est genus.

nus. Alterum quod instrumentis adjuvatur; vt Publius Clodius fiducia testium, qua nocte incestum Romae commiserat, Interramniae se fuisse dicebat. Alterum quod est tuendum dicentis ingenio. Id interim ad solam verecundiam pertinet, vnde etiam mihi videtur dici *color*: interim ad quaestionem. Sed vtrumcunque erit, prima sit curarum, vt id quod fingimus, fieri possit: deinde, vt et personae & loco, & tempori congruat, & credibilem rationem & ordinem habeat: si continget etiam, vt verae alicui rei cohaereat: aut argumento, quod sit in causa confirmetur. Nam quae tota extra rem petita sunt, mentiendi licentiam produnt. Curandum praecipue (quod fingentibus frequenter accidit) ne inter se pugnent. Quaedam enim partibus blandiuntur, sed in summam non consentiunt. Praeterea, ne iis, quae vera esse constabit, adversa sint. Vtrobique autem orator meminisse debebit actione tota quid finxerit; quoniam solent excidere, quæ falsa sunt: verumque est illud quod vulgo dicitur, *Mendacem memorem esse oportet.* In ver-

schiedenen Prozessen aber kann der Advokat bald dieser, bald jener Meinung seyn, er kann in dem einen etwas bejahen, was er in dem andern verneint, je nachdem es seiner Sache vortheilhaft ist. Man kann sehr leicht das Vergnügen haben in einer Woche einen Advokaten für einen Ehemann wider seine Frau, und für eine Ehefrau wider ihren Mann, vor dem Gericht reden zu hören. Wenn er eine gute Einbildungskraft besitzt, so spricht er in seiner ersten Schutzrede von nichts, als von der Herrschaft der Ehemänner; er gründet sich auf die Natur, auf die Vernunft, auf Gottes Wort, und auf den Gebrauch. Er führt die heilige Schrift, die Kirchenväter, die Rechtsgelehrten, auch wohl Reisebeschreibungen an. Er bricht wider die Frauenzimmer los, und schließt aus lauter allgemeinen Sätzen. Nach ein paar Tagen aber denkt er ganz anders. Er hat ganz entgegengesetzte Grundsätze angenommen. Er beschuldigt die Ehemänner einer unrechtmäßigen Anmaßung der

Ge-

Gewalt: er durchläuft die Bibel, die Gesetze, die Naturkundiger, die Geschichte und die Sittenlehre zum Vortheil der Frauenzimmer und schließt wie der erste, aus allgemeinen Plätzen zum Besten der Frauen. Wer einiger maaßen mit unserer Rechtsgelehrsamkeit bekannt ist, der wird dies den Advokaten sehr leicht vergeben können. Unsere Wissenschaft besteht größtentheils aus communibus opinionibus contra communes *) und man kann wohl behaupten, daß nichts so ungereimt ist, das nicht von irgend einem Juristen behauptet, und wornach nicht auch schon gesprochen wäre. Die Advokaten aber sind nicht die einzigen, die auf solche Art verfahren. Die Theologen machen es eben so, je nachdem die Leute sind, mit welchen sie zu fechten haben. Es giebt freilich einige Prediger unter ihnen, die sich dieses Vorwurfs nicht aussetzen dürfen Anstatt sich zu widersprechen, sagen sie lieber von Zeit zu Zeit eben dieselbe Predigt

*) *Caevallos* speculum aureum communium opinionum contra communes.

digt von Wort zu Wort wieder her. Eben so wenig kann man es den Advokaten übel nehmen, wenn sie dem ersten Anscheine nach schlimme Sachen annehmen. Ein Oberpräsident fragte den Herrn Langlois warum er öfters schlimme Sachen auf sich nähme. Monseigneur gab ihm der Advokat zur Antwort, ich habe so viel gerechte Sachen verloren, daß ich nicht mehr weiß, welche ich nehmen soll.

Das zweyte Stück ist die Ausführung des Rechts. Diese macht, wenn man einen juristischen Satz in der Gestalt eines Schlusses der ersten Figur vortragen will, den Vordersatz aus. In den Schriften thut man am besten, wenn man die Rechtsausführung erst nach vollendeter Erzehlung der Geschichte anfängt. Hier muß nun keine Geschichte mehr vorkommen. Man hat es blos mit allgemeinen Wahrheiten, oder mit Gesetzen in der weitesten Bedeutung zu thun. Hierbey kann man die Frage aufwerfen, ob man die schwachen Gründe auch mit anführen

ren müsse? Ein Advokat, der eine Sache vertheidigt, sieht sich öfters gezwungen, alle Arten von Mitteln anzuwenden, weil ein jeder Richter seine eigenen Grundsätze hat, gute oder schlechte, nach welchen er den Ausspruch thut. Dümont, ein berühmter Parlements-Advokat, war hiervon sehr wohl überzeugt. Als dieser vor der grossen Kammer eine Sache zu vertheidigen hatte, mischte er unter die stärksten Beweisgründe andere schwächere, und sogar verfängliche. Nach der Audienz machte ihm der Präsident, Herr von Harlay deswegen einen Vorwurf. Herr Präsident, antwortete ihm dieser, das Argument ist für den, jenes Argument ist für jenen." Nach einigen Sitzungen ward die Sache entschieden, und Herr Dümont gewann den Prozeß. Der Präsident rief ihn daher und sagte zu ihm: „Herr Dümont, Ihre Paquete sind an einem jeden richtig bestellt worden." Quintilian will die schwächeren Gründe vorangeschickt wissen. Cicero aber meint, man müsse die stärkern

voransetzen. Atque etiam in illo reprehendo eos, qui, quae minime firma sunt, ea prima collocant. Res enim hoc postulat, vt eorum exspectationi, qui audiunt, quam celerrime occurratur: cui si initio satisfactum non sit, multo plus sit in reliqua causa laborandum. Male enim se res habet, quae non statim, vt dici coepta est, melior fieri videtur. Ergo vt in oratore optimus quisque, sic & in oratione, firmissimum quodque sit primum: dum illud tamen in vtroque teneatur, vt ea quae excellant, serventur etiam ad perorandum, si quae erunt mediocria (nam vitiosis nusquam esse oportet locum) in mediam turbam, atque in gregem conjiciantur. Wenn der Advokat nach dieser Vorschrift handelt, und seine Rede nach diesen Regeln einrichtet, so kann er gewis auf Gehör rechnen. Und es ist Unrecht, wenn der Advokat gestöhrt wird. Ein Advokat, dessen Rede für die Sache die er vertheidigte, zu lang schien, hatte vom Oberpräsidenten Befehl erhalten, sich kürzer zu fassen; dieser aber antwortete, ohne etwas wegzulassen,

in

in einem gesetzten Tone, daß alles was er sagte, wesentlich zur Sache gehörte. Der Präsident sagte endlich zu ihm. Das Gericht befiehlt Ihnen zu schließen. „Nun wohlan erwiederte der Advokat, ich schließe damit, daß das Gericht mich hören möge." Etwas ähnliches begegnete auch dem berühmten Dümont, von dem ich schon eine Geschichte erzehlt habe. Er war in seiner Rede vom Oberpräsidenten, dem Herrn von Harlay gestöhrt worden, der zu ihm sagte: „Herr Dümont, machen Sie es kurz. Weil aber dieser alles in seiner Rede für wesentlich hielt, so ließ er nichts aussen. Herr von Harlay hielt sich für beleidigt und sagte zum Advokaten. Wenn Sie fortfahren uns unnöthige Dinge vorzusagen, so wird man Sie schweigen heissen." Herr Dümont hielt so gleich inne, und nachdem er eine kleine Pause gemacht hatte, sagte er zum Herrn von Harlay: „Mein Herr, weil mir das Gericht nicht befiehlt zu schweigen, so erlauben Sie, daß ich fortfahre." Der Oberpräsident, der sich durch den Unterschied,

den er zwischen ihm und dem Gerichte machte, beleidigt fand, sagte zu einem von den Gerichtsdienern: Nehmt den Herrn Dümont in Arrest." Büttel sagte der Advokat, ich verbiete euch, meine Person anzurühren, sie ist für euch heilig an der Gerichtsstätte, wo ich meine Sache führe." Der General-Advokat nahm sich des Herrn Dümont an, und behauptete, daß er nicht könne in Verhaft genommen werden. Die Kammer gieng auseinander, ohne etwas zu entscheiden. Diese Sache ward Ludewig dem XIV. zur Entscheidung vorgetragen, welcher, nachdem er sich genau erkundigt hatte, sagte, daß er den Advokaten nicht verdammen könne. Herr Dümont fieng nach zwey Tagen seine Rede wieder an, und fuhr darinnen fort, ohne unterbrochen zu werden. Es war aber dieses die letzte Rede, die er hielt. Der berühmte Advokat Furcroi hatte beynahe eben das Schicksal. Die Richter waren wider diesen Advokaten eingenommen, sie

hiel-

hielten seine Sache für böse, und standen auf um zum Votiren zu schreiten. Der Advokat hörte indessen nicht auf, weiter Gehör zu verlangen. Endlich als er sah, daß das Urtheil würde gesprochen werden, sagte er mit lauter Stimme: Ich verlange eine gerichtliche Akte, wegen des mir verweigerten Gehörs, damit ich mich bey meiner Partei rechtfertigen kann, welche vierhundert Meilen von hier ist. Diese Forderung machte die Richter stutzig; sie setzten sich wieder auf ihre Plätze, um dem Advokaten Gehör zu geben, welcher alle Kräfte zusammen nahm, und mit so vieler Beredsamkeit sprach, daß er die Sache außer Zweifel setzte, und sie nebst den Unkosten gewann.

Das dritte Stück ist endlich die Bitte, oder die aus den Vordersätzen gezogene Schlußfolgerung. Gewöhnlich pflegt man die Bitte so zu fassen, wie etwan der Richter erkennen wird.

Daß ich die Reden des Kanzler Daguesseau über eben diesen Gegenstand mit hergesetzt habe, scheint mir keiner Entschuldigung zu bedürfen, ob ich gleich um Nachsicht bitten muß, daß ich meine Kleinigkeiten mit diesen vortreflichen Reden gleichsam in eine gewisse Verwandtschaft gesetzt habe. Einem jeden der zukünftigen Bände werde ich einen ähnlichen Vorbericht vorausschicken. Berlin, den 1ten Merz, 1780.

Christian Ludewig Paalzow.

Da=

Daguesseau's Unterricht

von dem

Studieren und den Uebungen

die zum

Amt eines Königlichen Sachwalters

geschikt machen können.

Unterricht

von dem

Studieren und den Uebungen, die zum Amte eines königlichen Sachwalters geschikt machen können.

Anno 1719.

Ein junger Mensch der im Chatelet das Amt eines königlichen Sachwalters bald bekleiden, und über dieses, dasselbe würdig verwalten will, muß sich auf zwey verschiedene Arten dazu geschikt machen, nemlich durch das Studieren und durch eine Art einer Praktik, oder vorläufigen Uebung; wie ich es in der Folge erklären werde; eins, ohne das andere wird ihn darzu nur unvollkommen zubereiten.

Das Studieren.

Die Materien gründlich, oder wenigstens die Hauptgrundsätze derselben richtig verstehen; mit diesen die Kunst verbinden, seine Gedanken, seine Beweise, seine Schlüße, auf eine Art vor-

zu

zubringen, die überzeuge und gefalle, um zu überreden; dieses macht das Wesentliche seines Studierens, oder die Wissenschaft aus, und auf diese beiden Gegenstände muß sich seine Arbeit gänzlich beziehen.

Erster Gegenstand.

Gründliche Erlernung der Materien.

Drey Arten der Rechtsgelehrsamkeit; nemlich das römische, das geistliche, das französische Recht, reichen ihm ein weites Feld, das Staatsrecht zu geschweigen, welches man bis auf eine andere Zeit versparen muß.

Bürgerliches oder römisches Recht.

Was man auf Schulen von diesem Rechte lernet, ist mehr eine Zubereitung zur Erlernung, als eine wirkliche Erlernung desselben, und man würde sich sehr betriegen, wenn man den Titel eines Licentiaten, als eine Erlaubniß ansehen wollte, die wahre Erlernung einer Rechtsgelehrsamkeit, welche die Grundlinie aller andern ist, nicht fortzusetzen; oder vielmehr nicht gründlich anzufangen. Ihre Grundsätze sind aus der reinsten Quelle geschöpft; nemlich aus dem natürlichen Gesetze, oder aus der natürlichen Billigkeit; und sie werden eben sowol auf die Fragen aus dem geistlichen und französischen Rechte, als auf diejenigen, die aus dem römischen Rechte selbst

selbst entstehen, angewendet. Die beste Art, diese Grundsätze zu erlernen, ist, daß man sie lieber in dem Texte der Gesetze selbst, als in den Auslegern studiere; deren Lesung zu weitläuftig und zu unnütz; und zuweilen durch die Verwirrung, die sie oft in den Begriffen derjenigen verursacht, die das Recht mehr nach der Autorität, als nach dem Verstande erlernen wollen, sogar gefährlich seyn würde. Das Studieren der bloßen Texte würde sogar eine langweilige Sache seyn, wenn man sie alle und jede mit Aufmerksamkeit lesen müßte; und über dieses muß man es in einer Ordnung vornehmen, welche die Verbindung der Grundsätze fühlbar macht, und nicht wenig darzu beiträgt, daß man dieselbe im Gedächtniß behält. Es bezieht sich also dieses ganze Studieren auf zwey Punkte, der erste ist, daß man diejenigen Materien erwählt, die am meisten vorkommen, und in welchen man diese ersten Regeln des natürlichen Rechts, welches die römische Rechtsgelehrsamkeit von allen andern unterscheidet, am leichtesten entdecket. Der zweite ist, daß man denjenigen zum Wegweiser erwähle, der diese Materien mit der besten Lehrart, und allezeit in der Absicht abgehandelt, sie auf dieses ursprüngliche Recht zurückzuführen, das allen Nationen eben so gemein, als die Gerechtigkeit selbst, seyn muß; man wird wohl merken, daß ich den Herrn Domat meine. Man kann ihn in der That den Rechtsgelehrten der Obrigkeit nennen: und ein jeder, der sein Werk recht versteht, wird zwar

vielleicht nicht der tiefste Rechtsgelehrte, aber doch der gründlichste und sicherste unter allen Richtern seyn. Wenn der junge Mensch, den ich bey dieser Schrift im Auge habe, ein solcher zu werden verlangt, so wird die Materie der Contracte und Obligationen die erste seyn, an welche er sich bey Erlernung des römischen Rechts machen muß; indem er damit die Materie, de restitutione in integrum, verbindet, die auch auf die ersten Begriffe der natürlichen Gerechtigkeit gegründet ist, und im Chatelet beständig vorkömmt. Die Materien von den Testamenten und Erbfolgen werden hernach kommen, weil aber in dieser zweyten Art der Materien, mehr willkührliches und positives Recht, mit dem unveränderlichen und natürlichen Rechte vermischet ist, so erfordert die Ordnung, daß man mit der ersten anfange. Um es mit Nutzen zu thun, muß man anfangs dasjenige mit Aufmerksamkeit lesen, was Herr Domat, sowohl von den Verbindlichkeiten überhaupt, als auch von jeder besondern Art der Convention, und von demjenigen, was er die Folgen oder das Accessorium der Verbindlichkeiten nennet, geschrieben hat: indem man sich besonders bemühet, die Vorreden, die er vor jeden Titel gesetzt hat, wohl zu überdenken. Sie enthalten nicht nur das ganze Wesen desselben, sondern durch die Allgemeinheit der Begriffe oder der Betrachtungen, die sie einem aufmerksamen Geiste vorstellen, ertheilen sie ihm einen großen Umfang und Erhabenheit; entweder, indem sie ihn gewöh-

wöhnen, alle Theile eines einzigen Ganzen, zugleich zu übersehen; oder indem sie ihm die Fertigkeit lehren, bis auf die ersten Grundsätze zurück zu gehen, so daß man, weil sie oft verschiedenen Materien gemein sind, in der Folge erstaunet, oder vielmehr mit Vergnügen erkennet, daß man die Materien beynahe weiß, ehe man sie besonders studieret hat. Wenn man einen Titel des Herrn Domat gelesen hat, wird es Zeit sey, die Gesetze der Titel in den Digestis oder in dem Codice, die sich darauf beziehen, und auf welche Herr Domat den Leser verweißt, zu lesen, und über diesen Verfasser eine Critik oder ein Supplement zu machen. Eine Critik, wenn man glaubt, daß er den wahren Verstand der Regel, die er aus dem bürgerlichen Recht zieht, nicht getroffen, oder sie nicht genugsam auseinander gesetzt habe. Ein Supplement, wenn er von der Materie, die er abgehandelt, einen Grundsatz weggelassen, oder aus demselben eine wichtige Folge, die daraus entspringt, zu ziehen vergessen hat. Dies ist von allen Arten das römische Recht nach der Ordnung zu studieren, diejenige, welche die kürzeste, die leichteste, und zu gleicher Zeit die nützlichste ist. Besonders wenn es nur darauf ankömmt, sich in der Kenntniß der allgemeinen Regeln vestzusetzen. Es wird eine Zeit kommen, wo man, um die besondern Fragen, die bey Verwaltung des obrigkeitlichen Amts vorkommen, zu untersuchen, die Ausleger des Rechts, und diejenigen, die über

verschiedene Materien der Jurisprudenz Abhandlungen geschrieben haben, lesen muß. Dies ist aber die rechte und natürliche Beschaffenheit der Arbeit einer obrigkeitlichen Person, wenn sie sich fast einzig und allein an die Quellen hält, um den Reichthum der Wissenschaften, den sie braucht, zu erlangen, und wenn sie denselben bey Entscheidung einer besondern Frage, bis in die entferntesten Ströme folget, die sich aus ihnen ergießen. Da aber jetzt der erste Punkt allein unser Gegenstand ist, so ist das einzige was man hier von der Lehrart den Text des römischen Rechts, nach dem Herrn Domat zu studieren, noch sagen kann, dieses, daß man bey diesem Studieren nicht aufmerksam genug seyn kann, alles was ein Axioma, oder eine allgemeine Rechtsregel, sowohl in der Entscheidung selbst, als in der Ursache der Entscheidung ausmachen kann, zu beobachten. Hierdurch würde man sich in den Stand setzen, nach und nach ein Werk zu verfertigen, das von großem Nutzen seyn würde, es würde dieses ein Supplement zu dem Titel, in den Digestis de diversis regulis iuris antiqui, abgeben, welcher zwey große Fehler hat. Einer, daß er dasjenige, was er verspricht, sehr unvollkommen hält; weil eine große Anzahl Regeln fehlen, welche eben so gut, und vielleicht noch eher als diejenigen, die man zusammengetragen hat, einen Platz darinnen verdienen. Der andere, daß er keine Ordnung hat, und dieses ist die Ursache, daß diese Regeln nicht so gut

im Verstande bleiben, als wenn die Urtheilungskraft noch mehr als das Gedächtniß sie darinne erhalten hülfe. Wenn man diese zwey Regeln verbessern könnte, entweder indem man alle Regeln sammelte, welche in dem Titel de regulis juris fehlen, und in andern Titeln zerstreuet sind, oder indem man sie, in ihrer Ordnung und natürlichen Verbindung, nach den Materien eintheilte, würde man den Vortheil haben, das ganze Wesen, und gleichsam die Seele dieser allgemeinen Grundsätze, die aus dem natürlichen Gesetz entspringen, und auf alle Entscheidungen der Richter ihren Einfluß haben, in einem kleinen Bande beisammen zu finden.

Das Werk des Herrn Domat, das den Titel legum delectus führet, das manuale juris Iacobi Godofredi; sein Commentarius und der Commentarius des Petrus Faber über den Titel de regulis juris können von großem Nutzen seyn, wenn man den Muth besitzt diesen Vorschlag auszuführen. Uebrigens ehe wir hier dasjenige, was die Erlernung des römischen Rechts betrift, endigen, wird es nicht unnöthig seyn; wenn wir, wie geschehen ist, die Lesung der Ausleger dieses Rechts ausschliessen, anmerken, daß wir nicht in willens gewesen sind, die kurzen Noten des Dionysius Godofredus, die Commentarien des Herrn Cujacius, und besonders diejenigen, die er über die Gesetze des Papinians gemacht hat, endlich den Commentarium

des Jacob Godofredus über den Codicem Theodosianum, unter die Zahl der vorjetzt verbannten Schriftsteller zu setzen. Dieses sind Bücher, die man nicht oft genug lesen kann, sie würden fast allein zureichend seyn, von den Grundsätzen des römischen Rechts die vollkommenste und gründlichste Einsicht zu verschaffen.

Geistliches Recht.

Es ist noch nicht Zeit, einen völligen Plan zur Erlernung dieses Rechts zu entwerfen, welchem diejenigen Rechte, die nöthiger sind, eine Art des Unrechts anthun, allein mit der Bedingung, dieses Unrecht künftig wieder zu ersetzen. Man wird sich also hier mit demjenigen begnügen, was unumgänglich wesentlich ist, damit man von dem geistlichen Rechte allgemeine Begriffe bekömmt, die unsern künftigen königlichen Sachwalter wenigstens in Stand setzen können, die in dieser Materie vorkommen, zu studieren. Die Institutiones des Herrn Abts Fleury, werden das erste seyn, was er lesen muß. Man muß damit das Buch des Herrn *le Vayer* über die Macht der Könige in Verwaltung der französischen Kirche verbinden, damit man sich einen richtigen Begriff von dem Unterscheide beider Mächte zu machen anfange. Hernach muß man die Geschichte der pragmatischen Sanction, und des Concordats, welche von dem Herrn du Puy geschrieben ist, nebst dem Texte von beiden, lesen:

mit welchen man die Lesung der Schriften, die Herr Doujat, in sein specimen juris Canonici hat einrücken lassen, verbinden kann. Ohne sich noch in eine gründliche Untersuchung von den Freiheiten der französischen Kirche einzulassen, wird es genug seyn, sich einen geringen Begriff davon zu machen, indem man die Herausgabe in quarto der Artikel des Herrn Pithou mit den kurzen Noten die dabey sind, liesst. Endlich um auf den Grund der Materien zu kommen, und sich gleichsam eine Folge und ein Corpus von Grundsätzen des geistlichen Rechts zu machen, ist van Espen, der beste und vollständigste, den man lesen kann, indem man mit seinem Tractate, de promulgatione legum ecclesiasticarum, anfängt, und hernach zu dem Werke schreitet, welches den Titel führet: Jus ecclesiasticum universum. Allein damit man von diesem Lesen Nutzen habe, würde es gut seyn, wenn man aus dem letzten Werke einen sehr kurzen Auszug machte, und darinnen nichts anmerkete, als die Definitionen, die Regeln oder Grundsätze, die aus jedem Titel entstehen, nebst der Anführung der Autoritäten, auf welchen diese Grundsätze gegründet sind, fast auf die Art wie Herr Domat seine Citationes unter jeden Artikel seiner Titel gesetzt hat. Diese Arbeit würde hinreichend seyn, sich zu einer gründlichen Erlernung des geistlichen Rechts zuzubereiten, und man würde dadurch im Stande seyn, die Fragen zu untersuchen die bisweilen im Chatelet,

über materias beneficiales vorkommen. Man würde sich sogar dadurch eine Art eines ersten Entwurffs machen, den man mit allen Kenntnißen, die man in der Folge erwürbe, bereichern könnte, und indem man ihn nach und nach vermehrte, kritisirte, verbesserte, würde man es mit der Zeit dahin bringen, daß man von allen Regeln, denen man in canonischen Materien folgen muß, eine vortrefliche Sammlung hätte. Endlich um diese Arbeit mehr zu unserm Gebrauche einzurichten, muß man nicht unterlassen, wenn man in van Espen eine Materie gelesen hat, die Artikel aus unsern Verordnungen, die dahin gehören, hinzuzufügen, der Verfasser mag sie angeführet haben oder nicht: man kann sich diese Verordnungen nicht bekannt genug machen.

Französisches Recht.

Weil es an Zeit fehlet, den ganzen Umfang dieses Rechts zu studieren, wird man sich hier mit dem Nöthigen begnügen, so wie man es mit dem gemacht hat, was das geistliche Recht betrift. Man unterscheidet zwey verschiedene Quellen des französischen Rechts, die Gewohnheiten und die Verordnungen, ich nenne die Gewohnheiten zuerst, weil sie eine viel größere Mühe erfordern. Sie haben aber beyde eine gemeinschaftliche Einleitung; dieses ist die Geschichte des französischen Rechts, und die Institutiones desselben; der Herr Abt Fleury hat die erste geschrieben,

schrieben, und in Ansehung der Institutionen, sind des Herrn Sachwalters Argou seine für Anfänger die bequemsten. Man kann hernachmals des Coquille seine damit verbinden, welche gelehrter und unterrichtender sind, deren Lesung aber beßer angebracht und nützlicher seyn wird, wenn man in Erlernung des französischen Rechts schon einen Fortgang gemacht hat; die Regeln des Laisell, nebst den Commentarien des Herrn von Lauriere werden hernach von dem Ursprunge des alten Rechts, und von dem allgemeinen Verstande des Juris consuetudinarii, bey welchem ich jetzt stehen bleibe, ehe ich zu den Verordnungen unserer Könige komme, genauere und gelehrtere Begriffe geben. Die besondere Erlernung der parisischen Gewohnheiten, ist für einen Advokaten im Chatelet besonders nöthig, und dieses Studieren muß eine genaue Verstehung des Textes zum Gegenstande haben; der Commentarius der sie erleichtert, und am sichersten erklärt, ist des Herrn von Lauriere seiner, von dessen Meinung es aber erlaubt ist, zuweilen abzugehen. Man kann alsdenn den Commentarium eines Advokaten le Maitre genannt lesen, um von den meisten Fragen der parisischen Gewohnheiten, die darinnen untersucht werden, und von der gemeinsten Rechtsgelehrsamkeit über die Art, sie zu entscheiden, einen allgemeinen Begriff zu erlangen. Alsdenn kann man den Commentarium des *Du Plessis* vornehmen. Ob er gleich

nicht ein Werk ohne Fehler ist, und man den Meinungen des Schriftstellers nicht allezeit gefolget hat; so ist es doch nützlich ihn durchzulesen, damit man die Fragen mit derjenigen Deutlichkeit untersuchen lerne, welche ihren vornehmsten Verdienst ausmachet; und wenn man auch mehr Gründlichkeit und Gelehrsamkeit darinne vermissen sollte, so kann man doch aus Lesung desselben grossen Nutzen schöpfen; wenigstens was die Art und Weise der Grundsätze des juris consuetudinarii zu untersuchen anbetrift. Mit dieser Hülfe wird man genugsame Kenntniß erlangt haben, die besondern Fragen zu ergründen, vornemlich wenn man damit Unterredungen über die Gewohnheiten mit jungen Advokaten und jungen obrigkeitlichen Personen, die eine wahre Lust haben zu arbeiten, und sich zu unterrichten, verbindet: nichts ist geschickter, den Verstand aufzuklären, und sich mit einem Rechte bekannt zu machen, das mehr aus Gewohnheiten und besondern Entscheidungen, als aus unveränderlichen Grundsätzen, oder Folgen, die gerade aus den Regeln der natürlichen Gerechtigkeit gezogen sind, besteht. Es würde zu lange seyn, hier anzumerken, wie man diese Unterredungen anstellen soll, damit man einen wahren Nutzen daraus ziehe. Man kann sie durch blosse Gespräche ersetzen, und vorjetzt ist es genug, ein Wort von der Art und Weise zu sagen; wie man sich darzu zubereiten soll. Es ist nicht hinreichend über die Fragen, die man

in

in diesen Gesprächen untersuchen will, alle Commentatores der parisischen Gewohnheiten zu lesen. Die rechte Art sie gründlich zu studieren, und in den allgemeinen Verstand des Juris consuetudinarii einzudringen, indem man über eine besondere Gewohnheit arbeitet, ist, daß man eine Vergleichung zwischen ihr, und allen andern Gewohnheiten anstellt. Das Werk ist schon fertig, und es sind so zu sagen, die Digesta des französischen Rechts. Man muß also, wenn man eine Frage in Ansehung der parisischen Gewohnheiten, untersucht, hernach in dem Buche welches den Titel führet: Vergleichung der Gewohnheiten, nachsehen, auf welche Art sie sich über dasjenige, was die Frage hervorgebracht hat, erklärt haben. Man muß diese Gewohnheit mit der parisischen genau vergleichen, die Uebereinstimmungen und Abweichungen überlegen; bis auf die verschiedenen Grundsätze zurückgehen, welche die Quelle dieser Abweichungen sind; sich einigermaaßen selbst zum Richter über die Gewohnheiten setzen, und, welches der Grundsatz sey der den Vorzug verdienen solte, zu entdecken, und diese verschiedenen Arten der Gesetze, unter denen man oft einen so grossen Widerspruch findet, zu vereinigen sich bemühen. Herr Anzanner, der über die parisischen Gewohnheiten mehr, als ein Verbesserer derselben, und als ein Gesetzgeber, und nicht als ein Ausleger und Commentator gearbeitet hat, ist einer von denjenigen Schriftstellern, die am meisten diesen

Sinn

Sinn getroffen, und damit ich mich eines mathematischen Ausdrucks bediene, die Regeln des Juris consuetudinarii auf alle Theile des Ganzen anzuwenden, unternommen haben. Die große obrigkeitliche Person, welche ihn zum Gehülfen in ihrer Arbeit angenommen hatte, der erste Präsident von Lamoignon sann auf das große und schwere Unternehmen, alle Gewohnheiten auf ein einziges allgemeines Gesetz einzuschränken, die Noten des Herrn Anzannet also über die pariſischen Gewohnheiten, und was man die Arrêtes des Herrn Oberpräsidenten von Lamoignon nennet, sind sehr geschickte Werke, diesen Umfang und diese Größe des Verstandes hervorzubringen, mit welcher man das französische Recht erlernen soll, wenn man seine Grundsätze vollkommen, und vielleicht besser, als diejenige, die jede besondere Gewohnheit, in Ordnung gebracht, oder verbessert haben, verstehen will. Endlich, obgleich Dumoulin nur die pariſischen Gewohnheiten gründlich ausgearbeitet hat, so war er dennoch ein so tiefes und geschicktes Genie, die Materien, die der Gegenstand seines Studierens waren, zu erschöpfen, daß, wenn unser junger königliche Advokat, den Muth hat, sich nach den Absichten zu richten, die ich ihm gezeigt habe, die nützlichste Lesung, oder das nützlichste Studium, das er vornehmen kann, die Lesung des Commentarii des Dumoulin, über den Titel von den Lehen nach den pariſischen Gewohnheiten, ist. Wenn er sich ihn aber wahrhaftig eigen

machen

machen, und sich nicht nur in der Wissenschaft des Juris consuetudinarii, sondern auch in der Tiefe der Kunst zu schliessen, üben will, wird er sich nicht bloß begnügen lassen, dieses Werk mit der größten Aufmerksamkeit oft zu lesen, sondern er wird auch daraus eine Art eines kurzen Auszugs, oder eine ordentliche Zergliederung desselben machen; dieses ist das eigentlichste Werk, und die wahre Art um anzuzeigen, wie man den größten analytischen Schriftsteller, der von der Jurisprudentz geschrieben hat, recht verstehen, und seinen Charakter annehmen kann; weil seine Methode allezeit diese ist, daß er stufenweise von dem Texte der Gewohnheit, bis auf den ersten Grundsatz zurückgeht, und hernach aus ihm, bis auf die letzten Folgen schließt. Verbindet man mit dieser Arbeit noch eine gründliche Lesung der kurzen Noten, oder was man die Anmerkungen des Dumoulin über die verschiedenen Gewohnheiten des Königreichs nennet; und welche die Ehre verdient haben, daß sie fast als Gesetze angesehen werden: so wird unserm arbeitsamen königlichen Sachwalter wenig mehr fehlen, um mit der französische Papinian zu werden. Uebrigens damit man ihn nicht durch die Aussicht einer allzugrossen Arbeit erschrecke, so verlanget man nicht, indem man ihm vorschlägt den Commentarium des Dumoulin unter den Titel von den Lehen zu zergliedern, daß er ein Werk schon morgen anfangen soll, welches nur alsdenn zur rechten Zeit unternommen wird, wenn

er

erl zureichende Begriffe vom Jure consuetudinario erlanget hat. Damit er es mit mehrerem Vortheile thun möge, so werden ihm die besondern Fragen, über welche er den Dumoulin wieder nachschlagen müssen, den Nutzen davon zeigen, und nur erst wenn er das Amt eines königlichen Sachwalters einige Zeit verwaltet hat, wird er wahrhaftig im Stande seyn, die Zeit der Feyertage nützlich anzuwenden, indem er er ein Werk verfertiget, wofür er sich selbst alle Tage seines Lebens danken wird. Um dasjenige, was die Erlernung des französischen Rechts anbetrift, vollends zu Ende zu bringen, müssen wir noch ein Wort von den Verordnungen reden.

Sie sind zweyerley.

Einige haben nur den Prozeß oder die Regeln der gerichtlichen Ordnung zum Gegenstande, weil es aber kürzer ist, von der Art, wie man sie erlernen soll, zu reden, als zu schreiben, so wird man hier nichts davon sagen, dieses kann eher eine Materie zu einem Gespräche abgeben. Die andern betreffen den Grund der bürgerlichen, geistlichen und französischen Rechtsgelehrsamkeit selbst. Im Anfange wird es schon genug seyn, wenn man sie nur liest, um einen allgemeinen Begriff von ihnen zu bekommen, und wenn man über jede Art der Rechtsgelehrsamkeit, nach dem entworfenen Plan arbeitet, muß man Sorge tragen, bey jeder Materie die

Verordnungen, die dahin gezogen werden können, anzumerken. Man wird wohl thun, wenn man sich bey dieser Arbeit desjenigen bedient, was man den Codicem Henricianum nennet: worin man die Befehle nach der Ordnung der Materien findet. Weil aber der Verfasser dieses Werks, der Präsident Brisson, in der Hoffnung es durch königliche Autorität bestätigen zu lassen, es nicht bloß zusammengetragen, sondern sich oft bey dieser Arbeit, als ein Gesetzgeber aufgeführet hat, so ist es gut, wenn man untersuchet, ob die Verordnungen, die er anführet, richtig sind, damit man nicht Gefahr laufe, dasjenige für ein Gesetz anzusehen, was ein bloßer Gedanke des Präsidenten Brisson ist. Seine Sammlung endiget sich mit dem Jahre 1585. Es wird also nöthig seyn, alle nachfolgende Befehle, die über einige Materien des römischen, geistlichen oder französischen Rechts Regeln vestgesetzt haben, nachzuhohlen. Wir haben noch keine vollständige Sammlung davon, es wird aber nicht leicht seyn, dieselben unserm künftigen königlichen Sachwalter anzuzeigen. Es wird eine Zeit kommen, wo man vielleicht von ihm eine gründlichere Untersuchung der Befehle, und besonders derjenigen, die das Staatsrecht und die öffentliche Ordnung betreffen, verlangen wird. Jetzt aber muß man es bey dem, was nützlich und am nöthigsten ist, bewenden lassen.

Zweiter Gegenstand.

Erlernung der Regeln.

Von der Art die verschiedenen Materien abzuhandeln, und von der Schreibart oder dem Ausdrucke.

Die Kunst eine Materie methodisch abzuhandeln, oder sie völlig, und bis zur Ueberzeugung auszuführen; ist für jeden der nur deswegen redet, um zu überzeugen, und wenn es möglich ist um zu demonstriren, die wesentlichste Wissenschaft. Allein die Vernunft selbst hat oft nöthig, daß sie zu gefallen suche, damit sie in dem Gemüthe derjenigen die man überreden will, einen vollkommenen und sichern Eindruck mache. Die Methode also, nach welcher man seine Begriffe, seine Betrachtungen, seine Schlüße, auf eine Art die fähig ist, die Ueberzeugung hervorzubringen, ordnet, hat nicht allezeit ihre Wirkung, wenn sie nicht von der Anmuth des Ausdrucks begleitet wird, der den Zuhörer aufmerksam machet, und veranlasset, daß er an Festsetzung der Wahrheit, die der Redner zu beweisen, unternimmt, einigermaaßen Antheil nimmt. Alles bezieht sich also auf diese zwey Puncte, zu beweisen wissen, zu gefallen wissen, indem man beweißt, oder damit man selbst besser beweißt.

Die Kunst zu beweisen.

Man lernet sie entweder durch Regeln oder durch Exempel. Die Regeln findet man in den Werken der Meister in dieser Kunst, und besonders in den Werken derjenigen, welche die Dialektik und den geometrischen Geist mit der Theorie der Beredsamkeit zu vereinigen gewußt haben. Unter den Alten ist hierinne nichts vollkommener als die Rhethorik des Aristoteles, und sie ist ein Werk welches nicht nur verdient, daß man es lieβt, sondern daß man auch darüber nachdenkt. Die drey Bücher des Cicero de Oratore, werden vortrefliche und noch bessere Exempel darbieten. Der allzutrockene und so zu sagen in einem Theil seiner Rhetorik allzuscholastische Quintilian ist in den Regeln, oder in den allgemeinen Rathschlägen, die er im Anfange und noch mehr am Ende seines Werks giebt, so nützlich als vortreflich. Man findet darinne nicht nur die Regeln, sondern auch was noch besser ist, die Ursache der Regeln, und es ist kein Buch welches geschickter sey, den Geschmack zu bessern, als die drey ersten und letzten Bücher dieses Schriftstellers. Allein man muß bekennen, daß die Neuern, wenn man sich anfangs blos mit der Kunst zu beweisen begnüget, ohne noch auf das zu denken, was die Schönheit und Vollkommenheit der Schreibart betrifft, einen groβen Vortheil über die Alten zu haben scheinen, und diese Bücher muß ein junger Mensch vornemlich

mit der größten Aufmerksamkeit lesen, wenn er die große Gabe erlangen will, seine Beweise in diese natürliche Ordnung zu setzen, welche die Aufmerksamkeit des Zuhörers erhält, indem sie ihn durch Stufen der Wahrheiten, oder der Sätze, die auseinander entspringen, bis zu einer so vollkommenen Deutlichkeit, als die Materie zulassen kann, führet.

Dergleichen sind.

Die Methode des Herrn Carteſius, das letzte Buch der Kunst zu denken, mit welchem man dasjenige verbinden kann, was Herr Regis in seiner Logik, über die synthetische und analytische Methode weitläuftiger abgehandelt hat.

Das sechste Buch.

Von Erfindung der Wahrheiten.

Man kann auch die Reden, die der Pater Reynau, vor seine mathematischen Werke und besonders für die Rechenkunst gesetzt; und worinn er mit kurzem, das ganze Wesen von der Kunst zu beweisen, nach der geometrischen Ordnung zusammengezogen hat, mit Nutzen lesen. Nach den Regeln muß man die Muster vornehmen, welche ohne Zweifel angenehmer und vielleicht nützlicher seyn werden. Was die Regeln, an sich selbst betrachtet, zuweilen abstractes, und so zu sagen, geistiges haben, wird durch die Anwen-

wendung derselben, die einige von denen, die uns zum Muster dienen, bey gewißen Materien gemacht haben, fühlbar, und scheint eine Art eines Körpers und einer größern Wirklichkeit zu bekommen. Die bey Erblickung eines gewißen und bestimmten Gegenstandes erleichterte Aufmerksamkeit begreift den völligen Nutzen der Regeln besser; und durch das Lesen wohl eingerichteter Werke, erwirbt unser Verstand unvermerkt die Fertigkeit, und gleichsam die Gewohnheit dieser vollkommenen Methode, die allein durch die Ordnung der Gedanken, und der Beweise unfehlbar die Ueberzeugung wirket. Unter denen Werken in denen man solche Exempel finden kann, können die Meditationen des Cartesius, und der Anfang seiner Grundsätze, den ersten Platz einnehmen. Er ist zugleich der Lehrmeister und Muster derjenigen selbst gewesen, welche ihn widerlegt haben; und man sollte dafür halten, er habe die Kunst zu gebrauchen erfunden. In der That hat niemals ein Mensch ein mehr geometrisches und zu gleicher Zeit sinnreicheres und überredenderes Gewebe von Gedanken, Bildern und Beweisen hervorgebracht; so daß man bey ihm den Grund der Kunst der Redner, mit dem Grunde des Geometers und des Philosophen verbunden findet. Man kann von dem Pater Malebranche sagen:

Proximus huic, longo sed proximus interuallo.

Weil er aber die Einbildungskraft mit der Urtheilungskraft, oder die Urtheilungskraft mit der Einbildungskraft, die bey ihm die Oberhand hatte; zu verbinden gewußt hat, so kann das Lesen seiner Werke denen nützlich seyn, die sich zu einer Art von Beredsamkeit bestimmen; wo man oft nöthig hat mit der Einbildungskraft zu reden, um es dahin zu bringen, daß man die Vernunft höre; man muß also in dem Pater Malebranche nicht dasjenige suchen, was zur Metaphysica pura gehöret, sondern dasjenige, was die Moral anbetrift, als verschiedene Capitel des Buchs von Erfindung der Wahrheit, wo er von der Einbildungskraft redet; das Buch von den Neigungen, und das Buch von den Leidenschaften; oder wenn man etwas haben will das beßer ausgearbeitet sey, seine metaphysischen Unterredungen, die man als sein Meisterstück ansehen kann, sowohl in Ansehung der Ordnung der Begriffe, als auch in Ansehung des Styls und der Art zu schreiben. Ein vielleicht größeres Genie als der Pater **Malebranche**, und das mit Recht für den größten Dialecticum seines Jahrhunderts gehalten wurde, wird schon allein ein Muster von derjenigen Manier geben können, mit welcher man eine Materie ausführen, erforschen und erschöpfen soll, und wodurch man machen kann, daß alle Theile des Ganzen, einer wie der andere auf die Wirkung einer völligen Ueberzeugung abzielen, und dieselbe befördern. Es ist leicht an diesen Kennzeichen den Herrn Arnaud

naud zu erkennen. Die genaueste Logik, durch einen wahrhaftig geometrischen Geist geleitet und geführet, ist die Seele seiner Werke, es ist aber nicht eine magere und trockene Dialektik, welche nichts als nur gleichsam das Gerippe eines Schlußes zeiget, sie ist von einer männlichen und starken Beredsamkeit, von einem Ueberflusse, und von einer Verschiedenheit der Bilder, die von sich selbst unter seiner Feder zu entstehen scheinen, und von einer glücklichen Fruchtbarkeit des Ausdrucks begleitet, sie ist ein Körper voll Saft und Stärke, welcher alle seine Schönheit von seiner Kraft bekömmt, und dessen Zierrathen selbst den Sieg befördern helfen. Ueber dieses hat er sein ganzes Leben hindurch gestritten; er hat fast nichts anders, als polemische Streitschriften verferriget, und man kann sagen, daß sie gleichsam lauter Schutzreden sind, worinn er zu behaupten oder zu widerlegen, aufzuführen oder niederzureissen, und seine Sache allein durch die Stärke des Schlußes zu gewinnen, allezeit die Absicht gehabt hat. Man findet also in den Schriften eines so starken und mächtigen Genies alles, was die Kunst zu unterrichten, zu beweisen, und zu überzeugen lehren kann; weil es aber zu weitläuftig seyn würde, sie alle zu lesen, so kann man es bey dem Buche von der fortwährenden Dauer des Glaubens, an welchem Herr Nicole, ein anderer vollkommener Logicus auch einen grossen Antheil hat, und bey einigen ausgesuchten Stücken in dem Buche, das den Titel führet:

Moral der Jesuiten, bewenden lassen. Das erste ist eine beständige Anwendung der Regeln der Logik, welche die verfänglichsten Argumente zu invertiren und die feinsten Sophismata zu entdecken lehren, indem man dieselben allezeit auf die Grundregeln des Schlußes zurückführet. Das andere ist voller Muster, in der Kunst die Facta zu untersuchen, die Beweise, Muthmaßungen und Vermuthungen einzusehen und zu vereinigen, um ihnen eine vollkommne Evidenz, oder wenigstens den Grad der Wahrscheinlichkeit und Probabilität zu geben, welche in quaestione facti einiger maaßen statt der Evidenz ist, und fast der Wahrheit gleich kömmt. Es ist nicht einmahl nöthig, diese beiden Werke ganz zu lesen, und man kann hier den Ausspruch des Seneca anbringen: multum legendum non multa. Die wahre Art, aus diesem Lesen Nutzen zu ziehen, ist, daß man damit einhält, wenn man einen Punct, den der Verfaßer hat beweisen wollen, ausgelesen hat, daß man nach einander, die verschiedenen Grade, durch welche er seinen Schluß bis zu der Art der Demonstration, der die Materie fähig ist, geführet hat, übersieht; daß man mit ihnen eine Art der Zergliederung entweder durch bloßes Nachdenken oder schriftlich vornimmt; damit man diejenige Ordnung, die er beobachtet hat, erwerbe, dieselbe sich eigen mache, und sich gleichsam ein Modell verfertige, nach welchem sich alle unsere Gedanken von sich selbst, an ihre natürliche Stelle setzen.

Die

Die Untersuchung etlicher Stellen, die mit dieser Aufmerksamkeit überdacht werden; wird eine nützlichere Arbeit seyn, als das Lesen einer grossen Menge Werke, woraus man oft statt alles Nutzens, nur eine seichte Kenntniß, und einen unbestimmten Beifall gegen den Verdienst eines Verfaßers bekömmt, anstatt daß man, indem man auf besagte Art, in einigen ausgesuchten Stücken, eine genaue Zergliederung seiner Methode vornimmt, selber ein Autor werden, und seinem Muster nahe kommen lernet, wenn man ihm nicht gleich kommen kann. Die Werke des Herrn Nicole und besonders die vier ersten Bücher seiner moralischen Versuche, welche besser ausgearbeitet sind als die übrigen, und in denen man einen Plan und eine Ordnung leichter gewahr wird, können auch zu dieser Absicht dienen, und indem man daraus die Gedanken seines Verstandes, in eine gute Ordnung bringen lernet; wird man den unendlich größern Vortheil noch daraus ziehen, daß man die Bewegungen seines Herzens regieren lernet. Dieses mag von denjenigen, was man die Kunst zu beweisen genennet hat, genug seyn, und es ist Zeit von der Art wie man lernen soll zu gefallen, indem man beweiset, auch einen allgemeinen Begriff zu geben.

Die Kunst zu gefallen, indem man beweißt, und um beßer zu beweisen.

Dieser zweite Punkt erfordert weniger Untersuchung, weil er fast in dem ersten mit begriffen

ist. Man ist allezeit gewiß zu gefallen, wenn man es dahin bringet, daß man durch eine Methode überzeugt, die den Verstand ohne große Mühe und fast ohne Arbeit, zur Entdeckung der Wahrheit leiten kann, und eben dadurch muß ein Mann in einem öffentlichen Amte, der nur ihrentwegen redet, fast einzig und allein seinen Zuhörern zu gefallen suchen. Ueber dieses sind die Lehrmeister, die man sowol der Regeln, als der Exempel wegen angeführet hat; fast alle zugleich vortrefliche Muster in der Kunst, diese unschuldige Wollust zu bereiten, welche die Ueberzeugung begleitet, und die Seele des Zuhörers in die Verfaßung setzet, daß sie sich derselben leichter überläßt. Es ist also hier weiter nichts übrig, als von den Werken zu reden; die man mit Aufmerksamkeit lesen muß, um sich die Reinigkeit und Zierlichkeit der Schreibart oder die Annehmlichkeiten und Putz der Elocution zu erwerben. Man wird sich vornemlich an diejenigen halten, welche nach dem natürlichen Begriffe von der Beredsamkeit, die Kunst zu gefallen nur als ein nützliches und fast nöthiges Werkzeug, zur Kunst zu beweisen, angesehen haben. Demosthenes und Cicero sind seit vielen Jahrhunderten im Besitz, in dieser Arbeit als die größten Muster angesehen zu werden, und der erste vielleicht noch eher als der andere, wenn man auf die Stärke des Schlußes siehet. Weil aber die Reden des Demosthenes, in den Uebersetzungen viel von ihrem Werth verlieren, so

kann

kann man mit dem Cicero den Anfang machen, und den Demosthenes bis dahin verschieben, da unser junge Redner, wenn er von seinen philosophischen und juristischen Verhinderungen, wenn sie diesen Nahmen verdienen, befreiet ist, mit dem Griechischen eine Bekanntschaft erneuert hat, die bis zur Vertraulichkeit geht. Ein eilfertiges Durchlesen der Reden des Cicero würde nicht hinreichend seyn. Man kann sich zwar anfänglich gleich damit sättigen, man muß aber hernach wieder zurückkehren, und einige erwählen, die man zergliedern muß, um die verborgene Kunst dieser rednerischen Ordnung darinne zu entdecken; welche in gewißen Materien die Gemüther zu lenken geschickter seyn wird, als die geometrische und philosophische Ordnung. Nach denjenigen, die so zu sagen ihrer Profeßion und ihrem Stand nach Redner gewesen, können die lateinischen Geschichtschreiber (denn hier redet man nicht von den griechischen, aus der Ursache, die man angeführet hat) eben so vollkommne Muster, in der Kunst zu reden, die vielleicht mit unserm Genie und Geschmacke mehr übereinkommen, als Cicero selbst, darbieten. Die Reden eines Sallustius, eines Titus Livius, eines Tacitus sind Meisterstücke des Verstandes, der Vernunft und dieser Beredsamkeit, die mehr aus Gedanken als aus Worten besteht, und ohne rednerische Kunst überredet, oder doch wenigstens, ohne eine andere zu gebrauchen, als diejenige, deren vornehmster Verdienst dieser ist,

daß sie sich zu verstehen weiß. Der übrige Theil ihrer Geschichte ist eben so nützlich zu lesen, entweder um die erzählende Schreibart zu erlernen, oder sich mit Anmerkungen zu bereichern, wodurch man der Wirkung der Erfahrung zuvorkömmt, und der Vernunft eine frühzeitige Reife giebt. Wenn man die schönsten Stellen sogar auswendig lernen könnte, würde man sein Gedächtniß mit Nutzen üben; und dieß würde nicht nur ein Mittel seyn, seinen Verstand auszuschmücken, sondern auch ihn zu bereichern und zu schärfen. Das Lesen der Poeten ist auch nicht zu verabsäumen, und Cicero wünschet an einem Ort denjenigen selbst, die nur in ungebundener Rede schreiben, verba prope poetarum. Die Dichtkunst flößt ein Feuer der Einbildungskraft ein, das zu einer muntern und feurigen Schreibart vieles beiträgt, und sie nicht matt werden läßt, besonders wenn man trockene und schwere Materien abhandelt, welche dieselbe von Natur kalt und gleichsam starr macht. Bey diesem Lesen muß man aber mehr als bey allem andern, von dem Guten das Beste, und von dem Besten sogar das Vortrefliche auszusuchen wissen. Ich wollte also unsern künftigem Redner rathen, sich fast einzig und allein an drey lateinische Dichter zu halten, und sie beständig in den Händen zu haben. Er wird leicht errathen, daß ich den Terenz, Virgil und Horaz meine. Er kennet sie schon allzuwohl, als daß ich nöthig haben sollte, ihre verschiedene Charaktere zu entwerfen.

werfen. Man kann sagen, daß sie pares magis, quam similes sind. Wenn man aber in demjenigen, was gleich vollkommen ist, eine Wahl treffen sollte, so würde ich an dem Terenz diese Reinigkeit, diese Naivität, diese Zierlichkeit der Schreibart loben, die man nicht genug nachahmen kann. Ich würde an dem Virgil diese Vortreflichkeit, diese Erhabenheit, diese Vollkommenheit seiner Verse bewundern und besonders diesen Grund der Empfindung, der bis in das Herz dringt, und welcher seine Schreibart so einnehmend macht, daß der Nachahmer und Nebenbuhler des Homers, vielleicht eben dadurch sein Urbild übertroffen hat. Endlich würde ich dem Horaz, und besonders seinen Satyren, seinen Episteln und seiner Dichtkunst, die den Rednern selbst Lehren giebt, ob sie gleich nur für die Dichter geschrieben zu seyn scheint, den Vorzug einräumen.

Ich würde also gerne vom Horaz sagen, was Quintilian vom Cicero saget: ille se profeciſſe sciat, cui Horatius valde placebit. Man lernet daraus nicht nur gut zu reden, sondern auch zu denken; von dem, was an denjenigen mit welchen wir leben, gefallen, oder nicht gefallen soll, vernünftig zu urtheilen; von den Pflichten, von dem Wohlstande, mit einem Worte von dem, was man Sitten nennet, und was in dem Umgange und in der Gesellschaft einen ehrlichen Mann, einen liebenswürdigen Mann, machen

kann,

kann, ein lebhaftes und feines Gefühl zu haben. Alle Schönheiten der Schreibart sind darinne beisammen. Eine Richtigkeit des Ausdrucks, welche mit der Richtigkeit der Gedanken übereinstimmt, eine Kunst, allezeit angenehme und mit Mäßigkeit entworfene Bilder darzustellen, die zu rechter Zeit aufhören, und neue Schönheiten anzubringen weiß, die den ersten natürlich zu folgen, und den Verstand durch ihre Verschiedenheit einzunehmen scheinen, ohne ihn durch ihre Menge, oder durch ihre Vermischung zu ermüden; eine Wahl in den Beywörtern, die niemals müßig sind, und den Worten, die sie begleiten, allezeit mehr Nachdruck oder mehr Anmuth geben, eine Vollkommenheit in den Erzählungen, deren Zierlichkeit und Schmuck die Einfalt und die Schnelligkeit derselben nicht vermindern; endlich findet man an ihm einen allezeit liebenswürdigen Lehrmeister, welcher, wie er es selber saget, die Wahrheit lachend lehret; und dessen gelehrter Scherz um das Herz zu spielen scheint, (dies ist ein Ausdruck des Persius) damit seine Lehren auf eine angenehmere Art in dasselbe hineindringen. Allein dieses ist von dem Character dieses Schriftstellers mehr als zu viel gesagt, man müßte Horaz selbst seyn, wenn man ein würdiges Bild von ihm machen wollte, und man wird mehr Nutzen davon haben, wenn man ihn liest, als wenn man ihn loben höret. Nicht als wenn außer diesen drey lateinischen Dichtern, von denen ich jetzt geredet habe, nicht noch verschie-

schiedene andere wären, die man zu lesen nicht unterlassen muß. Der Nachdruck und die Heftigkeit des Juvenals; der große Verstand und Stärke des Persius; die Moral, die Gedanken, selbst die Ausdrücke verschiedener Stellen des Seneca, des Tragödienschreibers; die weite Einbildungskraft des Statius; die Freiheit und zuweilen die Größe des Lucans; die Ungezwungenheit und Fruchtbarkeit des Claudians; können ihren Nutzen haben, und den Verstand eines Redners erheben und bereichern. Man kann also diese Poeten lesen, in den ersten aber muß man studieren. Die Vermischung der Fehler macht oft die Vollkommenheiten selbst gefährlich; und man kann keine Muster wählen, die rein und vollkommen genug seyn können, wenn man selbst zur Vollkommenheit gelangen will. Uebrigens ist es ein Irrthum, wenn man glaubt, daß lateinische Schriftsteller uns nicht lehren können, im Französischen gut zu schreiben. Die wesentlichen Vollkommenheiten des Styls sind in allen Sprachen einerley, die Zeichen oder die Werkzeuge, oder die Worte deren man sich bedienet sich auszudrücken, sind verschieden, die allgemeinen Regeln aber, die uns einen geschickten Gebrauch der Worte lehren, sind allemal gleich. Und man mag schreiben und reden, in einer Sprache in welcher man will, so wird man es niemals mit Nutzen thun, wenn man dem Zuhörer oder Leser, nicht eben die Kette von Gedanken, eben die Reihe von Bildern, eben

die

die Richtigkeit in den Vergleichungen, eben die Wahl und eben die Genauigkeit in den Ausdrücken zeiget. Außer diesen Vollkommenheiten aber, die allen Sprachen gemein sind, hat auch jede derselben ihre Schönheiten, die ihr eigen sind: es ist über dieses ein Styl selbst eine Art einer Mode, welcher man in demjenigen, was sie gutes hat, folgen muß, weil man zu den Leuten seiner Zeit redet. Es ist also nöthig mit den Mustern, die uns die Alten in ihrer Sprache gelassen haben, diejenigen zu verbinden, die wir in unserer Sprache finden, indem man sich allezeit an die besten und an diejenigen hält, die unserer Zeit am nächsten sind, dergleichen sind die Werke des Herrn Flechier, des Herrn Bossuet, des Paters Bourdaloue, und ohne daß wir hier Vergleichungen anstellen wollen, die allezeit verhaßt sind, ist unter denen, die sich, ein jeder in seiner Art, hervorgethan haben, der letzte vielleicht derjenige, den man mit dem mehresten Vortheil lesen kann, wenn man reden will, um zu beweisen und zu überzeugen. Die Schönheit der allgemeinen Anlagen, die Ordnung und Eintheilung die in jedem Theil der Rede herrscht, die Deutlichkeit und, wenn man so sagen darf, die Gemeinheit des Ausdrucks, ungekünstelt ohne Niedrigkeit, erhaben ohne Zwang, sind Muster, die man leichter in der gerichtlichen Beredsamkeit anwenden kann, als das erhabene und pathetische des Herrn Bossuet, und als die Richtigkeit, das Silbenmaaß oder die vielleicht zu

einförmige Abmessung des Herrn Flechier. Die lettres provinciales, und besonders die letztern, in Absicht des Gegenstandes, den man sich vorsetzt, in Beweisen zu gefallen, können kühnlich diesem grossen Redner zur Seite gesetzt werden; und ich weiß nicht, wer sich für dieser Nachbarschaft am meisten zu fürchten hat. Der vierzehnte Brief besonders ist ein Meisterstück der Beredsamkeit, das mit allem, was das Alterthum, am bewundernswürdigsten hat, streiten kann; ich zweifle daß die philippischen Reden des Demosthenes und Cicero etwas stärkeres oder vollkommeneres darbieten können. Um sich der Sphäre der Gerichtsstube noch mehr zu nähern, kann man einige Schutzreden des Herrn le Maitre lesen, wo man Züge findet, die zu bedauern Anlaß geben, daß seine Beredsamkeit nicht den Muth gehabt hat, allein, und ohne dieses zahlreiche Gefolge, von Rednern, Geschichtschreibern, Kirchenvätern, welche dieselbe allezeit mit sich führet, fortzugehen. Die Schutzreden des Herrn Patrü, die von diesem unnöthigen Prunk entblößet sind, sündigen vielmehr durch die gegenseitige Uebermaaße der Trockenheit, die Ausdrücke sind rein, die Schreibart sehr französisch, und vielleicht besser als die Schreibart der jetzigen Zeit. Man wird also seine Zeit nicht verlieren, wenn man sie so wohl als auch die Schutzreden des Herrn Evard lieſt, in welchen man einen sanften und fließenden Styl, eine natürliche Wendung

des

des Verstandes, eine ziemlich feine und zärtliche Ironie, finden wird, welche die vornehmste Zierde derselben ausmacht, in welchen aber diese Stärke des Schlußes, und diese Folge der Beweise, von denen einer immer stärker als der andere ist; und die den vornehmsten Verdienst dieser Arten der Reden ausmachet, fehlet. Ich habe bis jetzt von zwey Schriftstellern, die ehemals als die Lehrmeister, und fast als die Urheber der französischen Schreibart angesehen worden sind, noch nicht geredet; ich meine den Caeffereau und Balzac, den man heut zu Tage fast nicht mehr kennet, ob es gleich sehr nützlich seyn würde ihn zu lesen, wenn man es mit Einsicht thut. Die römische Geschichte des ersten kann vielleicht ohne Gefahr gelesen werden; und sie verdient, daß man sie liest, um nicht nur die Reinigkeit sondern auch den natürlichen Charakter und das wahre Genie unserer Sprache zu lernen. Balzac muß mit mehr Vorsicht gelesen werden, man findet einen fehlerhaften Zwang in den Gedanken, einen unbestimmten Geschmack für das außerordentliche und wunderbare, ein Genie welches oft das schwülstige für das erhabene hält, und mehr der Deklamation, als der wahren Beredsamkeit nahe kömmt, Fehler inzwischen, die in diesem Schriftsteller zu merklich sind, als daß sie gefährlich seyn können, indem sie die Klippe zeigen, welche diejenigen zu vermeiden haben, denen die Natur viel Verstand gegeben hat.

Hin-

Hingegen aber bemerket man, in der Reihe und Verbindung der Gedanken ein vollkommnes Gewebe, eine besondere Kunst in dem Uebergange, eine ausgesuchte Wahl in den Worten, eine seltene Richtigkeit und eine Bestimmung welche sehr verdienet in der Wendung und Abmessung der Redensarten nachgeahmet zu werden. Endlich einen Wohllaut und eine Harmonie, die mit Balzac oder wenigstens mit dem Herrn Flechier, seinem Schüler und Nachahmer verlohren gegangen zu seyn scheinet, und welche vielleicht unserm Sachwalter eben so nützlich seyn würde, als die Harmonie den Cantaten des Corelli und Viraldi. Die Fehler dieses Schriftstellers haben also seinen Vollkommenheiten großen Schaden verursachet; bey seinem Leben allzusehr bewundert, ist er nach seinem Tode allzusehr verachtet worden. Der wahre Verstand aber besteht darinne, daß man alles zu gebrauchen weiß, und warum sollte man sich nicht desjenigen bedienen, was ein Schriftsteller vortrefliches hat; weil man Fehler bey ihm findet, die man nicht entschuldigen kann. Man kann also auf den Balzac dasjenige ziehen, was Quintilian von dem Seneca gesagt, welcher fast eben diese Fehler hatte. Diejenigen deren Geschmack schon ausgebildet ist, können ihn nicht nur ohne Gefahr, sondern auch mit Nutzen lesen, wenn es auch deswegen seyn sollte, weil er geschickt ist, die Beurtheilungskraft von beiden Seiten zu üben:

vel ideo, quod potest exercere vtrimque judicium. Was er fehlerhaftes hat, das ist der Gegenstand einer vortheilhaften Critik, die den Verstand in dem Geschmacke des Einfältigen und des Wahren bevestigen hilft; was er gutes hat, das lehret uns die Natur vollkommen machen, ohne aufzuhören, sie zum Muster zu nehmen, und nach derselben zu arbeiten. Man sollte jetzt von den französischen Dichtern reden, wie man von den lateinischen geredet hat; es würde aber vergebens seyn, hier dasjenige zu wiederholen, was man schon von dem Beytrage gesaget hat, den die Beredsamkeit von der Dichtkunst erhalten kann, und unsere Dichter sind über dieses so bekannt, und so sehr nach dem Geschmacke der Jugend, daß man ihnen nicht anzurathen braucht, sie zu lesen. Alles was man hierbey von ihr verlangen kann, ist, daß sie gleich anfangs alle diejenigen verbanne, die für die Religion und guten Sitten gefährlich sind, daß sie unter den guten allezeit die besten wähle, und daß sie bey den besten, sich vornehmlich an dasjenige halte, was sie charakterisiret, und sie von andern ihres gleichen unterscheidet, wie in dem Malherbe, die Ordnung und der Wohlklang; in dem Corneille, die Größe der Gedanken, die Würde der Empfindungen, und die Gründlichkeit der Betrachtungen; in dem Racine, die Schönheit

der

der Bilder, die Lebhaftigkeit der Bewegungen und die Ungezwungenheit der Ausdrücke; in dem la Fontaine, das Ungekünstelte, das Wahre, das Anmuthige, und so weiter in den andern Dichtern. Der Eindruck und gleichsam die Ausmahlung, dieser verschiedenen Charaktere, wird in den Werken derjenigen, die sie gelesen haben, fleißig bemerkt, und es ist mit ihrer Schreibart, wie mit dieser vollkommenen Mischung der Farben in der Mahlerey beschaffen, worinn keine vor der andern herrscht, und worinn sie doch alle ihre Wirkung thun. Ich vergesse mich, indem ich so lange von einer Materie rede, welche meinem Geschmack allzusehr schmeichelt, und ich werde besser thun, den Plan, den ich mir vorgesetzt habe, vollends auszuführen, indem ich von dem Studieren oder der Theorie auf dasjenige komme, was die Uebung oder Praktik betrift.

Uebung oder Praktik.

Man sieht leicht, daß die verschiedenen Versuche, die man mit seinen Gaben vornehmen kann; sich auf die beiden Gegenstände, welche in dem, was das Studieren betrifft, unterschieden werden, beziehen müssen; nämlich auf das, was man die Kunst zu beweisen, und die Kunst in beweisen zu gefal-

len, genennet hat. Was den ersten Punkt anbetrift, um sich gleichsam im Schatten, und durch einen Privatversuch in demjenigen zu üben, was man einmal öffentlich, und in einer wirklichen Verwaltung der öffentlichen Aemter thun muß, wird nichts besser seyn, als daß man aus dem Journal des Audiences, oder in einer andern Sammlung von Urtheln ein Factum wählet, welches Gelegenheit gegeben hat, eine Rechtsfrage, und besonders eine aus dem römischen Rechte, in welchem unser junge Candidat am besten unterrichtet ist, zu untersuchen, daß man die Beweise beider Parteien, und die Rede des Generalanwalds, welche oft nur dem Innhalte nach beygefüget ist, aufmerksam liesst, und hernach eine Schutzrede verfertigt, so wie man sie machen würde, wenn man über eine solche Sache reden müßte. Zwey oder drey solche Versuche, von denen, die im Stande sind, davon zu urtheilen, durchgesehen und verbessert, werden zu Erlernung der wahren Wendung und des eigentlichen Characters derselben, von größerm Nutzen seyn, als alle Regeln, wenn man nur Geduld hat sie immer wieder vorzunehmen und umzuschmelzen; bis man sie zu dem Grade der Vollkommenheit gebracht hat, den man ihnen geben kann. Ein fertig gemachtes Werk bildet den Verstand mehr aus, als hundert angefangene Werke,

und

und wenn es bey wirklicher Verwaltung eines Amts an Zeit fehlet, das was man geschrieben hat, auf diese Art zur Vollkommenheit zu bringen, so weiß man wenigstens was man thun muß, um darzu zu gelangen, und man nähert sich derselben allezeit mehr, als wenn man nur lauter Entwürffe gemacht hätte. Eine zweite Privatübung, die vielleicht eben so großen Nutzen hat, ist, daß man aus den Unterredungen, die man über das Recht hält, Vortheil zu ziehen suchet; um die Fertigkeit zu erlangen, seine Grundsätze in einer Ordnung einzusehen, und aus einander zu setzen, welche durch Definitionen, Distinctionen, und wohlgeordnete Beweise den Verstand mit Sicherheit, zu Ergreifung der besten Partei leiten. Man muß die Unterredung deswegen mit einer Art einer ordentlichen Rede anfangen; in welcher, indem man sich allezeit, so viel als es möglich ist, die geometrische Methode zum Muster vorsetzt, man alles erschöpft, was die Kunst zu schließen, über die Materie, die man abhandelt, an die Hand geben kann, um hernach damit die Autoritäten zu verbinden, welche aus den Meinungen der Rechtsgelehrten, und aus der Jurisprudentz der, von dem höchsten Gerichte, gesprochenen Urtheln, gezogen werden. Diese Rede darf weder gelesen, noch auswendig gelernet werden, es ist genug, daß man einen Plan, oder eine An-

lage mache; hernach muß man sich in der Ausführung seiner natürlichen Fertigkeit überlaßen; und nur sorgfältig die Fehler der Sprache vermeiden, ohne über diejenigen, die einem entwischen, allzusehr zu erröthen. Die Uebung wird die Anzahl derselben allezeit vermindern; und dieses ist das beste Mittel, sich eine Fertigkeit zu reden, und wohl zu reden zu erwerben, ohne daß man etwas auswendig gelernet hat; wie man es in den Schutzreden machen muß. Das wesentlichste ist, daß in allem, was man saget, die natürlichste Ordnung herrsche; und wenn man sich einmal in der Jugend dazu gewöhnet hat, wird es mehr Mühe kosten, ohne Methode, als nach derselben zu reden. Der andere Punkt welcher darinne besteht, daß man indem man beweiset, oder um besser zu beweisen, zu gefallen wisse; verlanget nicht weniger Uebung und Zubereitung als der erste, wenn man eine nicht nur reine und natürliche, sondern auch edle, und bis auf einen Grad zierliche Elocution erlangen will. Sie würde vielleicht nur ein nichtiger Vortheil seyn, wenn sie nur dazu dienete, dem Redner Lob zu erwerben, sie wird aber ein gründlicher Gegenstand, wenn man betrachtet, wie nöthig es sey, um es dahin zu bringen, daß die Gerechtigkeit triumphire. Von allen Privatarbeiten, die man unternehmen kann, um die Schreibart zu erlernen, ist keine

mit

mit der Uebersetzung zu vergleichen. Sie lehret die wahren Schönheiten des Originals besser fühlen, und weil diese Arbeit eine lobenswürdige Nacheiferung erwecket, diese Schönheiten in unserer Sprache zu erreichen, so nöthiget sie den Verstand, Wendungen zu suchen, die fähig sind alles, was er denket, was er sogar empfindet, auszudrücken. Eben hierinne nun bestehet die wahre Vollkommenheit der Schreibart. Alle Ausdrücke sind Bilder, und jeder Schriftsteller ist ein Mahler, welcher in seiner Kunst glücklich gewesen ist, wenn er seinen Gemählden alle Wahrheit, und alle Annehmlichkeit der Urbilder, beyzulegen gewußt hat. Die Uebersetzung ist also gleichsam die Schule derjenigen, welche die Absicht haben, durch Worte zu mahlen. Die Nothwendigkeit an verschiedenen Thüren anzuklopfen, um einen Ausdruck zu finden, der im Französischen die ganze Stärke des lateinischen Worts in sich faße, eröfnet uns endlich diejenige, die uns das eigentliche Wort, das wir suchen, darbietet. Wir entdecken hierdurch in unserer Sprache Reichthümer, die uns unbekannt waren, und unser Verstand erlangt eine glückliche Fruchtbarkeit, indem er sich eine große Menge gleichbedeutender, oder fast gleichbedeutender Ausdrücke zu eigen macht, die in den Reden den Ueberfluß mit der Abwechselung verbinden. Er lernet sogar, welches noch wichtiger ist, die

wahrhaftig gleichbedeutenden Worte, von denjenigen unterscheiden, die es nicht völlig sind, und hieraus entsteht dieser Geschmack für die Richtigkeit und den eigentlichen Verstand der Ausdrücke, und diese Wahl unter denjenigen, die mehr oder weniger Stärke haben; und nicht nur mehr Licht, sondern auch mehr Nachdruck und Annehmlichkeit, über unsere Gedanken ausgießen. Die Erfahrung wird den Nutzen dieser Arbeit noch fühlbarer machen, als alle Beweise. Das wesentlichste ist, daß man mit derselben anhält, und allezeit die größten Muster erwählet, als die Erzählungen des Terenz, die schönsten Stellen der Reden des Cicero, die Reden des Sallustius, des Titus Livius, des Tacitus, und die Gemählde, die man in diesen drey Schriftstellern findet. Es ist von einem wahren Nutzen wider solche Nebenbuhler zu streiten. Der Streit ist schwer und fast allezeit ungleich, allein wenn man gleich darinne überwunden wird, so gewinnt man doch allezeit dabey, durch die Mühe die man anwendet zu überwinden. Man hat wenigstens das Vergnügen zu merken, daß man seinem Muster immer näher kömmt, wenn man nur ohne an dem Fortgange zu verzweifeln, wie solchen feurigen Geistern, die lieber alles auf das erstemal übersteigen mögten, zu wiederfahren pflegt; überredet ist, daß keine Schwierigkeit sey, die nicht durch Zeit

und

und Mühe einer glücklichen Hartnäckigkeit weichen müßte. Uebrigens ist es nöthig, daß man darauf bestehe, allezeit buchstäbliche Uebersetzungen zu machen. Es ist sogar gut, zuweilen freyere darunter zu mischen, die mehr einer Nachahmung als einer Uebersetzung gleich sehen. Man macht nur Copeyen damit man sich in den Stand setze, selbst wieder Originale hervorzubringen; und man muß denen großen Meistern vielmehr ihren Verstand, als ihre Ausdrücke und Gedanken selbst, so zu sagen, stehlen, und sich eigen machen. Es wären noch viele andere Arbeiten, in welchen es grossen Nutzen bringen würde sich zu üben, als Vergleichungen fast gleicher Stellen, die man in verschiedenen Schriftstellern findet; Urtheile und Critiken über gewiße Werke, Gegeneinanderhaltungen verschiedener Schriftsteller und grösserer Männer, deren Leben man gelesen, nach der Art, wie Plutarch seine Vergleichung gemacht hat. Die Zeit aber ist zu kurz alles zu thun, was vortheilhaft seyn kann; und wie ich schon an einem andern Ort gesagt habe, es würde gefährlich seyn, einen jungen Muth zu erschrecken, indem man die Gegenstände seiner Arbeit allzusehr vermehret. Ich fürchte sogar, daß ich schon in diesen Fehler gefallen bin, und so wie ich gesehen habe, daß sich die Gedanken und Anmerkungen unter meiner Feder häufften, ist mir oft eingefallen, man

möchte zu mir sagen: Allein, ist denn alles dieses nöthig um sich in den Stand zu setzen, das Amt eines königlichen Sachwalters im Chatelet zu verwalten? Ist denn dieses ein so schwerer Dienst? und ist es deswegen nothwendig ein Meisterstück der Beredsamkeit, Geschicklichkeit, und des Geschmacks zu bilden? Haben sich denn alle diejenigen, die ein solches Amt bedienet, und es sogar mit gutem Fortgang gethan haben, auf eine so mühsame Art darzu zubereitet? Ich gebe ganz gerne zu, daß es viele nicht gethan haben, wenn man nur zugesteht, daß sie es hätten thun sollen. Ueber dieses aber, will denn derjenige, der hier mein Gegenstand ist, sich begnügen lassen, Zeitlebens königlicher Sachwalter zu seyn? Ich habe von ihm eine zu gute Meynung als daß ich denken sollte, er werde sich mit dem nöthigen begnügen lassen, indem er dieses sogar auf dasjenige einschränkt, was zureichend ist ein Amt zu bedienen, das nur gleichsam der erste Schritt zu andern Aemtern und gleichsam ein Probejahr ist. Er wird also seine Absichten weiter richten, und wenn er die meinigen recht versteht, wird er den Plan den ich ihm entworfen habe, mehr als eine Zubereitung für sein ganzes Leben, als für die Zeit, die er in dem Amt eines königlichen Sachwalters zubringen wird, ansehen, und sich diese Worte tief in dem Gemüthe einprägen, die er in dem Quintilian

ließt:

ließt: altius ibant, qui ad ſumma niten. tur, quam qui, praeſumta deſperatione quo velint evadendi, protinus circa ima ſubſtiterint. Ich ende dieſe Art eines Unterrichts mit zwo Anmerkungen, die ihm vielleicht eben ſo nützlich als andern ſeyn werden. Die erſte iſt, daß er ſich angewöhne auch nicht einmal in dem gemeinen Umgange zu reden, ohne einen deutlichen Begriff von demjenigen zu haben, was er ſaget; und ohne beſorgt zu ſeyn ihn genau auszudrücken. Es iſt nichts gewöhnlicher, als Leute von jedem Alter zu ſehen, welche reden, ehe ſie gedacht haben; und denen die nöthigſte Gabe unter allen fehlet, nemlich in der That dasjenige ſagen zu wiſſen, was ſie ſagen wollen. Das einzige Mittel einen ſo großen Fehler zu vermeiden, iſt, daß man ſich in ſeiner Jugend die Fertigkeit erwirbt, nichts zu ſagen, als was man begreift, und es auf die Art zu ſagen, die am geſchickteſten iſt, es andern begreiflich zu machen. Man wird dadurch richtig reden lernen, und einer gewißen Uebereilung zuvorkommen, welche die Begriffe verwirret, und die Quelle aller Paradoxen, und aller Streitigkeiten iſt, welche die Unterredung unter Leuten hervorbringt, die nur deswegen ſtreiten, weil ſie ſich nicht verſtehen. Die zweite iſt, daß man nicht glaube, man müße ſich nur rein ausdrücken, wenn man öffentlich redet. Die Fertigkeit es in Gegenwart einer großen Menge

Zuhörer, ohne Hülfe des Gedächtnißes zu thun, erwirbt man nur, wenn man sich in dem geringsten Umgange angewöhnet, den Regeln der Sprache genau zu folgen, sich keinen Fehler, keinen schlechten, oder uneigentlichen Ausdruck zu verzeihen, und ihn sogar gleich verbessern, wenn einer entwischet. Rein reden, eigentlich reden, ist ein Werk der Gewohnheit, und die Gewohnheit wird nur durch wiederholtes und fast beständiges Bemühen erworben. Ich wünsche also unserm jungen Redner hierinne, wie in allen andern Punkten, die Gabe der Beharrung, und er wird sie zu erlangen verdienen, wenn er sich aus einem Grundsatz der Pflicht, und aus einem Geiste der Religion, der alle seine Arbeit beleben muß, der ihre Mühe versüßt, und der sie allein nützlich machen kann, zu unterrichten suchet.

Der

Der Verfall

der

Beredsamkeit vor Gericht.

Bey Eröffnung

der ordentlichen Sitzungen.

1698.

Der Verfall der Beredsamkeit vor Gericht a).

Bey Eröfnung der ordentlichen Sitzungen.

1698.

Alles, was in der Welt unter den Menschen vortreflich ist, hat dieses Schicksal, daß es langsam zunimmt, sich mit Mühe einige Zeitlang erhält und geschwind wieder vergeht.

Schwach und sterblich werden wir geboren, und drücken auf alles, was uns umgiebt, das Zeichen unserer Schwachheit und das Bild unsers Todes. Die erhabensten Wissenschaften, diese hellen Lichter, welche unsern Verstand erleuchten, ihrem Ursprunge nach ewig, weil sie ein Ausfluß von der Gottheit selbst sind, scheinen durch unsere Vergänglichkeit, als durch eine an-

a) Ich habe la decadence du barreau auf diese Art übersetzet, ob ich gleich weiß, daß es dadurch nicht völlig ausgedrückt wird. Der Herr von Aguesseau beklaget in dieser Rede den Verfall der Beredsamkeit der Sachwalter sowohl, als auch der Gelehrsamkeit derselben. Barreau ist überhaupt ein Wort, das in dieser Rede viele Schwierigkeiten verursachet hat. Es bedeutet aber hier die Sachwalter zusammen.

ansteckende Seuche, sterblich und vergänglich zu werden: unveränderlich an sich selbst, verändern sie sich in Ansehung unserer, man sieht sie entstehen, wie uns, und man sieht sie vergehen, wie uns. Die Unwissenheit folget auf die Gelehrsamkeit, der schlechte Geschmack auf den guten, und die Barbarey auf die feinen Sitten. Die Wissenschaften und die schönen Künste verfallen wieder in ihr erstes Nichts, aus welchem man sie zu ziehen viele Jahre gearbeitet hatte, bis ein glücklicher Fleiß, durch eine Art einer zweyten Schöpfung, ihnen ein neues Wesen und ein zweytes Leben wieder giebt.

Wo war so viele Jahrhunderte hindurch dieser Strohm der Beredsamkeit, wo waren diese Quellen der Gelehrsamkeit, die ehemals Griechenland und Italien überschwemmten? Unsre Großväter haben sie wieder entstehen sehen, die Zeiten unsrer Väter haben sie in ihrem Glanze bewundert, die gegenwärtigen bemerken ihre Abnahme: und wer weis, ob unsre Kinder noch einen schwachen Ueberrest von ihnen sehen werden.

Wir haben große Leute sterben sehen, und wir sehen nicht, daß aus ihrer Asche andre entstehen. Eine todte Unthätigkeit hat die Stelle jener feurigen Nacheiferung eingenommen, welche in den Wissenschaften so viele Wunder, und in den Künsten so viele Meisterstücke hervorgebracht hat; und ein weichlicher Müßiggang ver-

vernichtet unvermerkt, was eine anhaltende Arbeit kaum errichtet hatte. Wie glücklich wären wir, wenn wir nur den Verlust der übrigen Künste beweinen dürften, und wenn bey dem Verfall der Litteratur, die Beredsamkeit und die Gelehrsamkeit ihre Zuflucht zu uns, als zu ihrem natürlichen Tempel, genommen hätten, damit sie darinne auf ewig den schuldigen Tribut des Lobes und der Bewunderung der Menschen einsammeln möchten.

Allein, nachdem wir dem Eifer, den wir für unsre Ehre tragen, mit ehrgeitzigen Wünschen geschmeichelt haben, so kehren sich diese Wünsche selbst wider uns. Indem sie uns zeigen, was wir seyn sollten, zwingen sie uns zu erkennen, wie weit wir davon entfernet sind; und nöthigen uns, eine traurige Vergleichung zwischen dem, was wir gewesen, und noch wirklich sind, anzustellen.

Sie wissen es, Sie, die Sie jetzt in einem hohen Alter sich noch mit Freuden, oder vielleicht mit Schmerz erinnern, welche Würde ehemals Ihren Stand gezieret hat. Gedenken Sie an jene glückliche Tage, welche diese Schranken erleuchteten, als Sie darinne aufgenommen wurden. Was für eine Menge von Rednern! Was für eine Anzahl von Rechtsgelehrten! Wie viel Beredsamkeit in den Reden, wie viel Gelehrsamkeit in den Schriften, wie viel Klugheit in den Rathschlägen!

Man hörete vor diesem heiligen Gerichte keine andern, als solche Stimmen, die der Majestät der Versammlungen würdig waren, welche erst in den untern Gerichten die furchtsamen Kräfte ihrer angehenden Beredsamkeit versuchet hatten, und die Ehre vor dem höchsten Throne der Gerechtigkeit zu reden, als die rühmlichste Belohnung ihrer Bemühung, ansahen.

Hatte man sie in dem Geräusche und in den Unruhen der Praktik bewundert, so verehrete man sie noch mehr, wenn sie in einer thätigen Ruhe, und bey einer arbeitsamen Muße das edle Vergnügen genoßen, das Licht der Blinden, der Trost der Unglücklichen, das Orakel aller Bürger zu seyn. Man nahete sich zu diesen ehrwürdigen Männern mit einer gewissen Art von Ehrfurcht, alle Tugenden waren bey ihren weisen Berathschlagungen zugegen. Die Gerechtigkeit hielt in denselben, wie in den heiligsten Gerichten, die Wage. Die Geduld hörete mit einer gewissenhaften Aufmerksamkeit alle Gründe der Parteien an, welche sie um Rath frageten. Die Gelehrsamkeit führete dabey allezeit die Sache der Abwesenden, und schämete sich nicht, sich einer nützlichen Langsamkeit zu bedienen. Die Klugheit gab zitternd einen sichern Rath, und die bescheidene Furchtsamkeit, mit welcher diese weisen Alten ihre Meinung sageten, war fast allezeit ein untrügliches Kennzeichen von der Richtigkeit ihrer Entscheidung.

So waren Ihre Väter beschaffen, so war der Zustand beschaffen, aus welchem wir gefallen sind. Wir haben gesehen, wie auf diesen hohen Grad der Beredsamkeit eine Mittelmäßigkeit folgete, die an sich selbst lobenswürdig, wenn man sie aber mit der Erhabenheit, die vorher gegangen, vergleichet, traurig und unfruchtbar ist. Dürfen wir es sagen, und wird man nicht entweder die Niedrigkeit, oder die Stärke unserer Ausdrücke tadeln? Dieser berühmte Pfeiler b) bey welchem oft so viel Orakel gehöret wurden, ist itzt fast stumm: er seufzet, wie diese Schranken c), daß er sich von einer traurigen Einsamkeit bedrohet sieht: eine geringe Anzahl vortreflicher Männer sind nach der öffentlichen Meynung, die letzte Hofnung und die einzige Zuflucht der Gelehrsamkeit sowohl, als der Beredsamkeit, und wenn uns ein Unglück durch ihren Verlust betrüben sollte, so würden wir vielleicht genöthiget seyn, eben diese Mittelmäßigkeit, über welche wir uns itzt beklagen, zu bedauern.

b) Dieses ist der erste Pfeiler in dem großen Parlementssaale, an welchen sich die alten Advokaten stellen, die keine Schutzreden mehr halten, und die man daselbst um Rath fraget.

c) Dieses ist der eingeschlossene Platz im Parlemente, worinnen die Bänke sind, auf welchen die Advokaten sitzen.

Wer wird wohl die wahren Ursachen dieses merklichen Verfalls entdecken können? Wer wird sich unterstehen, sie recht zu erklären?

Sollen wir uns darüber beklagen, daß wir in den unfruchtbaren Jahren gebohren worden sind, in welchen die, durch große und beständige Bemühungen geschwächte Natur, sich dem unglücklichen Zeitpunkt eines matten Alters nahet? Aber nein, niemals ist der Verstand ein allzugemeiner Guth gewesen, als itzt.

Wir streben nach eben der Ehre, welche die Arbeit unsrer Väter gekrönet hat; und wir streben mit mehrern Hülfsmitteln darnach. Wir haben unsere eigenen Schätze zu den fremden Reichthümern gebracht. Wir haben neue Muster bekommen, ohne die alten verlohren zu haben, und die Werke, welche die Nachahmung der Alten hervorgebracht hat, verdienen, daß sie wiederum der Gegenstand der Nachahmung der folgenden Jahrhunderte werden.

Es scheint sogar, daß der Eigensinn des Schicksals, damit es uns keine Entschuldigung übrig lassen möchte, sich ein Vergnügen gemacht habe, uns die vortreflichsten Materien, die einer erhabenen Beredsamkeit wirklich würdig sind, darzubieten. Wie viele herrliche Vorfälle, in den engen Raum einer geringen Anzahl von Jahren eingeschlossen! Hat jemals die Dicht-

kunst

kunst auf der Scene etwas erstaunenderes gewaget, als diese plötzliche Veränderungen, diese unglaublichen Begebenheiten sind, welche seit zwey Jahren, die Aufmerksamkeit und Neubegierde der Welt auf sich gezogen haben?

Die allerkühnste Fabel würde niemals die Verwegenheit gehabt haben, dasjenige, was uns die Wahrheit gezeiget hat, zu erdichten, und die Wahrheit hat die Wahrscheinlichkeit bey weitem überstiegen.

Was bleibt uns also übrig, als daß wir uns selbst anklagen, und, weil wir den Ruhm der Beredsamkeit nicht mehr erlangen können, wenigstens den Ruhm der Aufrichtigkeit verdienen, indem wir täglich zu uns sagen: wir wollen uns nicht mehr über unsern Verfall wundern; wir erstaunen vielmehr, zu sehen, daß wir noch einige Ueberreste von unsrer ehemaligen Größe erhalten haben. Wie widmet man sich einem so ruhmvollen und schweren Stande, und wie verhalten sich in demselben diejenigen, die sich ihm gewidmet haben?

Wenn man die erstaunende Menge derjenigen, welche jährlich von neuem in die Zahl der Sachwalter aufgenommen zu werden sich bemühen, betrachtet, so sollte man meynen, es wäre kein Stand, in welchem es leichter sey, sich hervor zu thun. Die Natur giebt jedem Menschen die Fähigkeit zu reden, und jedermann überredet sich

leicht, daß sie ihm zugleich die Gabe wohl zu reden geschenket habe. Diejenigen, welche eine andere Lebensart zu ergreifen unfähig sind, lassen sich als Sachwalter aufnehmen, und die Beredsamkeit, welche, mit unumschränkter Gewalt, aus andern Ständen Personen, die ihrer würdig wären, wählen sollte, ist genöthiget sich mit denjenigen, die sie abgewiesen haben, zu beläftigen.

Wie viele giebt es, die Zeitlebens mit einem unfruchtbaren Naturell ringen müssen, die keinen größern Feind zu bestreiten haben, als sich selbst, und kein Vorurtheil, das aus dem Gemüthe anderer Leute zu vertreiben schwerer ist, als dasjenige, welches ihr äusserliches Ansehen wider sie erwecket! Wenn sie sich noch ernstlich befleißigten es zu vernichten; so würden sie deswegen, daß sie mit schwerer Mühe über die Natur triumphiren und sie einer Ungerechtigkeit überweisen können, nur desto lobenswürdiger seyn. Allein die Trägheit vereiniget sich bey ihnen oft mit dem Mangel der natürlichen Gaben, und weil sie ihren Unvollkommenheiten schmeicheln, anstatt daß sie sie verbessern sollten, so benehmen sie dadurch, daß sie schon in ihrer ersten Jugend ihre Arbeiten auf eine unschmackhafte Art ablesen, und auf eine verdrüßliche Weise herbeten, dem Redner das Leben und die Bewegung, indem sie ihm das Gedächtniß und die gehörige Aussprache entziehen. Und was für einen Eindruck kann eine kalte, matte und unbelebte Beredsamkeit machen,

welche

welche in diesem Stande des Todes, in welchen man sie versetzet, weiter nichts, als den Schatten, und darf ich es sagen, das Gerippe, der wahren Beredsamkeit hat?

Wie wohl verdienen die Bewegungsgründe, aus welchen diese Schranken eine so große Menge von Rednern betreten, die die Natur zu einem ewigen Stillschweigen verdammt zu haben schien, einen solchen Fortgang!

Es geschieht nicht aus dem Verlangen, sich gänzlich zum Dienste der Welt einem ruhmvollen Stande zu widmen; nicht das Werkzeug und die Stimme derjenigen zu seyn, die ihre Unwissenheit oder Schwachheit sich auszudrücken verhindert; nicht, der Verrichtung derjenigen Engel, welche uns die Schrift bey dem Throne Gottes vorstellet, wie sie den Weihrauch und die Opfer der Menschen darbringen, nachzuahmen, und die Wünsche und das Flehen des Volks, gleich als sie, zu den Füßen derjenigen, welche die Schrift selbst Götter der Erden nennet, zu tragen.

Solche reine und erhabene Absichten rühren uns wenig mehr, und man opfert heut zu Tage blos dem Eigennutze. Er ist Ursache, daß man sich den Eintritt in Ihren Stand sowohl, als in alle andere Stände, eröfnet: der freyste und edelste wird der sklavischste und eigennützigste. Und was kann man von solchen feilen Seelen er-

warten, die ihre Hand und Stimme für diejenigen, welche nach der Ordnung in den Ständen weit unter ihnen stehen, gemein machen und verunehren; oder die, indem sie Sachen annehmen, die ihnen Schande machen, ihren guten Namen, fur einen schändlichen Gewinn, öffentlich verkaufen, und mit ihrem Ruhme einen schimpflichen Handel treiben?

Die Beredsamkeit ist nicht allein eine Frucht des Verstandes; sie ist auch ein Werk des Herzens. Hier entsteht diese unerschrockene Liebe zur Wahrheit; dieser brennende Eifer für die Gerechtigkeit; diese tugendhafte Unabhängigkeit, auf welche Sie so eifersüchtig sind, diese großen und edelmüthigen Gesinnungen, welche die Seele erheben, welche sie mit einem edlen Stolze und mit einem großmüthigen Vertrauen erfüllen, welche Ihrem Ruhm einen größern Glanz geben, als die Beredsamkeit selbst, und welche machen, daß man an Ihnen den redlichen Mann noch mehr, als den Redner, bewundert.

Glauben Sie aber nicht, es sey genug, daß Sie die Hoheit und Reinigkeit der Absichten mit der Größe der natürlichen Gaben verbunden haben, und lernen Sie, daß die tiefste und vielleicht die unheilbarste Wunde die blinde Verwegenheit ist, mit welcher man sich durch eine lange und mühsame Zubereitung darzu würdig gemacht hat.

Welche Schätze der Wissenschaft, welche Verschiedenheit der Gelehrsamkeit, welche Schärfe der Beurtheilung, welche Feinheit des Geschmacks müßte man nicht mit einander vereinigen, wenn man als Sachwalter berühmt werden will! Wer sich untersteht der Wissenschaft eines Sachwalters Gränzen zu setzen, der hat von dem weiten Umfange seines Amtes nie einen vollkommenen Begrif gehabt.

Andere mögen den Menschen stückweis untersuchen; ein Redner aber ist nicht vollkommen, wenn er nicht durch einen beständigen Fleiß, den er auf die reinste Sittenlehre wendet, den Menschen kennet, in sein Innerstes dringt, ihn völlig auswendig weis.

Die römische Rechtsgelehrsamkeit muß für ihn eine zweyte Weltweisheit seyn, er muß sich mit Eifer in das unermeßliche Meer der canonischen Rechte begeben; er muß das Ansehen der königlichen Befehle und die weisen Aussprüche des Parlements beständig vor Augen haben, er muß die Gewohnheiten eifrig studieren, er muß den Verstand derselben gründlich einsehen, er muß ihre verschiedenen Gründe, woraus sie entstanden sind, mit einander vereinigen, und ein jeder Bürger aus dieser großen Menge kleiner Staaten, die aus der Verschiedenheit der Gesetze und der Gewohnheiten in einem einzigen entstehen, muß, wenn er ihn um Rath fraget, glauben kön-

können, daß er in seinem Vaterlande gebohren sey, und daß er sich nur auf die Gebräuche seines Landes geleget habe.

Die Geschichte muß ihm eine Erfahrung, und, wenn man so sagen darf, ein Alter vor der Zeit geben, und er muß, wenn er dieses gründliche Gebäude aus so verschiedenen Materialien aufgeführet hat, es mit allen Zierrathen der Sprache und mit aller Pracht der Kunst, die seinem Stande eigen ist, auszuschmücken suchen. Er muß von den alten Rednern die Einschmeichelung, den Ueberfluß, die Erhabenheit annehmen; die Geschichtschreiber müssen ihm ihre ungekünstelte Schreibart, ihre Ordnung, ihre Verschiedenheit geben; die Dichter müssen ihm die Erhabenheit der Erfindung, die Lebhaftigkeit der Bilder, die Kühnheit des Ausdrucks, und besonders diese versteckte Abmessung der Worte, diesen verborgenen Wohlklang der Rede, mittheilen, welcher, ohne den Zwang und die Einförmigkeit der Dichtkunst zu haben, öfters alle ihre Anmuth und alle ihre Schönheiten beybehält. Er muß mit der französischen Zierlichkeit den sinnreichen Nachdruck der Griechen und die Anständigkeit der Römer verbinden. Man muß an ihm, gleich als wenn er sich, so zu sagen, in die Person der alten Redner verwandelt hätte, mehr ihr Genie und ihren Charakter, als ihre Gedanken und Ausdrücke, erkennen; und er muß, indem bey ihm die Nachahmung zur zweyten Natur

wird,

wird, wie Cicero reden, wenn Cicero dem Demosthenes nachahmet, oder wie Virgil, wenn er, durch eine edle, aber schwere Entwendung, mit den Schönheiten des Homers sich zu bereichern nicht erröthet.

Unsere Einbildungskraft machet sich hierinnen ein Vergnügen, dasjenige, was am vortreflichsten ist, auszusuchen, und sich in einem angenehmen Traume zu verlieren, der ihn von weitem ein Bild der Vollkommenheit, nach welcher wir streben, zeiget. Lassen Sie uns einmal die Augen öfnen, und dieses angenehme Schattenbild, welches unsere Wünsche hervorgebracht hatten, verschwinden sehen. Was werden wir an seiner Stelle antreffen? und welchen traurigen Anblick wird uns die Wahrheit zeigen?

Verabsäumte Wissenschaften, verlassene Musen, eine, über den Fleiß siegende Trägheit, eine Arbeit, welche als die Beschäftigung derjenigen, die keinen Verstand haben, angesehen, und von allen denjenigen, die Verstand zu haben glauben, verachtet wird: die Unwissenheit beschimpfet die Gelehrsamkeit, die furchtsame und zitternde Wissenschaft ist genöthiget von der Kunst das Geheimniß sich zu verbergen, zu entlehnen. Diejenigen, welche den Anfang gemacht haben, die Ehre Ihres Standes zu erheben, wollten den Schein haben, alles zu wissen: wir aber machen uns eine Ehre daraus, in allen Dingen unwis-

send zu seyn. Sie übertrieben oft die Liebe zu einer weitläuftigen Gelehrsamkeit; sie schämten sich, für sich selbst zu denken und zu reden, und glaubten, daß die Alten für sie gedacht und geredet hätten; sie bemüheten sich mehr sie zu übersetzen, als sie nachzuahmen, und indem sie der Stärke ihres Genies nichts zu wagen erlaubeten, setzeten sie ihr ganzes Vertrauen auf ihre tiefe Gelehrsamkeit. Dank sey es der Rückkehr des guten Geschmacks, von dem wir einige Stralen erblikt haben, daß man den Fehler und die Sklaverey dieses gelehrten Zwangs eingesehen hat! Allein die Furcht vor dieser Ausschweifung hat gemacht, daß wir in eine entgegengesetzte verfallen sind, wir verachten das Nützlichste, den nöthigen Beystand des Studierens und der Wissenschaften; wir wollen alles unserm Verstande, und nichts unserm Fleiße schuldig seyn. Und was ist denn dieser Verstand, mit welchem wir uns eitler Weise schmeicheln, und welcher unserer Trägheit zu einer erwünschten Decke dienet?

Er ist ein Feuer, welches brennet, ohne zu verzehren; er ist ein Licht, welches einige Augenblicke schimmert, und aus Mangel der Nahrung, von sich selbst erlöschet; er ist eine unvollkommene Erkenntniß ohne Tiefe und Gründlichkeit; er ist eine lebhafte Einbildungskraft, einer sichern Beurtheilungskraft Feindinn; ein schneller Begrif, welcher sich schämet, den heilsamen Rath der Ueberlegung zu erwarten; eine Fertig-

keit

keit zu reden, welche die ersten Gedanken begierig ergreift, und den folgenden niemals erlaubet, ihnen ihre Vollkommenheit und Reife zu geben.

Diese angenehme Feinheit, diese glückliche Geschwindigkeit eines lebhaften und natürlichen Genies, welches die einzige Zierde unserer Zeiten worden ist, hat, wie die Bäume, deren unfruchtbare Schönheit die nützliche Zierde der Obstbäume aus den Gärten vertrieben haben, die Stärke und Gründlichkeit eines tiefen und mühsamen Genies verbannet, und der wahre Verstand hat keinen gefährlichern, noch tödtlichern Feind gehabt, als denjenigen, welchen man in der Welt mit dem Namen des witzigen Verstandes beehret.

Diesem schmeichlerischen Götzenbilde opfern wir täglich durch das öffentliche Bekenntniß einer stolzen Unwissenheit. Wir würden es als einen Schimpf für die Fruchtbarkeit unsers Genies ansehen, wenn wir uns so weit herabließen, ein fremdes Feld abzuerndten. Wir verabsäumen sogar unser eigen Guth anzubauen, und das fruchtbarste Land trägt, aus Nachläßigkeit des Arbeiters, der sich auf die natürliche Fruchtbarkeit desselben verläßt, weiter nichts, als Dornen.

Wie weit ist dieses Verfahren von der Aufführung jener großen Männer entfernet, deren berühmter Name der Name der Beredsamkeit selbst geworden zu seyn scheinet!

Sie

Sie wußten, daß der beste Verstand, durch eine anhaltende Arbeit, und durch eine fleißige Verbesserung, gebildet zu werden brauchte; daß große Gaben, wenn sie sich selbst überlassen werden, leicht große Fehler werden; daß alles Vortrefliche, was der Himmel in die Welt gesetzet hat, bald aus der Art schlägt, wenn die Erziehung, als eine zweyte Mutter, das Werk, welches ihr die Natur anvertrauet, so bald sie es hervorgebracht hat, nicht zu erhalten suchet.

Die Bemühungen der Kindheit für nichts achten, und die ernsthafte und wahre Erlernung der Wissenschaften zu der Zeit, da wir sie zu treiben aufhören, anfangen; die Jugend nicht als eine Zeit, die von der Natur zum Vergnügen und zur Ergötzung bestimmt ist, sondern als ein Alter, das die Tugend der Arbeit und dem Fleiße widmet, ansehen; die Sorge für sein Vermögen, für sein Glück, für seine Gesundheit selbst, verabsäumen; und der Liebe zu den Wissenschaften und der Begierde, sich zu unterrichten, alles, was die Menschen am meisten lieben, als ein würdiges Opfer, darbringen; auf einige Zeit unsichtbar werden, sich selbst in eine freywillige Gefangenschaft begeben, und sich lebendig in eine tiefe Einsamkeit begraben, damit man darinnen von weiten die allezeit siegenden Waffen verfertigen könne. So haben es ein Demosthenes und ein Cicero gemacht. Lassen Sie uns also nicht mehr über dasjenige, was sie gewesen sind,

erstaunen; lassen Sie uns aber auch zugleich aufhören, über dasjenige zu erstaunen, was wir sind, wenn wir die Augen auf die wenige Mühe werfen, die wir uns geben, eben die Ehre, die sie erlanget haben, zu erreichen.

Und, wenn wir, nachdem wir uns über die Verwegenheit derjenigen beklaget haben, welche, ohne andere Geschicklichkeiten, als dem einzigen Verlangen, ein Sachwalter zu seyn, in unsern Stand treten, ohne andere Absicht, als einen niederträchtigen und schändlichen Eigennutz, ohne andere Zubereitung, als einen übermäßigen Vertrauen auf ihren Verstand, wie wird es werden, wenn wir noch dazu die Nachläßigkeit einiger von denjenigen, welche schon darinne aufgenommen sind, betrachten; wenn wir, nachdem wir die durchdringenden Blicke eines heilsamen Tadels auf alle Seiten geworfen haben, überall neue Gebrechen unsers Standes und neue Quellen unsers Verfalls entdecken?

Was könnten wir nicht gleich anfangs von denjenigen sagen, welche den Ruhm, nach dem sie streben, blos aus einer blinden und ungeduldigen Begierde ihn zu erlangen, verlieren; und welche, indem sie durch einen unbedachtsamen Eifer der Reife des Alters und den Wissenschaften zuvorkommen, vor der Zeit die frühzeitigen Früchte eines unordentlichen Studierens zeigen wollen? Dieser erste Saame der Verdienste,

und

und des Ruhms, für den sie kaum angefangen hatten, Sorge zu tragen, wird entweder von den Dornen der Geschäfte erstickt, oder verliert sich unter den großen Bemühungen eines Verstandes, der sich durch seine Hitze erschöpfet, und durch seine eigene Thätigkeit verzehret. Das Vertrauen ist bey ihnen eher, als die Verdienste, anstatt, daß es eine Wirkung derselben seyn sollte. Sie werden niemals groß, weil sie zu zeitig geglaubet haben es zu seyn. Aus Ungeduld die frühzeitige Ehre eines großen Verdienstes zu genießen, opfern sie das Nützliche dem Angenehmern auf; und der Herbst bringt keine Früchte, weil sie in dem Frühlinge alle Blüthen abzubrechen sich bemühet haben.

Man gestehe, wenn es ja seyn soll, diesem ersten Durste nach Ruhm und Ehre, welcher sich vielleicht bald stillen würde, wenn er nicht durch den glücklichen Fortgang erreget, und gleichsam gereizet würde, einige Jahre zu; man erlange in der Jugend, was die Jugend allein geben kann, Treue des Gedächtnisses, Ungezwungenheit des Ausdrucks, Kühnheit und Freyheit der Aussprache: allein, man sey mit Erlangung dieser ersten Vortheile nicht zufrieden, und erröthe nicht in den Schooß der Wissenschaften, die man verlassen hat, zurück zu kehren. Man weiß zu reden, allein man ist noch kein Redner; man muß dieses große Werk, von dem man nur einen leichten Riß entworfen hat, zu seiner Vollkommenheit

bringen

bringen; man muß dieser Bildsäule, von welcher man nur der Welt den ersten Begrif und einen unvollkommenen Abriß hat zeigen können, die rechte Gestalt geben. Und vielleicht wird man alsdenn, wenn man nicht in dem Schatten der Schule, sondern in dem hellen Lichte der Praktik, geübet worden ist, die Nachläßigkeit verdammen, mit welcher man seine ersten Wissenschaften getrieben hat; und indem man die Erfahrung mit den Regeln, und die Ausübung mit der Gelehrsamkeit verbindet, wird man mit einer neuen Stärke erfüllet, und mit der Zuversicht diejenigen zu übertreffen, welche glauben, daß sie uns weit hinter sich zurück gelassen haben, in seine Laufbahn zurückkehren.

Dies war der kluge und nützliche Rath jener vortreflichen obrigkeitlichen Person, deren Andenken von den Gelehrten verehret wird, rechtschaffenen Leuten schätzbar, unserer Gesellschaft werth und schon im Besitz der Unsterblichkeit ist. Dieser große Mann, in welchem der Himmel den Glanz eines großen Ruhms mit dem Glanz der Geburt, und die Hoheit des Genies mit der Tiefe der Gelehrsamkeit vereiniget hatte, sah einen von denjenigen, die von Zeit zu Zeit, zur Ehre Ihres Standes und zum Ruhm des Jahrhundertes, unter Ihnen sich erheben, mit Vergnügen wachsen; er gab diesen hervorkommenden Verdiensten zuerst seinen Beyfall: anstatt aber, daß er ihm unfruchtbare Lobsprüche ertheilen sollte, versetzte

er ihn in die glückliche Nothwendigkeit sich auf einige Zeit dem Lobe und dem Beyfalle der Menschen zu entziehen, damit er sie besser verdienen lernen möchte.

Der Fortgang übertraf seine Hoffnung; und Herr Michael Langlois mußte in dem Laufe eines langen und ruhmvollen Lebens erkennen, daß er alle seine Größe der heilsamen Verzögerung, die sein vortreflicher Beschützer seiner Erhebung entgegen gesetzet hatte, schuldig sey.

Wie wenig Nachfolger hat dieses berühmte Beyspiel gehabt! Man eilet nicht nur vor der Zeit sich auf dem ungestümen Meere der Praktik einzuschiffen; sondern ein blinder Eigennutz, eine unordentliche Liebe zur Ehre, eine feurige, unruhige, eifrige Lebhaftigkeit des Gemüths stürzet alle diejenigen, die sich in Ihrem Stande hervorthun konnten, in dem Strom der Geschäfte: und diese unendliche Vielfältigkeit verschiedener Beschäftigungen, welche der verzehrenden Hitze ihres Genies zur Nahrung dienet, läßt ihnen weder Freyheit, das Gegenwärtige sich zu Nutze zu machen, noch Zeit, sich für das Zukünftige zuzubereiten.

Daher kömmt diese Nachläßigkeit, sich von den Umständen der Rechtssachen zu unterrichten, die den Entscheidungen der Gerechtigkeit zum Grunde dienen sollten, diese Schande, dasjenige

nicht zu wissen, was man andern zu erklären unternimmt, oder diese Kühnheit, dasjenige zu erklären, was man nicht versteht, und die Sache, die man führet, nicht eher völlig einzusehen, als wenn sie zu Ende ist.

Daraus entsteht diese Unwissenheit in den Rechten, oder wenigstens diese seichte Wissenschaft, welche beständig zweifelhaft und wankend ist, welche sich erborgter Reichthümer bedienet, nicht mit der edlen Sicherheit eines rechtmäßigen Besitzers, sondern mit dem furchtsamen und ungewissen Mistrauen eines unsichern Diebes, welcher befürchtet, über seinem Diebstahle ergriffen zu werden.

Daraus folget diese ermüdende Länge, diese verdrüßlichen Wiederholungen, diese Verachtung seiner Zuhörer, dieser Mangel der Ehrerbietung für die Heiligkeit der Gerechtigkeit und für die Würde des Senats, diese Niedrigkeit der Schreibart, diese unanständige Nachläßigkeit der Rede, die sich mehr zur Freyheit einer besondern Unterredung, als für die Majestät einer öffentlichen Versammlung, schicket.

Glücklich ist das nützliche Mißtrauen eines klüglich furchtsamen Redners, welcher in der Wahl und Eintheilung seiner Beschäftigungen dasjenige, was er seinen Clienten, den Richtern und sich selbst schuldig ist, beständig vor Augen hat! Mit strengen Tadlern allezeit umgeben,

und mit einer heiligen Ehrfurcht für das Gerichte, vor welchem er erscheinen soll, erfüllet, würde er, nach dem Wunsch eines alten Redners, gern sehen, daß es ihm erlaubet wäre, nicht nur mit Sorgfalt zu schreiben, sondern auch die Worte, die er reden soll, mit Mühe einzugraben. Hat er zuweilen nicht die Freyheit, seine Schreibart und die Ausdrücke seiner Rede abzumessen, so sinnet er doch allemal auf die Ordnung und Gedanken derselben, und indem sogar oft das bloße Nachsinnen an die Stelle einer sorgfältigen Ausarbeitung tritt, und die Richtigkeit der Gedanken die Richtigkeit der Worte hervorbringt, so glaubet der erstaunte Zuhörer, daß der Redner lange Zeit gearbeitet habe, ein Gebäude, von welchem er kaum Zeit gehabt hat, den Grundriß zu entwerfen, zur Vollkommenheit zu bringen. Anstatt aber sich durch den glücklichen Fortgang einer geschwinden Beredsamkeit verblenden zu lassen, ergreift er allemal mit einem neuen Eifer die beschwerliche Mühe der Ausarbeitung. Hier wäget er sorgfältig in der richtigen Wage einer vernünftigen und gelehrten Kritik die geringsten Ausdrücke ab, hier läßt er alles dasjenige weg, was dem Gemüthe kein lebhaftes und helles Bild vorstellet; hier setzet er alles, was einem nicht sattsam aufmerksamen Zuhörer dunkel oder zweydeutig scheinen kann, aus einander; hier verbindet er den Putz und die Anmuth mit der Deutlichkeit und Reinigkeit der Rede; hier flieht er, indem er die Nachläßigkeit vermeidet, nicht

weniger die gleich gefährliche Klippe des Gezwungenen; und hier giebt er, indem er eine gelehrte Feile zur Hand nimmt, seiner Rede soviel Nachdruck, als er überflüßige Worte wegnimmt, er ahmet der Klugheit der geschickten Bildhauer nach, welche, wenn sie in kostbaren Materien arbeiten, den Preis derselben steigern, jemehr von derselben abgeht, und welche die vollkommensten Meisterstücke blos durch Wegnehmung eines reichen Ueberflusses verfertigen.

Allein diese Sorgfältigkeit in der Schreibart und diese Zierlichkeit der Ausarbeitung sind Tugenden, welche man kaum in der ersten Jugend kennet, und welche man in einem höhern Alter verachtet: bald wird man auch der Jugend die Gelehrsamkeit überlassen; und die Alten werden sich schämen, dasjenige zu lernen, was sie errö-then sollten nicht zu wissen.

Wo sind heut zu Tage die Redner, welche fähig sind, der Weisheit jenes alten Gesetzgebers nachzuahmen, der das Leben als eine lange Erziehung ansah, in welcher er alt wurde, indem er täglich neue Kenntnisse erlangte? Wie viele giebt es im Gegentheil, welche sich begnügen die ersten Begriffe zu erhalten, die sie gehabt haben, als sie unter die Zahl der Sachwalter aufgenommen wurden? Ihre Gelehrsamkeit und Wissenschaft bleibt beständig, wenn man so sagen darf, in einer Art der Kindheit, und was sie für

andern voraus haben, wenn sie zu einem hohen Alter gelanget sind, ist die Gabe, Zweifel zu erregen, und oft die gefährliche Fertigkeit, die zweifelhaftesten Meynungen, als gewiße und untrügliche Entscheidungen, auszugeben. Alsdenn, doch viel zu spät, fängt man an zumerken, wie nöthig es sey, sich der allzugroßen Menge der Beschäftigungen zu entziehen, um den Fleiß im Studieren mit der Uebung im Reden zu verbinden: in diesem Zustande bedauert der Redner vergebens seine vergangene Größe, wenn er sieht, daß seine Verdienste mit ihm veralten, sein erworbener Ruhm mit seinen Kräften abnimmt, und der Glanz seines Namens mit dem Schalle seiner Stimme verlöschet: unglücklich, daß er seinen Ruhm überleben muß, und durch eine traurige Erfahrung zu lernen genöthiget ist, wie weit, in Ihrem Stande, der Sachwalter über den Redner steht.

So hat in Ihrem Stande dieses vollkommene Muster eines klugen und gelehrten Sachwalters nicht gelebet, dieser große Mann, welchen wir mit Ihnen beweinet haben, und den wir noch beweinen würden, wenn wir nicht hoften, ihn in der Person eines Sohns wieder zu sehen, der seiner wahrhaftig würdig ist, dem nichts, als die Jahre fehlen, um ihm vollkommen gleich zu werden. Welcher Umfang von natürlichen Kenntnißen! welche Einsicht! welche Richtigkeit des Verstandes! fast dürften wir sagen, welche Untrüg-

trüglichkeit der Vernunft! Nichts als sein vortreffliches Herz, überstieg die Vortreflichkeit seines Verstandes: man sah in ihm das lebendige Bild und einen edlen Abdruck der Aufrichtigkeit unserer Väter, und der alten Einfalt; seine bekannte Redlichkeit und Gerechtigkeit waren die fürchterlichsten Waffen seiner Beredsamkeit; und sein Name allein erweckte für die Gerechtigkeit der Sachen, die er vertheidigte, ein Vorurtheil. Mit diesen natürlichen Vortheilen gebohren, erhob er sich über sie noch darzu durch seine Bemühungen und durch seinen Fleiß. Die beständige Uebung im Reden verhinderte ihn nicht, sein übriges Leben hindurch die Schätze der Wissenschaften, die er in seinem Alter so freygebig austheilete, zu sammeln: und welches Alter ist jemals so geehret worden? Sein Haus schien eine glückliche Zuflucht geworden zu seyn, wohin sich die Gelehrsamkeit, die Erfahrung, die Weisheit, und besonders eine freye und aufrichtige Wahrheit, mit ihm begeben hatten, ein häusliches Gerichte, wo er von weiten mit eben so viel Weisheit, als Bescheidenheit, den weisen Auesprüchen der Gerechtigkeit zuvorkam; ein Tempel, wo oft die wichtigsten Religionssachen abgehandelt wurden, und wo die Diener der Altäre alle Tage erstaunten, bey einem Weltlichen nicht nur mehr Einsicht und Kenntniß, sondern auch mehr Eifer für die Reinigkeit der Kirchenzucht und mehr Begierde für die Ehre der Kirche, als bey denjenigen, die sich

dem Heiligthum am meisten nahen, zu finden. Glücklich, daß er bey seinem Leben die Verehrung, welche große Leute oft erst nach ihrem Tode erhalten, genossen hat, und noch glücklicher, daß er verdienet denjenigen, die sich in Ihrem Stande hervorthun wollen, allezeit zum Muster vorgestellet zu werden!

Was könnten wir nach diesem noch sagen, das nicht weit unter einem so großen Beyspiele wäre? Möchte es doch unsern Muth wieder ermuntern, und die eitlen Scheinursachen vertreiben, deren sich unsere Eigenliebe oft bedienet, um die Fehler unsers Standes zu bemänteln, anstatt sie zu heilen. Es ist wahr, große Bemühungen müssen durch große Belohnungen eingegeben, unterstützet und aufgemuntert werden; allein, welche Belohnung kann dem gerechten Ehrgeitze einer tugendhaften Seele mehr schmeicheln, als diejenige, welche Ihnen zubereitet wird, wenn Sie sich unterstehen, in die noch frischen Fußtapfen Ihres berühmten Mitbruders zu treten?

Groß seyn, und seine Größe sich selbst nur schuldig seyn; eine Erhabenheit besitzen, welche bis hieher allein der allgemeinen Ungerechtigkeit des Glücks widerstanden hat; von seinen Bürgern, als ihr Führer, ihr Licht, ihr Genius, und wenn ich sagen darf, ihr Schutzengel, angesehen werden; über sie durch den Besitz der natürlichen Herrschaft, welche die Vernunft in die Hände derjenigen übergiebt, die die Beredsam-

samkeit und Gelehrsamkeit über andere Menschen erhebt, eine Privatgerichtsbarkeit ausüben: das ist die würdige, die ruhmvolle Belohnung Ihrer Bemühungen, welche Ihnen niemand rauben kann. Sie allein können sie verlieren, Sie allein können sie verdienen. Möchten Sie doch alle Annehmlichkeiten einer so reinen Belohnung fühlen! Möchten doch die Schwierigkeiten, welche Sie zurückhalten, Ihnen einen neuen Eifer beybringen, und die Werkzeuge Ihrer Größe werden, anstatt, daß sie die Hindernisse derselben sind! Möchten doch diese berühmten Schranken, welche jederzeit unsere Ehre und unser Vergnügen ausgemachet haben, in ihren ehemaligen Glanz wieder gesetzet werden, und sich von andern Ständen durch die Gelehrsamkeit und Beredsamkeit eben so sehr unterscheiden, als sie von ihnen durch die Redlichkeit und Rechtschaffenheit schon unterschieden sind! Möchten wir doch selbst von dem Unterrichte, den unser Amt uns verbindet Ihnen zu geben, Nutzen ziehen; und nachdem wir in die betrübte Nothwendigkeit versetzet worden sind, zu Ihnen heute von den Fehlern Ihres Standes zu reden, künftig mit nichts mehr beschäftiget seyn, als seine Vollkommenheiten zu rühmen, und bekannt zu machen!

Die Anwalde, wenn sie ihrem Stande den Grad der Vollkommenheit, den er erreichen kann, geben wollen, müssen sich in den Schranken desselben halten.

Sie mögen befürchten, sich zu erniedrigen, indem sie sich erheben wollen; und sie müssen wissen, daß wenn sie in das Amt der Sachwalter einen Eingriff thun, sie fast allezeit den Verdienst verlieren, der ihrer Profeßion eigen ist, ohne den Verdienst eines höhern Standes zu erlangen.

Sie müssen, indem sie diesen Misbrauch vermeiden, sich noch mehr befleißigen, die langen und ungeheuren Verfahren abzukürzen, welche, indem sie oft die Früchte des Sieges ihrer Clienten in ihre Hände spielen, sie den Vorwürfen der Welt mit Rechte aussetzen.

Sie müssen endlich darauf sehen, daß sie die Ordnung und das gute Verhalten unter sich wieder einführen; und indem Sie unsern Ermahnungen zuvor kommen, und unsere Hofnung selbst übertreffen, müssen Sie sich bemühen allezeit den Beyfall des Parlements zu verdienen, ohne die Bestrafung unsers Amtes zu erregen.

Die
Unabhängigkeit eines Sachwalters.

Bey Eröfnung der ordentlichen Sitzungen.

1698.

Alle Menschen streben nach der Unabhängigkeit; allein sie geniessen diesen glücklichen Zustand, welcher der Zweck und das Ende ihres Verlangens ist, am allerwenigsten.

Aus Geiz für ihre Schätze, sind sie mit ihrer Freyheit verschwenderisch: und, indem sie sich in eine freywillige Knechtschaft begeben, klagen sie die Natur an, daß sie ein Verlangen in sie geleget hat, welches sie niemals befriediget.

Durch den falschen Schein einer vermeinten Freyheit betrogen, empfinden sie die Strenge einer wahren Tyranney.

Unglücklich bey Erblickung deejenigen, das ihnen fehlet, ohne durch den Genuß deßen, was sie besitzen, glücklich zu seyn; immer Sklaven, weil sie immer verlangen, ist ihr Leben nichts, als eine langwierige Knechtschaft, und sie erreichen das Ende desselben, ehe sie die ersten Annehmlichkeiten der Freyheit geschmeckt haben.

Die erhabensten Bedienungen sind am wenigsten frey, und zu der Zeit selbst, da alle andere Stände ihrem Ansehen unterthänig seyn müssen, fühlen sie gleichfalls die nothwendige Unterwürfigkeit, in welche alle Stände durch die Ordnung in der Gesellschaft versetzet worden sind.

Der Weg, der zur Ehre führet, ist in der Gewalt derjenigen Gottheiten, die von den Menschen auf die Trümmer ihrer Freyheit sind erhoben worden.

Da werden die größten Gaben dem eiteln Phantom des Adels und dem Götzen des Geitzes aufgeopfert, und, ohne diesem fremden Beystand, werden die erhabensten Verdienste oft zu einer ewigen Niedrigkeit verdammet.

Derjenige, den die Größe seiner Bedienungen über andere Menschen erhebt, erkennet bald, daß der erste Tag seiner Würde der letzte seiner Unabhängigkeit ist.

Er kann sich keine Ruhe mehr verschaffen, die dem gemeinen Wesen nicht nachtheilig sey, er wirft sich die unschuldigsten Vergnügungen vor, weil er sie nicht anders, als zu einer Zeit, die seiner Pflicht gewidmet ist, genießen kann.

Wenn die Liebe zur Gerechtigkeit, wenn das Verlangen seinem Vaterlande zu dienen, vermögend sind, ihm in seinem Stande einige Erleich-

terung

terung zu verschaffen, so können sie doch nicht verhindern, daß er nicht fühlen sollte, daß er ein Sklave sey, und daß er nicht jene glücklichen Tage, wo er nur sich selbst von seiner Arbeit und Muße Rechenschaft gab, bedauern sollte.

Der Ruhm beleget diejenigen, die ihn in den Waffen suchen, mit glänzenderen Ketten: allein sie sind eben so schwer, und sie fühlen die Nothwendigkeit zu dienen, selbst bey der Ehre zu befehlen.

Es scheint, als wenn die, aus der Gesellschaft der Menschen verbannte Freyheit die Welt, die sie verachtete, verlassen habe; daß sie in der Einsamkeit, wo sie nur von einer geringen Anzahl ihrer Verehrer gekannt wird, welche die Annehmlichkeit einer unbemerkten Freyheit den Beschwerlichkeiten und dem Verdruße einer glänzenden Knechtschaft vorzogen, einen sichern Hafen und eine Zuflucht gesuchet habe.

In dieser fast allgemeinen Unterwürfigkeit aller Stände unterscheidet sich ein Stand, der so alt, als das obrigkeitliche Amt, so vortreflich, als die Tugend, so nothwendig, als die Gerechtigkeit, ist, durch ein ihm eigenes Kennzeichen; und erhält sich allein unter allen Ständen in einem glücklichen und ruhigen Besitze seiner Unabhängigkeit.

Frey ohne seinem Vaterlande unnütze zu seyn, widmet er sich der Welt, ohne ihr Sklave zu werden; und indem er die Gleichgültigkeit eines Weltweisen, der die Unabhängigkeit in einer unthätigen Ruhe suchet, mißbilliget, beklaget er das Unglück derjenigen, welche nur mit Verlust ihrer Freyheit öffentliche Aemter bedienen.

Das Glück verehret ihn; es verliert alle seine Herrschaft über einen Stand, der nur die Weisheit anbetet. Es thut nichts zu seiner Wohlfahrt hinzu, wenn es ihm günstig ist, weil es nichts zu seinen Verdiensten hinzu thut, und wenn es ihm zuwider ist, so entzieht es ihm nichts, weil es ihm seine Tugend läßt.

Wenn er noch Leidenschaften behält, so bedienet er sich ihrer, als eines nützlichen Beystandes für die Vernunft, er brauchet dieselben weiter nicht, als das Ansehen der Gerechtigkeit zu befestigen, indem er sie zu Sklaven der Gerechtigkeit machet.

Frey von aller Art der Dienstbarkeit, erreichet er die höchste Größe, ohne etwas von den Ansprüchen seiner ersten Freyheit zu verlieren; und, indem er alle unnütze Zierde der Tugend verachtet, adelt er den Menschen ohne eine edele Geburt, er bereichert ihn ohne Güther, er erhebt ihn ohne Würden, er machet ihn glücklich ohne Hülfe des Glücks.

Sie,

Sie, die Sie den Vortheil besitzen, in einem so ruhmvollen Stande zu leben, genießen Sie eines so seltenen Glücks; erkennen Sie den ganzen Umfang Ihrer Vorrechte; und vergessen Sie niemals, daß die Tugend Ihre Unabhängigkeit zu ihrer größten Vollkommenheit erhebe, so wie sie der Grund derselben ist!

Wie glücklich sind Sie nicht, in einem Stande zu leben, wo sein Glück machen, und seine Schuldigkeit thun, einerley ist; wo die Verdienste und die Ehre unzertrennlich sind; wo der Mensch, als der einige Urheber seiner Hoheit, alle andere Menschen in die Unterwürfigkeit seiner Einsicht versetzet, und sie zwingt die Herrschaft seines großen Genies allein über sich zu erkennen.

Dieser Unterschied, der sich nur auf den ungefähren Zufall der Geburt gründet, diese großen Namen, womit sich der Stolz der gemeinen Menschen schmeichelt, und die selbst die Weisen verblenden, werden in einem Stande unnütze, dessen Adel die Tugend allein ist, und in welchem die Menschen nicht nach demjenigen, was ihre Väter gethan haben, sondern nach demjenigen, was sie selbst thun, geschätzet werden.

Sie verlaßen, wenn sie unter Ihnen aufgenommen werden, den Rang, welchen ihnen die Vorurtheile in der Welt gaben, um denjenigen, den ihnen die Vernunft, nach der Ordnung der

Natur

Natur und der Wahrheit giebt, wieder anzunehmen.

Die Gerechtigkeit, welche ihnen den Eintritt in diese Schranken eröfnet, vertilget so gar das Andenken dieses, für die Tugend so schimpflichen Unterschiedes, und giebt nur, nach dem Grade der Verdienste, denen einen Vorzug, welchen sie gleiche Verrichtungen in einerley Amte aufträgt.

Die Reichthümer können einen andern Stand zieren, der Ihrige würde erröthen, wenn er ihnen seinen Glanz schuldig wäre. Auf den höchsten Gipfel des Ruhms erhoben, erinnern Sie sich noch, daß Sie Ihre größte Ehre oft nur den edelmüthigen Bemühungen einer tugendhaften Mittelmäßigkeit zu danken haben.

Was in andern Ständen eine Hinderniß ist, wird in dem Ihrigen ein Vortheil. Sie machen sich die Ungerechtigkeit des Glücks zu Nutze; die Arbeit giebt Ihnen, was die Natur Ihnen verweigert hat; und eine glückliche Widerwärtigkeit hat oft den Glanz eines Verdienstes gezeiget, der ohne sie in einer langen ruhigen, aber unbemerkten, Glückseligkeit veraltet wäre

Von dem Joche des Geizes befreyet, streben Sie nach Gütern, welche seiner Herrschaft nicht unterworfen sind, Er mag, nach seinem Gefallen, mit den Ehrenstellen handeln; er mag in seiner Wahl blind, alle Stände mit einander ver-

men-

mengen, und den Reichthümern die Würden, welche nur der Tugend gehören, geben: so groß auch seine Herrschaft ist, so befürchten Sie nicht, daß sie sich jemals über Ihren Stand erstrecken werde.

Die Verdienste, welche dessen einzige Zierde sind, sind das einzige Gut, das nicht erkaufet werden kann; und das Publikum, in seinem Beifalle allezeit frey, giebt den Ruhm freywillig, und verkaufet ihn niemals.

Sie erfahren weder seinen Unbestand, noch seine Undankbarkeit. Sie erwarten eben so viel Beschützer, als Sie Zeugen Ihrer Beredsamkeit haben; die unbekanntesten Personen werden die Werkzeuge zu Ihrer Größe; und unterdessen, da die Liebe zu Ihrer Schuldigkeit Ihr einziger Ehrgeiz ist, bereitet Ihnen die Stimme und der Beifall der Welt diesen großen Namen, den die höchsten Bedienungen nicht geben können. Glücklich, weil Sie Ihre Würde nicht den Reichthümern, noch Ihre Reichthümer den Würden zu danken haben.

Wie sehr ist diese Größe von derjenigen unterschieden, welche die Menschen mit Verlust ihres Glücks, und oft sogar mit Verlust ihrer Unschuld, erkaufen.

Dieses ist nicht ein gezwungener Tribut, den man dem Glücke aus Wohlstand oder aus Nothwendigkeit bezahlet: es ist eine freywillige Verehrung und eine natürliche Ehrerbietung, welche die Menschen der Tugend erzeigen, und welche die Tugend allein von ihnen zu fordern berechtiget ist.

Sie dürfen nicht befürchten, daß man bey der Ehre, die man Ihnen erweiset, die Ansprüche der Verdienste mit den Rechten der Würde vermenge, noch daß man den Bedienungen die Ehrfurcht erzeige, die man der Person verweigert: Ihre Größe ist beständig Ihr Werk, und die Welt bewundert an Ihnen nichts, als Sie selbst.

Ein so glänzender Ruhm ist keinesweges die Frucht einer langen Knechtschaft: die Tugend, die Sie ausüben, leget denjenigen, die ihr folgen, keine andere Gesetze auf, als das Gesetz sie zu lieben; und ihr Besitz, so kostbar er auch ist, hat niemals etwas mehr gekostet, als das Verlangen sie zu erhalten.

Sie werden keine, auf dem beschwerlichen Wege des Ehrgeitzes, vergebens verlohrne Tage, und keine Dienste bedauern dürfen, die Sie mit Schaden der Gerechtigkeit erwiesen, und welche billig mit der Verachtung derjenigen, die sie erhalten haben, belohnet werden.

Alle Ihre Tage sind mit den Diensten, die Sie der Gesellschaft leisten, bezeichnet. Alle Ihre Beschäftigungen sind Ausübungen der Billigkeit, der Redlichkeit, der Gerechtigkeit und der Religion. Das Vaterland verliert keinen Augenblick Ihres Lebens; es hat sogar von Ihrer Muße Nutzen, und es genießt die Früchte Ihrer Ruhe.

Die Welt, welche weis, wie kostbar Ihre Zeit ist, überhebt Sie derjenigen Schuldigkeit, die sie von andern Menschen verlanget; und diejenigen, deren Glück allezeit einen Haufen Verehrer nach sich zieht, kommen zu Ihnen, und legen den Glanz ihrer Würde ab, um sich Ihren Entscheidungen zu unterwerfen, und von Ihrem Rathe den Frieden und die Ruhe ihrer Familien zu erwarten.

Ob gleich den Verrichtungen Ihres Amtes nichts wesentlicher zu seyn scheinet, als die Erhabenheit der Gedanken, die edelen Ausdrücke, die äußerlichen Annehmlichkeiten, und alle große Eigenschaften, welche zusammen die vollkommene Beredsamkeit ausmachen: so glauben Sie doch nicht, daß die vollkommene Beredsamkeit von allen diesen Vortheilen unumgänglich abhange; und wenn Ihnen auch die Natur eine von diesen Gaben entzogen hätte, so berauben Sie die Welt des Beystandes nicht, den Sie von Ihnen zu erwarten berechtiget ist.

Diese außerordentliche Gaben, diese große und erhabene Beredsamkeit, sind Geschenke des Himmels, welche er nur selten mittheilet. Man findet in einer langen Reihe von Jahren kaum einen vollkommenen Redner; die Jahrhunderte haben nicht alle welche hervorgebracht, und die Natur, nachdem sie einen Cicero und einen Demosthenes gebildet hatte, hat lange Zeit ausgeruhet.

Diejenigen, welche diesen ruhmvollen Vortheil erhalten haben, mögen diese seltene Glückseligkeit genießen; sie mögen für diesen Saamen der Größe, den sie in ihrem Genie finden, Sorge tragen; sie mögen die erworbenen Vollkommenheiten mit den natürlichen Gaben verbinden; sie mögen in den Schranken herrschen, und in unsern Tagen die edele Einfalt der athenienſischen Redner, und die glückliche Fruchtbarkeit der römischen Beredsamkeit wieder herstellen.

Allein, gehören ihren großen Eigenschaften gleich die ersten Stellen, so kann man doch in den andern auch mit Ehren alt werden; und in diesem vortreflichen Felde ist es rühmlich, sogar denjenigen zu folgen, denen man gleich zu kommen nicht hoffet.

Kurz, wir wollen zur Ehre Ihres Standes hinzusetzen, daß die Beredsamkeit selbst, welche seine reichste Zierde zu seyn scheint, Ihnen nicht

alle.

allemal nothwendig ist, zur höchsten Ehre zu gelangen: und die Welt hat durch berühmte Beyspiele gezeiget, daß sie denjenigen, die niemals nach dem Namen eines großen Redners gestrebet haben, dennoch den Ruhm der größten Sachwalter beyzulegen wiße.

Die Gelehrsamkeit hat ihre Kronen sowohl, als die Beredsamkeit. Wenn sie gleich nicht so schimmernd sind, so sind sie doch eben so dauerhaft; die Zeit, welche den Glanz der Einen vermindert, erhebt den Werth der Andern. Diese, in den ersten Jahren unfruchtbaren Gaben, verschaffen in einem höhern Alter die Vortheile mit Wucher, die sie in der Jugend verweigern, und Ihr Stand rühmet sich eben so wohl der großen Männer, die ihn durch ihre Gelehrsamkeit bereichert, als derjenigen, die ihn durch ihre Beredsamkeit gezieret haben.

Auf diese Weise gelangen Sie durch verschiedene, aber allezeit gleich sichere Wege zu eben der Größe, und diejenigen, welche die Mittel getrennet hatten, treffen einander bey dem Zwecke wieder an.

Nachdem Sie zu dieser Größe, welche in der Ordnung der Verdienste nichts über sich sieht, gelanget sind, ist Ihnen, um Ihrer Unabhängigkeit noch den letzten Charakter beyzulegen, nichts weiter übrig, als daß Sie der Tugend,

von der Sie solche erhalten haben, Ihre Schuldigkeit deswegen bezeigen.

Der Mensch ist niemals freyer, als wenn er seine Leidenschaften der Vernunft, und seine Vernunft der Gerechtigkeit unterwirft. Die Macht Uebels zu thun ist eine Unvollkommenheit, und kein wesentliches Kennzeichen unserer Freyheit; und sie erlanget ihre wahre Hoheit nicht eher wieder, als wenn sie diese traurige Fähigkeit, welche die Quelle ihres ganzen Unglücks ist, verliert.

Das freyeste und unabhängigste Wesen ist nur allmächtig Gutes zu thun, seine unendliche Macht hat keine andern Gränzen, als das Böse: es folget unverbrüchlich den Gesetzen, die seine Vorsicht sich auferleget hat; es unterwirft sich selbst der unveränderlichen Ordnung seiner ewigen Schlüsse.

Die erhabensten Bilder der Gottheit, die Könige, welche die Schrift Götter der Erden nennet, sind nie größer, als wenn sie alle ihre Größe der Gerechtigkeit unterwerfen, und mit der Benennung der Herren der Welt den Namen der Sklaven des Gesetzes verbinden.

Diejenigen, welche das Glück eines Friedens, den die Mäßigung des Ueberwinders allein ihnen gegeben hatte, nicht ertragen konnten, durch die Gewalt der Waffen bezwingen; den Bemühungen einer mächtigen Verbindung von hundert

Völ-

Völkern, die sich wider seine Größe verschworen haben, widerstehen; die, über seinen Ruhm eifersüchtigen Prinzen zwingen, daß sie die Hand, die sie schlägt, bewundern, und die Tugenden, die sie hassen, loben müssen; selbst überall seyn und seine Siege sich allein zu verdanken haben; das ist das Bild eines Helden, es ist aber noch ein unvollkommener Begriff von der Vollkommenheit eines Königes.

Ueber seine Siege eben so sehr, als über seine Feinde erhaben seyn; nur deswegen streiten, damit die Religion triumphire; nur deswegen regieren, um die Gerechtigkeit zu krönen; seinem Verlangen engere Gränzen, als seiner Macht, setzen; den Unterthanen seine Macht nur durch die Menge seiner Wohlthaten empfinden lassen; auf den Namen eines Vaters des Vaterlandes stolzer, als auf den Titel eines Eroberers, und bey Anwünschung des Segens des Volks, dessen Elend man erleichtert hat, empfindlicher, als bey dem Zurufe, welcher seine Triumphe begleitet, seyn, das ist das wahre Bild der Hoheit eines Königes. Dieses bewundert Frankreich; das verursachet seine Unabhängigkeit im Kriege, und das wird einmal sein Glück im Frieden machen.

Dies ist die Macht der Tugend: sie machet, daß die Könige regieren, sie errichtet die Reiche, und machet den Menschen in allen Ständen nicht eher vollkommen frey, als bis sie ihn

den Gesetzen seiner Pflicht unterthänig gemachet hat.

Sie also, die Sie durch einen glücklichen Vorzug das reiche Geschenke einer gänzlichen Unabhängigkeit von dem Himmel bekommen haben, erhalten Sie diesen kostbaren Schatz; und wenn Sie wahrhaftig eifersüchtig auf Ihren Ruhm sind, so vereinigen Sie die Freyheit des Herzens mit der Freyheit Ihres Standes.

Seyn Sie, von der Tyranney der Leidenschaften weniger, als die gemeinen Menschen, beherrschet, mehr Sklaven der Vernunft; und die Tugend erlange über Sie so viel Herrschaft, als das Glück verlohren hat.

Sie gehen auf einem erhabenen Wege, der aber mit Abgründen umgeben ist; und die Bahn, in welcher Sie laufen, ist mit dem berühmten Falle derjenigen bezeichnet, die ein schändlicher Eigennutz, eine unordentliche Liebe zur Unabhängigkeit, von dem Gipfel des Ruhms, zu welchem sie gelanget waren, gestürzet hat.

Einige, die des Namens eines Redners unwürdig sind, haben aus der Beredsamkeit eine gewinnsüchtige Kunst gemacht; und, indem sie sich zuerst in die Knechtschaft versetzet haben, haben sie den berühmtesten unter allen Ständen zum Sklaven der niederträchtigsten unter allen Leidenschaften gemacht.

Die

Die Welt hat diese feilen Seelen verachtet; und der Verlust ihres Glücks ist die gerechte Strafe derjenigen gewesen, die alle ihre Ehre dem Geize aufgeopfert haben.

Andere, unempfindlich gegen die Liebe nach Reichthümern, haben nicht Herren von sich selbst seyn können. Ihr Verstand, des Gehorsams unfähig, hat sich dem Joche der Gesetze niemals unterwerfen können. Nicht zufrieden, die Hochachtung zu verdienen, haben sie solche mit Gewalt zu erlangen gesucht.

Durch die Größe ihres ersten Glücks geschmeichelt, haben sie sich leicht überredet, daß die Macht ihrer Beredsamkeit das Ansehen der Gesetze selbst überwinden könne. Sonderbar in ihren Meynungen, voll Eifersucht gegen ihre Mitbrüder, voll Härte gegen ihre Clienten, voll Verachtung gegen alle Menschen, ist die Erduldung ihres Eigensinns, der keine andern Regeln, als die ungleichen Bewegungen seines Gemüths, und die unordentlichen Einfälle seiner Einbildungskraft, kennet, der Preis gewesen, für den sie ihre Stimme und ihren Rath verkauft haben.

So groß auch der Name war, den sie durch ihre außerordentlichen Gaben erworben hatten, hat dennoch ihrer Arbeit der gründlichste Ruhm gefehlet; wenn sie es dahin gebracht haben, daß sie über den Verstand herrscheten, so haben sie

sich doch nie zu Herren über die Herzen machen können. Die Welt bewunderte ihre Beredsamkeit, allein sie fürchtete ihren Eigensinn, und alles, was man für sie am günstigsten sagen kann, ist, daß sie große Eigenschaften gehabt haben, daß sie aber keine großen Männer gewesen sind.

Fürchten Sie diese berühmten Beyspiele, und schmeicheln Sie sich nicht, daß Sie diese wahre Unabhängigkeit, nach welcher Sie streben, besitzen können, wenn Sie dieses Glück durch eine vollkommene Erfüllung Ihrer Pflichten nicht verdienen.

Sie stehen zum öffentlichen Besten, zwischen dem Aufruhre der menschlichen Leidenschaften, und dem Throne der Gerechtigkeit, mitten inne. Sie bringen die Wünsche und das Flehen der Völker zu ihren Füssen; durch Sie erhalten dieselben ihre Bescheide und Aussprüche; Sie sind so wohl Ihren Richtern, als Ihren Clienten, verbindlich; und diese zweyfache Verbindlichkeit ist der zweyfache Grund aller Ihrer Pflichten.

Verehren Sie die Herrschaft des Gesetzes; lassen Sie es niemals durch mehr sinnreiche, als gründliche Anstriche zum Vortheile Ihrer Clienten dienen; seyn Sie bereit, ihm nicht nur Ihre Güter und Ihr Glück, sondern auch das, was

Ihnen

Ihnen das kostbarste ist, Ihren Ruhm und Ihre Ehre aufzuopfern.

Bringen Sie zu den Verrichtungen eines Sachwalters eine Liebe zur Gerechtigkeit mit, welche der größten obrigkeitlichen Personen würdig ist; heiligen Sie ihrem Dienste alle Größe Ihres Amtes; nahen Sie sich niemals diesem majestätischen Gerichte, der edelsten Wohnung, die die Gerechtigkeit auf der Erde hat, als mit einer heiligen Ehrfurcht, die Ihnen Gedanken und Gesinnungen eingiebt, welche sich sowohl für die Würde der Richter, vor denen Sie reden, als auch für die Wichtigkeit der Sachen, die Sie führen, schicken.

Haben Sie für die Diener der Gerechtigkeit eben so viel Ehrerbietung, als für die Gerechtigkeit selbst; bemühen Sie sich ihre Hochachtung zu verdienen; betrachten Sie sie als die wahren Austheiler dieses vollkommenen Ruhms, welcher der Gegenstand Ihres Verlangens ist, und sehen Sie ihren Beyfall, als die gründlichste Belohnung Ihrer Arbeit, an.

Ueber die Leidenschaften sowohl, als über die Vorurtheile, erhaben, sind sie gewohnt nur der Vernunft ihre Stimme zu geben, und sie richten ihre Urtheile blos nach dem allezeit reinen Lichte der ungekünstelten Wahrheit ein.

Wenn sie noch zuvor eingenommen werden können, so geschieht es durch dieses Vorurtheil, welches die bekannte Redlichkeit des Sachwalters, zum Besten seines Clienten, erwecket: bedienen Sie sich dieses unschuldigen Kunstgriffes, um ihre Aufmerksamkeit zu erlangen, und sich ihr Vertrauen zu erwerben.

Schmeicheln Sie sich niemals mit dieser unglücklichen Ehre, die Wahrheit verdunkelt zu haben; und, für den Nutzen der Gerechtigkeit empfindlicher, als für das Verlangen nach einem eiteln Ruhme, suchen Sie vielmehr die Billigkeit Ihrer Rechtssache, als die Größe Ihres Verstandes zu zeigen.

Laßen Sie sich den Eifer, den Sie für die Vertheidigung Ihres Clienten haben, nicht zum Sklaven seiner Leidenschaften machen; werden Sie niemals die Diener seiner Feindschaft, noch die Werkzeuge seiner geheimen Bosheit, welche mehr andern schaden, als sich selbst nützlich seyn will, und die mit der Begierde sich zu rächen mehr, als mit der Sorge sich zu vertheidigen, beschäftiget ist.

Welcher Charakter kann der Ehre eines Standes, der sein ganzes Glück in seiner Unabhängigkeit suchet, unanständiger seyn, als der Charakter eines Menschen, der von den entlehn-

ten

ten Bewegungen einer fremden Leidenschaft beständig aufgebracht wird, der sich nach dem Gefallen seines Clienten beruhiget und erhitzet, und dessen Beredsamkeit eine Sklavinn eines beißenden Ausdrucks ist, welcher ihn bey denjenigen selbst, die ihm ihren Beyfall geben, allezeit verhaßt, und oft verächtlich machet.

Schlagen Sie Ihren Clienten, schlagen Sie sich selbst das unmenschliche Vergnügen einer schmähsüchtigen Beredsamkeit ab; anstatt sich der Waffen der Lügen und der Verläumdung zu bedienen, unterdrücke Ihre Zärtlichkeit sogar die wahren Vorwürfe, wenn sie nur Ihre Gegner beleidigen, ohne Ihren Clienten nützlich zu seyn; und wenn Sie ihr Nutzen zwingt sie vorzubringen, so sey die Bescheidenheit, mit der Sie es thun, ein Beweis von der Wahrheit derselben, und die Welt sehe, daß die Nothwendigkeit Ihrer Pflicht Ihnen dasjenige, was die Mäßigung Ihres Gemüths verschweigen wollte, mit Widerwillen entreißet.

Vermeiden Sie eben so sehr die niederträchtige Furchtsamkeit eines Stillschweigens, das Ihren Clienten schädlich ist, als die blinde Verwegenheit einer strafbaren Satyre: Ihr Charakter sey eine edelmüthige und weise Freymüthigkeit.

Lassen Sie die Schwachen und Unglücklichen in Ihrer Stimme eine sichere Zuflucht wider die Unterdrückung und Gewaltthätigkeit finden, nnd zeigen Sie dem Glücke bey diesen gefährlichen Gelegenheiten, wo es seine Macht wider Sie versuchen will, daß Sie frey von seiner Gewalt, und über seine Herrschafe erhaben sind.

Wenn Sie, durch die Stürme und Unruhen der Praktik in dem glücklichen Hafen angelanget sind, wo Sie, über den Neid erhaben, in Ruhe der Früchte Ihres Ruhms genießen, so ist dieses die Zeit, wo Ihre Freyheit einen neuen Zuwachs bekömmt, und wo Sie dieselbe dem gemeinen Besten von neuem zum Opfer bringen sollen.

Als Schiedsrichter aller Familien, und als eine freywillig erwählte Obrigkeit der berühmtesten Streitigkeiten, erzittern Sie bey Erblickung eines so heiligen Amtes; und befürchten Sie sich desselben unwürdig zu machen, wenn Sie noch den allzu hitzigen Eifer, diesen Geist der Partheylichkeit, dieses, zur Vertheidigung Ihrer Clienten sonst so nöthige Vorurtheil, behalten.

Lassen Sie, indem Sie das Amt eines Sachwalters aufgeben, diese Waffen, welche

in

in dem Laufe Ihrer Beredsamkeit so viele Siege erhalten haben, zurück, vergessen Sie diesen Eifer, der Sie belebete, als Sie streiten, und nicht den Preis austheilen mußten: und obgleich Ihr Ansehen blos auf eine willkührliche Wahl gegründet ist, so glauben Sie dennoch nicht, daß Ihre Stimme demjenigen, der Sie erwählet hat, gehöre, und seyn Sie überredet, daß Ihr Amt von dem Amte der Richter nicht anders, als durch den Titel, und keinesweges durch die Verbindlichkeiten, unterschieden ist.

Opfern Sie so erhabenen Verrichtungen alle Augenblicke Ihres Lebens auf: Sie müssen dem Vaterlande für alle Gaben, die es an Ihnen bewundert, und die Ihre Kräfte zu gebrauchen erlauben, Rechenschaft geben. Es ist eine Art einer Lieblosigkeit, wenn man seinen Mitbürgern einen Beystand, der für dieselben so nützlich, als rühmlich für Sie, ist, verweigert.

Endlich, wenn in einem hohen Alter Ihre, durch die Bemühung, die Sie sich für das gemeine Beste gegeben haben, geschwächte Gesundheit nicht zuläßt, daß Sie ihm Ihre übrigen Tage widmen, so werden Sie alsdenn diese dauerhafte Ruhe, diesen innerlichen Frieden,

der

der das Kennzeichen der Unschuld, und die Belohnung der Weisheit ist, genießen.

Sie werden den Ruhm eines Redners, und die Ruhe eines Weltweisen besitzen; und wenn Sie aufmerksam sind, den Fortgang Ihrer Größe zu beobachten, so werden Sie finden, daß Sie die Unabhängigkeit von dem Glücke, über andere Menschen, und die Abhängigkeit von der Tugend, über sich selbst erhoben hat.

Rede,

auf den

Herrn de la Brisse,

Generalanwald.

Erlauben Sie, daß wir auf einige Zeit die strengen Verrichtungen der strafenden Gerechtigkeit aufschieben, um den Verlust zu betrachten, den sie erlitten hat.

Die Stimme, welche sich heute sollte hören lassen, ist vor der Zeit, durch einen plötzlichen Tod erloschen: und es scheint, daß die strafende Gerechtigkeit a), die fast zu schweigen genöthiget ist, mit weiter nichts beschäfftiget seyn müsse, als den Tod ihres vornehmsten Dieners zu beklagen.

Wir, als Gefährten seiner Würden und Mitarbeiter in seinen Bemühungen, sahen und kannten in dieser weisen obrigkeitlichen Person diesen Grund der Redlichkeit und Rechtschaffenheit, der so

a) Die Criminalsachen sind zugleich der Gegenstand des Amts eines Generalanwalds. Deswegen hat man auch censure publique durch die strafende Gerechtigkeit übersetzet.

so mit ihr gebohren zu seyn schien, daß man hätte sagen sollen, sie sey nicht allein aus Wahl, sondern durch eine glückliche Nothwendigkeit, tugendhaft; diese wohlthätigen Neigungen, welche die Strenge ihres Amtes mäßigten; dieser Charakter der Aufrichtigkeit, den die Natur, als ein lebendiges Bild ihrer aufrichtigen Seele, auf ihre Stirne gepräget hatte; diese Sanftmuth und Gütigkeit, welche den Schwachen einen Muth machte, die Unglücklichen tröstete, die Wunden, die ihre Gerechtigkeit geschlagen hatte, heilete, und sogar ihren Weigerungen Annehmlichkeiten beylegte; diese so reine und aufrichtige Religion, welche sich in einer langen Reihe von Würden immer einerley erhielt, und nachdem sie dieselbe von ihrer zarten Jugend an, bis an den letzten Augenblick ihres Lebens, begleitet hatte, verursachte, daß man an ihr noch mehr den Christen, als die obrigkeitliche Person, verehrte.

Traurige und unnütze Ehrenbezeugung, die wir ihrem Andenken erweisen! Lassen Sie uns in Erfüllung unserer Pflichten den Trost suchen, der sich für die Strenge unsers Amts schicket; und lassen Sie uns nie vergessen, daß, wenn gleich die Diener der strafenden Gerechtigkeit sterblich sind, ihr Amt dennoch unsterblich seyn müsse.

Jedoch müssen wir es gestehen, und zum Ruhme des obrigkeitlichen Amts sagen, daß die

die Gerechtigkeit nie das Vergnügen gehabt hat, bey ihren Dienern ſo viel Rechtſchaffenheit und Unſchuld zu ſehen. Reine und unſchuldige Hände bieten ihren Augen einen angenehmen Dienſt an. Die Redlichkeit iſt ſo gemein worden, daß ſie nicht mehr, als ein Vorzug, angeſehen wird. Man würde erröthen, wenn man nicht tugendhaft wäre; man macht ſich keinen beſondern Ruhm daraus, es zu ſeyn: und das Laſter, welches in dieſer erhabenen Verſammlung nicht nur verhaßt, ſondern auch unbekannt iſt, ſieht ſich genöthiget, ſich in die dunkeln Gerichte, die von dem Lichte des Senats entfernet ſind, zu verbergen.

Was kann aber dieſe Unſchuld, womit ſich eine obrigkeitliche Perſon ſchmeichelt, zu ihrer Ehre beytragen, wenn dieſe, in ihr verſchloſſene, Tugend keine Stralen auswärts von ſich wirft; und wenn ſie zwar die Heiligkeit der Gerechtigkeit verehret, ſich aber nicht ſcheuet, ihre Würde zu erniedrigen?

Dieſer Würde iſt die Tugend ſelbſt einen Theil ihres Ruhms ſchuldig. Durch ſie höret die Gerechtigkeit auf, unſichtbar zu ſeyn: ſie wird ſinnlich, ſie theilet ſich den Augen der Sterblichen mit; und, wenn die bloße Tugend die Ehrfurcht der Menſchen ſich zuzieht, ſo iſt es hingegen die Würde allein, die derſelben dieſe Art der Anbetung erwirbt. Das Publikum, gewohnt nach dem Scheine zu urtheilen, glaubet, daß keine

gründliche Tugend sey: da, wo es keine wahre Würde sieht. Und gewiß, wer weis denn, wie lange eine obrigkeitliche Person, diese innerliche Strenge noch erhalten wird, auf welche sie ihr ganzes Vertrauen setzet? Sie hat schon das äußerliche Ansehn der Nachläßigkeit, sie überläßt ihrem Feinde die Außenwerke ihrer Seele, und bald wird sie ihn vielleicht in dem Innersten ihres Herzens aufnehmen.

So verfällt täglich der Ruhm der Obrigkeit, so verschwindet der Glanz dieser Würde, die ihren Händen heilig zu verwahren anvertrauet ist, um den Gesetzen ein Ansehn, und der Gerechtigkeit ein Gewichte zu geben.

Vergebens suchen diejenigen, welche den ehemahligen Ruhm des Parlements gesehen haben, in unsern Sitten die Spuren unserer ersten Würde. Kaum wird in den öffentlichen Verrichtungen des obrigkeitlichen Amts noch ein schwaches Bild davon beybehalten; und dieses Bild selbst, so schwach als es ist, findet sich in dem Privatleben einer obrigkeitlichen Person nicht mehr.

Voll Ekel über die genossenen Vergnügungen, oder voll Ungeduld, neue zu genießen, von ihrer eigenen Trägheit ermüdet, und mit der Last ihres unnützen Lebens beschweret, sieht man eine junge obrigkeitliche Person nachläßig auf den Richterstuhl steigen. Sie schleppet mit so vielem Ver-

druße die äußerlichen Kennzeichen ihrer Würde nach ſich, daß man meinen ſollte, ſie ſeufze, wie ein Gefangener, über die Feſſeln, mit welchen ſie ſich gebunden ſieht.

Dem Eigenſinne ihrer Gedanken und der Unruhe einer herumſchweifenden Einbildung überlaſſen, begnügt ſie ſich nicht, in dem weiten Felde ihrer Zerſtreuung herum zu irren, ſie will Gefährten ihrer Verirrung haben; und indem ſie eine unanſtändige Unterredung bey der majeſtätiſchen Stille einer öffentlichen Verſammlung anfängt, ſtöret ſie die Aufmerkſamkeit der andern Richter, und oft bringt ſie die furchtſame Beredſamkeit der Redner in Verwirrung, oder, wenn ſie ſich einige Mühe giebt, ſie zu hören, ſo folget der Verdruß bald auf die Zerſtreuung; und der Unwille, der auf ihrem Geſichte abgemalet iſt, verurſachet, daß die Parteien erzittern, und ihre Vertheidiger erſtarren. Man ſieht ſie unruhig, in Bewegung, durch unterſchiedene Mienen dem Ausſpruche der andern Richter zuvorkommen, und ſie wegen einer heilſamen Langſamkeit, die ſie nachahmen ſollte, anklagen.

Eine weichliche Unempfindlichkeit kann allein dieſe beſchwerliche Unruhe ſtillen; wie kann aber die Würde desjenigen beſchaffen ſeyn, der ſeine ſcheinbare Ruhe nur einer wahren Mattigkeit ſchuldig iſt?

Es scheint, der Richterstuhl sey für ihn ein Ruheplatz, wo er in den Armen des Schlafs die Stunde seiner Geschäfte, oder seiner Vergnügen, erwartet. Auf diese Art bereitet sich der Richter zu, über das Leben und das Glück der Menschen ein unwiederrufliches Urtheil zu sprechen. Die Gerechtigkeit wird zwar immer ihre Rechte erhalten, wir vermuthen dieses von der Weisheit ihrer Diener: ein Augenblick Aufmerksamkeit wird eine lange Nachläßigkeit ersetzen; von dem Throne der Gerechtigkeit wird einer von diesen lichten Stralen ausgehen, welche durch die tiefste Finsterniß dringen, und, indem sie die Dünste des Schlafes zerstreuen, den am wenigsten aufmerksamen Richter bey dem gefährlichen Punkte der Entscheidung erleuchten: allein, die obrigkeitliche Würde würde dadurch beleidiget, wenn es auch die Gerechtigkeit nicht wäre, und das Zeugniß seines Gewißens setzet ihn wider den boshaften Tadel der Welt, die seine Unempfindlichkeit sieht, und von der glücklichen Richtigkeit seines Urtheils nicht Zeuge seyn kann, nicht in Sicherheit.

Wir wollen uns aber nicht länger aufhalten, ihn in dem Glanze und in dem großen Lichte der Versammlung zu betrachten. Erfüllet mit dieser großmüthigen Freymüthigkeit, welche die Liebe zu dem öffentlichen Besten einflößet, wollen wir es wagen, den ehrwürdigen Vorhang aufzuziehen, welcher das Heiligthum von dem übri-

gen

gen Tempel unterscheidet, und es den Unheiligen verbirgt.

Wie glücklich würden wir seyn, wenn wir, indem wir in dieses ehrwürdige Heiligthum eintreten, von einem heiligen Schauer überfallen, über die Majestät der Räthe, die es bewohnen, erstaunet, wie jener alte Weltweise, sagen könnten, welcher bey Erblickung des römischen Raths ausrufte, er habe eine Versammlung, eine Menge, von Königen gesehen!

Wir wissen, daß es noch einige giebt, welche die Blicke des Pineas auf sich ziehen, und ihn mit Bewunderung über ihre Würde erfüllen können. Ungeachtet des äußerlichen Verfalls, über den wir uns beklagen, haben wir den Trost, daß wir in dieser Versammlung obrigkeitliche Personen sehen, welche verdienen, daß sie von dem Cato zu Rathsherren des alten Roms erwählt würden, Räthe, die mit uns das Unglück des obrigkeitlichen Amts beseufzen: die sich aber nicht begnügen, vergebens auf dem Schutte des Heiligthums zu weinen, die sich befleißigen, es wieder zu erbauen: und deren Leben, das dem obrigkeitlichen Amte Ehre bringt, der Gerechtigkeit kostbar ist, für ihre Zeiten eine Bestrafung, ein Unterricht für die künftigen, wird.

Allein, dieser auserwählte Haufe, der unsere letzte Hofnung in seinem Schooße trägt, wird täglich kleiner. Die Gerechtigkeit sieht unter ihren Augen ein neues Volk heranwachsen, einen

Feind der alten Zucht und des heilsamen Zwangs, der ehemals die obrigkeitliche Würde erhielt.

Die jungen Räthe fangen die alten an zu verachten. Die Niederen empören sich wider die Obern; jedes Glied will das Haupt seyn; jede obrigkeitliche Person errichtet sich einen besondern Richterstuhl, welcher von nichts, als von demjenigen, was sie ihre Vernunft nennet, abhängt. Der Verstand entzweyet die Menschen, anstatt zu vereinigen. Die Verschiedenheit der Meynungen zündet in dem Schooße der Gerechtigkeit gleichsam einen bürgerlichen Krieg an, welcher die Richter mit Verbitterung und die Aussprüche mit Verwirrung erfüllet. Kaum kann die Stimme der Wahrheit durch das Geräusche des Streits dringen. Und welcher Anblick für die Parteien! Welchen Begrif können sie von dem obrigkeitlichen Amte bekommen, wenn sie sehen, daß in dem Reiche der Gerechtigkeit die Uneinigkeit herrschet, und die Richter unter sich den Frieden, den sie den Menschen geben sollen, nicht erhalten können!

Möchte sich doch die obrigkeitliche Würde, nahe an ihrem Falle, noch erhalten, und an dem Rande des Abgrundes stehen bleiben können! Möchten wir doch selbst keinen Glauben in den Gemüthern erlangen, und möchten wir doch verdienen, daß man uns die Bitterkeit unserer Bestrafung vorwürfe! Allein, wenn die

Frech-

Frechheit einiger jungen Räthe immer zuzunehmen fortfährt, wer wird uns davor stehen, daß die Augen der Gerechtigkeit durch noch unanständigere Unordnungen, als diejenigen sind, welche die Verschiedenheit der Meynungen verursachet hat, nicht beleidiget werden? Schon haben uns traurige Vorspiele dieses Unglück anzukündigen geschienen. Lassen Sie uns eilig den Vorhang über ein so erniedrigendes Schauspiel fallen lassen. Worzu würden hier unsere Worte dienen? man versteht alles, so gar unser Stillschweigen.

Allein, erniedriget die Uneinigkeit eine obrigkeitliche Person, und triumphiret sie öffentlich über ihren Ruhm, so giebt es noch andere zärtlichere und oft gefährlichere Leidenschaften, welche ingeheim auch die geringsten Züge ihrer Würde auslöschen.

So ist der Charakter der meisten Menschen beschaffen, daß sie, unfähig einiger Mäßigung, von einem Aeußersten fast allezeit auf das andere verfallen. Das erste Feuer einer ungestümen Jugend flößet der obrigkeitlichen Person nichts anders, als einen Ekel für die Geschäfte, ein: sie erröthet über ihren Stand, und suchet einen Theil ihrer Ehre darinne, daß sie ihre Würde verachtet.

Lassen Sie uns einige Jahre warten, und wir werden vielleicht diesen Mann, der ehemals so

viele Verachtung zeigte, als einen ganz andern Menschen sehen; wir werden sehen, wie er für die Geschäfte eine Begierde bekommen hat, worüber er selbst erstaunen würde, wenn er seine ersten Neigungen noch im Andenken hätte. Aufmerksam dieselben vorher zu sehen, ehe sie noch entstanden sind, sorgfältig ihre Entstehung anzukündigen, voll Freude über ihren Fortgang, glücklich, wenn er sie zu der Reife kommen sieht, in welcher er sich damit zu sättigen hoffet; als ein unermüdeter Schmeichler derjenigen, die er, als die Austheiler seines Glücks, betrachtet, eifersüchtig über diejenigen, welche er mehr, als sich, mit Arbeit überhäufet glaubet, sieht er mit einem neidischen Auge die einträgliche Süßigkeit ihrer Mühe an: vergnügt, wenn er die ganze Last, die er ungern mit den Gefährten seiner Würde theilet, allein tragen könnte.

Kaum kann man ihn aus diesem, ehemals so gefürchteten, und itzt so geliebten, Aufenthalte herausreissen. Ehedem entfernete ihn die Liebe zum Vergnügen davon, itzt führet ihn der Eigennutz dahin zurück. Er beschimpfte sein Amt, da er es verachtete, er verunehret es eben so sehr, da er sich demselben ergiebt, und die Gerechtigkeit, die ehedem seine Trägheit tadelte, erröthet itzt über seine Aemsigkeit.

Und was kann man anders von ihm denken, wenn man sieht, wie er, gegen die Pflicht des

obrig-

obrigkeitlichen Amtes, die Ehre bringen, gleichgültig, nur die einträglichen Pflichten desselben in einer genauen, aber sklavischen, Ordnung erfüllet, außer daß er, als ein niederträchtiger Tagelöhner, seine Arbeit nach der Belohnung abmisset, die er dafür erhält? Als ein harter Gläubiger gegen das gemeine Wesen, ist ihm die Annehmlichkeit dieses so reinen Ruhms, den der redliche Mann darinne findet, daß er sein Vaterland unter die Zahl seiner Schuldner zählen kann, unbekannt. Er empfindet, daß jeder Tag, jede Stunde, jeder Augenblick, ihm den Lohn für seine Mühe überreichet: unglücklich, daß er sich für seine Arbeit also bezahlet glaubet, und wahrhaftig werth, daß er dafür niemals etwas anders, als eine so niedrige Belohnung, erhält!

Wo werden wir denn die Würde der obrigkeitlichen Person finden? Die äußerliche Beschaffenheit des Gerichts, das Innere des Raths, alles scheint uns mit ihrem Verluste zu bedrohen: und wie sollte sie sich ausser dem Tempel erhalten, wenn sie sich in dem Tempel selbst, und im Angesicht ihrer Altäre, nicht hat erhalten können?

Wir dürfen sie auch in dem Privatleben einer obrigkeitlichen Person fast nicht mehr suchen?

Alle Leidenschaften, die sich wider die Größe derselben verschworen haben, erwarten sie an der Thüre des Tempels, um an der unglücklichen Bemühung

mühung, ihre Würde zu entheiligen, Theil zu nehmen.

Kaum ist sie herausgegangen, so kennt sie, von den unbesonnenen Rathschlägen einer blinden Jugend verführet, keine andere Schule mehr, als das Theater, keine andere Sittenlehre, als die eiteln Lehren eines abgeschmackten Gedichts, keine andere Wissenschaft, als eine weichliche Musik, keine andere Beschäftigung, als das Spiel, kein ander Glück, als die Wollust. Oder, wenn sie, ungeachtet der Ausgelassenheit, in der sie lebet, noch so glücklich ist, diese erste Blüthe der Würde zu erhalten, welche mitten unter den Vergnügungen so leichte verwelket, so wird sie dieselbe bald dem Eigennutze aufopfern; und durch ein Unglück, das in dem obrigkeitlichen Amte nur allzugemein ist, wird sie vielleicht in ihren besondern Geschäften den Ruhm der Redlichkeit und Billigkeit verlieren, den sie in den öffentlichen Verrichtungen erworben hatte.

Die Mühe, welche sich obrigkeitliche Personen geben müssen, von den Richtern eine Gerechtigkeit zu erbitten, die sie sich selbst sollten wiederfahren laßen, ist eine verdrießliche und erniedrigende Sache. Es scheint oft, daß sie auf dem Richterstuhle nicht nur ihre Würde, sondern auch ihre Tugend zurückgelassen haben, wenn sie herunter steigen, und sich bis zu den Parteien erniedrigen.

Die

Oft sieht man sie, als schwache und furchtsame Clienten, vor denen, die ihnen gleich sind, zittern, seufzen, bitten; sie vergessen, daß sie selbst täglich nicht auf die Bitten, sondern nach den Gründen der Parteien, die Gerechtigkeit handhaben; sie erröthen nicht, sich oft der Bitte und des Beystandes anderer zu bedienen, und dadurch, zur Schande des obrigkeitlichen Amts, zu den Gedanken Anlaß zu geben, daß ein Mittel, welches obrigkeitlichen Personen selbst nöthig scheint, bey ihnen nicht vergebens seyn könne.

Oft stolz und gebieterisch, und öfters ungerechter, als derjenige, der einen Prozeß führet, und die Regeln der Gerechtigkeit gar nicht kennet, verlangen sie, daß man sogar ihre eigensinnigen Einfälle für heilig halten soll, und geben alle ihre Gedanken für Orakel aus. Die allereitelste Spitzfindigkeit erhält in ihren Händen bald den Charakter der Untrüglichkeit. Es giebt für sie keine gewissen und unverbrüchlichen Regeln mehr: sie rufen als Parteien, in das Reich der Gerechtigkeit Grundsätze zurück, die sie, als Richter, daraus verbannet hatten. Sie verlieren und verirren sich mit Fleiß in den krummen Wegen eines listigen Verfahrens, wandeln mit Vertrauen in den ungerechten Straßen, die sie so oft bey andern Sachwaltern verdammet haben; und zeigen, daß sie Richter sind, durch nichts anders, als dadurch, daß sie die, zu unsern Zeiten so gemeine, Wissenschaft, die Gerech-

rechtigkeit zu entkräften, und die Gesetze zu hintergehen, besser inne haben.

Nachdem der Eigennutz das Privatleben eines Mannes, der ein obrigkeitliches Amt bekleidet, seinen Gesetzen unterworfen hat, wie wird es gehen, wenn er ihn auf die beschwerlichen Wege des Ehrgeitzes führet, und in den Geheimnissen des Glücks unterrichten will?

Alsdenn wird er zu seinem Unglücke, unempfindlich gegen die Ehre seines Standes, seine eigene Größe von der Größe der obrigkeitlichen Würde zu unterscheiden anfangen. Nicht zufrieden, daß er sich mit den Gefährten seiner Würde zugleich erhebt, wird er sich blos bemühen, sich über sie zu erheben: ihre Schwachheit wird sogar seiner Eitelkeit schmeicheln, und ihre Niedrigkeit wird seine Hoheit werden. Er wird mit Gleichgültigkeit, und vielleicht mit Freuden, das obrigkeitliche Amt erniedriget sehen, wenn er nur auf den Ruinen seines Standes das prächtige Gebäude seines Glücks aufführen kann. Allein, indem er die Größe verachtet, welche die Gerechtigkeit ihm giebt, verdienet er diejenige, die ihm das Glück verspricht, nicht zu erhalten; und vielleicht wird er das Unglück haben, seine Person verächtlich zu machen, nachdem er seine Würde erniedriget hat.

Endlich

Endlich wird der Ekel seine Strafe und sein größtes Unglück seyn. Er wird ihn überreden, daß keine wahre Würde für seine obrigkeitliche Person mehr sey; daß wir vergebens einem Schatten nachlaufen, der vor uns flieht; daß sie ein Phantom sey, welches die Einfalt unserer Väter angebetet hat, dessen Nichtigkeit und eitele Beschwerlichkeit aber ein gründlicherer und erleuchteterer Geschmack erkannt hat.

So spricht der Ekel, und die Trägheit glaubet es: allein das wolle Gott nicht, daß wir jemals ein so trauriges Urtheil von unserm Stande fällen sollten!

Wir wissen, daß es eine Würde giebt, die nicht von uns abhängt, weil sie gewißermaßen außer uns ist. Man sieht sie, nach dem Urtheile des Volks, mit der äußerlichen Macht einer obrigkeitlichen Person verknüpfet, mit ihr wachsen, man sieht sie mit ihr abnehmen; der Zufall giebt sie uns, und der Zufall entreißt sie uns wieder. Weil die Verdienste sie nicht allezeit erhalten, so kann man sie, ohne Ehre, erlangen, ohne Ehre, verlieren, und wenn man einer obrigkeitlichen Person deswegen einen Vorwurf machen wollte, weil sie diese Würde nicht erhalten hat, so würde man ihr oft die Ungerechtigkeit des Schicksals und das Verbrechen des Glücks aufbürden.

Es giebt aber eine andere Würde, welche die erste überlebet; welche weder die Gesetze der Zeiten, noch der Umstände kennet; welche nicht an den Wagen des Glücks, als eine Sklavinn, gebunden ist, sondern über das Glück selbst triumphiret. Sie ist der obrigkeitlichen Person so eigen, und mit ihr so einverleibet, daß sie allein an ihrem Verluste schuld seyn kann, so wie sie sich dieselbe allein geben kann. Niemals ist sie dieselbe dem Glücke schuldig, niemals raubet sie ihr das Unglück. Zur Zeit der Widerwärtigkeiten, oft ehrwürdiger, als in den Tagen der Glückseligkeit, heiliget sie ihr Unglück; sie bricht aus dem Schooße der Dunkelheit, in welchen man sich bemühet sie zu begraben, glänzender hervor; und niemals scheint sie heiliger und ehrwürdiger, als wenn die obrigkeitliche Person, von allen fremden Zierrathen entblößet, in sich selbst eingeschlossen, alle ihre Stärke zusammen nimmt, und nur von ihrem eignen Lichte glänzet, und ihrer Tugend allein sich freuet.

So leben, wie es sich für seinen Stand schicket, den ruhmvollen Charakter, womit die Gerechtigkeit eine obrigkeitliche Person bekleidet, nicht überschreiten; die alten Sitten beybehalten; die Beyspiele seiner Väter verehren; und wenn man so reden darf, sogar ihre Fußtapfen anbeten; von andern Obrigkeiten sich nicht anders zu unterscheiden suchen, als durch dasjenige, was die Obrigkeit von andern Menschen unterscheidet;

sein

sein Inneres nach dem Rathe der Weisheit, und sein Aeußerliches nach den Regeln des Wohlstandes einrichten, die Sittsamkeit und Bescheidenheit vor sich her gehen lassen; das Urtheil der Menschen verehren, sich selbst aber noch mehr verehren; endlich eine solche Wohlanständigkeit und eine solche Uebereinstimmung in allen Theilen seines Lebens beobachten, daß es nichts anders, als eine Zusammenstimmung von Tugenden und Anstand, und eine glückliche Harmonie sey, in welcher man niemals den geringsten Uebelklang merket, und deren, obgleich verschiedene, Töne auf eine Vereinigung abzielen; das ist der Weg, der uns zu allen Zeiten offen steht zur wahren Würde zu gelangen. Man ist allemal erhaben genug, wenn man so erhaben ist, als sein Stand. Die Verrichtungen des obrigkeitlichen Amts können geringer werden, die gründliche Größe einer tugendhaften obrigkeitlichen Person aber wird niemals abnehmen.

Als eine getreue Beobachterinn ihrer Pflichten, und als eine furchtsame Bewahrerinn ihrer Würde, vertrauet sie dieselbe niemandem an, als der Verschwiegenheit der Einsamkeit.

Sie weis, daß man diejenigen, welche man in der Entfernung verehret hat, in der Nähe oft verachtet; daß eine obrigkeitliche Person in dem Lande des Glücks unbekannt scheinen muß; daß es für sie rühmlich ist, die Gesetze, und oft sogar

die Sprache desselben, nicht zu wissen; daß es ein Land ist, welches seine Einwohner verschlingt, und besonders diejenigen, die es der Ruhe ihres Vaterlandes vorziehen; daß die obrigkeitliche Person darinne verhaßt wird, wenn sie seine Sitten bestrafet, verächtlich, wenn sie sie billiget, strafbar, wenn sie sie annimmt; und daß ihr weiter nichts übrig bleibt, als es durch ihre Entfernung zu bestrafen, und es fliehend zu bestreiten.

Sie wird also nicht, als eine eitele Anbeterinn des Glücks, auf seinen Altären, mit so vielen andern obrigkeitlichen Personen, einen vergebenen Weihrauch verbrennen. Kann sich das Glück entschliessen einen redlichen Mann zu gebrauchen, so wird es ihn in der Dunkelheit seines einsamen Aufenthalts aufsuchen müssen. Allein, zu welcher Stufe der Hoheit es ihn auch erhebt, wird es doch niemals bewerkstelligen können, daß er die ehemalige Ernsthaftigkeit seiner Sitten und die harte Strenge, die gleichsam die getreuen Wächter seiner Würde sind, aufgebe.

Wir wollen es kühn sagen: da nur ein hartes und strenges Leben die Unschuld einer obrigkeitlichen Person vollkommen in Sicherheit setzen kann, so kann es auch allein den reinen und natürlichen Glanz seiner einfältigen Majestät erhalten.

Nur in dem arbeitsamen Aufenthalte einer strengen Tugend erhalten die Kinder von ihren Vätern nicht sowohl die Würden, als die Sitten einer obrigkeitlichen Person.

Daselbst erhalten sich noch, bey der Abnahme unsers Ruhms, und mitten in diesem eisernen Jahrhunderte, die köstlichen Ueberreste des goldenen Alters des obrigkeitlichen Amts.

Daselbst stoßen alle Gegenstände, welche die Augen rühren, die Liebe zur Arbeit, und den Abscheu für den Müßiggang ein.

Daselbst herrschet eine tugendhafte Nüchternheit, ein Bild der alten Rathsherren: eine fruchtbare Mäßigkeit, welche sich mit allem, was sie nicht begehret, bereichert, und in der bloßen Entbehrung des Unnöthigen die unschuldige Quelle des Ueberflußes findet.

Entferne dich von dieser Wohnung, übermäßige Pracht, die unsern Vätern unbekannt war, und über welche wir selbst erröthen würden, wenn die Sitten nicht wider die Vernunft ein verjährtes Recht erlanget hätten. Der Aufenthalt einer weisen obrigkeitlichen Person ist nur mit ihrer Sittsamkeit ausgezieret. Wenn der König die Ueppigkeit in die gehörigen Gränzen einschließen will

will, so wird ihr Haus das Muster seyn, nach welchem er die Strenge seiner Befehle einrichtet, und das Beyspiel eines Privatmannes wird verdienen, ein Gesetz des gemeinen Wesens zu werden.

Das Joch der Tugend zu tragen beyzeiten gewohnt, von Jugend auf in den strengsten Sitten seiner Voraltern erzogen, begreift ein Mann, der ein obrigkeitliches Amt verwaltet, leicht, daß die Einfalt nicht nur eine unzertrennliche Gefährtinn, sondern auch die Seele seiner Würde seyn muß; daß alle Größe, die nicht ungekünstelt ist, nur eine theatralische Person, und, wenn man sich also ausdrücken darf, eine entlehnte Larve ist, welche abfällt, und die Eitelkeit desjenigen zeiget, der sie trug; daß ein jeder, der sich bemühet, aus seiner Würde Nutzen zu ziehen, sich schon dadurch ihrer verlustig gemachet hat; und daß die Natur dieses Guts so beschaffen ist, daß es diejenigen flieht, die es mit Kunst suchen, und sich denjenigen anbietet, welche in der Einfalt ihres Herzens wandeln, und ohne Stolz, ohne Prahlerey, sich befleißigen tugendhaft zu seyn, ohne sich zu bemühen es zu scheinen.

Eine vollkommene Gleichheit, eine glückliche Gleichförmigkeit, wird die Frucht dieser Einfalt, die er bekennet, und der vornehmste Charakter seiner Größe seyn. Jeder Tag giebt seiner Würde

einen

einen neuen Glanz: man sieht sie mit seinen Jahren wachsen; sie hat ihm in seiner Jugend Hochachtung erworben, sie verdienet ihm in höhern Jahren Ehrfurcht; sie machet ihn ehrwürdig in seinem Alter.

Allein, weder die Menge seiner Jahre, noch die Runzeln, die das Alter auf seiner Stirne gegraben hat, ziehen ihm diese Verehrung zu, welche man seiner Ernsthaftigkeit erzeiget. Das Andenken seiner langen Bemühungen, das immer frische Bild seiner großen Dienste, der Gedanke dieser Würde, welche er, sein ganzes Leben hindurch, mit einer unveränderlichen Beständigkeit erhalten hat, umgeben ihn allezeit, und erwerben ihm dieses Ansehn, welches das größte Geschenke und die höchste Gunst der Tugend ist.

Dieses ist die angenehme Belohnung, die sie den Bemühungen einiger obrigkeitlichen Personen, die uns hören, zubereitet. Nach dem Muster ihrer Aufführung haben unsere schwachen Hände versucht, den wahren Charakter der Würde einer obrigkeitlichen Person zu entwerfen.

Möchten wir doch in dem Amte, zu welchem uns die Gnade des Königs ruft, so großen Beyspielen folgen, und durch unsere Handlungen die Tugenden, die wir mit unsern Worten abgeschildert haben, zeichnen können!

Von einer gerechten Erkenntlichkeit gegen die Gnade, womit mich der König beehret, gerührt, mit welchem Ausbruche des Herzens sollte ich ihm nicht itzt einen Weihrauch darbringen, welcher niemals verachtet werden kann, wenn er von den Händen der Dankbarkeit überreichet wird. Allein, muß ich nicht befürchten, daß bey dieser Gelegenheit die untrügliche Gewißheit seiner Beurtheilung durch seine allzu große Gütigkeit hintergangen worden ist, und daß die Wahl, die er in einer so mittelmäßigen Person getroffen hat, nicht mehr einer Schutzrede, als eines Lobspruchs, bedarf? Wir wollen also unsere Worte zurückhalten: ein ehrfurchtvolles Stillschweigen allein kann die Größe der Wohlthat, und die Ohnmacht der Dankbarkeit ausdrücken. Oder, wenn eine Wahl heute unsere Lobsprüche ermuntern soll, so sey es diejenige, welche uns zum Nachfolger eine obrigkeitliche Person giebt, die würdiger ist, vor uns herzugehen, als uns zu folgen. Und Sie, meine Herren, die Sie den furchtsamen Schritten unserer ersten Jugend Muth gemacht haben, Sie, die Sie uns allezeit durch Ihre Gegenwart belebet, durch Ihre Beyspiele unterrichtet, durch Ihre göttlichen Aussprüche erleuchtet haben, vollenden Sie Ihr Werk, und tragen Sie mit mir eine Last, welche ich, ohne Sie, niemals getragen haben würde.

Das Publikum, ein zehnjähriger Zeuge Ihrer Gütigkeit und Nachsicht gegen mich, soll ein ewiger Zeuge meiner Erkenntlichkeit gegen Sie und meines Eifers für die Würde einer Versammlung seyn, in welcher ich fast das Glück gehabt habe geboren zu werden, und in welcher die Gnade des Königs mir durch seine Wohlthaten die Ehre bestätiget, mit Ihnen alle Tage meines Lebens zuzubringen, dessen Dauer ich nur wünsche, um es Ihrer Ehre länger zu widmen.

Ein Muster eines vortreflichen Advokaten, war Anton von Retz, Parlementsachwalter zu Paris. Herr Marais Parlementsachwalter in Paris hat seine Verdienste in einer Rede geschildert. Er sagt in seiner Lobrede: Anton von Retz hat sich von seiner zartesten Jugend an der Richterstube gewidmet, und seine erste Sache im sechzehnten Jahre vertheidiget. Nachdem er sich einige Zeit bey dem untern Gerichtshofe aufgehalten, die Art des Verfahrens zu erlernen, so ist er mit Ruhme und noch sehr jung im Parlemente erschienen; man hat an ihm gar bald alle Gaben erkannt, die ihn künftig berühmt machen würden; einen fertigen, lebhaften und scharfsinnigen Witz; eine edle, ungekünstelte und natürliche Beredsamkeit; einen zierlichen und glücklichen Ausdruck; eine ciceronianische Spötterey; eine gewisse Einschmeichelung, vor der man sich nicht verwahren konnte; eine Wahr-

heit, welche alle seine Gesichtszüge und angenehme Bildung anmeldeten, ehe er noch geredet hatte; eine Redlichkeit, welche wider die allersüßesten Versuchungen die Probe hielt; eine angenehme und gründliche Gelehrsamkeit, welche er mehr aus der gesunden Vernunft, aus der Gerechtigkeit und Menschlichkeit erworben hatte, als aus den Büchern. Kurz, alles, was zu einem redlichen und großen Manne gehöret. Sowohl Große als Kleine haben ohne Anstand Zuflucht zu ihm genommen: für die erstern hat er sich besser als kein anderer geschickt, wegen seines guten Ansehens, wegen seiner Freundlichkeit, und wegen seiner Sitten, welche einen vornehmen Mann zu erkennen gaben; die letztern haben ihn auch zum Vertheidiger haben wollen, weil sie seine Ehrlichkeit, seine Gütigkeit und Aufmerksamkeit gegen alle Welt kannten. Er hat sich bey beyden mit einer ungemeinen Aufmerksamkeit auch in den geringsten Dingen aufgeführet. Die Obrigkeiten von allen Ordnungen, in der Ueberzeugung, daß nichts als Wahres aus seinem Munde kommen könne, haben ihn mit Gefälligkeit gehöret, ihn gern gesehen, und mit ihrer sonderbarsten Freundschaft beehret. Er hat, ungeachtet seiner überhäuften Geschäfte, allen durch die Richtigkeit und Ordnung seines Verstandes Gnüge gethan: es hat keine wichtige Streitigkeiten gegeben, wobey er nicht entweder zur Anklage, oder zur Vertheidigung erschienen ist.

ist. Man hat ihn den Nutzen der Prinzen von Lothringen in der Schenkung der Prinzeßinn von Guise mit aller Pracht der Beredsamkeit behaupten gesehen; man hat ihn nach diesem ihr Testament behaupten gesehen; dieß waren nichts als neue Kämpfe und Siege. Wenn einem Clienten ein Sachwalter gemangelt, so hat der Hof durch höhern Befehl ihn ernennet und ihm die verlassenen Rechte anvertrauet. Die größten Geschäfte wuchsen unter seinen Händen und wurden leicht: die allerstachlichsten Schwierigkeiten verschwunden, so bald, als er sie anrührte, und die durch einen sichern und hellen Weg zur Entscheidung gebrachten Richter waren gewiß, daß sie die gute Partei ergriffen hätten. So ist er in der Richterstube gewesen, so und noch liebenswürdiger, wenn es seyn kann, ist er in der Gesellschaft und im Umgange gewesen. Man hat niemals einen zärtlichern, aufrichtigern und dienstfertigern Freund, einen bessern Vater und Ehemann gesehen. Seine Sitten sind rein, unschuldig, tugendhaft, aber lebhaft und aufgeweckt gewesen: sein Witz hat ihm tausend sinnreiche Erfindungen aus dem Stegereife dargeboten, sich von seinen großen Arbeiten zu erholen: der Verdruß hat weder ihn, noch diejenigen, die um ihn waren, jemals angegriffen; er ist derjenige allgemeine Mann gewesen, dessen Abschilderung Pelisson in der Vorrede über den Sarrazin machet: ein vor-

treflicher Redner vor Gerichte, ein scharfsinniger Rathgeber in der Studierstube, ein zärtlicher Vater und Ehemann in seiner Familie, ein wirklicher und angenehmer Freund: kurz, mit allem natürlichen und erworbenen Erkenntnisse gezieret, welches das menschliche Herz nur vergnügen kann. Nichts hat ihm gefehlt, als daß er nicht länger gelebt hat; allein, er ist in der Mitte des herrlichsten Laufes und der allerschönsten Hofnungen im 43 Jahre seines Alters an einem bösartigen Fieber, den 7. des Hornungs 1694, nach einer siebentägigen Krankheit gestorben; und hat von Magdalenen Du Four, seiner Ehefrau, zwey Kinder, einen Sohn und eine Tochter, hinterlassen. Der damalige Generalsachwalter und nachher Präsident des Parlements Herr von Harlay, hat seiner zehn Monate nach seinem Tode, da er bey der Eröfnung des Parlements in demselben Jahre das Wort geführt, in den allerrühmlichsten Ausdrücken gedacht, und ihn allen seinen Mitbrüdern zum Muster vorgestellt. Seine Worte sind diese: um die wahrhaftige Freyheit eurer Handthierung zu mäßigen, wollen wir wiederholen, daß dieses, weder eine leichte Unternehmung, noch eine mittelmäßige Arbeit ist; es ist die Frucht eines Fleißes, oder vielmehr einer immerwährenden Aufmerksamkeit auf uns selbst, und einer genauen Ausübung vieler Tugenden. Auf diese Art hatte einer von euren

Mit-

Mitbrüdern, welchen uns ein frühzeitiger Tod entrissen, die Hochachtung des gemeinen Wesens, und die Freundschaft aller derer erreichet, denen er bekannt war, und in einem geringen Alter den Ruhm und die Bedienung der allervollkommensten Sachwalter erreichet. Er war mit denjenigen äußerlichen Annehmlichkeiten ausgeziert, welche die Natur nur allein geben kann, man sah auf seiner Stirne die Kennzeichen der Redlichkeit und Sittsamkeit, die er in seiner ganzen Aufführung blicken ließ. Ihr habt ihn von seinem ersten Anfange an, die Last der größten Gerichtshandlungen tragen, und die allerschwersten Sachen so zierlich als gründlich vertheidigen gesehen. Er war aufmerksam auf alle seine Pflichten, eifrig für seine Parteien, höflich gegen seine Mitbrüder, ehrerbietig gegen die Rathspersonen, und hat durch die herrlichsten Proben gewiesen, daß, wenn euch manchmal die Nothwendigkeit eures Amts, oder die ausdrücklichen Verordnungen eurer Obern nöthigen, dem Betruge und der Verläumdung eure Stimme zu leihen; ihr ohne Beleidigung eurer Ehre und eures Gewissens die Vertheidiger eines Verbrechens seyn, und zu gleicher Zeit die härtesten Dinge sagen könnet, ohne daß ihr wider die allerstrengsten Regeln der Wohlanständigkeit und der Ehrlichkeit handelt. Allein, es ist nicht genug, weder daß ihr seinem Andenken

in euren Herzen eine ſo klägliche Pflicht leiſtet, noch die Lobſprüche mit Vergnügen anhöret, die er ſo rechtmäßig verdient hat: ſein Beyſpiel muß euch auch aufmuntern, ſeine Tugenden nachzuahmen, und uns durch eure Aufführung zu verbinden fortfahren, dieſe feyerlichen Tage zur Kundmachung eurer Lobeserhebungen anzuwenden; ohne daß wir gezwungen ſind, die den Pflichten eures Amts entgegen geſetzten Gebrechen zu ſtrafen, welche wir an eurem Orden mit Vergnügen ſo ſelten wahrnehmen.

Vier

Vier und dreyßigster

Rechtsfall.

Vier und dreyßigster Rechtsfall.

Was würde Caßius Longinus gesagt haben, wenn er einen solchen Prozeß vor seinem Richterstuhl hätte führen sehen? er dessen Richterstuhl man die Klippe der Angeklagten nannte. a). Herr Linguet wuste sich daher seiner Gaben sehr wohl zu bedienen. Es kam ihm nicht sowohl darauf an, die Gerechtigkeit der Sache des Herrn Alig-

a) Markus Antonius gieng als Quästor nach Asien, als er erfuhr, daß man ihn wegen des Verbrechens der Blutschande[s] für des Prätors L. Caßius fürchterlichen Richterstuhl gefordert hatte, für denjenigen Richterstuhl, den man scopulum reorum nannte. Er säumte nicht umzukehren, und vor demselben zu erscheinen, ohne daß er sich der Rechtswohlthat bedienen wollte, die da verboth, Klagen wider diejenigen anzunehmen, die der Republik wegen abwesend waren. Valerius Maximus hat uns diese Geschichte aufbehalten. Contra *M. Antonius* ille disertus, non enim respuendo, sed amplectendo causae dictionem, quam innocens esset, testatus est. Quaestor proficiscens in Asiam, Brundusium jam pervenerat; vbi litteris certior factus incesti se postulatum apud L. Cassium praetorem, cujus tribunal propter nimiam severitatem

Mignon seinen Richtern deutlich zu machen, als vielmehr seinen Gegner den Herrn Chapelle lächerlich und in seiner ganzen Narrheit, dem Parlemente vorzustellen. Hier ist das Memorial des Herrn Linguet.

Nicht immer sind die in ihrer Kunst die geschicktesten, die die Verwegenheit haben sich eine Geschicklichkeit zuzuschreiben, und ihrer vermeintlichen Klugheit wegen Vorzüge haben wollen. Herr Chapelle giebt uns davon ein Beyspiel. Seine Talente in Frankreich kennen zu lernen, hängt von dem Ausgang dieses Prozesses ab; — sie sind auf immer verloren, wenn man auf eine Akte, die das schlechte Vertrauen, das man auf ihn setzte nothwendig machte, deren Voll-

scopulus reorum dicebatur. Cum id vitare beneficio legis Memmiae liceret, quae eorum, qui reipublicae causa abessent, recipi nomina vetabat: in urbem tamen recurrit. Quo tam pleno fiduciae bono consilio, cum absolutionem celerem, tum professionem honestiorem consecutus est. Dieser L. Cassius hat vielleicht den Grundsatz cui bono aufgebracht. Sonderbar ist es, daß man nicht weiß ob dieser Mann auch Consul oder Censor gewesen ist, vermuthlich hat man geglaubt, daß es unnütz wäre seine andern Bedienungen zu bemerken, wenn man von ihm mit Grunde allgemein behaupten konnte, daß er die Eigenschaften eines vortreflichen Richters an sich hätte. Von dem Grundsatze cui bono handelt Cicero in der Rede pro Roscio Amerino.

Vollstreckung aber er nach der Zeit verhinderte, — nicht eine Summe von 150,000 Livres für die Geheimnisse, die er niemals wissen konnte, oder doch wenigstens nicht mitgetheilet hat, erhält. Es scheint nicht, daß die Barbarey wieder zurück zu kommen bereit sey, wenn man nicht unter diesem chimärischen Vorwand, einem schlechten Arbeiter eine Summe zuwendet, welche die Wünsche eines großen Künstlers befriedigen würde.

Diese Forderung ist um so viel seltsamer, da Herr Chapelle nicht allein nicht den geringsten Schatten von Grund, womit er sie rechtfertigen könnte, vor sich sieht, sondern auch da sogar sein Gegner gute Gründe hat, gerade das Gegentheil zu thun. Er verlangt aber nicht, daß der Ruhm seiner Nation weder dabey interessirt sey, wenn man ihm zwey Brennofen wiedergiebt, die die Boßheit des Herrn Chapelle ihm geraubet, noch daß die Ehre der Franzosen darunter leide, wenn dieser letzte nicht verurtheilt wird, ihm allen verursachten Schaden zu ersetzen. Er wird sich blos darauf einschränken, auszuführen, daß die Gerechtigkeit diese Verurtheilung fordere, — und den Schaden wird er beweisen.

Faktum.

Ehe man die einzelnen Stücke dieser Sache erzehlen kann, ist Herr Mignon verbunden,

ob er es gleich ungern thut, seinen Feind wie er ist, der Welt kennen zu lernen. Dieser künstliche Mann hat sein ganzes Leben mit Lavanze Arbeit zugebracht. Wenn man von seinen Talenten nach ihren Folgen urtheilet, so würde er besser gethan haben, wenn er sich mit Romanenschreiben abgegeben hätte. Seine Schriften und Memorialien sind Wunderwerke seiner Einbildungskraft. In dieser Art von Schriften würden diese oben an stehen, wenn sie so viel Beurtheilungskraft in sich hielten, als sie Kühnheit und Verwegenheit verrathen.

Herr Chapelle giebt sich für das vortreflichste Ding aus, das jemals auf dieser sublunarischen Erde existirt hat. Von seiner Jugend auf, wenn man ihm glauben will, hat er, um sich Kenntnisse zu verschaffen, Europa, Asien und Afrika durchreiset. Die neue Halbkugel ist das einzige Land, das er mit seinen gelehrten Reisen nicht beehret hat. Im eilften Jahre stellte er bereits über die verschiedenen Eigenschaften der Erde Versuche an, die er so denn in seinem Tagebuche bemerkte. — Er machte chymische Experimente. — Im zwanzigsten Jahre war er der Wiederhersteller der Manufakturen — der Geist der Handlung — und die Bewunderung der Beherrscher der Welt. — Man zankte sich seinetwegen. — Die Minister boten ihm ausserordentlich große Pensionen an, um ihn in ihrer Herren Dienste zu ziehen. – Er führt noch

jetzt

jetzt den Titel eines Pensionärs der Könige von Frankreich und von Preußen; er wirft sich auch zum Demonstrator der Chymie bey der Königlichen Akademie der Wissenschaften auf. Indessen hat er sonst von niemanden ausser vom Herrn Mignon, den er so gröblich betrogen hat, ein Jahrgehalt genossen. Sein Name ist so wenig als sein Gesicht der Akademie der Wissenschaften und den Ministern bekannt. Wenn er ja mit diesen letztern jemals etwas zu thun gehabt hat, so hat es nur darinn bestehen können, daß er von ihnen Befehle annehmen muste, sich keiner Titeln anzumaßen, die ihm nicht zukommen: endlich in zwey und zwanzigsten Jahre war er ein ganz geringer Arbeiter, der kaum 50 Sols verdiente; indem er sich über seine ersten Herren, denen er um diesen Preiß gedient hat, beschwert, untersteht er sich alle seine Träumereyen und Phantasien mit auszukramen.

Nicht aus Boßheit, will man ihn in der angenehmen Träumerey, die alle diese Chimären ausgebrütet hat, stöhren. Die Folgen, die er aus seinem phantastischen Traum gezogen hat, — sind es, die es seinem Gegner zur Nothwendigkeit machen, ihn aufzuwecken, und zu beweisen, mit welcher außerordentlichen Kühnheit er denselben dem Publikum und seinen Richtern aufzudringen gesucht hat.

Dieser berühmte Reisende ist in dem Dorfe Gentili nahe bey Paris den 22. Merz 1721

gebohren. Sein Vater war Johann Baptiste Chapelle genannt Belair, ein Handwercks Geselle. Seine Mutter hieß Johanna Touraine. Man hat den Auszug aus den Taufregistern beygelegt.

Weder vor, noch bey seiner Geburt sah man ein Zeichen, aus dem man hätte wahrsagen können, daß an diesem Tage in Gentili ein grosser Mann gebohren wäre. Der unglückliche Belair starb ohne jemals dergleichen vermuthet zu haben.

Chapelle, sein Sohn lebte einige Jahre mit seinen Cameraden den andern kleinen Bauerjungen auf dem Dorfe fort. Die elenden Umstände seiner Eltern erlaubten nicht, daß man in ihm den geringsten Keim eines Talentes hätte wahrnehmen können. Der erste Schritt, den seine Familie zu ihrem Glück that, und die erste Stufe, die sie betrat, war die zwote Ehe seiner Mutter. Sie heyrathete nach dem Tode des Belair, den Toussaint Maurice einen Garkoch, der in der Strasse Charonne wohnte. Die Meisterschaft hat er niemals erlangt. Er hatte es blos den Privilegien, die dieses Quartier hat, zu verdanken, daß er diese Handthierung treiben durfte.

Der junge Chapelle blieb bis 1735 allhier, das ist, er half seinem Stiefvater bis ins funfzehnte Jahr, Würste machen, und denen Hand-

werks-

werksgesellen, die allda speißten, bey Tische aufwarten Seine erste Versuche in der Chymie, womit er sich bis ins Jahr 1735 beschäftigte, wie er in seinem Roman S. 6. sagt, schränkten sich also auf Würste, Braten und Schweinefleisch einpäckeln ein.

Gegen das Ende dieses 1735 Jahres, verlor er seinen Lehrmeister in der Chymie, das heißt, seinen Stiefvater den Garkoch. Seine Mutter, die nichts so sehr als den Wittwenstand haßte, eilte zur dritten Heyrath. Sie heyrathete Stephan Tonnelat, einen Hausgenossen Peters Milcent, der ein Fuhrmann war, und in der Nachbarschaft wohnte. Dieser zweyte Stiefvater des Herrn Chapelle war also ein Unterfuhrmann, und hält sich noch bey der Wittwe Periot in der St. Pauls-Gasse auf. Vielleicht wollte seine Mutter, die mehr seinen Charakter als Talente entdeckte, ihn nicht in die Welt gehen lassen, ohne ihn einem Menschen anzuvertrauen, der ihn unterrichten und gut führen könnte. —

Es mag hiemit nun eine Bewandniß haben, welche es wolle, so hatte er es doch in dieser nahrhaften Chymie nicht so weit gebracht, daß er nach dieser Veränderung darinn fortfahren konnte. Der Fuhrmann, sein Stiefvater, ein Freund nützlicher Beschäftigungen, brachte ihn bey einem Schuster, nachher bey einem Klein-

schmidt, und endlich bey einem Grobschmidt in die Lehre. Der Schusterkneif, der Hammer, der Niedhammer, waren nicht nach dem Geschmack dieses Genies, dem eine weit edlere Art und Weise das Silber aus der Erde zu bringen, vorbehalten worden war. Er konnte bey keinem Meister bleiben. Endlich brachten ihn seine verzweifelnde Eltern aufs gute Glück bey einem Fayanze-Fabrikanten Genert, bey dem er täglich 5 Sols für das Erde sichten verdiente. Das sind ohne Zweifel die bewundernswürdigen Proben seiner Geschicklichkeit von welchen er S. 7. seines Memorials redet, wo er lernte, wie man mit der Erde umgehen müste, und wo er zugleich über die Eigenschaften derselben Bemerkungen aufzeichnete.

Von dem Herrn Genert gieng er 1739 also in seinem achtzehnten Jahr wieder fort, und begab sich zum Herrn Serrurier auch einen Fayanzier. Man nahm ihn daselbst in die Lehre, aber unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er drey Jahre umsonst dienen sollte. Das war für einen Mann, der schon so viele Entdeckungen im Kopfe und noch mehr Bemerkungen in der Tasche hatte, wirklich eine große Verleugnung.

Nach achtzehn Monathen gieng er von diesem Herrn heimlich fort. Er begab sich nach Montereau bey einem Töpfer, bey dem er für

sieben

sieben Livres monathlich arbeitete. Seiner Erfahrungen, seiner Bemerkungen und seiner Tagebücher ohngeachtet, war er doch nicht geschickt genug mehr zu verdienen.

Im Jahr 1741 gieng er nach Rouen. Sein leichtsinniges und veränderliches Gemüth erlaubte ihm nicht, sich irgendwo lange aufzuhalten. Er kam bald wieder nach Paris zurück, wo er die Gnade, die ihm Herr Serrurier bewieß, indem er ihn bey sich aufnahm, als eine große Wohlthat ansah. 1743 verheyrathete er sich in seinem 22 Jahre, mit Margaretha Agy, der Wittwe eines Handwercksmannes der in Ebenholz gearbeitet hatte, mit Namen Anton Valentin.

Margarethe Agy ist nicht so glücklich, in dem Roman ihres Ehemannes eine Rolle zu spielen. Er hätte ihr indessen darinn eine vorzügliche geben können, denn sie war eine von den herumwandernden Kaufleuten, die, wie jener griechische Philosoph, alles ihrige bey sich trugen. Herr Chapelle wuste seine Entlauffungen von Montereau und Rouen so gut in Reisen nach Europa, Asien und Africa zu verwandeln, -- konnte er nicht auch die Aepfel und die Nüsse, die seine Frau verkaufte, in Perlen und Diamanten verkehren?

Diese arbeitsame und wirthschaftliche Frau hatte von ihren Ersparungen ihrem Gefährten dem Fayanzier, mit dem sie sich verbunden hatte, ein Kleid geschenkt; — aber weder der neue Rock, — noch die Zärtlichkeit einer Gemahlin, waren starke Ketten genug, dieses unbeständige Herz bey sich zu behalten. Er verschwand mit einmal. Er gieng nach Lothringen, und wie er selbst sagt nach Strasburg, und lernte endlich im Ernste, nicht die Chymie, — nicht die Auflösung der Metalle, — nicht die Geheimnisse, die er wissen will, — sondern eine sehr gemeine schätzbare und nothwendige Kunst, nämlich töpferne Teller und Schüsseln auf einer Töpferscheibe zu drehen.

Mit diesem Talente, das sein ganzes Glück ausmachte, kam er in der Hofnung, wenigstens nicht Hungers zu sterben, nach Paris zurück. Die Manufaktur des Herrn Serrurier, die sich nun ganz verändert hatte, und welche aus ausserordentlicher Gütigkeit ihres Herrn diesen Landstreicher aufnahm, — war seine Freistadt.

Sie war nicht mehr eine simple Fayanze-Fabrike: sondern eine beträchtliche Manufaktur geworden, die die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich zog, und unter dem Schutz derselben stand. Herr Serrurier hatte den Herrn Gerin zum Gesellschafter aufgenommen, der das Privilegium erhalten hatte, weisses Tischgeschirr

zu

zu machen, so wie man es bisher aus Engelland hatte verschreiben müssen. Zu dieser rühmlichen und nützlichen Unternehmung hatten sie sich den Herrn Mignon den Sohn eines reichen Holzhändlers, der sein Vermögen und seinen Fleiß mitbrachte, als den dritten Gesellschafter erwehlet.

Herr Chapelle will schlechterdings die Niedrigkeit seiner Geburt mit ihm gemein haben. Um sich des Gelächters wegen schadloß zu halten, dem er sich aussetzte, indem man die schimmernde Decke, unter welcher er seine ersten Jahre zugebracht haben wollte, wegzog; versuchte er die Kinder-Jahre des Herrn Mignon mit den seinigen in Parallel zu setzen, und andern vorzuspiegeln, daß sie beide in diesen Jahren, nicht viel von sich versprochen, sondern nur maschinenmäßig gehandelt hätten. Für den Herrn Chapelle ist es traurig, daß er in seiner Eitelkeit glaubt, dergleichen Kunstgriffe nöhig zu haben. Wäre Herr Mignon in seiner Stelle, der würde wahrlich nicht erröthen, sein Glück selbst gemacht zu haben: er würde sich freuen, daß aus seinen auf einander gethürmten Reishaufen große Holzmagazine geworden wären, wenn es nemlich seine Richtigkeit hätte, daß er einen solchen Anfang habe machen müssen; aber ohne sich daraus ein Verdienst zu machen, ist er verbunden, zu beweisen, daß eine solche Zueignung eines Verdienstes falsch und boßhaft ist.

Er ist ein Enkel des Herrn Mignon eines Holzhändlers der am 11ten September 1718 im 81 Jahre verstarb. Er ist ein Sohn eines Königlichen Jägers, der den Holzhandel fortsetzte, und bey seinem Ableben ein Vermögen von 400000 Livres, wie man aus dem zwischen seinen Kindern am 6ten December 1757 errichteten Theilungs-Receß sehen kann, hinterließ. Die Geburt des Herrn Mignon hat also mit der seines Gegners nichts gemein. Da sie in die Welt eintraten, war die Situation keines von beyden so beschaffen, daß man hätte glauben sollen, sie würden sich jemals auf dem Wege zu ihrem Glück begegnen. Als sie sich das erstemal sahen, war unter beyden ein großer Unterschied, einer war bey dem andern ein ums Lohn gedungener geringer Arbeiter. Herr Mignon zog nachher den Herrn Chapelle hervor, welches er auch schon dadurch that, daß er seine Dienste annahm.

Wenn man diesem letzten, dem Chapelle glauben könnte: so wäre von seinem ersten Eintritt an die ganze Manufaktur bloß von ihm regiert worden, und er der wahre Schöpfer derselben gewesen. — Vor seiner Ankunft lag sie in der grössesten Unthätigkeit — er war es, der ihr Leben — Thätigkeit, und die Wirkung gab, die sie bis itzt gehabt hat. Aus dem was vorhergegangen ist, kann man diese Vergrösserungen leicht gewahr werden. Der Ehemann einer

Aepfel-Ausruferin, den man nur aus Erbarmung in die Manufaktur aufgenommen hatte, damit er sein Brod verdienen könnte, war wohl nicht dazu gemacht, der Manufaktur Leben, Kraft und Stärke zu geben. Er kam also auch in gar keine Betrachtung.

Die Noth hatte ihn klüger gemacht, mehr an seinen Stuhl angeheftet; — er blieb von 1743 bis ans Ende 1748 hier. In diesem Zeitraum, den er zwar ruhig und arbeitsam sonst aber ganz unbekannt durchlebte, sollen sich die glänzendenste, — merkwürdigste Begebenheiten mit ihm zugetragen haben. —

Sein Name, sagt er in seinen Schriften, ward so gar am Hofe genannt; man redete daselbst von keinem andern als vom Herrn Chapelle. Herr Orry von Fulvy damaliger General-Controlleur, bot ihm 1747 ein Jahrgehalt von 10,000 Livres an, wenn er die Direktion über die Vincennische Porcellan Fabrike übernehmen wollte; und dieser grosse Mann, der nicht weniger seines Uneigennutzes als seiner Talente wegen empfehlungswürdig war, wurde über ein so nützliches Anerbieten unwillig. — Er schlug die Bedienung aus; und dies zog ihm den Haß des Ministers zu.

Diesem schönen Zug fehlt nur eine Kleinigkeit, — die Wahrheit. —

1. ist niemals ein General-Controlleur Orry von Fulvy gewesen b).

2. bekleidete 1747 nicht Herr Orry sondern Herr Machault diese Bedienung.

3. Dieser Künstler, der mit einer solchen Größe der Seele im Jahr 1747 eine Pension von 10000 Livres und die Direktion einer großen Königlichen Manufaktur ausschlug, verschmähete 1748 nicht, noch in der Manufaktur des Herrn Mignon als ein Unterarbeiter täglich für 50. Sols zu arbeiten; — dieses Faktum ist durch die Bücher der Manufaktur, worinn sich seine wöchentliche Zeitungen mit der andern Arbeiter ihre befinden, und durch eine gerichtliche Nachfrage, imgleichen durch eine ganze Menge seiner ehmaligen Cameraden, bewiesen.

Die übrigen Träumereyen des Herrn Chapelle übergehe ich mit Stillschweigen, so wie auch seine Reisen nach Genua, Rom und Sachsen, — nicht weniger seine Unterredungen mit

b) In seinem Memorial hat er diesen Irrthum geändert. Er ist nichts weiter als ein Aufseher über die Finanzen, der seine Verdienste, auf eine so schmeichelhafte und unglaubliche Art, gern bekannt gemacht sieht.

mit dem Könige von Preussen und dem Könige von Sardinien. Alles reelle in seinem Leben, — hat sich im Jahr 1748 mit ihm zugetragen, welches der eigentliche Zeitpunkt seines wahren Glücks war.

Mit einem listigen ränkevollen Kopfe, den selten wahre Talente begleiten, gebohren, fand er Gelegenheit, sich in das Mairische Haus einzuschleichen. Er wuste sich die Gnade der verwittweten Herzoginn, die sich in Sceaux aufhielt, bey ihrem hohen Alter aber doch noch ein Vergnügen daran fand, den Ort ihres Aufenthalts zu verschönern, zu erwerben. Durch das ihr vorgelegte Projekt, eine neue Manufaktur daselbst anzulegen — gewann er sie für sich. Er erhielt durch Vorsprache dieser Prinzeßinn ein Privilegium. Er nahm noch einige zu seinen Mitgehülfen auf; und, da er die Kenntniße, die er sich bey dem Herrn Mignon, oder in Montereau, oder in Rouen, oder vielleicht in Lothringen, und Strasburg, erworben hatte, hier gebrauchen konnte, so brachte er es so weit, daß seine Fabrike wirklich im Gange kam. Die Stücke, die er darinn verfertigen lassen wollte, kündigte er unter dem Titel Japanische Fayanze an, — eine sonderbare Benennung, die in einem eiteln Jahrhunderte, wie das unsrige ist, nicht wenig zu ihrer Fortdauer hat beytragen können.

So bald Herr Chapelle sein Project ausgeführt und auf einem guten Grunde aufgerichtet erblickte; — so suchte er unter allerley Vorwand die Fabrike allein zu besitzen. Er versuchte seine Mitgesellschafter, deren Hülfe ihm erst so nothwendig gewesen war, zu entfernen. Er brachte es auch wirklich so weit, daß er bis 1763 den Nutzen und den Gewinst ganz allein zog.

Hierauf ließ er die Fabrike fahren, und darf man ihm glauben, so that er es aus Abneigung gegen die Welt — deren Eitelkeiten er so sehr hatte kennen gelernt, — und um sich, voll von philosophischer Verachtung gegen die erworbene Ehre, — zur Ruhe zu begeben. Er vermiethete die Manufaktur an Leute, die ihm mehr als zu viel Zinse gaben, und die er damit belohnte, daß er sie in viele Prozeße verwickelte; denn mit welchen unter ihnen, hat er von der Zeit an, da ihm das Glück günstigere Blicke schenkte, nicht Prozeße geführt? —

In der Zeit da die japanische Fayanze diese Veränderung erlitt, vervollkommnete sich die Manufaktur des Herrn Mignon von Tage zu Tage. Er war der einzige Eigenthümer derselben geworden, aber auf eine ganz andre Weise. Herr Serrurier hatte gewünscht, sein Kapital aus derselben herauszunehmen, und Herr Mignon hatte ihn mit 113000 Livres abgefunden. Hieraus lässet sich beurtheilen, ob Herr Chapelle

Grund

Grund hatte, wenn er auf das, was man ihm in Ansehung seines Verfahrens gegen seine Mitgesellschafter mit Recht vorgeworfen, eine Anspielung auf den Herrn Mignon macht: mutato nomine de te fabula narratur.

Herr Mignon genoß in Friede und Ruhe die Früchte seiner Arbeit und seines edlen Betragens, als er erfuhr, daß Herr Chapelle sich nach Montereau, einen Ort wo die Natur die Materialien zum weissen Porzellan hervorbringt, hinbegeben hatte. Er hatte daselbst ein großes Hauß gemiethet. Er stellte sich an, als wenn er allda einige Versuche für seine Fayanzerie machen wollte: — er machte öffentlich bekannt, daß er allda eine Manufaktur wie des Herrn Mignon seine anlegen wollte. Er gab zu verstehen, daß eine starke Gesellschaft, die dazu nöthigen Summen herschiessen wollte, und daß er bereits 30000 Livres in Händen hätte mit welchen er den Anfang machen wollte. Er ließ in seinem gemietheten Hause Zurüstungen machen, die eine große Veränderung ankündigten c).

In Montereau streuete man dieses Gerücht bloß deswegen aus, damit es bis nach Paris erschallen sollte; und in der That Herr Mignon ver-

c) Diese Fakta sind aus den Akten eines Prozeßes bewiesen, den Herrn Chapelle mit dem Eigenthümer dieses Hauses geführt hat.

versäumte nichts, sich davon zu unterrichten. Man muß sich an seiner Stelle setzen, wenn man sich die Unruhe die er darüber empfand, lebhaft vorstellen will. An einem Orte wo er die Materialien zu seiner Manufaktur herholte, eine Neue entstehen sehen; — die Vorstellung daß diese Competenten die Handarbeiten für sehr niedrige Preise haben könnten, da sie zwanzig Meilen von Paris entfernt wären, einen Bach in der Nähe hätten, — ihre Waaren weit wohlfeiler geben könnten, und also sich in dieser Art der Handlung allein zu Herren machen, und seine bisherige Käufer an sich ziehen würden, war allerdings des Nachdenkens würdig, und dem Herrn Mignon nicht angenehm. Herr Chapelle hatte schon hierauf gerechnet.

Die Unruhe des Herrn Mignon darüber kam bis zu dieser Gesellschaft, welches sich leicht vorstellen läßt, weil sie die Frucht davon seyn sollte. —

Bald darauf kam er nach Paris; und da ließ er dem Herrn Mignon unter der Hand zu verstehen geben, daß das Project in Montereau eine Manufaktur anzulegen in allem Ernste ins Werk gesetzt werden sollte, — daß kein anderes Mittel vorhanden wäre, es unkräftig zu machen, als wenn er dem Herrn Chapelle wie man zu sagen pflegt, etwas in die Hand drückte, — und ihn unter welcher Bedin-

gung

gung es auch seyn möchte, auf seine Seite zu bringen suchte. Wenn Herr Mignon auf die Clauseln Acht gegeben hätte, die dem Contrakte seines ehemaligen Handarbeiters mit dem Eigenthümer des Hauses angehängt waren; — so würde er leicht gesehen haben, daß alle diese Blendwerke bloß dazu ersonnen worden wären, um ihn zu betrügen. Durch diesen Kontrakt war insonderheit dem Herrn Chapelle untersagt keine Manufaktur daselbst anzulegen. Das Project in Montereau eine Manufaktur anzulegen, war also entweder ein Hirngespinste, oder die offenbarste Bosheit. In beyden Fällen, konnte nichts daraus werden, und Herr Mignon hätte es nur ruhig abwarten und seiner Rückkehr in das Reich der Möglichkeit zusehn sollen; er merkte aber in seiner ersten Bestürzung nicht auf diese besondere Verabredung.

Die heimlichen Spionen des Herrn Chapelle unterließen nicht, die Gefahr, in welcher diese neue Fabrike den Herrn Mignon setzen würde, zu vergrößern. — Sie waren nicht unfruchtbar an großen Lobeserhebungen des Mannes, der sie in Gang bringen sollte. Herr Mignon hatte ihn von dieser Seite niemals gekannt. Man wuste ihm aber zu verstehen zu geben, daß der Erfinder der japanischen Fajanze seit funfzehn Jahren, so lange war er aus seinen Diensten, sehr viel erworben hätte. — Man stellte ihm denselben als einen Künstler vor, der an nützli-

chen Kenntnissen einen Ueberfluß hätte, — reich an Geheimnissen aller Art, — und der ein lebendiger Schatz einer Manufaktur wäre. —

Die Leichtgläubigkeit geht oft der unversuchten Ehrlichkeit zur Seite, — so wie die Lüge dem Betruge zum Schilde dient. Herr Mignon muste unter dergleichen hinterlistigen Künsten erliegen. Er glaubte sehr klug gehandelt zu haben, wenn er auf der einen Seite auf einmal das Project, in Montereau eine Fabrike anzulegen vereitelte, — auf der andern aber sich mit einem Künstler, von dem man ihm so viel gutes und rühmliches sagte, genauer verband. — So bald Herr Chapelle von dieser Idee Nachricht hatte, so verlor er keinen Augenblick. — Er übersandte ihm einen Plan zu einem Kontrakt, der sie unter einander verbinden, und den sie auch halten sollten. Den 20 Junius 1766 wurde er vor Notarien vollzogen.

Weiter unten werden wir die in demselben enthaltene Bedingungen untersuchen. Gegenwärtig ist es hinlänglich, wenn ich bemerke, daß die Haupt und wichtigste Clausel diese war, welche dem Herrn Chapelle auf Lebenezeit ein Jahrgehalt von 5000 Livres, nebst freyer Wohnung, Essen, Holz und Licht versicherte, und daß er mit dem Herrn Mignon als Herr angesehen werden sollte. Dies sind die eigentlichen Ausdrücke dieser Akte.

Es

Es war so gut als wenn er ihm jährlich 8000 Livres schenkte. — Er, Herr Chapelle, verband sich dagegen, alle Sorge und Mühe auf die Fabrike zu wenden, — und seine Geheimnisse dem Herrn Mignon anzuvertrauen. — Aber welche Arbeiten und welche Geheimnisse des Herrn Chapelle würden wohl 8000 Livres jährliche Renten werth seyn?

Als der mit so vieler List und Arbeit ausgedachte Plan ausgeführt war, so war es mit den vorher gemachten Anordnungen, die die Ausführung so sehr erleichtert und beschleunigt hatten, auf einmal zu Ende. Man frug nicht mehr nach der Gesellschaft in Montereau. Die bey dem Herrn Chapelle niedergelegten 30000 Livres, kamen ohne Mühe in die Hände der Eigenthümer zurück, weil sie niemals daraus gekommen waren. Muste sich Herr Chapelle, wenn er die Akte laß; nicht freuen, daß seine Chimären im Stande gewesen waren, ihm ein so ergiebiges jährliches Einkommen zu verschaffen?

Seine Absicht dabey war gewis nicht bey dem Herrn Mignon zu bleiben. Vermuthlich hatte er diesen Vorsatz schon gefaßt, da er die Akte durchlas und unterschrieb. Daran dachte er vielleicht dazumal noch nicht, wie er den Kontrakt listig verdrehen könnte, — er versuchte es auch noch nicht den Herrn Mignon zu zwingen, das jährliche Gehalt, das er ihm mit so vieler Groß-

muth reichen wollte, in ein Capital zu verwandeln, — das etwan so viel eintragen möchte, als er Gehalt bekam, — und ihm dasselbe in die Hände zu geben. — Aber nachher, als er mit der Untersiegelung fertig war, fielen dem Herrn Chapelle allerley Gedanken ein, die ihn so lange in Unruhe und Verwirrung erhielten, bis er sich entschloß, seinen Plan zu ändern.

Einmal ist er von Natur nicht standhaft, — die beständige tumultuarische Veränderungen, die ihn in der Jugend von einer Seite auf die andere wanken liessen — zeigen schon einen über sich selbst unzufriedenen Kopf und einen Mann, der nicht auf einem Fleck bleiben kann. Bey einem so veränderlichen Temperamente ist es gar nicht zu bewundern, daß er sich für ein ewiges Band gefürchtet, und auf nichts mehr gedacht habe als das wieder zu zerreißen, was er erst selbst zusammengeknüpfet hatte.

Er begriff daß seine natürliche Schwäche — seine Unfähigkeit — in einer Manufaktur, wo er unter den Augen so vieler Leute, die ihn alle weit übersahen, — arbeiten sollte, bald würde bekannt werden, — und daß alle diese Leute die aus seinen ehemaligen Kameraden seine untergebene Arbeiter geworden wären, nunmehro seine Arbeiten auf das schärfste kritisiren würden; — daß Herr Mignon von ihm als seinem Gesellschafter, die Mittheilung der Chimären die er in dem Kontrakte mit dem Namen der Geheimnisse be-

beehrt hätte, verlangen; — daß die Verblendung gleich verschwinden würde, so bald Herr Chapelle einige von diesen Chimären angezeigt, — und daß alsdenn Klagen, Mißtrauen und Uneinigkeit, sein ganzes Leben beunruhigen würden. Er sah auf alle Fälle wohl ein, daß seine Charlatanerie nicht lange unbekannt, sondern gleich entdeckt werden würde, und daß selbst der Tag, an welchem er in die Manufaktur gekommen war, — das Grab des guten Rufs seyn würde, der ihm die Thüre dazu geöfnet hatte.

Ein anderer Umstand, den aber die Wohlanständigkeit gar zu sehr zu zergliedern verbietet, war hauptsächlich mit Schuld, daß er das Haus des Herrn Mignon fürchtete. Herr Chapelle lebte nicht mehr mit seiner Frau: Margarerha Agy, die ökonomische und arbeitsame Frau, die ihm eine so anständige Parthie geschienen hatte, da sie ihn als einen Mann, ohne Talente, ohne Stand, ohne Kleider, sein Hochzeitskleid ausgenommen, doch geheyrathet hatte — — — Margaretha Agy scheint ihm nun nicht mehr des Namens seiner Frau werth zu seyn. — Nachdem ihn das Glück mit einem günstigen Auge angesehen hat, hat er sie abgedankt. Die dem Herrn Mignon angebohrne strenge Wohlanständigkeit gab auch nicht einmal den Schein, daß er sich in die häuslichen und wollüstigen Einrichtungen des Herrn Chapelle einlassen, und in die gänzliche Umänderung der Wirthschaft

dessselben, so wie sie ietzt beschaffen ist, einwilligen würde. —

Man glaube ja nicht, daß dies etwan eine listige boshafte Lüge sey, die man in dergleichen Fällen wohl wagt, — die aber nicht so bald gewagt ist, als sie auch schon wieder über den Haufen fällt. — Der ärgerliche Wandel des Herrn Chapelle ist leider zu sehr bekannt geworden. —

Nicht zufrieden seine Frau verlassen zu haben, nahm er an ihrer Statt Huren, mit denen er ohne allen Scheu für Ehrbarkeit und Tugend den wollüstigsten Umgang pflegte. — Hier ist ein Extrakt aus dem Taufregister d) der Parochie St Luc, aus welchem erhellt, daß allda ein Kind des Jacob Chapelle und der Mar-

d) Extract aus dem Register St. Luc, St. Gilles, zu Paris vom Jahr 1752.

Den 13. August ist Johanne Margarethe welche gestern geboren, getauft worden, — eine Tochter des Jacob Chapelle eines Bildhauers, und der Margarethe Meunier seiner Frau, die in der Straße, die auf dem Bären stößt, wohnt. Die Pathen waren Peter Courtois, Stellmacher, wohnhaft in Sceux, unter der Diöceß von Paris, Johanna Margarethe Meunier, ein erwachsenes Mädchen, die in der Straße des heiligen Antonius wohnt. Unten darunter stand Jacob Chapelle, Courtois, Meunier, Oberrichter, Priester.

Margarethe Meunier seiner Frau getauft sey. Er selbst hat es also angezeigt und unterschrieben. Diese Margarethe Meunier die er für seine Frau ausgiebt, war ein lediges Frauenzimmer, das mit ihm ihre Zeit theilte; — er stellte also der Kirche ein in Ehebruch erzeugtes Kind als ein eheliches vor. Er hielt sich beym Leben seiner Frau eine Maitresse, der er bey einer ehrwürdigen Handlung und an einem nicht minder verehrungswürdigen Ort, den Namen einer Frau gab. Er beyieng also ein Verbrechen des Falschen, (Crimen falsi) und der Unterschiebung eines Kindes.

Ich will es zwar gern der Obrigkeit anheim stellen, die Verbrechen, die die allgemeine Ruhe und Ordnung stöhren, zu bestrafen, und dieses Verbrechen weiter zu untersuchen; — aber einen Beweiß davon muß ich schlechterdings führen. — — — Er giebt uns eine Idee über die Sitten und Lebensart des Herrn Chapelle, — eine Idee von seiner Gewohnheit auch die heiligsten Dinge zu mißbrauchen, — und lehrt uns die geheime Ursachen kennen, welche er listig genug vorzubringen wuste, warum er nicht in dem Hause des Herrn Mignon wohnen wollte.

Als er ihm sein Haus öfnete, wuste er von diesen Streichen des Herrn Chapelle nichts; — Herr Chapelle aber wuste mehr als zu wohl, daß Herr Mignon dergleichen nicht dulden

würde. Er würde sich also haben entschließen müssen eine andere Lebensart anzufangen, wenn er bey ihm im Hause hätte leben wollen. Herr Chapelle hatte die ganze Unterhandlung und den ganzen Vertrag einzig und allein darnach eingerichtet, seine Umstände zu verbessern und zu vermehren, — er wollte sich aber dadurch nicht an eine Kette schmieden, wofür er das ehrbare ordentliche Leben des Herrn Mignon ansah. Von diesem Augenblick an dachte er also nur allein darauf, wie er der Ausführung des Kontrakts ausbeugen konnte, — und glaubte, daß der Bruch für ihn selbst vortheilhaft seyn würde; — er wollte, daß ihm seine Abwesenheit so nützlich wäre, als seine Gegenwart dem Kontrakte nach seyn sollte; — die Mittel, die er anwandte, zu seinem Zweck zu kommen, beweisen hinlänglich, wie weit er es in der Kunst, nützliche Projecte zu entwerfen, gebracht habe.

Seinem Kontrakt nach hätte er in die Manufaktur kommen sollen — darinn leben — und die Arbeiten dirigiren. Seine Wohnung war fertig: er fand aber Einwendungen genug, sie nicht zu beziehen. Sobald es aber zu Tisch gieng, so fand er sich ohne Schwierigkeit; und wie man sehen wird, so machte er sich kein Gewissen daraus Geld dafür zu fordern, wenn ihm etwa seine besondere Verrichtungen nicht erlaubten die Mahlzeit daselbst einzunehmen; was aber die Gewalt anbetrift, die man ihm gegeben hatte,

die

die Arbeiten zu dirigiren, so ist freylich wahr, daß er dieselbe in ihrem ganzen Umfang gebrauchte. Der erste Gebrauch, den er davon machte, bestand darinn, daß er zwey ganz neu gemachte und sehr gute Schmelz-Oefen einreissen ließ. Dies war allerdings in einer Fabrike, wo beständig hintereinander fortgearbeitet werden muß, eine ganz sonderbare Unternehmung.

Er gab vor, sie wären zu groß; versprach statt dieser zweyen einen zu bauen, der eben so gut seyn und weniger kosten sollte. Die Oefen wurden also seinem Befehle gemäß unter seiner Aufsicht umgerissen. Herr Mignon, der noch in seinem ersten Irrthum war, und ein blindes Vertrauen zu ihm hatte, verließ sich auf ihn. Ob ihm gleich diese Niederreissung ausserordentlich hinderlich war, so widersetzte er sich doch derselben nicht.

Was war denn wohl bey dieser sonderbaren Operation der Endzweck des Herrn Chapelle? den Herrn Mignon zu Grunde zu richten, — die Arbeiten in der Manufaktur zu unterbrechen, indem er ihm das zur Fortsetzung höchst nothwendige Geräthe wegnahm. Das ist nicht wahrscheinlich; — aber leider! mehr als zu gewiß, wie das nachfolgende Verfahren des Herrn Chapelle beweiset; ist es, daß er sich geschmeichelt habe, in seinen zu Grunde richtenden Projekten Widerstand zu finden? — er hatte gewiß ge-

glaubt, daß man sich mit Ernst einem solchen Unternehmen widersetzen, — daß dieses den Saamen zum Zwietracht abgeben würde, — er also Gelegenheit hätte seiner Seits den Kontrakt zu brechen, ohne daß man ihm die Schuld beymessen dürfte, und noch überdem für Schaden und Interesse etwas von dem Herrn Mignon, wie er nun auch wirklich that, fordern könnte.

Unglücklicherweise vereitelte ihm die Geduld des Herrn Mignon den Nutzen den er von seiner so wohl ausgedachten List erwartet hatte. Ob er gleich sehr übel zufrieden und unruhig war seine Oefen abgebrochen zu sehen, so empfahl er doch seinen Arbeitern nichts mehr als daß sie fleißig seyn und wohl Achtung geben sollten. Herr Chapelle der da unwillig war, daß man sich nicht über ihn beklagt hatte, sah sich gedrungen, Anstalten zu machen, daß das, was er abgerissen hatte, wieder aufgebaut würde. Er muste seine Unwissenheit und seine Verwirrung verbergen. Er gab einige Anweisungen. — Er stellt sich an, als sinne er auf verschiedene Plane. — Im Grunde aber gieng sein Tichten und Trachten nur dahin, daß er sich mit Ehren aus dem verzweifelten Handel herausreißen wollte, als ihn plötzlich eine Krankheit von der Verlegenheit befreyete, auf Arbeiten, die er nicht verstand, die größeste Emsigkeit zu wenden. Diese Krankheit nennt er das Podagra. Ich will mich mit ihm über diesen ehrenvollen Namen nicht zanken.

Dieses sonderbare Podagra, war mit solchen Zufällen begleitet, die ihm nicht erlaubten das Zimmer zu verlassen, sondern beständig unter der Hand der Wundärzte zu seyn.

Unterdessen waren beynahe sechs Monathe verflossen, und es war ausgemacht, daß Herr Chapelle in der Manufaktur, nichts als böses angerichtet hatte. Die Arbeitsleute die ihre angefangene Arbeit vollenden wollten, — der Faktor der Manufaktur von Seiten des Herrn Mignon, — Herr Mignon selbst — giengen zu verschiedenen malen zu ihm, ihnen den Plan zu seinem neuen Ofen mitzutheilen, weil er doch selbst nicht dabey seyn konnte. Er war aber unerbittlich. — Er behauptete, die Arbeitsleute hätten ihn nicht recht verstanden, welches sehr wahrscheinlich ist, er sagte aber, die Figuren, die er auf dem Werkscherbel gemacht hatte, wären hinlängliche Anweisung für sie; dies ist aber weder wahrscheinlich noch wahr.

Als nun Herr Mignon sah, daß er in keinem Stücke dem Kontrakte genügte, und daß er weit entfernt, die Fabrike aufzuhelfen, vielmehr nur daran arbeitete sie zu verderben, — daß er nicht bey ihm wohnen wolle, — daß seine Niederreissungen, sie möchten nun aus Bosheit oder Unwissenheit geschehen seyn, ihm einen unersetzlichen Schaden zuziehen würden: so wurde er sehr unruhig. — Es wurde ihm gerathen den

Herrn

Herrn Chapelle zur Erfüllung seines Kontrakts anhalten zu lassen, um wenigstens die Ursachen zu erfahren, warum er alles abschlüge. — Aber seine Menschenliebe erlaubte ihm nicht, sich dieses heftigen Mittels gegen einen Mann zu bedienen, der das Podagra, und zwar ein so besonderes und ganz außerordentliches hatte.

Er wartete. Er hoffte, daß Vernunft und ruhige Ueberlegung dem Herrn Chapelle die Augen über sein unordentliches und unanständiges Verfahren öfnen würden. — Er that noch mehr. Ob er gleich aus einem Kontrakt der ihm nicht gehalten wurde, nichts zu zahlen schuldig war, er auch nicht glauben konnte, an einen Vertrag gebunden zu seyn, den der am mehrsten interessirte Theil zu brechen suchte; so wollte er ihm doch aus Barmherzigkeit und Großmuth etwas zahlen. Er wußte, daß es ihm bey seiner Krankheit an Geld fehlte, das in dergleichen Verfassungen das nothwendigste ist. — Er schickte ihm also des andern Tages durch seinen Faktor den Herrn Lechauve eine Summe von 1250 Livres.

Wie sollte man sich nun vorstellen, daß Herr Chapelle diese edelmüthige Handlung aufgenommen hat? Er nahm das Geld: weigerte sich aber darüber zu quittiren, weil er behauptete es seye das Angeld, das ihm in dem Kontrakt wäre versprochen worden; — Herr Mignon, gab er vor,

vor, habe ihm eine Quittung ablocken, und ihn also betrügen wollen. Herr Lechauve sah sich also genöthigt sogleich zum Commissarius zu gehen, wo er seine Erklärung niederschreiben ließ, wie das ihm vertraute Geld hätte angewandt werden sollen, daß aber Herr Chapelle sich dasselbe auf eine unbefugte Weise zugeeignet habe. —

Diese Aufführung, die ich hier nicht weiter abschildern will, war nur das Vorspiel von Ausschweifungen und ungezähmten frechen Betragen, zu welchen sich nach der Zeit Herr Chapelle verleiten ließ. — Vierzehn Tage darauf, brachte er gegen den Herrn Mignon einen Befehl aus, ihm die Hälfte des Nutzens der Fabrike seit dem 1sten January 1768 herauszugeben. Als sich dieser nun weigerte dem Befehl nachzukommen, wie Herr Chapelle erwartete, so ließ er die Exekution an dem Hausgeräthe seines alten Herrn vollstrecken. Herr Mignon machte sich indessen von dieser Exekution loß, indem er die Summe die ihm auszuzahlen anbefohlen war, bey einem Notarius deponirte. Heute soll über die Gültigkeit dieser Forderung gesprochen, — die Natur des Kontrakts, der der Grund derselben ist, — nebst den Ursachen, warum er nicht gehalten worden, untersucht, — und erkannt werden, wem das Geld zukomme, und wer also gestraft werden solle?

Rechts-

Rechtsgründe.

Erster Abschnitt.

Worinn man zeigt, daß die Akte von 20. Junii 1766 für den Herrn Chapelle vortheilhafter, als für den Herrn Mignon war.

In den vorläuffigen Bemerkungen, die eben so viel Hirngespinste enthalten als der übrige Theil seines Memorials, behauptet Herr Chapelle, daß die Akte eine außerordentliche Vervortheilung seiner enthalte. — Einer von den Hauptbeweisen die er davon giebt, ist der, daß man in demselben die Worte; Hochachtung, Freundschaft, Seele und Gewissen findet, die natürlicher Weise, sagt er, darinn nicht stehen sollten e).

Ich gebe ihm diesen Grundsatz gerne zu. Man gesteht, daß Herr Mignon ihm weder Freundschaft noch Hochachtung schuldig war; — auch darinn bin ich mit ihm einig, daß es sehr unvorsichtig vom Herrn Mignon war, daß er auf des Herrn Chapelle moralischen Charakter rechnete, und daß er in der Akte das Gewissen des Herrn Chapelle als etwas wirkliches

e) S. 25. seines Memorials.

liches mit hineinbrachte. — Herr Mignon hat sich hierinn sehr geändert. Wenn er jemals mit seinem Gegner wieder einen Vergleich aufrichten sollte, so kann man versichert seyn, daß die Worte die dem Herrn Chapelle so sehr mißfallen, gewiß nicht darinn angetroffen werden sollen. Herr Mignon fand sich noch in der größesten Unwissenheit, — er dachte viel zu gutherzig und menschlich, — aber ist er deshalb strafbar, daß er dieses in dem Notariats Instrument mit hineinfliessen, daß er es in einem Kontrakt setzen ließ, für welchen schon die Ehrlichkeit gut sagen sollte, und der nicht anders, als durch eine wechselseitige Treue bestehen konnte.

Ausser der Ungerechtigkeit, die man gegen den Herrn Chapelle verübte, indem man glaubte, daß er eine Seele, ein Gewissen hätte; — was steht denn in dieser Akte ungerechtes und tadelnswürrdiges? Man versichert ihm als ein Aequivalent 8000 Livres jährliches Einkommen, ohne alle Zweydeutigkeit; und was giebt er dagegen? er würde in der That sehr bestürtzt werden, wenn er es sagen sollte. Er verspricht seinen Fleiß, seine Sorgfalt und seine Geheimnisse. Sehen sie, das ist den klaren Buchstaben nach die Ersetzung der 8000 Livres jährlicher Renten. Das ist das Kapital, wodurch er sie gewinnt.

Aber was hatten dieser Fleiß, — diese Sorgfalt, — diese Geheimnisse für einen Werth? wie

weit

weit erstrecken sich die erstern, und wie weit waren die andern reelle Dinge? Dies hat man nie ergründen können, weil, wie man schon gesehen hat, Herr Chapelle den Herrn Mignon niemals in die Umstände gesetzt hat, daß er sie hätte einsehen können. Sein wahres Geheimniß, — das einzige, das er weis, besteht darinnen, daß er alle diejenigen betrügen kann, die mit ihm zu thun gehabt haben. So hat er es mit dem Herrn Roßinger, einem Teutschen, seinem wahren Lehrmeister in der Chymie, der der einzige war, von dem er einige reelle Kenntnisse lernte, die auf seine Kunst die Fajanzerie eine Beziehung hatten, gemacht, — so mit dem Herrn Preau, Eigenthümern des Hauses in Montereau, dem er die Miethe von einem Hause das ihm unterdessen so viel eingebracht hatte vorenthielte, so mit seinen eigenen Miethsleuten in der Manufaktur in Sceaux, mit denen er noch bis jetzt über einige Punkte des Kontrakts, den er kein Bedenken trägt zu verleugnen, in weitläuftigen Prozeßen steht. — Das ist das Geheimniß des Herrn Chapelle. — Das ist die Kunst alle Verbindungen listig zu verdrehen, — einer jeden Clausel einen andern als ihren ordentlichen gewöhnlichen Sinn anzudichten — und über alles, was in dem Kontrakt steht, sich zu beschweren. Aber ist alles dieses wohl 8000 Livres jährlicher Renten werth, die ihm Herr Mignon gab?

Was seine Sorgfalt betrift: diese ist nicht besser. Durch den Kontrakt, sagt er, habe er sich in die größeste Sklaverey gestürzt. — Er kam dadurch seinem Grabe näher. Er unterwarf sich der abscheulichsten Tyranney. — Man muste ihn mit Gewalt zur Unterschrift eines Kontrakts bringen, dessen wunderliche und dunkele Abfassung ihn in ewige Prozeße verwebte. —

Diese wunderliche und ganz sonderbare Ausdrücke bey Seite gesetzt, frägt man den Herrn Chapelle, worinn die Verbindlichkeit bestehe, die er sich in dem Kontrakt aufgelegt hat? war sie nicht diese, daß er das Beste der Manufaktur, die ihn ernähren und bereichern würde, befördern, — darauf seine Sorgen und Bemühungen richten, — und das Vermögen haben sollte, in derselben auf eben den Fuß leben zu können, wie der Herr derselben. Er war in gewissem Sinne Gesellschafter, — Bruder, — auf den Herr Mignon rechnete, und dem er sich ganz ergab. Sein Vorurtheil für ihn war so groß, — die zauberische Verblendung des Vertrauens machte ihn so blind, ohne Rücksicht auf seine vorhergehende Handlungen, daß er ihn zu seinem vertrautesten Freund aufnahm und ihm eine väterliche Vorsorge auftrug. Er machte ihn durch den Kontrakt vom 20 Junii 1766 zum Hofmeister seines Sohns. Er sah den Fall voraus, worinn dieser junge Mensch, der durch die Na-

tur der liebsten und ehrwürdigsten Stütze beraubt war, einer fremden Hülfe benöthiget seyn würde. In diesem kostbaren und zärtlichen Amte wollte Herr Mignon sich den Herrn Chapelle substituiren. Und dies sind die Klauseln die dieser letzte lächerlich zu machen versucht hat! Es ist dies ein Kontrakt worinn ein jeder Ausdruck einem etwas zärtlichem Gemüthe und das sich scheuet eine solche Verbindung für barbarisch auszugeben, Thränen auspressen würde.

Aber, wo war denn der Zwang? wo war die Verletzung? Herr Mignon verlangt freylich, daß er seine übrige Lebenszeit der Manufaktur widmen sollte; — aber versicherte er ihm dagegen auch nicht auf seine künftige Lebenszeit, ein solches Einkommen, ein so großes Glück, als er mit allen seinen Arbeiten anderwärts und in andern Verbindungen nicht erlangen konnte? Seine eigene Manufaktur in Sceaux trug ihm jährlich nicht mehr als 6500 Livres Miethe ein. Dieses Einkommen war aber sehr zufällig, und gieng mit dem Ende des Kontrakts verloren. Seine ganze Fabrike konnte hinfallen; — der Geschmack des Publikums an dem Japonesischen konnte sich verlieren. Die Unternehmung von Pont-Au-Croux aber ruhete auf viele festere und schwere Pfeiler. — Die Versicherung, die auf diese Herr Chapelle erhielt, war ohne Zweifel ganz unerschütterlich — und die Hypothek auf alle Güter des Herrn Mignon

war

war gewiß mehr werth, als seine schlecht gelegene und untaugliche Fajanzerie.

Er beruft sich darauf, daß in dem Fall da die Fabrike des Herrn Mignon von Seiten des Landesherrn sollte unterdrückt werden, der unter ihnen verabredete Kontrakt, nichtig seyn sollte. — Allein diese Klausel enthält nichts ungerechtes; und gesetzt, man habe sie ausgelassen, würde man sie nicht in dem Augenblick da sich das Unglück zutrüge, haben ergänzen müssen. Da Herr Chapelle sich nicht mehr der Sache annehmen konnte, war er nun noch befugt sein Gehalt dafür zu fordern? Konnte er wohl eine Sache die nicht mehr ist, als noch existirend betrachten? und die Pension dafür fordern?

Diese Unterdrückung war übrigens so wenig glaublich, daß die Akte selbst, welche den Fall anführt, zugleich sagt, daß er wenig Wahrscheinlichkeit habe.

Dies ist ausgemacht. Herr Mignon verband sich dem Herrn Chapelle zu einer jährlichen Pension von 5000 Livres, und ihm Wohnung, Tisch, Feuer und Licht zu geben. Eben so gewiß ist es auch, daß er 8000 Livres aufgeopfert habe, um einer bloß in der Einbildungskraft bestehenden Liebenbuhlerey vorzukommen, — sich einiger zweydeutigen Geheimnisse zu versichern, — und sich einen Freund zu verschaffen,

der ein Feind alles Gewissens und einer jeden Erinnerung daran ist. Auf welcher Seite war also die Verletzung? Wenn diese Akte die Frucht der List ist, auf wessen Rechnung muß man sie wohl setzen?

Ist es nicht entschieden, daß in dieser sonderbaren Akte alles gegen, nichts aber für den Herrn Mignon redete? Was die Mittheilung der Geheimnisse betrift, so verließ er sich bloß auf die Ehrlichkeit seines Gegners, der frey heraus sagte, davon müsse man nichts in den Kontrakt setzen. Wegen der Arbeitsamkeit, Wachsamkeit, versprochenen Sorgfalt und andern Bemühungen hatte Herr Mignon nicht mehrere Sicherheit; es hieng immer von dem Herrn Chapelle ab, ob er seine Pflichten zusammen ziehen oder ausdehnen wollte. Er war der einzige Ausleger, und der einzige Richter der in dem Traktat seinetwegen festgesetzten Bedingungen. —

Wenn er gewollt hätte, so hätte er diesen Kontrakt auf eine für ihn weniger schändliche Weise verletzen können. Er hätte die Miene annehmen müssen, als unterwürfe er sich demselben, er hätte bey dem Herrn Mignon wohnen, sein Essen sich schmecken lassen, übrigens aber sich um die Manufaktur nicht bekümmern müssen. Was noch mehr; er hätte dieser Akte zufolge seine Pension fordern können, denn dieses war eigentlich das einzige, was buchstäblich und präzise in dem

Kon-

Kontrakte ausgedruckt war, indem das übrige alles willkührlich war und von dem Gewissen, das Herr Chapelle aber nicht leiden kann, und sogar bis auf den Gedanken daran ausgerottet wissen will, abhieng.

Zweyter Abschnitt.

Daß die Akte vom 20 Junii 1766 für nichtig müsse erklärt werden.

Dieser Punkt hat gar keine Schwierigkeiten. Die Parteien sind darüber verhältnißmäßig einig. Beyde verlangen von der Justitz von ihren gegenseitigen Fesseln loßgebunden zu werden; dies kann die Obrigkeit nicht versagen. Die Parteien selbst sind eigentlich die Richter die über das Schicksal ihrer Verträge zu erkennen haben, wenn keiner von beyden solche aufrecht zu erhalten sucht. — Von dem Augenblick an, da ein jeder von seiner Seite einen solchen Kontrakt für null und nichtig hält, ist er es auch wirklich. Das Urtheil, das ihre Wünsche vollendet, ist weiter nichts, als eine unentbehrliche Formalität, um sie vor der Zukunft sicher zu stellen. — Schon vor dem ergangenen Urtheil ist die Verbindung getrennt, und der Kontrakt verloschen. Man sieht leicht, daß dieser Kontrakt kein besser Schicksal verdiente. Er war an und vor sich selbst ungültig. Wäre es möglich gewesen, daß Herr Chapelle sich als ein ehrlicher

Mann verhalten hätte, hätten es ihm geheime Gründe nicht nothwendig gemacht, den Kontrakt zu verdrehen, ihn gar nicht zu halten, und die Verbindung, die er erst mit so vieler Mühe gesucht hatte, zu verlassen, so würde die Natur dieser Verbindung selbst, — der Bewegungsgrund derselben — und der Grund worauf er gestützt war, nothwendig den Untergang nach sich haben ziehen müssen.

Es ist doch dem Betruge eigen, daß alle seine Produkte schwach sind und bald dahin fallen. Kann man wohl einen untrüglichern Beweiß hievon verlangen, als die Akte vom 20 Junii 1766? Wenn man sich die affektirten Zurüstungen des Herrn Chapelle, — das darüber von ihm ausgestreuete Gerücht, — das große gemiethete Haus erinnert, wenn man weis, auf welche Art er hievon den Herrn Mignon zu vergewissern, und in Angst zu setzen gesucht hat; so wird man leicht begreifen, daß Herr Chapelle dieses alles nur gethan habe, um ihn zu betrügen. Wenn er nicht selbst die Auflösung einer Verbindung, die ihr Entstehn einem solchen Menschen, und solchen Kunstgriffen zu verdanken hat, verlangte; so müste sie stehen bleiben, und die Obrigkeit, deren Entscheidung man verlangte, würde dieses gebieten.

Herr Mignon hatte anfänglich den Kontrakt ohne alle Bedingungen abgefaßt, er merkte aber

her-

hernachmals, daß daraus in der Zukunft Irrungen entstehen könnten. Daher überließ er dem Herrn Chapelle die Wahl, und richtete den Kontrakt alternativ ein. So nachtheilig — so betrügerisch — so untauglich auch in Ansehung des Herrn Mignon die Akte war, so wollte er doch lieber Gefahr laufen jährlich für nichts und wieder nichts 8000 Livres zu verlieren, so wollte er nicht einmal den Verdacht äussern, daß er das nicht halten würde, was er versprochen hätte. Dies war der Grund, warum er auch zu den Hülfs-Clauseln seine Zuflucht nahm. Er setzte voraus, Herr Chapelle sey ein ehrlicher Mann, — der ihm ganz sonderbare Geheimnisse, wie er versprochen hat, eröfnen, — der unermüdet arbeiten, und seine zwar leider! nur kleine Talente, doch aber zum Besten der Manufaktur anwenden würde.

Diese fast übertriebene Zärtlichkeit hielt der andere für einen Kunstgriff; — er unterstand sich sogar, dieses als Waffen gegen den Herrn Mignon zu gebrauchen, und zu sagen, daß, wenn man etwa sich einbilden wollte, Frömmigkeit und Gewissenhaftigkeit hätten ihn dazu geleitet, dies eine Irregularität in dem Verfahren, und etwas Unerhörtes seyn würde.

So viel Vervortheilungen — solche falsche Vorspielungen — so häufige Beweise seines schlechten und schiefen Kopfs, erlauben ihm nicht

mehr an die Aufrechthaltung der Gesellschaft zu gedenken, die ihm ehemals so nützlich geschienen hatte. Die Unverträglichkeit ist schon hinlänglich zur Trennung. Die geringste Betrügerey, — die kleinste Hinterlist von Seiten eines Assozie hat eben dieselbe Wirkung. Hier aber ist mehr als Unverträglichkeit, mehr als Hinterlist.

Herr Chapelle suchte durch die Akte den einzigen Vortheil, den Herrn Mignon zu betrügen, seine Ehrlichkeit zu mißbrauchen, und ihn auf alle mögliche Arten in Kosten zu bringen. Die Umreissung der Oefen, von denen ich bald reden werde, und die geheimen und unbekannten Operationen, die er in der Manufaktur vorgenommen hat, geben einen unleugbaren Beweis hievon, und zeigen, daß er die Manufaktur, die ihm auf seine Seele und Gewissen gebunden war, zu zernichten gesucht hat. Ich werde alle diese Gegenstände bald in ein helleres Licht setzen, da man sehen wird, daß er von dem Augenblicke der Unterzeichnung des Kontrakts, (welche am 20ten Junius geschah,) sein schlechtes — verdorbenes, und aller Laster fähiges Herz verrathen habe. Ich will hier nur einen Zug von ihm schildern. Mancher möchte zwar eine solche Kleinigkeit, unter so wichtigen Sujets, die man abzuhandeln hat, für unwürdig und unnütz halten. Solcher Meinung aber bin ich keinesweges. Kleine Umstände sind oft gerade diejenigen, die uns den Menschen am sichersten zeigen wie er ist. —

Bey

Bey großen und wichtigen Handlungen ist man mehr auf seiner Hut, die wahren Triebfedern derselben läßt man den scharfsinnigsten Augen entgehen. Bey Kleinigkeiten giebt man sich so viele Mühe nicht. — —

Herr Mignon hatte seit dem 20 Junius beständig für ihn den Tisch mit decken lassen. Voller Projekte — die Oefen umreißen zu lassen, mithin der Fabrike das beste Werkzeug zu nehmen, und den Untergang ihres Eigenthümers zu befördern, setzte er sich, ohne im geringsten darüber schamroth zu werden, an den Tisch. Wenn Herrn Mignon auch nicht zu Hause war, so ließ er es doch ihm an nichts fehlen; und so beherrschte ein Mensch, der ehemals unter die niedrigsten Arbeiter in der Manufaktur gehört hatte, seine ehemalige Kameraden mit dem uneingeschränktesten Despotismus. —

Aus Bequemlichkeit kam er an Sonn- und Festtagen nicht zum Essen. Des Abends aß er niemals bey Herr Mignon. Dieser, ob er gleich die Ursachen davon wuste, beunruhigte sich darüber doch nicht. Weil er den Herrn Chapelle noch nicht einmal wegen seiner übrigen Verbindlichkeiten im gerichtlichen Anspruch genommen hatte; so konnte er es noch leichter geschehen lassen, daß er bisweilen von seinem Tisch wegblieb und eine ihm angenehme Gesellschaft der seinigen vorzog; genug daß er nicht gänzlich

wegblieb. Was mochte er aber dazu denken, da ihm ein Memorial übergeben wurde, in welchem Herr Chapelle sein versäumtes Mittag- und Abendbrod jedesmal mit 1 Livre und 10 Sols bezahlt, und also seit 3 Monathen nemlich Julius, Augustus und September zusammen 171 Livres von ihm forderte. —

Hiemit war Herr Chapelle noch nicht einmal zufrieden. Ein anderer Artikel dieses sonderbaren Memorials fordert auch noch für Licht, und Feuer besagter 3 Monathe 75 Livres; hier ist noch der Titel dieser ganzen Schrift:

Memorial des Herrn Chapelle wider den Herrn Mignon, worinn ersterer bittet, den letztern anzuhalten ihm seine Nahrung und Speise kontraktmäßig zu reichen. —

Man darf nur den Kontrakt ansehen so findet man gleich, daß Herr Mignon die Nahrung in Natura, nicht aber im Gelde versprochen habe, und daß er nicht Willens gewesen sey für einen seiner ehemaligen Handarbeiter, dem er die Ehre angethan habe, mit an seinen Tisch zu nehmen, noch besonders in einem Wirthshause zu bezahlen. So unanständig also der Artikel wegen des Essens ist; so lächerlich ist der wegen des Feuers. Die Monathe Julius, Augustus und September sind gerade die, wo

man das ganze Jahr hindurch das wenigste Feuer gebraucht. Da Herr Chapelle seine ihm zu reichende Nahrung zu Gelde schlug, da hätte er ja das Holz das dazu erfordert wird um es zu zubereiten nicht besonders rechnen sollen, da dieses schon bey einer jeden Portion Essen mitgerechnet war. Nur das Licht allein hätte er können in Anschlag bringen. Wenn er nun aber auch die weissesten und kostbarsten Wachslichter gebrannt hätte, so hätte er doch nicht mehr als vor 6 oder 7 Livres niemals aber für 15 Livres verbrauchen können. Nach seinem Memorial aber hat er, ohne sich ein Gewissen daraus zu machen, für 75 Livres verbrannt.

Ich wiederhole es noch einmal. Es ist eine Kleinigkeit; es beweiset aber doch die Betrügerey im Kleinen, wer aber im Kleinen ungetreu ist, der ist es gewiß auch im Großen. Verwundert man sich nun wohl noch daß ein Mensch der fähig ist, für das in dreyen Monathen verbrannte Licht, 75 Livres zu fordern, auch für seine Geheimnisse, die er niemals gehabt hat, und die wenigstens eben so schlecht wie der Holz und Lichtartikel bewiesen sind, 15000 Livres zu verlangen im Stande sey? — —

Herr Mignon und Herr Chapelle können also nicht mehr zusammen bleiben. Ihre Vereinigung ist unmöglich. Auf der einen Seite zu viel Ehrlichkeit; und auf der andern zu viele

Ränke. — Alles was sie unternehmen, würde sich einander gerade entgegen gesetzt seyn; und das Andenken an das Vergangene würde sie auf ewig scheiden. Es kommt also Ihnen zu, meine Herren! diese Kette zu zerreissen. Die Obrigkeit wird den Ausspruch thun, sie von der Sklaverey zu erlösen, unter der sie beständig seufzen würden.

Dritter Abschnitt.

Herr Mignon ist dem Herrn Chapelle zu nichts, also auch nicht zu Ersetzung von Schaden und Unkosten verpflichtet.

Wenn man eine Schadensersetzung verlangt, so muß man Unrecht erduldet haben. — Will man sich mit Recht auf die Nichtvollstreckung eines Kontrakts gründen, so muß man von seiner Seite zeigen, denselben erfüllt zu haben. Nun aber ist Herr Chapelle der, welcher der Erfüllung des Kontrakts die mehreste Hindernisse entgegen zu setzen gewust hat, ob er gleich dabey keinen Schaden gelitten hat. Eben dies will ich jetzt ausführlicher darthun.

Er ist allein Schuld daran, daß der Kontrakt vom 20 Junius nicht exekutirt worden ist. — Er ist es, der alle Klauseln desselben entweder listig zu verdrehen gewust, oder sie doch nicht erfüllet hat. — Wozu verband er sich?

Ein

Eine der Hauptverbindlichkeiten von seiner Seite bestand darinnen, daß er bey dem Herrn Mignon wohnen wollte. Nichts war auch wohl natürlicher, — nichts nothwendiger. Er hatte versprochen, die Arbeiten in der Manufaktur zu dirigiren. Er muste also in derselben essen — um keine Zeit zu verlieren, — die darauf würde gegangen seyn, wenn er hätte wollen zu Tische gehen, da überdem sein Auge beständig über alles wachen sollte. Indessen hat Herr Chapelle eine so ansehnliche Condition, entweder aus Verachtung oder aus Furcht von sich abgelehnt.

Die wahre Ursache davon habe ich bereits angegeben. Es war ihm ohne Zweifel verdrüßlich, ein Amt zu haben das ihn nöthigte, in ein ehrbares Haus zu bleiben; — Herr Mignon aber ist ganz unschuldig dabey. Freylich waren diese Verbindungen eben nicht sonderlich ehrbar; sie hatten aber einen grossen Einfluß auf die Conduite des Herrn Chapelle.

Er bemüht sich sehr, die Ursache dieser seiner Veränderung zu verheelen. — Wenn man ihm glaubt, so hat Herr Mignon dieses nicht von ihm verlangt, sein Zimmer nicht zur Bewohnung in Stand setzen lassen. — Herr Mignon hat aber darauf schon in seinen Schriften geantwortet, und gezeigt, daß sein Zimmer schon ein Jahr vor dem Kontrakt völlig bewohnbar gewesen sey, und daß er solches auch den Tag nach dem Kontrakt habe bezie-

hen

hen können. Ueber diese letztere Worte macht sich Herr Chapelle auf einer ganzen Seite lustig, und am Ende will er Sieger seyn. Er fügt hinzu, seine Zeugen hätten ausgesagt, daß das Logis erst im September fertig geworden wäre, folglich drey Monathe nach Errichtung des Kontraktes vom 20 Junius. Herr Chapelle beweiset hiedurch zwar die Fruchtbarkeit seiner Einbildungskraft, und die könnte man ihm gönnen, aber daran thut er Unrecht, daß er diese Chimären seinen Richtern als wirkliche Wahrheiten vorstellen will.

Wäre es dem Herrn Chapelle ein Ernst gewesen, bey dem Herrn Mignon zu wohnen, und hätte dieser ihm sein Haus verweigert; würde er sich nicht in Besitz der Wohnung zu setzen gewust haben? er, der mit den Rechtsmitteln so bekannt war? Ein Befehl hiezu würde ihm wenig gekostet haben. Er, der sich unterstand, eine Summe Geldes zu behalten, die ihm nicht gehörte, würde auch gewiß kein Bedenken getragen haben, die Hausthüre des Herrn Mignon aufzubrechen; und wäre er nicht stark genug gewesen, so würde ihm ein Schweizer schon geholfen haben, da er überdem in diesem Fall Recht hatte sich in das Haus einzuquartiren, in dem vorhergehenden aber, da er fremdes Geld sich zueignen wollte, höchst unrecht that. Seine ausserordentliche Mäßigung ist also verdächtig: sie ist ein Beweis, daß er sich freywillig entfernt habe.

End.

Endlich, was wollen die Widersprüche sagen, die er dem Herrn Mignon aufbürdet? an einem Orte sagt er, daß das Zimmer den Tag nach dem Vertrag fertig gewesen wäre, und am andern Orte, daß es schon am Tage des Kontrakts wohnbar gewesen sey. Diese beyde Fakta widersprechen sich nicht. Kann wohl daraus, daß ich heute lebe, folgen, daß ich gestern noch nicht gelebt habe?

Ueberdem läßt sich auch ein Zimmer in einem Tage nicht fertig machen. Wenn es den andern Morgen schon fertig seyn sollte, und dem Herrn Chapelle zur Wohnung dienen konnte; so müßte es auch schon an dem vorhergehenden Abend fertig seyn. Dergleichen nun zu tadelnde Ausdrücke zu bekritteln, ist immer eine lächerliche Chikane.

Aber, sagte Herr Chapelle, Herr Mignon hat in seinen Schriften vom 30ten Junius 1767 gesagt, daß dieses Zimmer schon ein Jahr vor dem 20ten Junius 1766 fertig gewesen sey. Hierauf antworte ich, das ist falsch. Man muß auf die Worte des Herrn Mignon Achtung geben. Er sagt nicht, daß sein Zimmer schon ein Jahr vorher fertig, sondern nur ledig gewesen sey, das ist, daß es niemand bewohnte. Es fehlte also nur daran, aus dem Zimmer die Meubles herauszuschaffen, und auch diese sind nicht im Junius darinnen geblieben.

Noch fährt Herr Chapelle fort, es war weder vor dem Kontrakt, noch zur Zeit des Kontrakts, noch den Tag darauf, noch drey Monathe nachher fertig. Die Aussage des ein und zwanzigsten Zeugen des Herrn Chapelle, den auch Herr Mignon (dessen Tapezierer er war) nicht verwarf, beweiset, daß allererst in der Mitte oder gegen Ende des Septembers die Meubles aus dem Zimmer weggeschaft worden sind. Ein sonderbares Faktum!! Wer sollte wohl glauben, daß bey der Dreistigkeit mit welcher Herr Chapelle dieses gesagt hat, sein ein und zwanzigster Zeuge, Namens Johann Pignard, grade das Gegentheil ausgesagt habe?

Er sagt, daß es ohngefehr um Pfingsten gewesen wäre, da Herr Mignon von diesem Zimmer die Meubles hätte herunter bringen lassen. Pfingsten aber fällt niemals später ein als den zehnten Junius. 1766 fiel es so gar auf den 18 May. Wie hat er also wohl so verwegen seyn können, ein Faktum, das nach der Aussage seines Zeugens auf den er sich beruft, in den ersten Tagen des Junius sich zugetragen hat, im September hin zu verlegen? Ich verzeihe dem Herrn Chapelle seine Unwissenheit im Kalender, ob sie sich gleich mit seiner akkuraten Rechnung, die er von seinen versäumten Mahlzeiten gemacht hat, nicht verträgt. Ich bin auch nicht ungehalten, daß er von den Festta-

gen

gen so wenig als von der Chymie weiß; aber die Frechheit mit der er sich unterstehet die Aussagen der Zeugen zu verfälschen, kann ich nicht entschuldigen. — —

Wenn er so unverschämt ist, wie ich eben gezeigt habe; wenn er sich nicht scheut, geschriebene Urkunden, die die Richter beständig vor Augen haben, zu verfälschen; — so kann man sich leicht vorstellen, — daß er Dinge anführen werde, worüber er keinen Zeugen als sich selbst haben kann; — er wird ohne Schwierigkeiten und ohne sich eine Schande daraus zu machen, und Gefahr zu fürchten, der ärgste Betrüger seyn.

Sein ein und zwanzigster Zeuge beweiset also im Gegentheil, daß das Zimmer, von dem die Rede ist, schon in den ersten Tagen des Junius 1766 — völlig ausgeräumt gewesen sey. Die Verwegenheit, mit welcher Herr Chapelle ihn in seinen Schriften ganz anders reden läßt, als solches in den gerichtlichen Protokollen niedergeschrieben ist, hat er auch bey den andern Zeugen gehabt. Acht und zwanzig Zeugen, sagt er, von denen, die Herr Mignon hat abhören lassen und fünf von den meinigen bekräftigen dieses (nemlich die moralische Unmöglichkeit in sein Zimmer einzugehen.) Von diesen drey und dreyßig Zeugen sagen zwey und dreyßig entweder gar nichts, oder, daß der Herr Chapelle ohne

Schwierigkeiten hätte einziehen können, da man ihn im Hause erwartet hätte.

Er ist so dreiste, sie sogar mit Nummern zu bezeichnen, aber diese Akkuratesse ist ihm selbst schädlich. Der erste, Herr Moysi, Baumeister der Manufaktur, weiß, daß Herr Mignon das Zimmer für den Herrn Chapelle habe räumen lassen. Dieser Zeuge giebt das Datum der Räumung zwar nicht an, das thut aber zur Sache nichts, da der Tapezierer, der ohne Zweifel am besten davon unterrichtet ist, angezeigt hat, daß es um Pfingsten geschehen sey.

Der sechste Zeuge, den er dem Herrn Mignon entgegensetzt, ist Johann Thomas Machurant, ein Maurer. Er sagt, daß er ein Zimmer für den Herrn Chapelle bey dem Herrn Mignon zur Wohnung habe helfen fertig machen, — daß aber Herr Chapelle es nicht habe beziehen wollen, er fügt noch hinzu, daß er niemals Lust gehabt hätte, in der Manufaktur zu bleiben. Dieser Zeuge, dem Herr Chapelle so sehr schmeichelt, bemerkt, daß dieses gerade zu der Zeit geschehen sey, da dieser undankbare Arbeiter, wieder zu dem Herrn Mignon gekommen sey. Herr Chapelle kam im Junius. Dieses stimmt also mit der Aussage des Tapezierers völlig überein.

Der siebende sagt, daß im September in dem Zimmer, welches für den Herrn Chapelle wäre bestimmt gewesen, eine Ausbesserung vorgenommen worden. Diese Reparaturen bestanden blos in Vermaurung einiger Löcher, die die Nägel durch die Anheftung der Tapeten verursacht hatten; — dadurch aber wurde das Zimmer nicht unbewohnbar. f)

Der zwölfte Caspar Imbert sagt, er wisse wohl, daß Herr Chapelle ein Zimmer, das man für ihn besonders ausgeräumt hatte, in der Manufaktur bewohnen sollte; — daß er es aber bis jetzt noch nicht bezogen hätte und auch niemals beziehen würde. Der dreyzehnte Peter Bonne, ein Arbeiter, weis, daß das Zimmer für den Herrn Chapelle in Stand gesetzt worden sey. Er bemerkt, daß es das sey, welches der Schwiegersohn des Herrn Mignon bewohnt, aber er sagt nicht, zu welcher Zeit er es noch inne gehabt habe. Da es nun ausgemacht ist, daß es um Pfingsten geräumet worden, so ist auch klar, daß es der Schwiegersohn nicht mehr habe bewohnen können. Er hat überdem in demselben nur 14 Tage im August 1765 logirt.

Die zwey und dreyßig Zeugen, die Herr Chapelle für sich hat abhören lassen, sagen eben dasselbe, wie die Richter sehen werden. Sie sind alle darinnen einig, daß das Zimmer zu der

f) Das Haus ist 1752 gebauet.

bemerkten Zeit leer gewesen, und daß Herr Chapelle sich nicht habe in demselben festsetzen wollen.

Aber, sagt er, es ist nach und nach seit dem 20 Junius bis im September von dem Faktor, — vom Schwiegersohne — von Mönchen, — und seinen Eltern bewohnt gewesen. Zum Beweise dieses Vorgebens, beruft er sich auf neun Zeugen als den dreyzehnten, achtzehnten, fünf und zwanzigsten u. s. w. der für den Herrn Mignon abgehörten Zeugen, die die Wahrheit dieses Satzes beweisen sollen.

Der dreyzehnte ist Peter Bonne, dessen Aussage man schon gehört hat: — so viel ist gewis, daß daraus nimmermehr gefolgert werden kann, daß der Schwiegersohn bis im September in diesem Zimmer gewohnt habe. Der achtzehnte ist Johann Allier. Er sagt, daß er wohl wisse, daß Herr Chapelle in besagter Manufaktur habe ein Zimmer beziehen sollen, welches man auch deswegen geräumet, — Herr Chapelle aber habe es nicht bezogen, sondern von der Zeit an bis jezt leer stehen lassen. Man sieht hier keine Spur weder von der Bewohnung des Schwiegersohns noch sonst jemandes vom Junius bis im September — —

Der fünf und zwanzigste, Charle Couteux ein Fuhrmann, sagt, daß er von den

den Arbeitern in der Manufaktur hätte sagen hören, daß Herr Chapelle daselbst ein Logis beziehen sollte; daß Herr Mignon Befehl gegeben hätte, ein Zimmer dazu in Stand zu setzen; daß das Zimmer ausgeräumt worden sey, und noch jetzt leer stehe. —

Acht von diesen neun Zeugen führen die nemliche Sprache. Alle kommen darinn überein, daß das Zimmer fertig gemacht, — leer geblieben, — und es auch noch sey. Die Zeit, in der solches geschehen, bestimmen sie nicht. Die Aussage des Tapezierers aber, der das Zimmer selbst mit hat räumen helfen, erfüllt das, was die andern nicht gewußt haben, er wuste es, und konnte es am besten wissen. Um Pfingsten, sagt er, habe ich es geräumet. Und Sie, mein Herr, unterstehen sich vor den Augen der Obrigkeit, zu sagen, es sey unmöglich gewesen, daß Sie es hätten beziehen können — Sie führen zum Beweise Ihrer kindischen Behauptungen Zeugen an, die Sie verurtheilen! Denken Sie denn daß man Ihnen mehr als Ihren Zeugen glauben wird, und können Sie sich vorstellen, daß die Lügen, die Sie solche in Ihrem Memorial sagen lassen, mehr Gewicht haben werden, als die nackende Wahrheit in den Protokollen?

Von allen den Zeugen, die Sie zu Hülfe gerufen habe, ist nur ein einziger, dessen Aussage Ihnen günstig gewesen ist. Es ist Niclas Virry. Dieser Zeuge, (welcher der sieben und zwanzigste ist) sagt, er wisse, daß Ihnen ein Logis versprochen worden, — daß Sie es aber nicht bezogen hätten, weil es Mönche, Anverwandte des Herrn Mignon, bewohnten. Er fügt hinzu, Herr Mignon habe ihm gesagt, er möchte sagen, daß das Zimmer schon seit einem Jahre leer sey, ob er gleich das Gegentheil gewust habe. Hiebey machen sie die Anmerkung, ich kann nicht dafür, wenn meine Zeugen gelogen haben, denn ich hatte sie ihre Aussage nicht auswendig lernen lassen. Sie unterstehen sich also, mir eine Unterschiebung Schuld zu geben, — mich für den treulosesten Mann auszuschreyen. — Sie verbinden mit ihren Lügen eine Verläumdung, gegen welche ich mich rechtfertigen muß.

Verwegener, unbehutsamer Gegner!! das wird Ihnen wenig helfen. Wenn es wahr ist, daß ich meine Zeugen ihre Aussagen hätte auswendig lernen lassen, so sehen Sie, daß mir alle Wort gehalten haben, weil nur ein einziger für Sie spricht; und wer ist dieser Zeuge, durch den Sie sich so frech rühmen können, mir die Maske abgezogen zu haben.

Es ist der Abschaum der Menschheit, — der Scheusal meiner Manufaktur; — ein Vagabond, — dessen Ausschweifungen mich vermochten, ihn aus der Manufaktur zu werfen. — Es ist ein elender Tagelöhner, den Sie aufnahmen, nachdem ich ihn aus der Manufaktur gejagt, — dem Sie Ihr Zutrauen und Ihre Freundschaft gönnten, der Ihr Mitgehülfe in einer unrechtmäßigen Fabrike ist, die Sie zum Schaden Ihrer Mietholeute in Sceaux beständig benutzen. Mit einem Worte, es ist Ihr Mitschuldiger in der strafbarsten Verletzung des rechtmäßigsten Traktats, — Ihr Stecken und Stab, wenn Sie nicht allein vor Gericht erscheinen wollen. — Er zeuget an Ihrer statt, wenn es nöthig ist, und wenn Sie es verlangen, und sagt und thut, was Sie haben wollen.

Und was sagt denn dieser ehrwürdige, gewissenhafte und so wenig verdächtige Zeuge? Daß die Mönche das Zimmer, daß ich Ihnen bestimmt, bezogen hätten; aber haben sie es wohl ohne Meubles bewohnt? Ich bewohne ein sehr großes Haus. Ich bin allein ohne Frau, weil ich Wittwer bin; ohne Kinder, weil ich die Sorge ihrer Erziehung andern aufgetragen habe. Würde ich wohl meine Verwandten, die mich mit ihrem Besuch beehrten, in ein leeres Zimmer geführt haben?

Ueberdem konnte dieser Besuch nicht lange dauren. Mönche logiren bey einem Layen nicht lan-

ge. Ihr Auffenthalt konnte also keine Hinderniß seyn, daß Herr Chapelle nicht hätte einziehen können. Gesetzt, ich hätte ihnen wirklich sein Zimmer angewiesen, so würde er seine Besitznehmung einige Tage haben aufschieben können; — oder ich würde ihnen andere Zimmer angewiesen haben, da es mir daran nicht fehlt.

Diesen Zeugen soll ich haben unterschieben wollen, ich soll ihn haben verbinden wollen wider die Wahrheit und wider sein Gewissen auszusagen, daß das Zimmer seit einem Jahr leer stehe!!

Was hatte ich wohl für Nutzen, ihn zu verführen, ihn zum falschen Zeugen zu machen, — ihn aussagen zu lassen, daß das Zimmer seit einem Jahr leer sey? Hatte dieser Umstand einen Einfluß in die Hauptsache? Um zu beweisen, daß Herr Chapelle Unrecht thäte, daß er diese Wohnung nicht bezöge, war es wohl nothwendig zu beweisen, daß es schon ein Jahr eher leer gewesen sey, als Herr Chapelle das Recht gehabt habe, es zu beziehen? Wenn ich den Vitry dieses Umstandes halber hätte bestechen wollen, so hätte ich meinen Baumeister, meinen Tapezierer und alle meine Nachbarn auch bestechen müssen. Wäre es nicht ganz sonderbar, auf einen Menschen ein strafbares Vertrauen zu setzen, der über mich klagte, und dem Gewissen aller derer, die ihr Interesse mit mir verband, dergleichen nicht zugemuthet zu haben? —

Der-

Deraleichen Ungereimtheiten gereichen dem Herrn Chapelle und seinem Zeugen zur Schande. Hier ist der Grund auf den er sich stützt, um seine Beschimpfung feierlichst auszuposaunen. Es ist sehr demüthigend für Herr Mignon, sich in einer Behauptung als einen Lügner erniedrigt zu sehen, die nach seinen Schriften zu urtheilen, den Grund des vorgegebenen Bruchs des Herrn Chapelle ausmacht.

Nein: unbedachtsamer und strafbarer Verläumder!! Ich habe mir nie widersprochen. Wenn hier jemand gedemüthiget werden soll, so sind Sie es. Wenn sich jemand erdreistet hat, das Publikum und seine Richter zu betrügen; so sind Sie es. — Als Sie die Akte vom 20 Junius untersiegelten: so rechneten Sie schon auf den Nutzen, den Sie von Ihrer List ziehen wollten. Als Sie mein Haus, — meinen Tisch und mein Geld annahmen, frohlockten Sie über den Sieg, den Sie durch Ihre List über meine Ehrlichkeit davon getragen haben; — aber so bald Sie einsahen, daß, wenn Sie bey mir wohnen wollten, Sie Ihre niederträchtige Verbindungen aufheben müßten; — als Sie sahen, daß Sie sich von diesen Kreaturen entfernen müßten, die Sie mir ohne zu erröthen nicht zeigen konnten; — so machten Sie sich insgeheim Ihrer Unbedachtsamkeit wegen Vorwürfe. — So beschlossen Sie insgeheim

ein Mittel auszufinden, mein Geld zu erhaschen, — ohne gezwungen zu seyn in mein Haus zu ziehen; und dieses Mittel fand Ihre lebhafte Einbildungskraft gar bald.

Ihr Plan war von diesem Augenblick an so schön entworfen, daß Sie nicht einmal drauf dachten, ihn zu verheelen. Sie rühmten sich seiner sogar öffentlich. Stephan Vincent, ein abgehörter Zeuge, sagt, daß, da er mit der Ausräumung des Zimmers beschäftigt gewesen, und er Ihnen gesagt habe, daß Sie nunmehro einziehen könnten, Sie ihm geantwortet hätten, daß der Teufel Sie holen sollte, wenn Sie hineinzögen. — — —

Herr Antonius Tournier, ehemaliger Direktor der Porzellän Manufaktur in Chontilly, ein wichtiger und nicht verdächtiger Zeuge, ein Mann, mit dem Sie sich verbinden und eine Gesellschaft aufrichten wollten, sagte aus, daß Sie ihm im September 1766 Vorschläge gethan hätten, welche bewiesen, daß Sie schon Ihre Maaßregeln genommen hätten, Ihre Talente insgeheim zu nutzen; daß Sie ihm gesagt hätten, Sie würden Ihre Zeit schon abseyn in der Sie vom Herrn Mignon wieder loßkommen könnten; — daß Sie darauf fortgefahren hätten, sich gegen den Herrn Mignon injurieuser Ausdrücke zu bedienen, und unter andern zu sagen, er glaubte

Sie

Sie zu fesseln und zu einen seiner Domestiken zu machen; — Sie wären aber nicht dazu gemacht, ein Diener dessen zu werden, der weit unter Sie erniedrigt wäre, u. s. w. Ihre Maaßregeln wären schon genommen, Sie wollten sich von der Kette, an der man Sie gefesselt hätte, losmachen. Ihre Stelle wäre Ihnen angewiesen — Sie aber wollten ihr nicht vorstehen.

Johann Thomas Machurant sagt aus, er habe von Ihnen gehört, daß Sie niemals in die Manufaktur ziehen, und ein Paradies mit einer Hölle verwechseln wollten. Den Sinn dieser frechen Metapher sieht man sehr leicht ein. Man begreift sehr wohl, daß Ihnen der dunkele Ort, in dem Sie ohne Beschwerde sich in den Wollüsten herumwälzen konnten, ein Paradies habe scheinen können; und daß ein ehrbares Haus, wo Sie entweder in der That ehrbare Sitten annehmen, oder sich doch also stellen müßten, in Ihren Augen eine Hölle war; — und diesen seltsamen und entscheidenden Vorsatz faßten Sie so gleich nach geschlossenen Kontrakt. Dergleichen Vorhaben, faßten Sie, ehe Sie das Podagra hatten, welches Sie zum Nachdenken hätte bringen, und mein Haus als einen sicheren Zufluchts-Ort dagegen anzusehen lehren sollen.

Sie blieben aber vest bey Ihrem Entschluß, — dachten auf eine Trennung, und drükten sich d:s-

wegen

wegen noch nachdrücklicher aus. Sie begegneten auf der grossen Bastey den Arbeiter Thomas Machurant. Sie sagten ihm, da Sie von mir redeten, so artig als anständig. Was macht euer Buklichter? ist er noch so ein Teufel? ich scheere mich wenig um ihn. Ich werde ihm gewis antworten, wenn er mit mir wird anbinden wollen.

Ich mache Ihnen aus diesen Süßigkeiten kein Verbrechen: Solche Sprache klingt gerade in Ihrem Munde gut. So viel aber wird man eingestehn müssen, daß man Sie nicht in dem Verdacht haben könne, einen Mann geliebt zu haben, von dem Sie in einem solchen Ton reden, daß man eben so wenig glauben darf, daß Sie jemals Willens gewesen wären, bey ihm zu bleiben. Es ist also ausgemacht, und ausser allem Zweifel gesetzt, daß Sie in der Manufaktur nicht gewohnt haben, noch jemals darinnen haben wohnen wollen, — daß ich Sie mit vollen Armen habe aufnehmen wollen, Sie aber vor mir geflohen sind. — Es war nicht anders möglich; Sie musten sich von dieser Hölle entfernen, worinnen Sie aber doch vielleicht keine Anfälle vom Podagra gehabt hätten, wenn Sie in dem Paradiese bleiben wollten, wo Sie dies Uebel gewaltig gequälet hat. Das ist der erste förmliche Bruch des Kontrakts.

Eine zweite nicht weniger beträchtliche Clausel war: — daß er die Arbeiter regieren, sich

nach

nach allem erkundigen und über die Arbeiter ein wachsames Auge haben sollte. Wenn man dem Herrn Chapelle glaubt; so hat er dies alles pünktlich erfüllt. Er beweiset diese Behauptung auf eben die Art, als er die vorhergehende bewies. Er citirt darüber zwölf Zeugen, von denen drey Herr Mignon und die übrigen er selbst hat abhören lassen. Es ist wohl zu merken, daß er unter diesen Zeugen einen für zwey genommen hat. Vitry, dieser dem Herrn Chapelle so würdiger Vertrauter, ist zweymal aufgeführet worden. Einmal macht man ihn zum sieben und zwanzigsten und das anderemal zum vierten Zeugen. Er hat also nicht zwölfe sondern nur eilf Zeugen.

Der erste, sagt er, Namens Dierre, habe ausgesagt, er habe gesehen, daß Herr Chapelle denen Arbeitern in der Manufaktur Befehle ertheilt habe.

Hier ist seine ganze Aussage. Er sagt, ich habe den Herrn Chapelle in die Manufaktur kommen sehen, — ich habe ihn Befehle geben hören die Niederreissung der Oefen betreffend, die Herr Mignon hatte bauen lassen, und die erst sechs oder siebenmal geheitzet waren. Er sagt ferner, daß der Herr Chapelle den Arbeitern in der Manufaktur in seiner Gegenwart befohlen habe, die dicke Mauer bey den Oe-

fen abzubrechen; — und daß Herr Chapelle seit dem man an dem neuen Ofen zu bauen angefangen, sich nicht wieder in der Manufaktur habe sehen lassen, daher man auch die Leute die daran arbeiteten, wiederum auseinander habe gehen lassen müssen.

Die Arbeiter, von denen er redet, sind unstreitig die Maurer. Es ist also daraus klar, daß er blos diejenigen Arbeiter in der Manufaktur dirigirte, die auf ihren Untergang abzielten; — dies war aber gewis das nicht, wozu ihn der Kontrakt verband. — — Diesem zufolge hätte er müssen die Fabrike in Flor bringen. Alles, was also auf den Umsturz derselben abzielte, war ihm untersagt, die Oberaufsicht über die Arbeiten verlangte man von ihm. — Er sah sich aber sehr wohl für, einen Gebrauch davon zu machen, denn; seitdem man an dem neuen Ofen zu bauen anfieng, welches im August geschahe, kam er nie wieder in die Manufaktur. — Hieraus, meine Herren, sehen Sie die Kunstgriffe die er brauchte, die aufrichtige Aussage, und das naive Geständnis des Dierre zu verkehren. —

Stephan Vincent der sechs und zwanzigste, nach dem Memorial des Herrn Chapelle aber der zweyte Zeuge, redet ebenfals von den Arbeitern, die die Oefens abrissen, nicht aber von denen die in der Fabrike arbeiteten.

Er

Er fügt hinzu, daß er den Herrn Chapelle habe in die Manufaktur kommen sehen, — darinn Ordre geben, — und so gar den Tagelöhnern fleißig zu trinken anbefehlen. — Ich gebe ihm dies zu, diese Tagelöhner aber waren nicht der wichtigere Theil der Fabricke, über die er die Aufsicht haben sollte. — Wenn er ihnen Befehl zum trinken gab, so gieng das nicht auf seine Rechnung. Es geschah auf Kosten des Herrn Mignon. Dieser sparte nichts, sie anzufeuren um die Arbeit zu Stande zu bringen; — und es war ihm ganz lieb, seine Freygebigkeiten von dem Herrn Chapelle noch mehr empfohlen zu sehen. Dieser aber, der einen doppelten Betrug auszuführen sich vorgenommen hatte, war sehr gern das Werkzeug einer Großmuth, welches ihren Fleiß in Abbrechung einer Sache vermehrte, die er niemals wieder bauen wollte.

Sein erster Zeuge, der Vincent Boudinet sagt, daß er den Herrn Chapelle habe in die Manufaktur kommen sehen, und er geglaubt, daß dies in der Absicht geschehen sey, daselbst etwas gutes und nützliches zu thun. Er glaubt es. Er hat die Aufsicht über das Holz, und ist einer der vornehmsten Arbeiter in der Fabrike. Dieser Mann muß zum Glauben seine Zuflucht nehmen, um sich vorstellen zu können, daß Herr Chapelle in guter Absicht in die Fabrike gekommen ist. Daß

er

er ihn in die Manufaktur kommen und den Arbeitern zusehen sahe, beweiset nichts. Die Hände, welche arbeiten, ansehen, heißt nicht sie regieren. Herr Chapelle konnte vor lieber langer Weile, nachdem er die Umreissung der Oefen angeordnet hatte, wenn er in der Manufaktur spazieren gieng, und auf die Mittagsmahlzeit wartete, nichts anders thun. Wenn man ihm das als eine pünktliche Erfüllung des Kontrakts anrechnen will, so kann man auch sagen, daß er in der Manufaktur geblieben sey, weil er darinn zum öftern Mittagsbrod aß. Alle seine Vergnügungen werden ihm alsdenn als große Beschwerlichkeiten angerechnet werden müssen; und Herr Mignon lauft Gefahr sich zu einer Belohnung genöthigt zu sehen, deren Grenzen man schwerlich werde angeben können.

Der dritte Zeuge ist mit diesem einig. Er sagt, daß er den Herrn Chapelle in die Fabrike habe kommen und gehen gesehen.

Der Eilfte sagt, Herr Chapelle habe Befehle zu Aufbauung eines Ofens gegeben, er habe ihn zwar in die Fabrike kommen, aber den Fabrikanten keine Befehle geben gesehen. Der Unterschied, den dieser Zeuge macht, ist sehr einleuchtend. Herr Chapelle bekümmerte sich nur um den Maurer, nicht aber um die Fabrikanten, deren letzte Sorge er aber eigentlich nur auf sich genommen hatte.

Der

Der zwölfte Zeuge sagt, er wisse sonst nichts, als daß Herr Chapelle zwey Oefen habe abbrechen lassen. Von seinem Aufenthalt in der Fabrike meldet er gar nichts. Der dreyzehnte und funfzehnte Zeuge spricht ebenfals nur von dieser Abbrechung.

Von denen zwölf Zeugen, auf die Herr Chapelle so sehr trotzet und sich stützet, bleibt ihm kein einziger als sein Niclas Vitry über, den er zweymal aufgeführt hat. Diesen Menschen hat er sich zum Freund erwehlet, und nach seinen Aussagen verdient er es auch. Stephan Vincent schränkt des Herrn Chapelle Befehle blos auf das Trinken ein, dieser aber sagt, daß er sich so sehr die Manufaktur habe angelegen seyn lassen, daß er sich nicht einmal Zeit genommen habe des Abends zu essen.

Man hat schon gesehen, daß er das, was er nicht gegessen hat, bezahlt haben wolle. Herr Mignon würde also bey der großen Stätigkeit des Feindes wenig gewinnen. Aber, weil dieses alles zum Theil durch das Stillschweigen der andern Zeugen, theils durch die Aussage des Gegentheils vernichtet ist, so darf ich nur zeigen, wie geschäftig die Einbildungskraft des Herrn Chapelle gewesen ist, sich den geringsten Umstand zu Nutze zu machen. Ich gebe zu, daß er sich wirklich bisweilen in der Manufaktur hat sehen lassen, auch auf allerley Achtung gegeben,

es bleibt aber noch immer die Frage übrig, ob er dieses des gemeinen Bestens wegen that? Konnte der Nutzen des Herrn Mignon ihn etwa antreiben zuweilen in der Manufaktur zu seyn? Man würde sich sehr irren, wenn man so etwas glauben wollte. —

Die beste Erde suchte er aus. Er ließ davon unter seiner Aufsicht Tassen verfertigen; das Ausbrennen geschah in den Oefen der Manufaktur. — Von seinem Hause brachte er also angefangene Sachen mit, und so bald sie bey dem Herrn Mignon gebrannt und fertig waren, so ließ er sie wieder dahin bringen wo sie hergekommen waren.

Diese Fakta haben beynahe alle Zeugen bestätigt. Der drey und dreyßigste und vier und dreyßigste Zeuge des Herrn Mignon bezeugen sogar, daß sie während seiner Krankheit bey ihm nach sächsischer Art verfertigte Becher gesehen hätten, die er von der zur Manufaktur gehörigen Erde genommen hat; — daß er, da er sie ihnen gezeigt, mit vieler Lebhaftigkeit gesagt habe: Ist das nicht etwas schönes? wenn ich so etwas bey dem Herrn Mignon verfertigte: so würde meine Manufaktur in Sceaux zu Grunde gehen. Er brachte also die Manufaktur zu Pont-Au-Croux nicht nur nicht in die Höhe, sondern er befürchtete sogar, die Manufaktur des Herrn Mignon vollkommener

mener zu machen. Er hielt die Arbeiter nicht allein auf, sondern er suchte sogar die Arbeiter dem Herrn Mignon abwendig zu machen, und ihnen solche Arbeiten verfertigen zu lassen, wovon er allein Nutzen zog. Anstatt also der Manufaktur den geringsten Nutzen zu verschaffen, that er vielmehr alles was zu ihrem Schaden ausschlagen konnte. Sein Fleiß, seine Wachsamkeit, die zwar nur sehr wenig auf sich hatte, — waren blos Triebräder seines Betruges, aber gewis nicht Wirkungen seiner Geschäftigkeit. Wenn seine eigene Sachen im Feuer und Ofen waren; — so muste er freylich darauf Acht haben und darnach sehen, daß sie ihm wohlbehalten ins Haus geliefert werden möchten. Was aber eigentlich die Manufaktur, und die Sachen des Herrn Mignon betraf, um diese bekümmerte er sich gar nicht. Dies hatte er aber versprochen, und war eine im Kontrakt festgesetzte sehr beträchtliche Bedingung, also das zweyte Stück, das er nicht gehalten hat.

Eine seiner Hauptverpflichtungen bestand auch darinnen, daß er alle Mühe anwenden wollte, dem Porzellän mehrere Weisse zu verschaffen — und die Erde noch besser zu zubereiten. — Aber alle Zeugen, ausser der ehrliche und getreue Vitry, sagen einstimmig, daß alle die Erde die er nach seinem Kopf hätte zubereiten lassen, laurer gelbe unbrauchbare Gefäße gegeben hätte. Sie bezeugen alle, daß die von ihm zu-

bereitete Erde nichts getaugt, und er keine Porzellänene Geschirre daraus habe machen können. Was ihm von Statten gieng, wurde blos nach der Methode der Fabrike zugerichtet.

Der einzige Versuch des Herrn Chapelle, die einzige Anzeige, die er davon gegeben hat, war Kieselsteine zu kalziniren — mit Erde zu vermischen, und daraus Gefäße zu machen. Es kam aber am Ende nichts weiter heraus, als daß die hieraus zubereiteten Stücke, im Feuer zersprangen. Ueberdem waren sie gelb, und er sorgte nur, daß sie in Fäßer gepakt wurden, worinnen sie sich noch befinden. Demohnerachtet aber sind sie von der Unwissenheit oder Bosheit des Herrn Chapelle unverwerfliche Zeugen.

Seinen Fleiß, diese Bedingung zu erfüllen, sucht er auf eben die Art darzuthun, mit welcher er in dem vorhergehenden so herrlich fortgekommen ist. Er stellt sogleich eine große Anzahl Zeugen an die Spitze seiner Behauptungen; — was sie nicht gesagt haben, das läßt er sie sagen — und denn macht er mit vielem Gepränge den Schluß, das was er gesagt habe, sey wahr. Was die Komposition, und Glasur betrift, so führt er darüber zehn Zeugen an, nemlich den zwölften, achtzehnten, sieben und zwanzigsten, acht und zwanzigsten, und ein und vierzigsten des Herrn Mignon, und den ersten, vierten, fünften, zehnten, und eilften von den seinigen.

Der

Der erste Caspar Imbert sagt, er wisse, daß Herr Chapelle in die Manufaktur gekommen sey und sich die beste und weisseste Erde des Herrn Mignon ausgesucht, daraus etwas verfertigt und gebrannt habe; — daß er einige Erde von Montereau habe kommen lassen, aus der er aber nichts zu Stande gebracht, — daß er viele Steine zermalmen lassen, woraus auch nichts geworden; — daß er Emaille habe verfertigen wollen, welches aber wegen der schlechten Bestandtheile das Feuer nicht habe aushalten können. Man sieht also, daß alle seine Versuche fruchtloß gewesen sind. Man muß entweder in seine Geschicklichkeit oder in seine Ehrlichkeit ein Mißtrauen setzen, und es erhellet, daß alles, was er zum Besten der Manufaktur gethan haben will, verschwunden sey, daß er aber das, was ihm geglückt, mit sich nach Hause genommen habe. Eine artige Methode, einen Kontrakt zu erfüllen!!

Der zweyte Zeuge (der achtzehnte) Johann Allier sagt eben das. Nur fügt er noch hinzu, Herr Chapelle habe einmal Farbe mitgebracht die aber im Feuer ein solches Ansehen dem Porzellän gegeben, daß man es nachher nicht habe gebrauchen können.

Der dritte Zeuge (der sieben und zwanzigste) ist Vitry. Ich kann der Mühe überho-

ben seyn seine Aussage hier zu wiederholen, da sie ein jeder leicht errathen wird.

Der vierte Zeuge (der acht und zwanzigste) Belijambe bezeugt, daß er auf Befehl des Herrn Chapelle einige Stücke in Ofen setzen müssen, die wohl möchten aus Kieselsteinen bereitet gewesen seyn, die aber im Ofen sämmtlich geplatzet wären, daß er von der schönsten Erde des Herrn Mignon sechs andere Gefäße gemacht hätte, welche gerathen wären, die aber nachher, wie er gehört, Herr Chapelle durch Vitry zu Hause geschickt hätte; er wisse daß die Erde die dieser Herr dem Herrn Mignon verkauft, nichts getaugt habe; — weder in Gegenwart noch in Abwesenheit des Herrn Mignon habe er den Herrn Chapelle das geringste zubereiten gesehen. Das sind die Zeugen die Herr Chapelle anführt, um zu beweisen wie nützlich und unentbehrlich er der Manufaktur gewesen ist. —

Die seinigen sind nichts beweisender. Der erste, Boutinot, redet von der Erde die Belijambe zubereitet hat, und die dieser vor untauglich erklärt hat. Der zweyte ist der vortrefliche Vitry, den Herr Chapelle allezeit für zwey Zeugen aufführt. Er sagt was ihm sein neuer Herr im Mund legte. Der dritte Ancher redet, wie der erste von der Erde des Belijambe.

Diese

Diese zubereitete Erde aber kam nicht vom Herrn Chapelle sondern vom Herrn Mignon her, wie man schon gesehen hat. Der vierte (der zehnte) sagt, daß die Zusammenfügung der Erde ein Werk des Herrn Chapelle gewesen sey. Der fünfte (der eilfte) Tisset sagt, er habe auf Befehl des Herrn Chapelle verschiedene Stücke in Ofen setzen müssen. Das ist wahr, er hat sie aber nachher, da sie fertig waren, alle in sein Haus bringen lassen. Dieser Zeuge fügt hinzu, er habe noch nachher wiederum einige Stücke, die sich Herr Chapelle angemaßt, welche aber von der Erde des Herrn Mignon und zwar von seiner allerfeinsten und weissesten waren zusammen gesetzt worden, in den Ofen geschoben. Weit entfernt also daß Herr Chapelle der Manufaktur eine neue Art der Zusammensetzung gelehrt hätte, — weit entfernt sie mit einer neuen Methode bereichert zu haben, — machte er sie vielmehr, so viel an ihm war, arm. Was zu Stande kam, eignete er sich zu, und das andere, was er dem Herrn Mignon wollte zufliessen lassen, war blos ein Mittel den wahren Eigenthümer zu betrügen, und um das Seinige zu bringen.

Die einzige Idee, die man ihm zu danken hat, war die, daß er durch Erde in Kieselsteinen den Glanz des Porzellans erhöhen wollte. Ich habe aber schon gesagt, daß dieses nicht gelungen.

Die Steine sind noch da, zum Theil liegen sie in der Stampfmühle, zum Theil auf dem Hofe der Manufaktur, kein einziges Stück, das zugleich von zermalmeten Kieselsteinen zusammengesetzt war, konnte das Feuer aushalten.

Wenn Herr Chapelle wirklich etwas neues ausgespührt — wenn er dem Herrn Mignon eine solche Entdeckung mitgetheilt hätte, so hätte er gewis auf eine reelle Erkenntlichkeit rechnen können. Hievon hat man aber nichts gehört. Alle Arbeiter der Manufaktur, die zum Theil zehn, zwanzig, fünf und zwanzig Jahre in derselben gearbeitet haben, sagen einmüthig aus, sie hätten weder in Ansehung der Zubereitung der Erde, noch der Glasur, noch sonst etwas im geringsten anders gesehen, als sie es bey ihrem ersten Eintritte in die Manufaktur gefunden hätten.

Sämmtliche Fajanziers, die in diesem Stücke unverwerfliche Richter sind, weil sie selbst damit umgehen, gaben dem Herrn Mignon eben dieses Zeugniß. Ich habe es schon produzirt.

Es bleibt also eine ausgemachte Wahrheit, Herr Chapelle hat der Fabrike nichts gutes gestiftet; sahe er die Arbeiter arbeiten, so that er es nicht, ihnen ihre Arbeit im geringsten zu erleichtern, oder sie zu vervollkommnen, — er bewies sich blos als ein hinterlistiger Feind des Herrn Mignon, ob ihm gleich der Kontrakt auflegte ihm als ein Freund und gewissenhafter

ter Mann zu dienen. Die dritte Uebertretung des Kontrakts !!!!

Die übrigen Klauseln des Kontrakts achtete er eben so wenig. Man nehme eine Bedingung, welche man will; — Herr Chapelle hat sie alle gebrochen, — alle verletzet. Er allein ist Schuld, daß der Kontrakt nicht erfüllet ist; — er kann also keine Schadensersetzung verlangen.

Er will sich indessen doch einen großen Nachtheil dadurch zugezogen haben.

1. sagt er, habe ich einen großen Zeitverlust gehabt. Er hat die Gelegenheit sich in Montereau niederzulassen, wo er wenigstens zwanzig tausend Livres gehabt hätte, vorbey gehen lassen müssen.

2. sagt er, habe ich auf die im Kontrakt versprochene Treue, meine Chymische Geheimnisse offenbart. Er hat sein Herz und seine Schätze dem Herrn Mignon geöfnet. !!! —

Dieser arme Mann hat seine Wissenschaft so reichlich ausgekramt, daß ihm nun nicht die geringste mehr übrig bleibet. — Um sich bey einer so ehrbaren Bedürfniß trösten zu können, fordert er mit vieler Bescheidenheit 150,000 Livres.

Herr Chapelle ist mit seiner Wissenschaft theuer. Um diesen sonderbaren Behauptungen nichts fehlen zu lassen, wagt er es, sich unter die Flügel der Gerechtigkeit zu begeben und an-

zumerken, daß zwey Urtheile seine Geschicklichkeit ratificirt hätten. Das ist wahr. Was sind es aber vor Sentenzen, die seine Geschicklichkeit ausser Zweifel setzen? blos in Contumazien ergangene Urtheile (wegen ungehorsamen Aussenbleibens.) Vielleicht ist dies der erste Fall, daß man sich untersteht, ein dergleichen Urtheil anzuführen, um die Rechtmäßigkeit einer Forderung zu rechtfertigen. Ich habe Ursache zu hoffen, das nun zufällende Urtheil wird ihm seinen Wahn von der Gültigkeit der gefälleten, durch die Festsetzung des offenbahren Gegentheils benehmen.

In Ansehung seines Zeitverlusts, — und des Unglücks, daß er nicht in Montereau sich hat niederlassen können, kann ich ihm nur wenig antworten. Was die Zeit betrift, so ist es seine eigene Schuld, daß er sie nicht besser angewandt habe, und seine Niederlassung in Montereau angehend, gesetzt, daß etwas daran wäre, so war ihm diese untersagt. Es würde sehr sonderbar herauskommen, wenn Herr Mignon seinem ungetreuen Mithelfer seine Unthätigkeit bezahlen sollte; und noch mehr würde es befremden, wenn er ihn wegen eines nicht ausgeführten und nur zum Nachtheil des Herrn Mignon ersonnenen Projects schadlos halten sollte. — Es scheint wohl, Herr Chapelle müßte erst die Wirklichkeit desselben zeigen, ehe er sich über den Untergang desselben beklagt.

Welche sind denn die Leute, die mit ihm bey dieser Unternehmung in Gesellschaft treten wollten? Wo ist denn der Beweis der Behauptung, daß ihm die Leute 30000 Livres Vorschuß anvertraut hätten? Wo sind denn die Zurüstungen und die Fundamente eines Etablissements von dieser Natur? Nirgends. Von allem existirt nicht die geringste Anzeige. Man kann nichts mehr davon sagen, als Herr Chapelle sagt es. Um von dem Glauben zu urtheilen den man ihm schuldig, — und der ganz von dem was schon von ihm gesagt ist, unabhängig ist, darf man sich nur des Prozeßes erinnern, den er mit dem Herrn Preau den Eigenthümer dieses grossen Hauses in Montereau führt. Aus diesem sieht man, daß das Haus blos dazu gemiethet war, dem Herrn Mignon eine Falle zu legen, worinn sich dieser auch wirklich fangen ließ.

Er war Schuld daran, daß Herr Preau mit seinen Miethsleuten prozeßiren muste, um sie aus der Miethe zu jagen. Herr Chapelle ließ seine Maschine nun wieder stille stehen, da er bereits den Nutzen davon gezogen hatte, den er erwartete. Um ohne Geld sich aus diesem Handel zu ziehen, und um das Gerücht von dieser Manufaktur wieder zu zerstreuen, schrieb er an den Herrn Preau, daß er mit Schmerzen die Unmöglichkeit seines Projekts eine Manufaktur anzulegen gewahr würde, welches daher

her käme, weil sein Pachter in Sceaux sich diesem Unternehmen entgegen gesetzt hätte, welches er bis dahin nicht gewust habe, er fügt hinzu, daß er darüber vor Aerger krank geworden sey.

Die Hauptklausel des Traktats, vermöge welcher er alle Jahr 6500 Livres ziehen wollte, hatte er also vergessen; man darf nicht erstaunen, daß er auch den Kontrakt vom 20 Junius vergessen, der ihm nur jährlich 5000 Livres versicherte. — Wie läßt sich dies wohl denken, muß man nicht vielmehr über einen Mann, der alle Federn für sein Interesse springen läßt, der mit den mündlichen Verträgen eben so wie mit den schriftlichen Versprechungen spielt, der seine Unwissenheit eben so hoch, als seine Wissenschaft in Anschlag bringt, der immer fertig ist, dasjenige zu leugnen was er weis, wenn er Vortheil dabey zu haben glaubt, — und das zu versprechen was er nicht weiß, so bald er nur glaubt, daß seine Lüge für ihn vortheilhaft ausfallen könnte, — muß man nicht über einen solchen Menschen unwillig werden?

Kurz, seine Manufaktur in Montereau ist entweder eine Chimäre wodurch Herr Mignon getäuscht werden soll, oder ein Bruch des mit den Miethsleuten in Sceaux gemachten Kontrakts. Im ersten Fall ist Herr Chapelle strafbar; — im zweyten aber nicht unschuldig. Kann

aber

aber Herr Mignon wohl jemals angehalten werden, eine strafbare List oder Treulosigkeit zu belohnen?

Von seinen Geheimnissen, die er mit so vieler Großsprecherey ausframt und so bescheiden auf 150000 Livres würdigt, muß er erst die Wirklichkeit und Existenz beweisen, oder doch wenigstens so viel thun, daß ihr Daseyn hinlänglich vermuthet werden kann.

Sein Leben, welches das Leben eines Landstreichers war, und worinn er seine jungen Jahre verbracht hat, ist gewiß nicht die Schule wo man tiefe und gründliche Kenntnisse lernt.

Er sagt, er habe den Herrn Mignon in einem Augenblicke mit Kenntnissen bereichert, die er in vier und dreyßig Jahren mit vieler Arbeit ausstudiert hätte. Man gebe auf das Datum Achtung. Am zwanzigsten Junius des 1766 Jahres, an dem Tage, da er diese merkwürdige Kenntnisse, und alle seine Reichthümer derselben ausgegossen hat, war er erst fünf und vierzig Jahr alt. — Wenn er sich nun vier und dreyßig Jahre hindurch mit chymischen Spekulationen beschäftigt hat; so hat er bereits in seinem eilften Jahre angefangen darinnen zu arbeiten. Wir haben uns schon von der Wahrheit seiner Behauptungen überzeugt. Seine physikalische Versuche, die, wie er sagt, bis ins unendliche giengen, und ihm eine unglaubliche Summe

gekostet haben, fallen grade in die Zeiten, da er bey dem Garkoch Fleisch hackte und Würste stopfte. Diese Physik mochte vielleicht den Handwerksleuten, die bey seinem Vater assen, willkommen und sehr nahrhaft seyn, den Geist des Herrn Chapelle aber konnte sie unmöglich zieren. Kann man auf diese Absurdität nicht mit vollkommenen Recht die zierliche Redensart die er in seinem Memorial Seite 35 anbringt, daß er blos mit Lügen und falschen Folgerungen umgehe, auf ihn anwenden?

Ich gebe ihm gerne zu, daß er nach seinem Aufenthalt bey dem Fuhrmann Tonnelat, — nach seiner Entweichung von seiner Ehegenoßin, — deren er überdrüßig geworden war, — und nach seiner Herumstreichung in der Manufaktur des Herrn Mignon, worinn er täglich für 50 Sols arbeitete, einige Kenntnisse erlangt habe, die mit seiner Handthierung in ziemlicher Verbindung standen. — Ich gebe auch zu, daß er durch die Bekanntschaft, die er mit einem Deutschen, Namens Roßinger, im Jahr 1768 gemacht hatte, einige chymische Geheimnisse gelernt habe. Es ist auch eben so gewis, daß er dafür diesen seinen Herrn übel belohnt habe. Er zog ihn mit Frau und Kindern aus seinem Vaterlande, brachte ihn aus der Manufaktur des Herzogs von Zweybrücken, und warum? — um mit ihm zu prozeßiren. Diesen unglücklichen Fremdling stieß er in einen Abgrund von

Pro-

Prozeßen, welches die Belohnung seiner Reise ist.

Wenn die Kenntnisse von dieser Art nicht so erlangt waren, wie andere Güter die einen gewissen Preiß haben, so gehörten sie gewiß auch dem Herrn Chapelle nicht; gesetzt aber, er hätte sie wirklich gehabt, er mag sie erlangt haben auf welche Art es sey, so hat er sie doch dem Herrn Mignon nicht mitgetheilt. Wie kann er also von diesem Bezahlung verlangen? Zu welcher Zeit, an welchem Ort, und auf welche Manier hat er sie mitgetheilt? Im Jahr 1766 wurde der Kontrakt geschlossen. 1768 zog er den Herrn Roßinger, diesen unglücklichen Deutschen, der ihn unterrichtete, Lektionen gab, die er ihm nicht bezahlte, nach Paris. Im Julius 1769 wurde er verurtheilt diesem Mann die Unkosten der Reise zu erstatten. Man hat darüber eine Kopie von der Sentenz, die die Bürgermeister gefällt haben, produzirt. Dieser Irrthum in der Zeitrechnung ist sehr auffallend. Konnte er wohl schon 1766 Geheimnisse wissen, die er erst zwey Jahre nachher gelernt hat?

In seinen ersten Schriften sagt er, daß er an dem Tage, da der Kontrakt wäre unterzeichnet worden, dem Herrn Mignon mehr als funfzig Geheimnisse offenbart hätte. Seine Seele war also einem Koffer ähnlich den man aufschließt, und aus dem alles in einem Augenblick herauskommt. Diese Schätze, die in dieses Behältniß

aus-

ausgeschüttet, waren also so gleich dem Herrn Mignon ganz überlassen. Er sieht das Lächerliche und Unmögliche dieser Behauptung selbst ein, — er merkt wohl, da er zu viel behauptet, er gar nichts gesagt hat, er hat sich also darüber anders erklärt: — Er sagt, aber mit nicht mehrerer Wahrheit, daß er zwey Tage nach geschlossenen Kontrakt angewandt habe, dem Herrn Mignon seine Geheimnisse bekannt zu machen.

Ich antworte ihm hierauf, daß er in diesem Punkt eben so träume wie in den übrigen.

Ein Traum! blosse Phantasie! Er hat nichts gesagt, nichts hat er den Herrn Mignon gelehrt. Er will dieses im Verborgenen gethan haben — niemand als sie beyde soll gegenwärtig gewesen seyn, — da er seinen besten Theil ausschüttete, und seinem Gegner die Früchte von vier und dreyßig sauren Jahren mittheilte. Zeugen hat er also hierüber nicht. Es kömmt also blos auf das Urtheil an, das man von diesen beyden Männern fällt, um über ein solches Faktum zu sprechen. Nach dem, was man bereits weiß, ist es indessen schwer zu sagen, ob er sich schmeicheln könne, daß sein Zeugniß den Vorzug haben werde.

Seine Rechtschaffenheit und Treue, kann man aus der am 13 August 1752 vorgefallenen, und schon angeführten Taufhandlung, wo er vor dem

Ange-

Angesicht der Kirche ein liederliches Frauenzimmer für seine Frau auszugeben, sich nicht scheut; — wo er die Frucht eines ehebrecherischen Lebens für ein eheliches Kind gehalten wissen will, — beurtheilen. Ein Mann der einer solchen Frechheit fähig ist, — ein Mann der sich nicht schämt selbst vor den Augen Gottes, indem er eine der ehrwürdigsten Handlungen des Christenthums begeht, — zu lügen, und seine Lügen selbst schriftlich aufzuzeichnen; — wird ein solcher Mensch einen Augenblick anstehen einen falschen Eid zu schwören, wodurch er 150000 Livres gewinnen will? Wird er sich wohl im geringsten ein Gewissen daraus machen, einen Betrug zu begehen, der ihm so viel einbringt?

Es ist wahr, er hat dafür gesorgt, sich zwey Leute zu verschaffen, die ihm mit dem größesten Eifer beystehen. Der eine ist sein Chirurgus, der ihn außer die zwey Monathe während welcher er an seinem geheimnißvollen Podagra darnieder lag, auch noch 6 Wochen gewartet hat. Seine andere Stütze ist die Demoiselle Boißier, ein junges hübsches Mädchen, die der Margarethe Meunier in der Pflicht dem Herrn Chapelle seinen freywilligen Wittwenstand zu versüßen gefolgt ist. Beyde wollen vom Herrn Chapelle zum Herrn Mignon sagen gehört haben: ich habe Ihnen alle meine Geheimnisse schriftlich mitgetheilt.

Diese Aussage ist bestimmt. Um aber die Gültigkeit des Zeugnisses dieser beyden so schön übereinstimmenden Zeugen recht klar vor Augen zu legen, muß man nur bemerken, daß ein Faktum von dieser Art durch Zeugen nicht könne erwiesen werden. Der Werth, den Herr Chapelle seinen Geheimnissen beylegt, schließt schon an sich den Beweiß durch Zeugen aus. Wenn der Beweiß durch Zeugen nur dann zuzulassen ist, wenn der Gegenstand des Streites nicht mehr als 100 Livres betrift, wie hat Herr Chapelle dazu seine Zuflucht nehmen können, da er 150000 Livres verlangt? Sein Verfahren selbst würde den besten Beweiß des wahren Werths seiner vorgegebenen Geheimnisse abgeben. Alles was man daraus erzwingen kann, läuft darauf hinaus, Herr Chapelle hält seine Geheimnisse selbst nur 100 Livres werth.

Ueberdem hat er sich auch durch ein Notariats Instrument verbunden, seine Geheimnisse zu sagen. Will er also beweisen daß er sich dieser Obliegenheit entledigt hat; — so kann das nicht durch eine gerichtliche Nachforschung geschehen, sondern er muß seine Entledigung durch eben solche schriftliche Beweise führen, als man von seiner Verbindlichkeit beygebracht hat. Es soll kein Zeugen-Beweis, sagt der 2 und 20 Artikel der Verordnung, weder gegen den schriftlichen Kontrakt, noch dessen, was etwa mündlich abgeredt, nicht aber

im Kontrakt mit aufgesetzt worden, zugelassen seyn, auch nicht einmal in dem Fall, da das, was mündlich abgeredt seyn soll, nicht 100 Livres beträgt.

Will er also die Mittheilung seiner Geheimnisse beweisen, so muß er darüber ein schriftliches Geständniß, eine Quittung beybringen. Man hat auch überdem nicht Ursach zu zweifeln, daß er sie gewiß würde gefordert haben, — wenn er wirklich Geheimnisse gehabt und mitgetheilt hätte. Man sieht aus dem Prozeß, den er mit dem Herrn Preau führt, daß er in einem Wirthshause eine Quittung über sein Mittagbrod gefordert und sie sorgfältig bewahrt habe. Ein Mensch der auf eine Kleinigkeit so erpicht ist, sollte der wohl in einer Sache von Wichtigkeit weniger aufmerksam seyn? Es ist also unleugbar, — sein angeblicher Zeugenbeweis ist in diesem Falle unzulänglich; — er beweiset nichts für ihn, er kann nichts für ihn beweisen.

Aber diese Zeugnisse, welche die Form verwirft, sind die im Grunde wohl zulässig? Man hat gesehen, daß sie übereinstimmen. — Der Chirurgus und die Gouvernantin dieses glücklichen Kranken haben uns sehr ähnliche Aussagen gethan. Die Demoiselle Boißier hat mit einer Artigkeit, die man sonst in dergleicher Akten nicht findet, ihr Zeugniß abgelegt. Sie hat es in einem Dialog abgefaßt. Sie führt den Herrn

Chapelle redend ein, und läßt ihn zum Herrn Mignon sagen:

Ich habe Ihnen das Geheimnis dieser Art von Zusammensetzung nebst einigen andern schriftlich mitgetheilt; — Sie dürfen nur den von mir gegebenen Regeln folgen, und Sie werden sich sicher nicht betrügen.

Herr Mignon antwortet:

Es ist wahr, Sie haben mir dieses Geheimniß schriftlich mitgetheilt; — aber das thut nichts zur Sache. Sagen Sie mir lieber allezeit, so oft ich es bedarf, die verschiedenen Massen die bey der Komposition beobachtet werden müssen.

Herr Chapelle erwiedert:

Sieben Massen werden dazu erfordert, die nur gestrichen seyn müssen.

Ey! fängt Herr Mignon an, ich habe sie gehäuft.

Sie haben unrecht, antwortet mit vieler Ernsthaftigkeit Herr Chapelle, sieben gehäufte Massen, machen acht gestrichene aus, mithin haben Sie eine zu viel genommen.

Dies ist der Ton, in welchem diese liebenswürdige und gelehrige Gouvernantin ihre Aussage thut.

thut. Man sieht, daß sie vollkommen abgerichtet ist. Nur Schade daß sie nicht die Wahrheit saget! Die herzliche Liebe gegen ihren Herrn ist zu loben; – sie sollte sie aber nur auf den Dienst, den sie ihm in dem innersten seines Hauses leistet, einschränken, denn wenn sie vor den Augen der Richter ihre so klug überdachten Aussagen niederlegen will, so wird sie den Verdruß davon haben, daß man ihr nicht glaubt, sondern sie zurück weiset.

Mit dem Chirurgus hat es ähnliche Bewandniß, obgleich sein Gedächtniß nicht so getreu gewesen ist, und er nicht so gut hat unterscheiden können. Er sagt nur; Herr Chapelle habe zum Herrn Mignon gesagt: ich habe Ihnen meine Geheimnisse schriftlich offenbart, was Herr Mignon darauf geantwortet hat, das verschweigt er aber. Er läßt ihn nicht sagen: Es ist wahr; Sie haben mir Ihre Geheimnisse schriftlich mitgetheilt, das hindert aber nicht, daß Sie sie mir noch einmal sagen. Er ist eben so gut ein verwerflicher Zeuge als Jungfer Boißier, weil er sich bloß auf Heilung der Podagristen, wie Herr Chapelle ist, einschränken, aber der Treulosigkeit keinesweges Waffen in die Hände geben soll. Die Aussagen dieser Zeugen sind also so wohl wegen der Form unzuläßig; als auch an sich ungegründet. Ich gehe aber noch weiter. Er selbst hat durch seine Geständnisse, diese Aussage geschwächt.

Immer unüberlegt, — immer leichtsinnig, — immer mehr mit dem Gegenwärtigen als Vergangenen beschäftigt; — konnte er freylich nicht hindern, diese unleugbare Wahrheit fliegen zu lassen, — daß er dem Herrn Mignon nichts gelehrt habe.

Herr Anton Tournier, ein schon angeführter Zeuge sagt, daß Herr Chapelle ihm im September des 1766 Jahres gesagt habe, er habe seine Gründe, warum er die Geheimnisse nicht mittheile, und da ihn dieser fragte, ob er denn dem Herrn Mignon solche noch nicht offenbart hätte, so antwortete er: er weis nichts als Bündel Knüppelholz zusammen zu legen. Also verlangt Herr Chapelle von einem Manne, der nach seinem eigenen Geständnis nichts weis, 150000 Livres für die Wissenschaft, die er ihm will beygebracht haben. Im September 1766 sagte er, er habe Gründe seine Geheimnisse dem Herrn Mignon vorzuenthalten, und doch behauptet er, solche im Junius des nemlichen Jahres mitgetheilt zu haben.

Herr Poncet de la Grave, Advokat beym Parlement, und Prokurator des Königs bey der General-Admiralität von Frankreich, durch seine Person und durch seinen Stand über alle Einwendungen erhoben, sagt aus, daß er im Junius

nius 1766 nach geschlossenen Kontrakt in der Manufaktur gewesen sey; — daß er daselbst den Herrn Chapelle angetroffen; daß man ihm ein Stück von der Arbeit dieses leztern gezeigt; — und daß Herr Mignon, da er es ihm zeigte, gesagt habe, — daß er sich über den wenigen Glanz des Stücks sehr wundere, — worauf Herr Chapelle geantwortet: Wenn ich Ihnen die Manier die Sachen zuzubereiten, und ihnen eine Farbe zu geben, werde gezeigt haben; — alsdenn werden Sie völlig zufrieden seyn. Bis zu dieser Zeit waren die Geheimnisse also dem Herrn Mignon noch nicht anvertrauet, demohnerachtet aber will doch Herr Chapelle solche gleich nach Schließung des Kontrakts offenbart haben.

Ein anderer Zeuge Niclas Ancher sagt: — Herr Chapelle habe ihm wollen zu verstehen geben, als hätte er seine Geheimnisse schon gesagt, der Zeuge fügt aber gleich bey, daß er solches nicht glaube.

Herr Chapelle hat also eben so wenig Geheimnisse mitgetheilt, als er in Afrika herumgereiset ist. Beyde Behauptungen haben eine Quelle. — Beyde sind Erdichtungen.

Ich gehe noch weiter. Gesetzt, Herr Chapelle hätte wirklich dem Herrn Mignon einige Recepte gegeben, — gesetzt, er hätte ihm wirklich eine Liste von Materialien mit Anzeige der Dosen derselben eingehändigt, — würde daraus wohl für ihn ein Grund zu einer gerichtlichen Klage erwachsen? Was ist das für ein Recept das nach angestellten Gebrauch nichts taugt? Was ist das für ein Geheimniß, das keine Probe aushält? Niemand giebt für dergleichen etwas, es hat gar keinen Werth, und es ist nicht allein Luftgut, sondern noch oben drein schändlich. Ehe man eine solche Sache schätzen kann, muß man sie kennen, und man kann sie nicht eher kennen, ehe man nicht die Probe gemacht hat.

Es giebt viele alchymistische Bücher, die ganz voller Geheimnisse stecken, die ein Mensch, der selbst keine Imagination hat, leicht abschreiben kann. Wird man wohl für dergleichen Geheimnisse dem Herrn Chapelle, 8000 jährliche Renten geben? Und hat er wohl, im geringsten seine Schuldigkeit gethan, wenn er einige von diesen abgeschrieben hat? Kann er sich unterstehen das Papier, das mit dergleichen Zeug beschmiert ist, mit einer jährlichen Rente von 8000 Livres zu compensiren?

Dieses Räsonnement, das an sich sehr stark ist, wird hier überflüßig. Als Herr Poncet

de

de la Grave den Herrn Mignon in der Manufaktur nach geschlossenen Kontrakte, besuchte, waren die Geheimnisse noch nicht ausgekramt. Im September, da Herr Tournier den Herrn Chapelle besuchte, hatte dieser gleichfals seine Geheimnisse noch nicht offenbart; — Herr Chapelle aber hatte den Bruch mit dem Herrn Mignon schon beschlossen, welches man aus denen Injurien die er von diesem gegen ihn ausschüttete, ersehen kann: Denn es läßet sich wohl nicht vermuthen, daß nach diesem Augenblick, unter beyden noch das geringste Vertrauen gewesen ist, weil Herr Chapelle, seinem Plan getreu, nicht aufhörte dem Herrn Mignon alles Herzeleid anzuthun.

Seine vorgegebene Mittheilung der Geheimnisse ist also eine blosse Betrügerey: — Mithin kann sie ihm keine Schadensersetzung würken; und seine Forderung, von dieser Seite betrachtet, ist nichtig, ungereimt und ohne allen Grund.

Vierter Abschnitt.

Daß Herr Chapelle schuldig ist, dem Herrn Mignon den Schaden und das Interesse zu ersetzen.

Hier ist ein geschlossener, aber nicht gehaltener Kontrakt, — arglistige Prozeduren ohne

Zahl, — eine verdorbene Manufaktur. — Dergleichen Uebertretung und Verletzungen aller bürgerlichen Gesetze bringen eine Schadens-Ersetzung hervor. Es kommt also nur darauf an, wem sie zuerkannt werden müsse? Diese Frage ist nicht schwer. Ohne Zweifel kommt sie dem zu, der allein alles dieses Unrecht erduldet — den man wegen seiner Ehrlichkeit ruinirt — den man betrogen — und auf die unverschämteste Art injuriirt hat; — folglich dem Herrn Mignon.

Daß ihn Herr Chapelle durch sein Betragen geschändet habe, daran kann niemand mehr zweifeln. — Er hat ihm seine Oefen umreissen lassen. — Der erste merkwürdige, und nicht zu schätzende Nachtheil!! Man weiß, wie nothwendig sie in einer Fabrike sind, — die nur von dem Feuer ihre höchste Vollkommenheit erlangen kann. Herr Mignon hatte deren viere, die beständig geheitzet wurden. Aus der Umreissung der beyden besten Oefen, kann man leicht urtheilen, wie viel er gelitten. In einer Manufaktur, deren Aufrechthaltung von den Händen alltäglicher Arbeiter abhängt, hängt auch der Profit von dem Tagewerke ab, und er geht verloren, — so bald ihnen nichts mehr zu arbeiten gegeben werden kann. Dieses hat nothwendig bey Herr Mignon eintreffen müssen, da er nur zwey Oefen, und doch eben so viel hätte verarbeiten sollen, als

zu der Zeit, da er vier hatte. Diese Einschränkung, dieser Mangel dauert schon drey Jahre.

Herr Chapelle war indessen noch nicht zufrieden niederzureissen, und nicht wieder aufzubauen, — ihm die Hauptquelle seiner Einkünfte zu verstopfen, — sondern er gieng in seiner Boßheit so weit, daß er ihm die nothwendigen Aufhellungen einen solchen Schaden, von dem er der Urheber war, wenigstens einigermaßen wieder gut zu machen, versagte. Seine Bauart ist nicht gemein. Wenn man voraus setzt, daß er wirklich einige Kenntnisse gehabt habe, so ist er noch strafbarer, weil er keinen Plan gegeben hat, nach welchem man diesen sonderbaren Bau aufführen könnte. Dies Faktum bezeugen alle Zeugen.

Im September 1766 sagt er, als ihn Anton Tournier frug, ob der angefangene Ofen bey dem Herrn Mignon fortgesetzt würde: er wird nicht fortgesezt: ich lasse ihn nicht weiter aufführen, — ich habe zwar die Plane alle vor mir, aber aus Gründen die mir bekannt sind, dem Herrn Mignon sie zu geben, versagt.

Alle Arbeiter die die Plans von ihm gefordert, bezeugen die halsstarrige abschlägige Antwort, und die beleidigende und ungesittete Ausdrücke; mit welchen sie begleitet gewesen ist.

Maria

Marie Anne Boulet, die unter den abgehörten Zeugen die sechs und dreyßigste ist, gesteht, daß, da sie den Herrn Chapelle besucht habe, dieser mit einer trotzigen Miene vom Herrn Mignon gesagt habe: Dieser Mensch quält mich beständig; er macht mich noch kränker, als ich bin. Ich werde vor ihm müssen die Thüre verschliessen. — — — Er ist in großer Verlegenheit; ich soll ihm die Plans zu seinen Oefen schicken. Dieses Faktum ist ausser Zweifel gesetzt.

Es ist wahr, Herr Chapelle bringt drey andere vor, die, wie er sagt, ihn rechtfertigen. Er behauptet, die Oefen wären auf Befehl des Herrn Mignon niedergerissen worden; — daß dieser schon vorher die Absicht gehabt habe, andere zu bauen, — und daß Herr Chapelle blos ein blinder Ausführer eines vor dem Kontrakt entstandenen Projekts gewesen wäre. Aber diese falsche Behauptung ist eben so wenig bewiesen, als die übrigen, womit er seine Schriften voll gemacht hat.

Die Maurer wissen ohne Zweifel am besten, von wem sie Befehle erhalten haben. Sie bezeugen alle, daß Herr Chapelle es allein gewesen sey, dem sie hätten gehorchen müssen. — Sie bezeugen alle: Herr Mignon habe ihnen nur den einzigen Befehl gegeben, alles pünktlich zu thun, was Herr Chapelle gebieten würde.

Herr

Herr Mignon weit entfernt den geringsten Betrug von ihm zu vermuthen, — hatte ein ausserordentliches Vertrauen auf ihn gesetzt, welches er ihm auch selbst zu der Zeit noch nicht entziehen wollte, da er schon sahe, daß er eben nicht an den rechten Mann gekommen wäre. Er entzog ihm daher nichts von seinem ihm einmal eingeräumten Ansehn. Herr Chapelle hatte ihm so viel Unrecht als er nur immer konnte gethan, Herr Mignon aber schmeicheite sich noch immer mit der Hofnung, daß er ihn durch seine gute Begegnungen auf einen andern Weg bringen, und er alsdenn seine Vergehungen verbessern würde; — aber an der Demolition der Oefen hat er nicht den geringsten Antheil, es müste denn das seyn, daß er allen Arbeitern ein Beispiel einer Unterwerfung ohne Schranken gegeben hat.

Herr Chapelle schrieb sich anfänglich selbst allein diese Demolition zu. Ja, er machte sich so gar eine Ehre daraus, es alleine zu seyn. Unter den verhörten Zeugen finden sich zwey, die diese Behauptung ausser allen Zweifel setzen, und die den Urheber der Demolition deutlich genug anzeigen.

Der erste, Herr Peter Gaston Laforge, ein Materialist, bezeuget, daß da er im Anfange des Julius 1766 mit dem Herrn Villedieu einen Tapeten Verkäufer vor die Manufaktur des Herrn Mignon vorbeygegan-

gangen wäre, er den Herrn Chapelle in der Thüre besagter Manufaktur habe stehen sehen, u. s. w. daß sie zusammen in die Manufaktur hineingegangen, — Herr Chapelle, ohne Degen und ohne Huth sie in derselben herumgeführt — und ihnen die beyden Oefen die er niederreissen liesse, gezeiget — und dabey gesagt habe, daß dieses deshalb geschehe, weil man einen andern nach seinem Plan bauen wollte — von dem er der Urheber sey, — und daß in der Manufaktur anjetzt so wie insküftige alles blos nach seinem Befehl und Gutdünken gienge, — daß er über den Einkauf der Materialien, so gut als über den Verkauf der verarbeiteten Stücke, einzig und allein nach seinem Willen disponiren, Arbeiter annehmen und wegjagen könnte, u. s. w.

Der zweyte Zeuge ist der Villedieu, von welchem der eben angeführte Zeuge redet. Er sagt eben das. Er deponirt, Herr Chapelle habe sie in der Manufaktur herumgeführt, ihnen die abgebrochene Oefen gezeigt, — und dabey gesagt, daß er einen andern in der Manufaktur bauen liesse; denn alles was geschehe, geschehe auf seinem Befehl.

Das sind sehr bestimmte Aussagen. Wenn alles was geschieht, auf seinem Befehl unternommen wird, so muß er auch dafür stehen; folglich, wenn er etwas böses gethan; so muß er dem,

welchem er Unrecht gethan, gerecht werden, folglich allen Schaden ersetzen.

Zweytens giebt Herr Chapelle vor; Herr Mignon hätte den Plan gehabt. Diese Behauptung aber ist falsch. Herr Mignon sagt das Gegentheil. Ich setze also einen Menschen dem andern Menschen, und ein Zeugniß dem andern Zeugniß entgegen, und das Zeugniß des Herrn Chapelle taugt überdem, wie ich schon gesagt habe, nichts, vielweniger ist es besser, als das Zeugniß des rechtschaffenen Herrn Mignon. Ueberdem unterstützen alle Zeugen, die Behauptung des Herrn Mignon, und vernichtigen das Vorbringen des Herrn Chapelle.

Warum würde ihn denn, wie Herr Chapelle doch selbst eingestehen muß, Herr Mignon so sehr und auf eine ärgerliche Art um die Mittheilung der Plane gequälet haben, wenn er sie in Händen gehabt hätte? Würde es Herr Chapelle wohl dabey haben bewenden lassen, seine so oft wiederholte Forderung nur zu tadeln? Würde er ihn nicht vielmehr der Treulosigkeit beschuldigt haben? Anstatt, daß er zu Anna Maria Boulet sagte, er ist wegen der Plane sehr bekümmert, würde er ihr nicht vielmehr gesagt haben, daß er sie hätte? und anstatt, daß er dem Herrn Sournier so ehrlich gestand, daß er

seine Gründe hätte, warum er sie abschlüge, würde er nicht statt dessen gesagt haben, ich habe sie ihm gegeben, es thut mir leid. Hierinn ist also alles eben so sehr gegen ihn, wie in andern Stücken.

Drittens, sagt er, daß man seine Plane nicht nöthig hätte; — daß die Arbeiter ohne denselben in den Bau fortfahren könnten, — wenn sie sich nur an den Riß hielten, den er ihnen schon, ich weiß nicht wo, gemacht hätte; — ich wiederhole es noch einmal, dieser vorgegebene Plan, oder vielmehr diese von ihm mit einem Stock hingemahlte Hieroglyphe, die er entweder, um seine Unwissenheit zu bedecken, — oder um seine schlechte Absicht zu verbergen, gemacht hatte, — konnten die Arbeiter und Maurer gar nicht begreifen. Sie war ihnen völlig ein Geheimniß. Sie konnten kein geheimnißvolles Zauberbuch lesen, noch weniger verstehen, — und Herr Chapelle unterrichtete sie nicht darinnen. Es ist dieses so wahr, daß man nach angestellten vergeblichen Versuchen, und vereitelten Bemühungen, die Arbeiter abdanken und nach Hause schicken muste. Wäre Herr Chapelle ein ehrlicher Mann gewesen, so würde er sich so gleich ihrer angenommen haben, so bald er nur ihre Verlegenheit gemerket hätte. Würde er nicht darauf bedacht gewesen seyn,

die-

diesem vorzukommen, oder doch wenigstens zu verbessern? — —

Er giebt vor, die Mauerleute wären zu ungeschickt, seinen Plan einzusehen; wie sahen denn aber diese Plane aus, wenn es wahr ist, daß Leute von Profeßion sie nicht begreifen konnten? Ich will ihm zugeben, daß die Maurer nicht alles auf das zierlichste und angemessenste begreifen können, — würde sie aber wohl der Mauermeister, der selbst Risse verfertigt, nicht verstanden haben, wenn sie verständlich gewesen wären? — Seine Halsstarrigkeit, sie zu verbergen, vermehrte die Schwierigkeit, und verlängerte den Verlust des Herrn Mignon. Er mag es nun diesem zu schaden, oder seine Unwissenheit zu verbergen gethan haben; — in beyden Fällen ist er strafbar — —

Diese Betrügerey hat den Herrn Mignon in große Unkosten gesetzt. Diese sind noch von dem Schaden, den er in der Manufaktur angerichtet, verschieden. Seine gute Meynung auch von der Bauwissenschaft des Herrn Chapelle, — und die Nothwendigkeit, in der er sich sah, seine Oefen gleich zu der Zeit wieder aufzubauen, da er sie abriß — bringen ihn dazu die Materialien auf das schleunigste herbeyfahren zu lassen.

Herr Chapelle gesteht selbst, daß diese ganz unnütz angeschafte Materialien ihm zwey

tausend Thaler kosteten. Damit sind also zwey tausend Thaler verloren, und wer soll diesen Verlust tragen? Soll er auf den Herrn Mignon den man so sehr betrogen, oder auf den Herrn Chapelle, der ihn verursacht hat, fallen?

Wenn man nun einmal dieses Verfahren beobachtet; — wenn man die viele Mühe, die Sorgen und den Kummer überlegt, den diese verhaßte Sache dem Herrn Mignon verursacht hat, der ihn auf alle mögliche Weise zu vermeiden suchte; wenn man bedenkt, daß so wohl sein Glück, als seine Ehre dabey aufs Spiel gesetzt ist; — wenn man sich der Injurien erinnert mit denen ein hinterlistiger Arbeiter einen Hausvater, einen Mann der in Ehre steht, — der Familie hat, — belegte; wenn man das Unrecht, das dieser Mensch, durch seine Ränke, durch seine Lügen einem ehrlichen und vor aller Welt erkannten rechtschaffenen Mann zugefüget hat, erwägt; — so ist es ausgemacht, daß ihn die Obrigkeit beklagen, und proportionirliche Ersetzung des Schadens zusprechen müsse. — —

Einen Freund, — einen andern Mignon glaubte er in die Manufaktur zu bringen, und zum Unglück war es sein geschworner Feind, den er in die Manufaktur brachte. Erst, da er

von

von diesem giftigen Insekte gefährlich gestochen war, faßte er den Entschluß es mit Abscheu aus der Manufaktur zu werfen.

Sie, meine Herren, sind es, denen ich die Bosheit des Herrn Chapelle aufdecke, damit Sie solche bestrafen.

Weil die Nachsicht unserer Gesetze es blos bey einer Geldstrafe bewenden lassen, so überlasse ich Ihnen, erleuchtete Richter, die Sie über das Wohl der Menschheit wachen, ob ein solches Verbrechen, um andere Betrüger abzuhalten, nicht exemplarisch bestraft werden, und ob nicht Herr Chapelle zu seinem eigenen Besten, damit er sich nicht ferner mit dergleichen Schandthaten beflecke, mit einer Leibesstrafe belegt werden müsse?

Ich habe noch nicht von dem Quart Wein gesprochen, das Herr Chapelle 1000 Rthlr. schätzet — und auf dessen Abrechnung er 1200 Livres bekommen, die er auf eine künstliche Weise dem Herrn Lechauve aus den Händen gespielt hat. Seine Räsonnements verdienen keine Widerlegung. Man giebt alsdenn erst ein Quart Wein, wenn die Handlung warum man sie geben will, vollzogen ist. Bey der jetzigen Lage der Sache aber, würde Herr Mignon, wenn er wirklich darauf etwas bezahlt hätte,

das Recht haben, es wieder zu fordern; wie kann er also nun wohl angehalten werden, den Rest noch zu bezahlen? — —

Herr Chapelle hat also in keinem Stücke Recht. Alles was er vorgebracht, ist ungegründet. Nur seine Treulosigkeit ist sonnenklar, und seine Verwegenheit empfindlich. Das eine soll die Gerechtigkeit unterdrücken, — und sie würde sich vergessen, wenn sie das andere begünstigte.

Herr Mignon hat seinen Prozeß gewonnen.

Fünf und dreyßigster

Rechtsfall.

Fünf und dreyßigster Rechtsfall.

Eine Standesfrage. Ueber die Gültigkeit einer in einem fremden Lande vollzogenen Ehe, und über die Rechtmäßigkeit des aus dieser Ehe erzeugten Kindes.

Es giebt wenige Rechtssachen, welche so viel Schwierigkeit verursachen, als diejenigen, in denen ein Kollateralerbe bey den Tribunalen bittet, daß es eine Ehe aufhebe, und den Kindern das schätzenswerthe Vorrecht ihrer Gültigkeit absprechе, bloß in der Absicht, daß ihnen ihr väterliches von der Natur bestimmtes Erbgut genommen werde, damit er sich bereichre, und ihnen Schande und Schmach zuziehe. Da aber die Religion und die bürgerlichen Gesetze wesentliche Formalitäten bey der Gültigkeit der Ehen verordnet haben, so interessiren dergleichen Rechtsfälle die allgemeine Ordnung beständig. So unangenehm und verhaßt also auch diese Reklamationen auch seyn mögen, so können sie doch nur alsdenn von der Obrigkeit zurück gewiesen und für nichtig erklärt werden, wenn sie dem Geist der Gesetze und der Rechtsgelehrsamkeit wider-

sprechen. Denn es bleibt allemal eine Sache von großer Wichtigkeit, daß der Stand der Mitglieder in der menschlichen Gesellschaft nicht dem Eigensinn eines einzelnen unter ihnen überlassen, und anheim gestellt werde.

In der gegenwärtigen Rechtssache machte ein Kollateralerbe einem Blutserben die Rechte der Erbschaft streitig, bestritte ein Neffe einer Tochter die Erbschaft ihres Vaters, — grif ein blosser Verwandter die von einer ganzen Familie anerkannte, und bestätigte Heirath an. Kurz — Gesetze und Natur schienen in einen offenbaren Streit geflochten zu werden.

Hier sind die Fakta, worauf er seine Reklamation gründete.

Ein junger Mensch, aus Maubeuge gebürtig, mit Namen Camp de Laurent, war im Jahre 1714 oder 1715 aus seiner Heimath gegangen. Man sagte, er habe sich in Kriegesdienste begeben, sie aber auch bald wieder verlassen. Was es auch damit für eine Bewandniß habe, und so unentschieden auch diese Fakta seyn mögen, so ist doch so viel gewiß, daß er im Jahre 1716 nach Dueren, einer Stadt im Herzogthume Jülich in Deutschland gieng. Er war damals neunzehn Jahre alt, — — und befand sich in den Jahren, in denen man der Verführung am meisten ausgesetzt ist.

Die-

Dieser Jüngling, der ohne allen Stand, und ohne alle weitere Einnahme lebte, machte in diesem Lande mit einer dreyßigjährigen Wittwe Bekanntschaft. Sie hieß, (nach deutschen Geburtsscheinen) Macour, — und, (nach allen in Frankreich üblichen Verfahren) Macors. Diese Verschiedenheit der Namen fällt freylich einigermassen auf, sie scheint auch zu mancherley Argwohn, ob sie beyde eine und dieselbe Person gewesen sind, Gelegenheit zu geben.

Sie scheint die Wittwe eines Hennegauischen Edelmanns, Namens Liverheim gewesen zu seyn. Kölln war ihre Geburtsstadt, — in Rottemburg hatte sie gewohnt. Hier war auch laut des beygebrachten Todtenscheins ihr erster Mann gestorben.

Sie befand sich mit dem Herrn Camp de Laurent zu einer und derselben Zeit zu Dueren. Aehnlichkeit ihres beiderseitigen Schicksals erweckte vermuthlich gegenseitige Neigung. Oder, die Wittwe hielt eine Verbindung mit einem jungen Fremdling, dem die Entfernung seiner Familie, — vielleicht auch der Unwille und Zorn seiner Verwandten wenig Hofnung zu seinem weitern Fortkommen übrig ließ, für sich höchst vortheilhaft. Sie gieng wirklich mit ihm im Jahre 1716 eine eheliche Verbindung ein, und sie brachte den Beglaubigungsschein von derselben bey.

Nicht gar zu lange wohnte dieses Ehepaar zu Dueren. Herr Camp de Laurent bekam bald das Heimwehe. Er verließ also Deutschland und kehrte in den Schooß seiner Familie zurück. Aber; wie ward er da aufgenommen? brachte er seine Frau mit? erkennten seine Verwandten die vorgegebene Heyrath als gültig? gaben sie ihren stillschweigenden Beifall zu derselben?

Das sind alles Fakta, worüber die streitenden Parteien nicht einig sind.

So viel ist gewiß, daß die Frau Camp de Laurent im Jahr 1722 eine Tochter gebar, daß diese Tochter auf den Namen des Herrn Camp de Laurent und seiner Frau getauft ward.

Auf dem Taufscheine stand unter der Unterschrift der Name Olivier. Diesen Namen führte die Grosmutter des Kindes vor ihrer Verheirathung. — Durch einen sonderbaren Zufall, der in diesem Rechtsfall merkwürdig ist, hatte sie die Taufnamen, die sie gewöhnlicherweise trug, nicht angenommen. Ueberdem war in diesem Schein die Gegenwart des Vaters attestirt. — Von der Grosmutter war kein Wort erwähnt. Ein wichtiger Grund zu glauben, daß die letztere nicht gegenwärtig gewesen wäre!!

Doch, was für eine Beschaffenheit es auch mit diesen Nebenumständen haben mochte, —

so

so schien es doch ausgemacht zu seyn, daß die Frau Camp de Laurent eine öffentliche Besitzung in ihrem Zustande hatte. Die Glücksumstände des Herrn von Laurent hatten sich schleunigst verändert. — — Er war bey seiner Zurückkunft in Frankreich durch seine Gönner und Beschützer bald in einen Handel mit Lebensmitteln eingeschoben. Das Glück begünstigte ihn. In kurzem, befand er sich in sehr begüterten Umständen, welche sich täglich zu vermehren schienen.

Der eine Theil dieser Familie lebte in völliger Dunkelheit, da der andre durch sein großes Vermögen sich emporschwang. Die Eltern des Herrn Gobault gehörten nicht zu den glücklichen Gliedern dieser Familie. Sie hatten den Weg nicht gefunden, und waren ihn also nicht gegangen, der zum Wohlstande und zum begüterten Auskommen des Lebens führt. Sie liessen ihn in sehr mittelmäßigen Umständen; — denn sie hatten selbst in solchen gelebt. Herr Gobault ließ sich das, nun eben nicht sehr zu Herzen gehn. Das Schicksal verhängte aber leider! ein noch härteres Schicksal über ihn. Ganz unvermuthete Umstände zersplitterten auch die letzten wenigen Einnahmen, die er hatte. Er glaubte also, die Grosmuth seiner Onkels ansprechen, und zu ihnen seine Zuflucht nehmen zu dürfen.

Wir wollen sehen, wie sie den Herrn Gobault aufnehmen.

Die Frau von l'Epine versicherte, die ungeziemende Aufführung des Neffen habe die Onkels vor den Kopf gestoßen; — sie wären so weit gebracht worden, die alleräusserstenMittel gegen ihn zu ergreifen; — sie glaubten, sich gegen seine Ausschweifungen, und liederliches Leben in Sicherheit setzen zu müssen. Das beste Mittel, ihn an künftigen Ausschweifungen verhindern, wäre ihrer Meynung nach das Gefängniß, weil er dadurch auser Stand gesetzt würde, seine Verschwendung ferner zu unterhalten.

Doch alle diese Fakta hatten auf die Sache selbst weiter nicht den allergeringsten Einfluß.

Solche Begegnungen konnten die Zärtlichkeit und die tiefe Ehrerbietung aus dem gefühlvollen Herzen des dankbaren Neffen nicht ausrotten. Nie bewies er nur den Schein der Undankbarkeit gegen sie; — nie ließ er die geringste Rache, nicht einmal die Aeusserung darnach blicken. Ohne allen Unwillen, und ganz gelassen sahe er es an, wie der eine von ihnen zum Besten dessen, der ihn überlebte, über seine ganze Erbschaft Verordnungen machte, — wie er sein Gesinde bereicherte, — wie er ihm ein Gehalt von dreyhundert Livres auf Lebenslang ließ, da der

Koch

Koch, — und die Kammerfrau vier bis sechs hundert jährliche Einnahme hatten.

Er trug das alles, ohne zu klagen.

Noch mehr. Er wuste es schon geraume Zeit, daß die Heirath seines noch lebenden Onkle ungültig war, — und doch verstattete er sich nicht die geringste Aeusserung seines Unwillens, — nicht die geringste Klage, — ja nicht einmal den Wunsch, klagen zu wollen. Er bedachte, daß Herr Laurent eine Tochter hatte; — daß er den unglücklichen Zustand, worinn sie sein Tod versetzen könnte, wohl überlegen, und nach aller Wahrscheinlichkeit seine Maaßregeln nehmen würde, daß er ihr das Vermögen erhielte, und versicherte; — überhaupt er überlegte alles das, was einem rechtschaffenen, ehrerbiethigen und uneigennützigen Kollateralerben beifallen konnte.

Herr von Laurent war unterdessen gestorben. Herr Gobault hielt das für den besten Zeitpunkt, das wiederfordern zu können, wozu ihn das Gesetz berechtigte. Er meldete sich, und verlangte seine Erbschaft.

Unmittelbar nach dem Tode des Herrn von Laurent, welcher am neun und zwanzigsten Mai 1771 erfolgte, kam er bey dem Richter in Guise ein, und bat, daß er auf das Schloß zu Bernonville, (hier war jener gestorben) sich bege-

begeben, und versiegeln möchte. Der Richter begab sich dahin. Aber Frau l'Epine widersetzte sich mit ihrem Manne der Versiegelung. Vermittelst einer gefällten Sentenz ward indessen die vorläufige Versiegelung beschlossen, und beide Parteien mit ihren Beschwerden gegen einander vor ihr ordentliches Gericht verwiesen.

Die Frau l'Epine verlangte, daß man ihr diejenigen Rechte beschützte und erhielte, welche sie dadurch bekommen hatte, daß sie die einzige Tochter und Erbinn des Herrn Camp de Laurent und der Frau Macors war. Herr Gobault bestritt ihr ihre Rechtmäßigkeit, und die Gültigkeit der Ehe, aus welcher sie gezeugt war, — und verlangte eine Summe von 6000 Livres zu seinem Unterhalt. Der Richter von Guise gestand ihm solche zu, und verfügte, daß beide Parteien vor dem Parlement gegen ihn klagbar werden möchten.

So war die Lage der Sache, als sie dem Parlement in Paris übergeben wurde.

Der Sachwalter des Herrn Gobault, Herr Linguet behauptete, daß die Frau von l'Epine niemals einen öffentlichen und beständigen Besitz ihres Zustandes gehabt habe.

1. daß sie mit nichts beweisen und darthun könne, daß ihr väterlicher Grosvater

vater sie an Kindesstatt aufgenommen, und adoptirt habe, weil das Testament, welches er im Jahre 1730 gemacht hatte, der Heirath seines Sohnes gar nicht gedachte. Es konnte seyn, daß er sie nicht wuste; — er konnte sich aber auch nur so stellen, als wüste er sie nicht. Wuste er nicht, daß sie wirklich vollzogen war, so konnte man unmöglich sagen, daß sie den Stand einer Enkelinn sich habe zu Nutzen machen können. War er davon benachrichtiget, und hatte er blos den Anschein gegeben, daß er sie nicht wisse, so hatte er doch zu der Heirath, woraus sie gezeugt war, nicht seine Einwilligung gegeben.

2. Was die Beistimmung seiner Grosmutter der Frau von l'Epine betrift, so war sie es nicht, die der Taufschein unter dem Namen Marie Margarethe Olivier nennt, weil sie in andern Akten nur schlechthin Margaretha genannt wird.

Der Defensor des Herrn Gobault fügte hinzu, daß die rechtlichen Einwendungen, die man gegen die Kollateralerben vorbringen könnte, daß sie nicht befugt wären, keine andre seyn könnten, als die, welche aus ihren eignen Anerkennungen

ent-

entstünden; daß Herr Gobault keine gemacht hätte, die man ihm entgegen setzen könne; — daß er sich sogleich dargestellt habe, als er autorisirt war, sie zu machen, und daß er die Heirath blos durch eine Exception angegriffen habe; — daß, wenn auch zuweilen Kollateralerben die den Stand einer durch einen Todesfall beschlossenen Heirath angriffen, vermöge der Gesetze nicht angenommen werden könnten, es nicht daher käme, weil sie solche durch eine Klage angriffen, sondern, daß man ihnen alsdann ihre Reklamation bewilligt hätte, wenn sie eine Exception hätten. Er behauptete endlich, daß eine solche rechtliche Einwendung, als die wäre, welche die Kollateralerben von der Abwesenheit des Pfarrers hernähmen, von ihnen mit allem Grunde angebracht werden könnte.

Wenn die Infamie einer Verbindung die Reklamation der Kollateralerben begünstigen kann, sagte er, so verdient der rechtmäßige Wunsch, die Erbschaft zu heben, zu welcher sie die Gesetze mit ausdrücklichem Vorzug vor den Wesen, denen sie ihre Existenz nicht zugestehen, berechtigen, gleiche Protektion der Gerechtigkeit.

Worinnen bestanden also die bei der Heirath, deren Gültigkeit Herr Gobault bestritte, vorgenommenen Formalitäten? Sie war in einem fremden Lande vollzogen; der eine von beiden Theilen war minderjährig; — er war nicht fähig

ge-

gemacht worden. Nach welchen Gesetzen sollte man sich also richten? Nach den Gesetzen des Reichs, — oder nach den Deutschen?

Wenn die Rede von einer in einem fremden Lande vollzogenen Ehe ist, fährt der Defensor des Herrn Gobault fort, so muß der Wohnsitz des Mannes die Gesetze anweisen und bestimmen, denen er sich unterwirft. Herr Camp war ein geborner Franzose. Er hatte sich einige Zeit in einem fremden Lande aufgehalten. Aber er war minderjährig, folglich konnte er sich nicht selbst entschließen, und nichts selbst thun, weil man seinen Wohnsitz nicht ändert, als wenn animus perpetuo remanendi, & animus constans da ist. Er war in sein Vaterland zurückgekehrt. Sein Wunsch war immer dahin gegangen, in dasselbe zurückzukehren. Er hatte also seinen Wohnsitz beibehalten. Mithin konnte die Gültigkeit seiner Ehe bloß nach den französischen Gesetzen beurtheilt und entschieden werden.

Nun sind in Frankreich verschiedene Formalitäten nöthig, wenn eine Ehe gültig seyn soll.

1. Das öffentliche Aufgebot der Verlobten. Dieses muß von dem Pfarrer beider Theile geschehn.

2. Die Gegenwart des Pfarrers derer, welche die Ehe eingehen, es müste denn die schriftliche Erlaubniß beigebracht werden,

nach welcher sie sich von einem andern Priester, oder von dem Bischof, der über die Diözes gesetzt ist, vertrauen lassen könnten.

Diese Regeln sind durch eine Ordonnanz vom Jahre 1639 im ersten Artikel, durch das Edikt vom Jahre 1697 und durch die Deklaration vom 15ten Junius desselben Jahres festgesetzt worden.

Wollte man annehmen, daß vor dem Jahre 1732 folglich zu der Zeit, da die Heirath des Herrn Camp vollzogen ward, die Gegenwart des Pfarrers des einen Theils für hinreichend angesehn werden könnte, so würde doch daraus zum Besten der Heirath, wovon die Rede ist, nichts folgen, weil es noch nicht gewiß war, daß Catharina Elisabeth Macours seit dieser Heirath in Dueren wohnsäßig war. Ueberdem war Herr Camp minderjährig. Die Gegenwart seines Pfarrers war also schlechterdings nothwendig.

Daß die Ordonnanzen, welche die in Frankreich vollzogenen Heirathen betreffen, allerest im Jahre 1742 im Parlement von Flandern vollzogen worden sind, — ist ein sehr gleichgültiges, und unerhebliches Faktum. — Jedermann weiß, daß das Edikt von 1556, die Ordonnanz von Blois, die Deklaration vom Jahre 1639 älter sind als die Errichtung des flandrischen

drischen Parlements, und daß, wenn der König neue Gerichtshöfe errichtet, es zur Bestättigung der ältern Gesetze gar nicht nöthig sey, daß sie besonders registrirt werden. Sonst würden in der Mittelzeit der Errichtung der Tribunäle, und des Registrirens, Richter ohne Gesetze und deren Verwaltung, — obrigkeitliche Personen ohne Verrichtungen seyn. Die Flandrer selbst haben ihre Verpflichtung gegen die Gesetze des Reichs dergestalt anerkannt, daß, wenn sie es auch für vortheilhaft hielten, von dem allgemeinen Gesetze befreiet zu seyn, sie sich doch um besondere Deklarationen, z. B. um die vom Jahr 1704 bewarben. In diesem Gesetz ist es den Minderjährigen in der Provinz nach einem alten Herkommen erlaubt, sich in dem Gericht zur Vollziehung einer Heirath autorisiren zu lassen, wenn die Eltern des einen Theiles sich millkührlich und hartnäckig widersetzen. Es entsetzt also die entgegen gesetzten Verordnungen. Aber es schließt von dieser Abstellung dasjenige, was die Gegenwart des Pfarrers beider Theile betrift, förmlich aus, so, daß man sagen kann, daß seit 1704 der in diesem Gesetz enthaltenen Einschränkung ohnerachtet, die Gesetze, welche die Gültigkeit der Ehen betreffen, in der Provinz noch in ihrer Kraft waren.

So vereinigte sich alles, schloß der Defensor des Herrn Gobault, um die Fehler zu erhärten, welche die Heirath des Herrn Camp von Lau-

rent für nichtig erklären, und der Frau von l'Epine seiner Tochter die aus der Gültigkeit entstehende Vortheile absprechen.

Herr und Frau von l'Epine behaupteten, daß Herr Gobault keine Gründe hätte, daß ein Fehler vorgegangen wäre, daß überdem seine Beschaffenheit ihm Schuld sei, daß man seine Einwendungen nicht hören könne.

Die einzige Einwendung, daß ein Versehn geschehn sei, sagte Herr Gerbier ihr Defensor, welches einiger Aufmerksamkeit werth wäre, besteht darinnen, daß ihr Pfarrer nicht zugegen war. Das tridentinische Concilium ist das erste Gesetz, welches dieselbe nöthig und unentbehrlich machte. Nach einigen geraume Zeit hin und her gemachten Zweifeln versteht man sich gegenwärtig allgemein dahin, daß seine Gegenwart nicht bloß leidend seyn müsse. Wer ist aber der eigne Pfarrer, wenn die kontrahirende Theile nicht in eben der Parochie wohnen?

Vor dem Jahr 1732 war es ein in den Gesetzen bestimmter Grundsatz; daß die Gegenwart des Pfarrers von einem der kontrahirenden Theile zur Gültigkeit der Ehe zureiche. Nach einem im Jahr 1732 in der Sache der Marie Thaunay gefällten Urtheile, hat man in der Gerichtsbarkeit des Parlements zu Paris bestimmte Grenzen gesetzt. Man hat die Gegenwart und den Einfluß der Beichtväter beider Theile verlangt.

Erst-

Erstlich; Man konnte doch eine eher kontrahirte Ehe dieses Rechtsgrundes wegen nicht für ungültig erklären.

Zweitens; Bei höhern Gerichtshöfen war kein Grund vorhanden, eine andere Rechtsweise zu beobachten, als die, welche seit 1732 eingeführt ist. — —

Da das Gesetz, welches alle Zweifel hierüber auf einmal auflöset, im Parlement zu Paris noch nicht registrirt war, so konnte man vor der Epoche im Jahre 1732 das Beiseyn und den Einfluß zweier Beichtväter auch unmöglich als unumgänglich nothwendig verlangen. Eine ganze Menge von Scheinen vollzogener Heirathen, welche angeführt werden, beweiset dies. Man wird sich auch um so viel weniger hierüber verwundern, wenn man bedenkt, daß unsre Gesetze über die Formalitäten der Heirathen wirklich registrirt worden sind.

Es ergiebt sich also von selbst, daß die Verschiedenheit der Wohnsitze der eine Heirath kontrahirenden Theile im Jahre 1716 die Gegenwart zweier Pfarrer nicht erforderte.

Was die Einwilligung der Eltern des Herrn Camp betrift, — was gab man dann da für einen Beweis, daß diese Formalität gefehlt habe? Wenn es auch nach unsern Gesetzen nöthig ist, daß diese Einwilligung durch einen schriftlichen

Schein, daß die Heyrath vollzogen sei, erhärtet werde; — so braucht sich eine in Deutschland vollzogene Ehe gerade nicht nach diesen Gesetzen zu richten. Die tridentinische Kirchenversammlung bestimmt in diesem Lande das für die Ehen bestimmte Gesetz; — — und dieses verlangt diese Formalität nicht. —

Freilich brachte man die schriftliche Einwilligung der Eltern zur Heirath nicht bei; — aber dagegen zeigte man unverdächtige Beweise auf, daß die Eltern sie gebilligt hätten, — daß sie damit sehr zufrieden gewesen wären, weil sie ihren Sohn und seine Braut in ihr Haus aufgenommen hätten. Die Mutter hatte die erste Frucht ihrer Verbindung zur Taufe gebracht. Funfzehn Jahre nachher hatte der Vater seinem Sohne die Vollstreckung seines letzten Willens anvertrauet. Vater und Mutter würden itzt nicht gehört werden, wenn sie diese Ehe unter dem Vorwand, daß ihre Einwilligung gefehlt habe, anfechten wollten. Aus noch weit wichtigern Gründen müste man eine ähnliche Einwendung, die ein Kollateralerbe machte, zurückweisen.

Der Mangel des Aufgebots der Verlobten besteht in der Einbildung; diese war zu Dueren geschehn, — die darüber ausgefertigte Akte erwähnt wenigstens das Gegentheil nicht im geringsten. Nach einer Akte, welche die Magistratspersonen dieser Stadt ausgefertigt haben,

wird

wird das Aufgebot der Verlobten nur alsdenn in solchen Scheinen erwähnt, wenn es nicht geschehn ist, weil eine Dispensation davon statt gefunden hat. Ueberdem forderte die tridentinische Kirchenversammlung nicht, daß zu Manbenge dieses Aufgebot geschehe. Die hierüber geschehene Verordnung vom Jahre 1639 war daselbst im Jahr 1716 noch nicht bekannt, welche die Publikation in zwey Parochien auflegt.

Es ist ferner ein allgemein bestättigter Rechtssatz, daß Kollateralerben nur alsdenn eine Ehe anfechten und gegen ihre Gültigkeit reklamiren können, wenn sie der Familie Schande und Unehre bringt. Ausser diesen Fall ist den Kollateralsverwandten Stillschweigen aufgelegt worden.

Nun haben Tugend und Rechtschaffenheit die Ehe des Herrn Camp de Laurent und der Demoiselle Macors geleitet. Funfzig in ehrbarem Wandel zugebrachte Jahre, eine öffentliche ruhige Besitzung im Schooße beider Familien machten sie ehrwürdig. Eine einzige Tochter, das Pfand ihrer gemeinschaftlichen Treue, ward erzogen, und bei den Vorzügen, welche die öffentliche Meinung und die Gesetze einer rechtmäßigen Geburt zuerkennen, erzogen. Konnte nun unter ähnlichen Umständen ein Geldgieriger Kollateralverwandte wohl gehört werden, der eine Ehe, die ihm hätte ehrwürdig seyn müssen, nur darum zu vernichten bemüht war, weil er seiner Habsucht ein Opfer zu bringen glaubte.

Dieses waren die rechtliche Einwendungen, die in verschiedenen Verhören von den Defensoren beider Parteien angeführt wurden.

Die Abwesenheit des Beichtvaters der kontrahirenden Parteien war die einzige rechtliche Einwendung, welche einer näheren Beherzigung werth ist.

Ich will daher diejenigen Grundsätze zusammen nehmen, welche unsre Gesetze und unsre Prozeßordnung über diese den Zustand der Bürger interessirende Streitigkeit festgesetzt haben.

Ueberall ist die Ehe ein Kontrakt des natürlichen Rechts. Bei den Christen ist sie ein Sakrament.

Die gemeinste Meinung geht dahin, daß beide Theile die Priester selbst wären. Man sehe den D'Hericourt, die Loix ecclesiastiques, — den Recueil de Jurisprudence canonique, unter dem Titel empechement nach.

Dies heißt nicht so viel, als wenn die Gegenwart und die Einsegnung des Priesters nicht immer von der Kirche verlangt und gemeint worden wäre. Seit geraumer Zeit hat man sie nicht mehr als eine wesentliche Bedingung der Ehe verlangt. Seit dem dreizehnten Jahrhundert bis auf das tridentinische Concilium, — dies ist ein Zeitraum von dreihundert Jahren, ist

dies

dies in der ganzen abendländischen Kirche beobachtet worden. Die Einwilligung der Eltern war es allein, wonach die Kirche die Form des Sakraments, und das bürgerliche Gesetz die Gültigkeit des Ehekontrakts bestimmte.

Aus wichtigen Gründen verlangte man dazumal die Einsegnung dieses oder jenes besondern Priesters nicht. Das Concilium zu Trident hat die Gegenwart des eignen Beichtvaters zuerst zum nothwendigen Gesetz gemacht. Die Ordonnanz von Blois hat diesen Spruch der Kirchenversammlung mit vielem Bedacht angenommen. Er ist also zum Gesetz der Kirche und des Staats geworden. — — Das letztere Dokument, welches unsre Jahrbücher von diesem alten Gebrauch aufbehalten, ist ein Urtheil von 1583, dessen Bardet im neun und funfzigsten Hauptstück des dritten Buchs des ersten Bandes erwähnt, welches den Zeugenbeweis einer Heirath zuläßt, die blos aus der Einwilligung beider Theile, ohne weitere Feierlichkeiten entstanden ist.

Wozu soll also die Person und das Amt des Priesters nutzen? Ist er weiter nichts, als ein Zeuge, daß die Heirath vollzogen sei? Oder ist er ein nothwendiger Theil bei diesem Gebrauche? Hierüber sind seit der Kirchenversammlung, und der genannten Ordonnanz die Meinungen getheilt. —

Nach einem den eilften August 1633 gefällten Urtheil behauptete Herr Talon, eine Ehe könne gültig seyn, wenn sie auch ohne priesterliche Einsegnung blos in Gegenwart des Priesters und vier Zeugen geschehn wäre.

Gegenwärtig nimmt man allgemein an, daß die Gegenwart des Pfarrers nicht blos leidend und ohne fernerm Einfluß sei. Er ist beides, Diener der Kirche und des Gesetzes, um die Einwilligung der Parteien zu vernehmen, und ihre Verbindung mit seinem Segen zu begleiten.

Aber was will denn das sagen, — der eigne Beichtvater.

Braucht es blos ein Pfarrer des einen Theils zu seyn? Oder müssen, wenn sie in verschiedenen Parochien wohnen, beide Pfarrer konkurriren? — —

Eine nicht weniger wichtige Frage, über die man gleichfals noch nicht einig ist!!

Die Kirchenversammlung redet blos von dem Pfarrer der Parteien, oder einem von diesem dazu bestellten Priester in folgenden Worten:

Qui aliter quam præsente parocho vel alio sacerdote de ipsius parochi vel ordinarii licentia, & duobus vel tribus testibus, matrimonium contrahere attentabunt, eos sancta

Syno-

Synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit.

Die Ordonnanz von Blois befiehlt nur, daß die Verlobten dreimal aufgeboten, daß beide Theile hierauf öffentlich in Gegenwart von vier Zeugen, und mit Einwilligung der Eltern, oder des Vormunds, wenn diese nicht mehr leben, vertrauet werden sollen; aber sie sagt gar nichts davon, in welcher Parochie, und durch welchen Priester die Ehe vollzogen werden soll.

Diese zwei Punkte sind erst in der Verordnung vom sechs und zwanzigsten November 1639 und durch das Edikt vom Monat März 1697 festgesetzt worden.

Die Deklaration vom Jahre 1639 geht dahin, daß die Verlobten von dem Beichtvater eines jeden Theils aufgeboten werden sollen. Dies ist also mit ganz deutlichen und verständlichen Worten entschieden. Wenn sie aber von der wirklichen Vollziehung der Ehe redet, so brauchen auffer den Pfarrer, der beide Theile frägt, ob sie sich einander haben wollen, und sie dann nach den in der Kirche eingeführten Gebräuchen vertrauet, nur vier glaubwürdige Zeugen zugegen zu seyn.

Es findet sich aber in dem Ausdruck des Gesetzes unter den beiden Fällen — ich meine unter dem Aufgebot der Verlobten, und der wirklichen Vollziehung der Ehe ein merklicher

Un-

Unterschied in Absicht auf den Einfluß beider Pfarrer. Muß man daraus nicht folgern, daß der Gesetzgeber denselben auch im Sinn gehabt habe?

Das Edikt von 1697 verweiset auf die Verfügung, welche das Concilium getroffen hat, und auf die gegebene Ordonnanzen, und redet blos von dem Pfarrer der Parteien in allgemeinen Ausdrücken: „Wir wollen, heißt es, daß die von den Königen, unsern Vorfahren, gemachte Gesetze und getroffene Verordnungen in Absicht der Kopulation, besonders diejenigen, welche die Gegenwart des eignen Beichtvaters für nothwendig erklären, aufs heiligste beobachtet werden. Wir verbieten also Pfarrern und Priestern, daß sie keinen zusammen vertrauen, wenn er nicht ihr ordentliches Beichtkind ist, und sich zu ihrer Parochie hält."

Aber, was gehört nun dazu, daß man ein ordentliches Glied ihrer Parochie ist? Das Edikt bestimmt dies gleich darauf. Wenn man eine Stadt oder eine Parochie verläßt, so muß man in der neuen sechs Monat, geht man aber aus einer Diözes, so muß man ein ganzes Jahr in der neuen gewohnt haben.

Das Edikt nimmt den Fall aus, wenn ein fremder Priester von dem Beichtvater der Verlobten, oder von dem Erzbischof oder dem Bischof der Diözes eine besondere und zwar schriftliche Erlaubniß hat.

Man

Man hat also seit langer Zeit schon darauf gedacht, daß, wenn die Parteien zwey verschiedene Pfarrer hätten, der Beichtvater des einen Theils, was die Vollziehung der Ehe betrift, auch der Beichtvater des andern werde, weil die Kirchenversammlung und die Ordonnanzen nicht die Gegenwart beider Pfarrer, sondern nur, welches wir seit dem als ein Aequivalent angesehn haben, die Gegenwart des einen, und die Einwilligung des andern verlangen. Man erfordert so gar itzt zu dieser Einwilligung weiter nichts, als eine blosse Versicherung des andern Pfarrers, daß das Aufgebot in seiner Parochie geschehen sey. Da aber diese Form weder in dem Concilium, noch in den Ordonnanzen ausdrücklich benannt ist; — so konnte eine geraume Zeit hingehn, ehe man sie wuste. Die fremden und einheimischen Rechtsgelehrten, welche vor den letzteren Zeiten geschrieben haben, stimmen auch allgemein dahin, daß von den zwei Pfarrern beider Theile derjenige sie kopuliren kann, dem sie es auftragen.

Da das Concilium, sagt der berühmte van Espen, blos die Gegenwart des Pfarrers, und nicht der Pfarrer verlangt, und es unbestimmt läßt, ob es der Beichtvater des Mannes, oder der Frau seyn soll; so ist es ein seit dieser Zeit angenommener Gebrauch, daß, wenn die kontrahirenden Theile aus zwei verschiedenen Parochien sind, nur der eine, oder der andre Pfarrer

zugegen seyn darf. Fagnan gedenkt in dem Kapitel quod nobis heimlicher Ehen, welche die Versammlung der Kardinäle dafür erklärt hat. An verschiedenen Orten scheint das Dekorum die Gewohnheit eingeführt zu haben, daß der Pfarrer der Frau den Vorzug habe. Da sich diese Gewohnheit auf den äusseren, einmal eingeführten Anstand gründet; so ist sie wohl werth, eingeführt und beibehalten zu werden.

Fevret, sagt in seinem Traité d'Abus, im 2ten Band, im 2ten Kapitel des fünften Buchs: Es ist gar nicht nöthig, daß eine Heirath in Gegenwart beider Pfarrer vollzogen werde; — einer ist hinlänglich, und zwar der Pfarrer der Kirche, in welcher die Heirath geschiehr, und wo einer von den Verheiratheten wohnt.

D'Hericourt urtheilt eben so.

Kann man ferner die Gewisheit dieses Gebrauchs wol noch bezweifeln, da das Rituale von Paris mit deutlichen Worten erklärt, daß die Gegenwart des einen oder des andern Theiles zureiche?

Parochus proprius, qui matrimonio adesse debet, ille est, in cuius Parochia contrahentes habitant. Quod si Parochiae diversæ sint, ille, in cuius Parochia matrimonium celebratur, siue viri, siue mulieris.

Zu gleicher Zeit, da sich diese Schriftsteller, über die Gegenwart des eignen Pfarrers erklären, gestehn sie zu, daß die Publikation des Aufgebots nur bei den Verheirathungen der Minderjährigen nöthig sey. Nicht also deshalb ist ihnen die Gegenwart eines Pfarrers hinlänglich, weil sie glaubten, das Attest, daß das Aufgebot publizirt sei, ergänze die Gegenwart des andern Pfarrers; — sondern, weil ihnen der Dienst eines von den beiden Pfarrern vollkommen hinreichend schien.

In einer Art von Urtheil, welches 1707 den 30ten Mai gegeben ward, und welches Augeard im 2ten Band Nr. 13 anführt, worinn von einer ohne vorhergegangenes Aufgebot vollzogenen Ehe die Rede ist, bemerkte der Herr Generaladvokat le Nain, daß es seine große Unbequemlichkeiten hätte, wenn die Gegenwart beider Pfarrer nicht für so nothwendig gehalten würde. Denn auf diese Art könnten sich beide Parteien in derjenigen Parochie, in welcher sie am unbekanntesten wären, verheirathen. Und so bliebe denjenigen, welche sich ihres Interresse wegen ihr widersetzen müsten, ihre Ehe unbekannt. Er meint sogar, daß man den König selbst antreten müste, daß er hierüber ein Gesetz geben möchte. Indessen sieht er gar wohl ein, daß ein solches Gesetz nicht vorhanden war.

Daraus schließt er, daß man aus der Abwesenheit und dem Mangel des Einflußes beider

Pfar-

Pfarrer, keinen rechtlichen Grund gegen eine Ehe hernehmen könne. Das Arret urtheilte, daß in der Ehe, von welcher die Rede war, mithin auch kein Fehler vorgefallen sei, weswegen sie aufgehoben werden könnte.

Indessen hat das Parlement zu Paris im Jahre 1732 hierüber Rechtsregeln bestimmt, von welchen es nicht abgehn wird; die Rechtssache der Marie Thaunay gab dazu Gelegenheit. Diese verheirathete sich in der Parochie des heiligen Benedicts, ließ sich in derselben wohnhaft nieder, sie ließ sich nicht einmal in der Parochie ihres Mannes aufbieten. Ja, man sagte von diesem, er wäre nach Paris in keiner andern Absicht gekommen, als um sich desto ungehinderter verheirathen zu können. Da er sich zur Lehre der Reformirten hielt, so versagte man ihm das kirchlich eingeführte Begräbniß.

Das Arret erklärte, daß in der Ehe kein Versehn, und nichts, wogegen etwas mit Recht eingewandt werden könnte, vorgefallen wäre. Als aber der erste Präsident, Herr Portal, die rechtlichen Meinungen zu Rathe zog, so ließ er den Mitgliedern des Gerichts sagen, daß das Parlement sich nach dem eigentlichen Faktum diesmal bestimmt habe, daß es aber in ähnlichen Fällen kein Bedenken tragen werde, zu beschliessen, daß beide Pfarrer nothwendig zugegen seyn müsten. Seit dieser Zeit hat sich bei dem Parlement in Paris hierinnen nichts weiter verändert.

Allein

Allein aus dieser Untersuchung folgt schon

1. daß, wenn man sich auf die Rechtsweise und die angenommenen Rechtssätze gründet, man eine, früher kontrahirte Ehe, selbst in Paris, nicht für unrechtmäßig erklären könne. Der Stand der Menschen ist zu ehrwürdig und zu heilig, als daß man ihn von äusseren Formalitäten sollte abhängen lassen, welche ohne Zweifel sehr weise und schätzbar sind, die aber doch zur Sache selbst nicht das geringste beitragen, und deren Nothwendigkeit noch denn ein Problem ist, wenn sie begangen werden.

2. das, was man in Paris erst im Jahr 1732 einsahe, — muste man in andern Gerichtshöfen sonder Zweifel weit später einsehen, — also weit später darnach entscheiden. Noch izt kann daselbst ein gerade entgegengesetztes Verfahren statt finden. —

Ausgemacht ist es doch, daß man lange nach dem Jahr 1732 zu Maubeuge, wo Herr Camp de Laurent wohnte, und wo er auch Recht nehmen muste, und in der ganzen Gerichtsbarkeit des Parlements in Flandern gar nicht wuste, daß zwei Pfarrer nothwendig zugegen seyn und Einfluß haben müsten.

Herr und Frau l'Epine führten eine sehr große Menge seit dem Anfange dieses Jahrhunderts beinahe bis itzt vollzogner Ehen an, und beriefen sich auf die darüber ausgefertigten Scheine, bei welchen man von der Gegenwart, und dem Beitritt zweier Pfarrer nicht die geringste Spur findet, ob sie gleich ausdrücklich besagen, daß die Verlobten in verschiednen Parochien gewohnt hätten.

Mithin verlangte das Gesetz, welches an dem Wohnorte des Herrn Camp de Laurent im Gang war, im Jahr 1716, in welchem er sich verheiratete, noch nicht, daß zwei Pfarrer nothwendig zugegen seyn müsten.

Das Gesetz, das in Dueren hierüber beobachtet ward, verlangte es eben so wenig. In Dueren kannte man dazumal, so wenig wie itzt, eine andre Regel, nach der man in dieser Sache entschied, als das tridentinische Concilium, so wie es van Espen, und die Rechtsgelehrten an denjenigen Oertern, wo es höhern Orts angenommen, und als eine allgemeine Regel festgesetzt ist, ausgelegt haben.

Das an dem Wohnort des Herrn Laurent, oder das an dem Wohnsitz der Frau Macors übliche Gesetz hält es also für hinreichend, daß ihre Kopulation von dem Pfarrer der Frau geschehn sei, welchem, nach dem van Espen die eingeführte Gewohnheit einen auf das Dekorum ge-

gegründeten Vorzug zugestand, der also beibehalten werden muß.

Was fehlte also seit der Zeit nach diesem so wesentlichen Artikel an der Feierlichkeit dieser Ehe, welche man weder nach unsern Sitten, noch nach dem wirklich eingeführten Gebrauch, noch nach den beim Parlement in Paris eingeführten Gesetzen beurtheilen konnte.

Im Jahre 1716 autorisirte selbst das Parlement von Paris eine Ehe von ähnlicher Beschaffenheit. Eben das geschahe in Flandern, wo man zu dieser Zeit und lange Zeit nachhero nicht eine einzige Ehe fand, die nicht nach dieser Form geschlossen und vollzogen worden wäre. In Dueren, und allen andern katholischen Staaten würde es noch geschehn.

Es war also ganz gleichgültig, daß man über die Gültigkeit dieser Ehe in Parlement zu Paris Untersuchungen anstellte, weil die Magistrate doch unmöglich in die enge Grenzen ihrer Gerichtsbarkeit eingeschlossen seyn können.

Aber; wo ist der Beweis, — könnte Herr Gobault sagen, — daß die Frau Macors wirklich in Dueren wohnhaft war? Frau von l'Epine könnte ihm mit der Frage antworten, — wie er beweisen wolle, daß ihre Mutter nicht in Dueren gewohnt habe? Da er ihre Ehe angrif, so war es gewiß nicht die Sache der

Frau von l'Epine, zu beweisen, daß sie gültig wäre. Die Präsumtion ist immer dafür, daß sie ihre Gültigkeit habe, besonders für das Beste des Standes der Menschen, so lange bis sie durch einen Gegenbeweis entkräftet ist.

Herr Gobault fügte hinzu, der erste Mann der Frau Macors habe zu Rotemburg im Oesterreichischen gewohnt, — und von ihr glaube man, daß sie den Wohnsitz ihres ersten Mannes beibehalten habe.

Aber es war ja ausgemacht, daß sie seit 1713 Rotemburg verlassen, und sich 1716 mit ihrem Vater zu Dueren befunden habe. Die gesetzmäßige Vermuthung gieng also dahin, daß sie daselbst noch wirklich wohne.

Noch mehr.

Wenn das Edikt von 1697 bey uns einen Aufenthalt von sechs Monaten, in gewissen Fällen gar von einem Jahre, erfordert, um den Wohnsitz in einer Parochie in Rücksicht auf die Verheirathung zu bestimmen, so begnügt sich die tridentinische Kirchenversammlung mit der wirklichen Wohnung in der Parochie, in welcher man sich verheirathet; — und man kennt in Deutschland kein einziges Gesetz irgend einer Macht, welches weiter gienge.

Herr Gobault müste also beweisen, daß die Frau Macors niemals in Dueren gewohnt, daß

daß sie nicht einen Augenblick sich zur Parochie des Herrn Vera, der sie kopulirt hat, gehalten habe. Sonst fällt sein Einwurf dahin, und seine erste Einwendung verschwindet.

Die Einwendung, daß die Einwilligung der Eltern gefehlt habe, hatte noch weit weniger Grund.

Sie haben, sagte Herr Gobault, zur Heirath ihres Sohns ihre Einwilligung nicht gegeben. Aber, womit soll das bewiesen werden? Herr Gobault bringt gar keinen Beweis bei. In Frankreich muß diese Einwilligung aus dem Trauschein erhellen. Indessen ist es eben so gewiß, daß in Deutschland nie dergleichen in den Trauscheinen erwähnt wird.

Die ganze Gerichtsbarkeit in Dueren hatte in einer Notorietätsakte dies bescheinigt. Frau l'Epine brachte sie bei. Der Grund von diesem Gebrauche ist klar.

Das tridentinische Concilium ist allerdings gegen Heirathen, welche Kinder, die noch in ihrer Eltern Hause sind, ohne Einwilligung ihrer Eltern vollziehn. — Aber weit entfernt, diesen Mangel der kindlichen Ehrfurcht zu den Hindernissen zu rechnen, welche eine Ehe trennen, spricht es vielmehr über alle diejenigen das Anathem aus, die eine solche Meinung haben, und also eine grössere Strenge einführen wollen, als

die Kirche nicht glaubte, thun zu dürfen, und als die bürgerliche Gesetze in keinem katholischen Staate es noch nie gethan haben.

Man darf sich also wohl um so weniger verwundern, daß zu Dueren, wo das tridentinische Concilium das einzige Gesetz in Absicht der Ehen und deren Vollziehung ist, der Einwilligung der Eltern in den Heirathsakten nicht ausdrücklich erwähnt wird.

Die dritte Einwendung, die Herr Gobault gegen die Heirath vorbrachte, und wodurch er sie aufheben zu können glaubte, war die, daß, wie er sagte, kein Aufgebot vorhergegangen war. Wenn er aber vorgab, daß es nicht zu Dueren geschehn sei, so beweiset ja der Trauschein das Gegentheil, — selbst aus seinem hierüber beobachteten Stillschweigen folgt es.

Eine von der Obrigkeit dieser Stadt gegebene Notorietätsakte bezeugt, daß man in den Akten vollzogener Heirathen des Aufgebots der Verlobten nur in dem Fall erwähnte, wenn es auf erhaltene Dispensation nicht geschehen war.

Konnte das als eine Einwendung angesehn werden, daß das Aufgebot zu Maubeuge nicht erfolgt war? Nichts machte dies zur unumgänglich nothwendigen Bedingung. Weder das Concilium zu Trident; — dieses schränkt das

Auf-

Aufgebot nur auf eine Parochie ein; — noch die Deklaration von 1639, welche zwar das Aufgebot in zwei Parochien erfordert, die aber seit der Epoche des Jahres 1716 in der Gerichtsbarkeit des Parlements in Flandern noch nicht befolgt ward.

In Absicht der Abfassung und Eintragung der Akte, daß die Ehe vollzogen sei, halte man sich nach dem in Deutschland eingeführten Gebrauch gerichtet. —

Hier gelten blosse glaubwürdige Zeugnisse, die nichts enthalten, was der Kirchenversammlung zu Trident widerspricht. Habeat, sagt sie, Parochus librum, in quo coniugum & testium nomina, diemque & locum contracti matrimonii describat, quem apud se diligenter custodiat.

Diese Gewohnheit hat ihre mancherlei Schwierigkeiten. Unsre Gesetze und Gewohnheiten sind weit vorzüglicher.

Doch eigentlich kömmt es darauf an, zu wissen, ob diese Gebräuche schon 1716 existirten, — und ob Herr und Frau von Laurent, die sich zu Dueren verheiratheten, verbunden waren, die Akte, daß ihre Ehe vollzogen sei, nach dem Stil und dem Gebrauch der französischen Kirche einrichten zu lassen. Die Untersuchung muste allerdings zu ihrem Vortheil ausfallen.

Aber; konnte Herr Gobault die Ehe seines Onkels angreiffen? — und muste man ihn nicht vielmehr gleich abweisen?

Nimmermehr können die Feierlichkeiten bei den Ehen, zum Natur- oder göttlichen Rechte gerechnet werden, weil sie nicht an allen Orten, und nicht zu allen Zeiten beobachtet worden sind.

Sie haben ihr Daseyn den kanonischen oder bürgerlichen Rechten zu danken. In diesem Betrachte haben sie unmöglich zum Gegenstand haben können, die nothwendigste und angenehmste Handlung in der menschlichen Gesellschaft durch äussere Formalitäten schwer zu machen.

Man gehe alle diese Gesetze durch, und man wird finden, daß sie nur zwei Objecte haben. — Auf der einen Seite, die Hochachtung und Ehrerbiethung, wovon Kinder ihren Eltern bei so wichtigen Ereignissen ihres Lebens Beweise geben müssen. Auf der andern, die Ehre und Ruhe der Familien, welche durch Verheirathungen, die mehr wegen der Verdorbenheit der Sitten, als wegen der ungleichen Geburt zur Unehre gereichen, gar zu leicht in Gefahr kommen können.

Das ist der Inhalt des Edikts von 1697.

Aus diesem doppelten Bewegungsgrunde der die Feierlichkeit der Ehe betreffenden Gesetze entstehen nun die Regeln, welche die Anwendung und die Vollziehung derselben wirklich zeigen.

Ein Vater, dessen Sohn sein Ansehn über ihn durch Vollziehung einer ungleichen, und unschicklichen Ehe ohne sein Vorwissen verachtet hat, — wird die Obrigkeit nie unempfindlich bei seinen Klagen, sondern allemal geneigt finden, seinem Schmerz abzuhelfen.

Die Kollateralerben können den ersten Bewegungsgrund des Gesetzes nicht für sich haben, aber auf den zweiten können sie sich berufen, nemlich, daß die Heirath, die sie angreifen, über die ganze Familie Schande und Verachtung bringe, welche ihr Anverwandter durch Vollziehung derselben sich zugezogen hat.

Aber, daß sie nach Verfliessung vieler Jahre eine ehrbar und anständig geschlossene, und eingegangene Ehe bestreiten, — daß sie das Band derselben blos darum aufzulösen sich bemühen, weil es ihnen nützlich gewesen wäre, , wenn sie gar nicht existirt hätte, — weil ihrer Meinung nach die Eheleute das gröste und unverzeihlichste Unrecht gehabt haben würden, Erben ihres Namens und ihres Glücks zu hinterlassen; — — das können weder Vernunft, noch Gesetze zugeben.

Auf welche Art könnte man also die Strenge des Gesetzes mit der Ruhe und Sicherheit der Familien vereinigen?

Die Ehe kann in der Form unregelmäßig seyn. Die Obrigkeit kann sie nicht billigen — sie wird es auch nicht thun. Aber den Kollateralerben wird sie nicht einmal erlauben, ihre Gründe vorzubringen; sie wird ihnen Stillschweigen auflegen, also auch gewiß nicht über dieselbe entscheiden.

Dies ist der Endzweck dieser rechtlichen Einwendung, die man gegen Kollateralerben stets und unausgesetzt macht, daß sie nicht befugt sind. Die Weisheit einer solchen Einrichtung wird einem jedem sichtbar werden, wenn er nur die Bewegungsgründe derselben näher untersucht.

Man wird also vergeblich einwenden, daß man von je her die Einwendungen gegen die Gültigkeit einer Ehe in zwei Klassen eingetheilt habe. In solche, die nur unter gewissen Bedingungen als Einwendungen angesehn werden können, und in solche, die es schlechterdings sind; — daß die ersteren, z. B. wenn die Eltern ihre Einwilligung nicht gegeben haben, nur von gewissen Leuten vorgebracht werden können; — daß die letzteren ein jeder, der nur irgends einen Vortheil davon hat, also der Kollateral-Verwandte so gut, als der Verwandte in aufsteigender Linie machen könne, und daß sie auch von ihm angenommen wer-

werden; — daß endlich die Abwesenheit des eignen Pfarrers unter die Klasse der Einwendungen gehöre, welche die Ehe schlechterdings ungültig machen.

Freilich kann der Kollateralverwandte diese Einwendung mit Vortheil machen, — wenn er ein beträchtliches Interesse davon hat.

Nur kommt es darauf an, daß man die Beschaffenheit dieses Interesse wisse, um zu bestimmen, ob es auch der Mühe werth sei, daß es ein Gegenstand der Gerechtigkeit, und von der Obrigkeit in Erwegung gezogen werde.

Die Ehe, sagt Herr d'Aguesseau im Jahre 1691 in der Sache des Peter l'Ecuyer, — die Ehe hat ihre Einsetzung der Natur, dem Gesetze ihre Vollkommenheit, und der Religion ihre Heiligkeit zu verdanken. Die Natur setzt nur zwei Bedingungen fest, — die persönliche Fähigkeit der kontrahirenden Theile, und die Freiheit, ihre Einwilligung zu geben. Diese Bedingungen sind so wesentlich, daß sie niemals supplirt werden können.

Das Kirchenrecht hat eine doppelte Art von Bedingungen festgesetzt. Wesentliche, welche nicht supplirt werden können, — und willkührliche, wo Zeit und die Umstände, die darauf folgen, die Feh-

ler entweder ergänzen, oder doch zudecken können.

Unter den Bedingungen der erstern Art nennt er die Nothwendigkeit, daß irgend ein Priester zugegen sei, damit Gott die Ehe im Himmel bestättige, welche auf Erden geschlossen wird.

Daß es aber gerade der und kein andrer Priester seyn, daß das Aufgebot, daß die Einwilligung der Eltern vor der wirklichen Vollziehung der Ehe voranaehen müße, diese Formalitäten nennt Herr d'Aguesseau willkührliche. Ihre Unterlassung hält er nach Maaßgabe der Umstände und der Personen für mehr oder weniger entscheidend.

Wenn man ja, sagt dieser große Mann ferner, den Kollateralverwandten erlaubt, zu appeliren, und die Ehe für ungültig zu erklären, so geschicht es doch nur in dem Fall, wenn ihr Verwandter durch eine unwürdige und unanständige Ehe die Familie entehrt.

Herr Joly de Fleury gieng noch weiter. Er behauptete im Jahre 1701 bei Gelegenheit, daß eine Mutter sich gegen die Ehe ihres Kindes setzte, daß, so sehr auch schon ihre Beschaffenheit ihre Klage begünstigte, sie demohnerachtet nicht mit ihrer Klage gewinnen könne.

Das

Das Gesetz, sagt er, giebt ihr alsdenn Erlaubniß, ihr verachtetes und gering geschätztes Ansehn zu rächen, wenn die Ehe ohne ihre Einwilligung kontrahirt, wenn die Verbindung ungleich und für ihre Familie entehrend ist.

Ist aber die Ehe nicht ungleich, hat die Mutter in der Folge, es sei nun durch eine förmliche Billigung, oder durch eine stillschweigende Beistimmung konsentirt; so gilt hernach ihre Stimme nichts, — so hören die Gesetze sie nicht einmal mehr an.

Dieser Theorie zufolge, würde man also nicht sowohl die Beschaffenheit desjenigen, der gegen die Gültigkeit einer Ehe appellirt, als die Beschaffenheit der Ehe selbst zum Bestimmungsgrund machen müssen, ob diese Einwendung angenommen und gehört werden könne, oder nicht.

Hierauf sollte man bei dieser Materie eigentlich sehen, weil der Kollateralverwandte schon dann gegen die Gültigkeit der Ehe protestiren kann, wenn sie entehrend und schändlich ist; — weil der Verwandte in aufsteigender Linie schon dann gegen dieselbe klagbar werden kann, wenn die Ehe auch nicht entehrend, und nur von der Beschaffenheit wäre, daß die Eltern ihrem Kinde, wenn es sie um ihre Einwilligung gebeten hätte,

hätte, solche, ohne eigensinnig und ungerecht zu seyn, nicht abschlagen konnten.

Diese Räsonnements stützen sich auf Rechtsregeln, die beständig beobachtet worden sind.

Ein Unterdiakonus verheirathet sich mit Dispensation des Papstes. Nach seinem Tode werden seine Brüder und Schwestern klagbar, daß seine Ehe nicht gültig gewesen sei, da sie sich derselben schon damals widersetzt hatten. Sie glauben sogar, daß der Pabst von einem Hindernis, welches aus dem Amte eines Unterdiakonus entsteht, nicht habe dispensiren können. — Dies war vielleicht eine zu mißliche Untersuchung. Man fügte also hinzu, daß die Heirath nicht von dem eignen Pfarrer beider Theile vollzogen worden wäre.

Die Wittwe bestritte nicht einmal die letztere rechtliche Einwendung, sondern war zufrieden, daß die Appellanten mit ihren Klagen nicht angenommen würden.

Johann Baptista Habert heirathete, als er noch minderjährig war, unter einem andern Namen, und ohne Einstimmung seines Vaters Marthe du Saul, welche damals funfzig Jahre alt war, und ward von einem beiden Theilen unbekannten Priester getrauet.

Gleich

Gleich darauf gieng er nach Brügge, und heirathete zum zweitenmal gleichfals sehr gesetzwidrig. Es ward ihm ein Kind geboren.

Nach dem Ableben der Eheleute theilte sich die Familie. Ein Theil grif den Stand des Kindes an, der andre vertheidigte ihn.

Den 11 Merz 1672 ward auf die Vorstellungen des Herrn Bignon beschlossen, daß die Appellanten mit ihrer Klage abzuweisen wären.

Ein ähnliches Urtheil erfolgte den siebenzehnten Jenner 1692 auf die Vorstellung des Herrn d'Aguesseau. Das Stillschweigen der Eltern und der kontrahirenden Theile, die wirkliche Vollstreckung ihrer Ehe, der ruhige Besitz ihres Zustandes, den sie besassen, der Tod, der ihnen diesen Zustand auf immer versicherte, u. s. f. macht eine rechtliche Einwendung aus, daß die Kollateralverwandten nicht angenommen werden können.

Endlich haben fünf neuerliche auf die Vorstellungen des Herrn Seguier gesprochne Urtheile sich sämtlich dahin vereinigt, daß die Kollateralverwandten nicht angenommen werden sollen. Sie sind folgende:

1. Eins, welches l'Arret Picot hieß, und den sieben und zwanzigsten Jenner 1760 gesprochen ward.

2. Das in der Sache des Brossart gefällte Urtheil von sieben und zwanzigsten Jenner 1758.

3. Eins in der Sache des Dufeu gesprochen den drei und zwanzigsten May 1758.

4. Eins in der Sache der Wittwe Couvertier vom vierten August 1760.

5. Endlich das fünfte vom zehnten Merz 1763 in Sachen des Herrn Delorme, und der Demoiselle Parisel.

Es giebt in unsern Gewohnheiten keinen einzigen Punkt, in welchem so viele Exempel und Dokumente vereinigt werden könnten, und wo diese Kette von stets gleichförmigen Urtheilen, woraus das, was wir Jurisprudenz nennen, entsteht, so vollkommen wäre.

Ueberdem haben die Gesetze keinen andern Endzweck gehabt, als den, daß sie durch die Publizität, welche sie den Ehen geben, dieselben feierlicher machen wollten. Wenn also eine Ehe

nach

nach allen Gesetzen der Ehrbarkeit geschlossen wird, wenn also die vornehmsten Verwandten, besonders Vater und Mutter sie gebilligt haben, wenn sie ein vieljähriger Besitz befestigt hat, wenn Kinder aus der Ehe da sind, — so muß der Zustand der Kinder, und derjenige der Eltern auf keine Weise der Gierigkeit eines Kollateralverwandten bloß gestellt werden.

Geschähe das Gegentheil, so würde die ganze Gesellschaft beunruhigt, in Verwirrung gesetzt, so würden die Familien ewigen Unruhen, und Ungewißheiten bloß gestellt werden.

Es ist also ganz evident, daß die Frau von l'Epine sich sehr gut von ihrer Antwort auf die vom Herrn Gobault vorgebrachte Einwendungen loßmachen, und sich damit begnügen konnte, ihm die rechtliche Einwendung, daß er nicht befugt sey, entgegen zu setzen. Allein seine Advokaten hatten sich einmal in die Untersuchung eingelassen, mehr um seinen Wünschen zu genügen, als um die Ungültigkeit der Ehe ihrer Eltern zu erhärten.

Kurz, die Einwilligung und das Gutheissen der Eltern, die Vertragsamkeit der Eheleute, ihr beständiges Beisammenwohnen, der Besitz ihres Zustandes, in welchem sie nie beunruhigt wurden, der Vorzug des Kindes, das aus ei-

ner so langen Verbindung geboren ward, — endlich der Tod, der sie, ohne daß sie je beunruhigt worden wäre, trennte, — waren so viele Bewegungsgründe, welche sich zusammenvereinigten, um einem habsüchtigen Kollateralverwandten den Mund zu stopfen, der während der ganzen Ehe, die er anzugreifen sich unterstand, ein tiefes Stillschweigen beobachtete.

Hätte Herr Camp de Laurent aus seiner Asche wieder zum Leben gebracht werden können, und wäre er von allem dem unvorsichtigen, und unbilligen Streit, den sein Neffe mit seiner Tochter anfieng, um ihr das ihr bei seinem Tode zurückgelassene väterliche Erbtheil zu entwenden, Zeuge gewesen; — was für Vorwürfe würde er diesem undankbaren Neffen, der seine Grosmuth so viele Jahre hindurch erfahren hatte, gemacht haben?

„Sie, würde er ihm gesagt haben, die Sie über meinen Sarg heisse Thränen hätten weinen sollen, — beschimpfen und schänden meine Gruft. — — Nach so vielen von mir genossenen Wohlthaten wollen Sie meine Tochter verunehren, mit der Sie durch die Bande des Bluts vereinigt sind! — Um mir mein Vermögen, den einigen Lohn meiner Arbeit zu nehmen, treten Sie alle Regeln der Ehrbar-

barkeit und des Anstandes mit Füssen, — und Sie befürchten nicht dadurch mein Andenken zu schänden! Ihre Frechheit und Niederträchtigkeit ist mir auffallend; — — aber Ihre Gewissensbisse, und die Gerechtigkeit sollen mich rächen.

So würde der Geist des Herrn Camp de Laurent reden. Aber, was seine Asche nicht thut, — das thut die Rechtsgelehrsamkeit. Sie sagte ihm, daß nach einem ruhigen Besitz von mehr als einem halben Jahrhundert die Habsucht zu spät komme, um den Stand und die Ehre der Bürger anzufechten. Sie sagte ihm, — — daß seine Fähigkeit, wider die Gültigkeit einer Ehe zu protestiren, Waffen wären, welche sie den Eltern in die Hände gäbe, um ihre Kinder zu zwingen, die Gesetze der Natur und das ihnen durch die bürgerliche Gesetze gegebne Ansehn in Ehren zu halten, — — daß aber diese gefährliche Waffen Kollateralverwandten nicht überlassen werden könnten, weil sie in ihren Händen für die Gesellschaft gefährlich, und der Ruhe der Familien nachtheilig werden könnten. Endlich würde sie ihm sagen, daß, wenn sie auch unter gewissen Umständen davon Gebrauch machen könnten, es nur alsdenn geschehen könnte, wenn es darauf ankömmt, einer durch eine an und vor sich unwürdige Ehe beschimpfte Familie wieder aufzuhelfen. —

Das Parlement in Paris beschloß allen Regeln der Rechtsgelehrsamkeit gemäß auf die Vorstellung des Herrn Generaladvokaten von Vaucresson durch ein unterm neun und zwanzigsten Mai 1772 gegebnes Urtheil, die Klage des Herrn Gobault nicht anzunehmen, ihn zu verurtheilen, die von dem Richter zu Guise bestimmte Provision zu ersetzen, und das Arret drucken und aufhängen zu lassen.

Sechs und dreyßigster

Rechtsfall.

Sechs und dreyßigster Rechtsfall.

Trennung von Tisch und Bette, welche eine Frau von Stande nachsuchte.

Nach dem römischen Recht war die Ehescheidung eine reelle, gänzliche und so vollkommene Trennung, daß beide Theile dadurch in ihrem ersten Zustand gesetzt wurden, daß sie ihre Freiheit in ihrem ganzen Umfange wieder erhielten, daß also daraus zwei Individua entstanden, welche ganz und gar von einander unabhängig waren.

Nach christlichen Grundsätzen und dem kanonischen Recht, die jenen untergeordnet sind, ist die Ehescheidung nur eine unvollkommene und erdichtete Trennung, welche die Kette erschlafft, aber nicht gewaltsam zerreißt.

Aus dieser Verschiedenheit folgt, daß die Ehescheidung, so wie solche bei uns angenommen ist, eine Art von Widerspruch enthalte, indem sie dasjenige trennt, was doch im Grunde wirklich vereinigt, und unzertrennlich bleibt, und daß sie nur ein gewalt-

waltsames Mittel sei, welches die Nothwendigkeit und die natürliche Verbindung, unter zwei Uebeln das kleinste zu wählen, eingeführt haben. —

Ohne die Religion zu Rathe zu ziehn, wie viele Behutsamkeit und Vorsicht ist nicht beim Gebrauche eines Mittels nöthig, dessen Endzweck freilich darinn besteht, — grössern Uebeln zuvorzukommen, der aber selbst denn, wenn er gerecht ist, immer mit grossen und unausbleiblichen Uebeln vergesellschaftet ist. Aergerniß und Anstoß in den Sitten, — gefährliches Beispiel, das man andren giebt, Trennung der Familien, — die Erziehung und das Schicksal kompromittirter Kinder, oft Begünstigung der schädlichen Neigung zu einem ausschweifenden liederlichen Leben, — das sind jedesmal die früher oder später eintreffenden, die mehr oder weniger sichtbaren Folgen der Ehescheidung. Dann dies ist einmal die Lage der Gesetze und der Nachsicht, welche die Verdorbenheit der Sitten nothwendig macht, daß jedes besondre Heilungsmittel das öffentliche Verderben vergrössert, und daß das Gesetz, weil es einmal nachgegeben hatte, gar bald weiter nachgeben, und sich so auf einige Art mit dem Menschen verschlimmern muß.

Die Römer machten bei Gelegenheit der Ehescheidung diese Erfahrung selbst. Viele Jahrhunderte hindurch hatte kein einziger Mann das

ihm

ihm zustehende Vorrecht, seine Frau von sich zu stossen, gebraucht. Endlich wagte einer diesen gefährlichen Schritt. Er bekam bald Nachfolger in Menge; — man misbrauchte dieses Vorrecht dergestallt, daß, um nur ein kleines Gleichgewicht zu machen, man den Weibern ebenfalls die Freiheit zugestehen muste, ihre Männer verlassen zu dürfen. Anstatt daß man also den Strom aufhielte, — machte man ihm zwei neue Gänge. Die Weiber misbrauchten ihr neues Recht gleichfalls so sehr, daß sie die Zeit nicht so wohl nach den Konsulaten, als nach den Männern, die sie gehabt hatten, zählten. — Die Ausschweifung nahm so sehr überhand, daß die Kaiser Theodosius und Valentinian ein eignes Gesetz bestimmen musten, in welchem die Ursachen, und die besondern Fälle bestimmt wurden, in welchen nur allein die Ehescheidung gelten könnte und sollte.

Dies so merkwürdige Beispiel ist allemal hinlänglich, die eingebildeten Vortheile zu beantworten, die aus der Begünstigung der Ehescheidung entstehen sollten. Ueberdem kann es ja seyn, daß, — wenn ich die Religion ausnehme, die Unauflößlichkeit der Ehe ein sehr nöthiger Zaum, und ein sehr nützlicher Damm gegen den Leichtsinn und die Ausschweifungen der Nation werde.

Man muß indessen auch auf der andern Seite zugestehn, daß die Menschen zu unvollkommen,

zu schwach, und zu veränderlich sind, als daß die Gesetze, welche sie beherrschen, nie sollten gebeugt, daß nie von denselben eine Ausnahme sollte gemacht werden. Zu allen Zeiten riß der gewaltsame Strom der Sitten die Gesetze mit sich fort. Sie musten den Menschen von ferne folgen, — sie musten sich sogar nach seinen Verirrungen richten.

Welches unter allen Gesetzen muß wohl mehr von seiner Strenge nachgeben, — mehr Mäßigung und Ausnahmen leiden, als dasjenige, welches zwei sehr ungleich denkenden Wesen, von denen das eine Macht und Ansehn vor dem andern voraus hat, dessen es sich gegen die Schwachheit des andern bedienen kann, — ein lebenslanges Joch auflegt? Sollte das unglückliche Schlachtopfer kein Mitleiden und keine Unterstützung verdienen, welches, anstatt in seinen Armen einen Freund zu erblicken, einen verabscheuungswürdigen Tyrannen in denselben erblikt, dessen Wuth und Grausamkeit jeden Augenblick seinem Leben drohen, — oder der durch eine langsam und stufenweise fortgesetzte Grausamkeit sein Leben weit unausstehlicher und fürchterlicher macht, als der Tod selbst ist?

So lange sich der Mensch irren, verändern, und verschlimmern kann, so lange tausend Arten des Eigennutzes, welche alle mit jener wechselseitigen Liebe und Hochachtung nicht in dem geringsten

sten Verhältniß stehn, die Eheverbindungen bestimmen, — so lange das despotische Ansehn der Eltern über die Wahl der Herzen gebieten, Laster und Tugend zusammen verketten, Charaktere mit einander verbinden kann, die einander unausstehlich sind, so lange ist es gerecht und nöthig, daß der unterdrückte Theil mit seinen Klagen gehört und nicht zurückgewiesen werde, — daß man der Erzählung seiner Widerwärtigkeiten traue, — daß, wenn sie zu schwer und zu hart sind, wenn sich sogar alles Gefühl dagegen empört, alsdenn der Unglückliche mit Gewalt den Händen desjenigen entrissen werde, der ihn zu Boden werfen will.

Von diesen beiden Seiten muß man dies Gemählde ansehen, wenn man das so heilige Band der Ehe abändern wollte. Zu viele Nachsicht gegen die Unbeständigkeit und Veränderlichkeit derselben, würde den Gesetzen der Religion widersprechen, der gesellschaftlichen Ordnung schaden, das Laster begünstigen, — und das Verderben der Sitten beschleunigen.

Auf der andern Seite würde eine zu große und unerbittliche Strenge das Gefühl und alle Empfindungen der Menschheit umstossen, — dem unterdrückten Schwachen alle Hofnung benehmen, daß ihm geholfen werden könne, — den Schmerz in Verzweiflung verwandeln, und selbst an vielen Verbrechen Schuld seyn, indem sie solche nothwendig machte.

Hieraus läßt sich schon beurtheilen, daß unerhebliche Gründe nicht zureichend sind, das Band der Ehe anzutasten, — daß, um eine Trennung machen zu können, wichtige Ursachen, ausserordentliche Ausschweifungen, daß Uebel da seyn müssen, die man zu fürchten hat, und denen man zuvorkommen muß.

Hieher gehören folgende Ursachen. Wenn der Mann vor den Augen seiner Gattinn das Ehebette verunreinigt; — wenn er ihr mit Gift oder mit dem Dolch nach dem Leben getrachtet, — wenn er sie, gleich einer Sklavinn geschlagen, — wenn er sie öffentlich, in den Gerichtshöfen geschändet, und eine Beschuldigung des Ehebruchs gegen sie eingegeben hat, wovon er keine Beweise beibringen konnte.

Dies sind wichtige Gründe, welche die Gesellschaft zur Hülfe auffordern, — welche die Gesetze zum Beistand rufen. Dann ist es Zeit dies arme Schlachtopfer der Wuth seines Tyrannen zu entreissen. Diese Ursachen sind das Resultat der kanonischen Gesetze über diese Materie. Die römischen Kaiser haben sie in dem achten Gesetz im Kodex de Repudiis, die Novellen in der zwei und zwanzigsten und hundert und siebenzehnten und die Päbste Alexander der dritte, und Innocentius der dritte in dem Dekretale Litteras & extrinsecus festgesetzt.

Bevor man die Rechtsgrundsätze auf diese Rechtssache applicirt, so ist es wesentlich noth-

wen-

wendig, die interessirende Parteien in diesem Streite zu kennen. Es ist gar nicht gleichgültig, ihre gegenseitige und sich auf einander beziehende Situation kennen zu lernen, — zu wissen, was sie waren, ehe sie sich mit einander verbanden, — und was sie geworden sind nachdem sie sich mit einander verbunden, haben. In den Fällen, in welchen es auf die Trennung von Tisch und Bette ankommt, bestimmen sich die Richter nicht so wohl über den Rang und den Zustand der Personen, als über die Art und Beschaffenheit der in den wechselseitigen Klagen niedergeschriebenen Faktorum und Verbrechen.

Die Frau von R**** Wittwe des Grafen von D****, heirathete zum andernmal den Marquis von G****, welcher Feldmarschall war. Bei dem guten Namen, den er hatte, und bei seiner Hofnung eines schleunigen Avancements hatte er, — wie er selbst sagt, — von zwei schönen Landgütern in der Pikardie an dreißigtausend Livres jährliche Renten. — Ueberdem hatte er bei Mesdames eine Stelle zu erwarten, die seine Tante lange Jahre verwaltet, und die seiner künftigen Frau aufgehoben war. Die Fräulein von R**** war bei ihrer Verheirathung nicht so reich als sie nachher wurde. Ihr Mann hatte damals vier und zwanzigtausend Livres jährliche Einkünfte. Ihr Eingebrachtes belief sich auf achtzehntausend und ihr Leibgedinge auf sechstausend Livres.

Freilich erhielte sie durch den Tod des M. de Riq **** einen ganz unerwarteten Zuwachs ihres Vermögens. Aber der sicherste Beweis, daß der Marquis bei seiner Verheirathung mit der Fräulein von R**** nicht sowohl auf Geld, als auf die Verbindung mit einer guten und lieben Frau sahe, war der, daß der reiche Verwandte, den sie beerbte, damals in seinen besten Jahren, und in einer unerschütterten, starken Gesundheit lebte, die ihm noch viele Jahre versprach.

Wenn man dem Manne, und den Briefen der Marquise glaubt, so lebten beide Eheleute die zwölf ersten Jahre in einer ununterbrochenen Ruhe und Zufriedenheit. — — Wenn auch hie und da entfernte Ungewitter auf sie losstürmten, oder nahe Wolken ihr Vergnügen zu stören suchten, so hielt diese kleine Störung nur geringe Zeit an, — Ruhe und Heiterkeit fanden sich bald wieder ein.

Die Marquise bezeigt sich während ihrer ganzen Ehe eben nicht von der besten Seite. Sie klagt über ein beständiges Misvergnügen während der ganzen Ehe. Es sei nun, daß sie die ersteren Jahre ihrer Verbindung, die doch ihr ganzes Glück gemacht hatte, nicht als so glücklich, wie sie doch waren, anerkennen wollte, um ihren Mann verhaßter zu machen, — — oder, — daß der schiefe Sinn, den sie ihren Briefen gab, keine gezwungene Auslegung, sondern, daß der Sinn, den sie damit wollte verbunden

wissen,

wissen, eine feine List von ihrer Seite war, durch eine Maske chimärischer Tugenden ihren Mann zu zwingen, seine wirkliche Fehler abzulegen, — und daß sie also bei dem äusseren Schein von Ruhe und Glückseligkeit, tief in ihrem Herzen bittern Schmerz und herbe Unruhe fühlte; — so ist doch so viel gewiß, daß sie in der einen Klage, welche sie wider ihren Ehemann vorbrachte, ihre Beschwerden bis auf den Anfang ihrer ehelichen Verbindung hinaufführte. Sie ließ keinen einzigen Tag ihrer ehelichen Verbindung aus. Wenn sie in ihren Briefen ihren Mann einen sanften, gütigen, liebevollen und zärtlichen Ehemann nennt, so ändert sie das alles in ihrer Klage ab. Da ist er der geitzigste Mann in Absicht ihrer, und der unverantwortlichste Verschwender in Absicht seines eignen Vermögens. Er ist grausam bei kaltem Blute, — oder, welches einerlei ist, er hat Anfälle von einer langsamen, zuweilen nachlassenden Wuth. Es fehlt ihrem Berichte nach nicht viel, daß er nicht der schändlichste und undankbarste Mensch ist.

Nach dem Zeugniß des Mannes, selbst nach dem eignen Geständniß der Marquise in ihren Briefen flossen die ersten zwölf oder gar die ersterern siebenzehn Jahr ihrer Ehe, kleine Uneinigkeiten, die in den ruhigsten ehelichen Verbindungen vorfallen, abgerechnet, — in ununterbrochener Zufriedenheit und Stille dahin.

Aber das änderte sich alles auf einmal. Die süssesten Freuden wurden ihr zur Gewohnheit. Der volle Genuß des Vergnügens, welches ewig zu dauren schien, machte sie gegen die besten Erholungen gleichgültig.

Ueberdem scheint die Marquise äusserst empfindlich zu seyn. Dieses herrliche, — — aber zu gleicher Zeit sehr gefährliche Geschenk der Natur, — das gewöhnlicherweise die Folge zarter und feiner Nerven ist, und so oft über das ganze Leben unnachahmlichen Reiz verbreitet, ist sehr oft das Grab der Ruhe und Zufriedenheit desselben.

Die Marquise, — sagt man, — hatte die unglückliche Krankheit, welche unter dem Namen Vapeurs bekannt ist. Kranke von dieser Art, welche im Genuß so hitzig sind, pflegen gemeiniglich sich bald zu sättigen. Sie haben zwischen dem vollen Genuß, und zwischen dem Genuß ihrer Leidenschaft keinen Mittelzustand. — —

Da sie beide, sagt der Marquis, in dem Alter waren, in welchem eine ruhige Freundschaft der Hitze, und der aufwallenden Leidenschaft der Liebe folgt, — welches ihr aber, wenigstens der sanften und einnehmenden Anmuth nach gleicht; — — so schien sich die Marquise nur mit vieler Mühe in diese unvermeidliche Veränderung zu fügen. — —

Der

Der Geschmack ihres Mannes ward ernsthafter. — Die Erziehung zweier Söhne, — und die Versorgung einer Tochter machten ihn in seinen Ausgaben eingeschränkter, — und in allen seinen Aufwand sparsamer. Die Marquise hingegen schmachtete noch eben so sehr nach den vorigen lermenden Freuden, — und konnte sich von den falschen oder wirklichen Vergnügungen nicht losreissen, — welche sich in vollem Genuß der Vergnügungen dieses Lebens ersättigen. Aus dieser Verschiedenheit der Gesinnungen und der Leidenschaften entstand natürlicherweise unter beiden Eheleuten eine unangenehme Disharmonie. Je mehr der Mann zur Zurückziehung von den Zerstreuungen des Lebens und zur Einsamkeit neigte; — — desto mehr schien seine Gattinn der Verschwendung und einer gänzlichen Unabhängigkeit nachzurennen. . . Seit dieser Zeit verwandelte sich der starke Reiz, und das so süße Vergnügen, welches sie die vielen Jahre hindurch verbunden hatte, in eine entgegengesetzte Empfindung. — — Anstatt, daß sie sich wieder mit einander hätten verbinden sollen, kamen sie freiwillig dahin überein, daß sie beide sich von einander trennten, und nicht mehr zusammen lebten. — —

Da sie beide von einander getrennt waren, so führte ein jeder von ihnen die Lebensart, die ihm am besten gefiel. Eine sehr unglückliche Scene verband sie wieder, — aber nur, um sie in der Folge wieder zu trennen.

Die Marquise gab bis in die späte Nacht Soupees. Er hatte die Gefälligkeit für sie, — im untersten Stockwerke zu wohnen. Die Wagen, welche in den Hof fuhren, machten ihm wegen des Stampfens der Pferde ein so starkes Getöse, daß er beständig im Schlaf gestört ward. Er that seiner Frau Vorstellungen hierüber, und ließ ihr sagen, daß er von ihrer Gefälligkeit erwarte, daß um halb ein Uhr keine Wagen mehr in seinem Hofe seyn würden. — — Die Marquise antwortete ihm, daß sie gegen ihre Gesellschaft nicht so unhöflich seyn würde. Der Mann gab seinem Schweizer ausdrücklichen Befehl, um neun Uhr schlechterdings keinen Wagen mehr in den Hof hinein zu lassen. Das Thor ward wirklich geschlossen. Die Freunde der Marquise kamen hinein, — und beklagten sich, daß das Thor verschlossen gewesen wäre. Den Morgen drauf ließ sie den Schweizer zu sich kommen, und drohete ihm zu verabschieden. Er nahm seine Zuflucht zu seinem Herrn. Dieser wiederholt ihm seine Befehle, und schickt ihr seinen Sekretär zu, welcher sich in seinem Namen bei ihr beklagen muß, daß sie einen seiner Domestiken habe verabschieden wollen, — der weiter nichts gethan habe, als was er ihm befohlen hätte. —

Die Marquise fand sich bald darauf in dem Zimmer ihres Mannes ein. Die Scene muß doch wohl sehr lebhaft gewesen seyn, weil der Marquis einen Kommissar bestellte.

Man

Man gab ihm sehr viel Schuld, und wollte alles auf ihn wälzen, weil er befohlen hatte, einen Kommissar zu rufen, — gleich als hätte er diesen Schimpf seiner Frau schon längst zugedacht. Er rechtfertigte sich aber mit der Nothwendigkeit, in welche ihn die Marquise gesetzt hätte, zu diesem kränkenden Mittel seine Zuflucht zu nehmen. Er hatte alle Mittel versucht, sie zu beruhigen. — Um alle Thätlichkeiten zu vermeiden, worauf die Marquise es besonders anzulegen schien, hatte er so gar den, obschon unnützen Versuch gemacht, zu entfliehen.

Was konnte er in dieser traurigen Lage thun? Was für ein andrer Ausweg blieb ihm nun wohl übrig, als der, — daß er eine bekannte Gerichtsperson kommen ließ, welche im Nothfall den Richtern versichern konnte, — wie sie sich bei dieser seltsamen Scene betragen habe.

Die Vertheidiger der Marquise stellen sie uns in dem Augenblick, da die bis dahin verborgen gehaltene Feindschaft der Eheleute ausbrach, in einem ganz verschiedenen Lichte vor.

Wenn sich die Marquise in das Zimmer ihres despotischen Ehemannes wagte, — — sagt man, — so konnte wohl keine andere Ursache als die seyn, daß sie ihm demüthig vorstellen wollte, — die Stunde, in welcher er das Thor zuzuschlies-

sen befohlen habe, sei gerade diejenige, in der ihre Fremden kämen, — — — daß er nur die alten Frauen, welche beinahe seine Gesellschaft ausmachten, — der Beschwerlichkeit aussetzte, zu allen Stunden den Hof zu durchlaufen, — daß er ihr allen Umgang mit rechtschaffnen Männern abschneiden und sie mit der unbarmherzigsten Strenge in die fürchterlichste Einöde einschliessen wollte. Die Marquise, fährt man fort, mischte in ihre Klagen viele Sanftmuth und zeigte ganz offenbar, daß sie blos als eine Frau handle, welche ihr Unglück fühle, und sich nunmehr zu trösten suche.

Der Marquis ward erweicht. Sie hätte beinahe sein Herz erweicht; — dies Herz, in welchem Stolz und Grausamkeit um den Vorzug stritten. Aber er, — der Unbarmherzige, sagt man, — — wollte die Empfindungen, die in ihm erwachten, nicht aufkommen lassen, — — er wollte fliehen. — —

Der Augenblick konnte wichtig genug werden, wenn sie ihn hätte fliehen lassen. Die Marquise trat ihm in den Weg, nicht mit einer gebieterischen stolzen Mine, sondern in der demüthigsten Attitüde. Für einen jeden andern wäre dieser Augenblick eine Veranlassung zu ihrer Aussöhnung geworden. Aber der Marquis fürchtete seine Empfindsamkeit zu sehr. Er wollte also lieber seine Gattin beschimpfen. Er war grausam genug, ihr mit einem Kommissar zu drohen.

Das

Das Wort Kommissar veränderte das ganze Herz der Marquise. Unwillen und Zorn traten an die Stelle der Zärtlichkeit. So mag denn, rief sie, — — so mag denn der Zeuge und der Depositor Ihrer Niederträchtigkeit kommen. Und damit ist es aus.

Der bestellte Kommissar schrieb nicht blos die Klage des Marquis, sondern auch die der Marquise nieder. Ihr beiderseitiges Misvergnügen schränkte sich auf diesen Augenblick ein. Beide Eheleute führten ihre gewohnte Lebensart fort. Erst im Oktober vorigen Jahres ward die Marquise ordentlich klagbar, und drang vor Gericht auf die Trennung.

Ihre Beschwerden waren vornemlich folgende vier.

1. Auffahrender, jäher Zorn, — Anfälle von Raserei.
2. Geitz.
3. Gegen sie gekusserte Verachtung.
4. Verläumdung.

In dem Verhör fügte sie noch die Unordnung seiner Sitten, und zügellose Aufführung hinzu, wovon die Klage gar nichts erwähnt. Der Advokat des Marquis macht hiebei die Bemerkung, daß diese Verschweigung immer auffallend wäre. In die Streitsache selbst hat sie freilich weiter

keinen Einfluß. Man hätte es aber doch nicht vergessen sollen, wenn man es der Bekanntmachung werth hielt; — oder man hätte es nicht anführen müssen, nachdem man einmal beschlossen hatte, es nicht anzuführen.

Ehe sich der Advokat des Marquis, Herr Linguet, in die Auseinanderlegung der Gründe, warum die Marquise die Trennung von Tisch und Bette verlangte, einließ, so zählte er verschiedene Rechtsgrundsätze her. Diese sollten der Probierstein werden, an welchen versucht werden sollte, ob die Klagen einigen Anschein von Rechtmäßigkeit hätten, oder nicht.

Nach dem Sinn unsrer Ordonnanzen muß die Frau, welche eine solche Trennung verlangt, genaue, wichtige, ihre eigne Person betreffende, und neue Fakta anführen. Haben nun aber die Beschwerden, welche die Frau von G**** in ihrer Klage niedergeschrieben und beim Verhör hat protokolliren lassen, eins dieser angeführten Kennzeichen?

Der erst nach eingegebner Klage dem Marquis gemachte Vorwurf, daß er ausschweifend gelebt habe, würde, wenn er auch so gewiß und so erwiesen wäre, als er es nicht ist, für die Marquise keinen Vortheil stiften. Ihr Advokat hatte einige Jahre vorher ausdrücklich gesagt, es würde eine große Unwissenheit unsrer Gesetze

und Rechtsregeln verrathen, wenn man das vom Mann begangene Konkubinat als einen Grund ansehn wollte, daß die Frau auf die Trennung von Tisch und Bette dringen könnte, — — es wäre ja aus Gründen festgesetzt, die Frau in keinem Fall zur Klage gegen ihren Mann zuzulassen.

Der Zorn, und die rasende Wuth des Marquis, — diese zweite Beschwerde der Marquise, — war in der eingereichten schriftlichen Klage sowohl, als in dem Verhör weiter auseinandergesetzt. Man hatte ihn unter einer doppelten Gestallt vorgestellt. Als einen Menschen, der in den Anfällen seiner Wuth alle diejenigen, die er in seiner Gewalt hat, erwürgt, oder zum Krüppel schlägt; — und als einen kaltblütigen Bösewicht, welcher die Kunst verstand, sich so lange zurückzuhalten, bis die Anfälle seiner Wuth kamen, — und der selbst dann, wann er wüthend war, doch alle Bewegungen seiner Raserei einschränken oder beschleunigen konnte.

Um alle Vermuthung, daß diese Beschuldigungen erdichtet wären, zu verhüten, führte die Marquise verschiedene einzelne Fakta im Detail an, welche sie zu beweisen versprach. Zum Beispiel, daß er einen gewissen Monfort mit einer Stange Eisen beinahe todt geschlagen hätte, und daß zum Glück die Frau von G**** nicht zugegen gewesen wäre, — daß er in dem

Schlosse zu Versailles einen gewissen Canada den Kopf gespalten habe u. s. f.

Aus diesen geäusserten Anfällen einer starken Raserei schloß man nunmehro, daß das Leben der Marquise bei einem so wüthenden Mann nicht sicher wäre.

Der Advokat des Marquis machte hiebei die sehr einfache, und wahre Bemerkung, daß alle angeführte Ausbrüche der Wuth des Marquis nicht im geringsten seine Frau betroffen hätten. Diese Bemerkung ist hinlänglich, alle Beschuldigungen eines wüthenden Zornes, der sie so oft in Furcht und Schrecken gesetzt haben soll, aus der ganzen Klage zu entfernen. Zwei und zwanzig verflossene Jahre ihrer ehelichen Verbindung, in denen sie mitten unter den Schlachtopfern, die der Zorn ihres Mannes gemacht haben sollte, ein Gegenstand seiner Hochachtung und Ehrerbiethigkeit blieb, hätten sie doch vor das Künftige in Sicherheit setzen sollen. Verbrechen, sagt der Advokat des Marquis, — Verbrechen, die zum Schaden der Gesellschaft begangen werden, können die Entfernung der Frau von ihrem Mann unmöglich bestättigen, wenn sie weiter nichts als Zeuge gewesen ist.

Doch alle diese Grausamkeiten existirten blos in der Einbildung der mürrischen unwilligen Marquise. Den Marquis segneten seine alten

Be-

Bediente, während daß ihn seine Frau lästerte; — sie waren alle willig und bereit, die Güte und die Wohlthaten, die sie von ihrem Herrn viele Jahre hindurch erfahren hatten, öffentlich zu bezeugen.

Noch mehr, die Marquise wollte alle die Fakta, die sie niederschreiben ließ, beweisen. Was wollte sie aber aus diesem Beweis folgern? — — Zu welcher Absicht bewies sie solche? Um den Richtern zu zeigen, daß ihr Mann der zornigste und wüthendeste unter allen Menschen sei.

Der Beweis vom Gegentheil war in ihren eignen Briefen enthalten. Im Oktober 1752 schrieb sie folgendes.

Mit innigem Vergnügen, theuerster Freund, gebe ich Ihnen das Zeugniß, wozu mich schon die Liebe zur Gerechtigkeit auffordert, — Sie sind so sanft, wie ein Lamm. Ihre gütige Antwort auf meinen mürrischen Brief würde mir das schon zur Gnüge beweisen; — allein ich habe davon weit frühere, und noch grössere Beweise. Fürchten Sie nicht, daß ich die Erfahrungen, die ich von Ihrem liebenswürdigen Charakter gemacht habe, misbrauchen werde. Ihre edle Ge-

sinnungen, und Ihr schönes Herz soll mich immer fester an Sie knüpfen. — Die lebhafteste Zärtlichkeit für Ihre Person macht mir manchen sauren Augenblick, weil ich mich unfähig fühle, Ihnen Gegenbeweise zu geben. Glauben Sie nicht, daß ich mir eben so viel Güte und Sanftmuth zutraue. Ich habe immer bemerkt, daß sie mit Ihrer Lebhaftigkeit so gut harmonire, daß ich gewiß bin, sie werde nie in Schwachheit ausarten. Unter diesen Farben zeichnen sich alle ruhmwürdigen Eigenschaften Ihres Charakters alle und jede Augenblicke meiner Imagination vor. Wenn ich auch hie und da einen kleinen Fehler bemerke, so ersetze ich ihn sogleich doppelt durch das hervorstechende Gute, daß ich in Ihrem Charakter finde. Ohne Ihnen weiter Schmeicheleien zu machen, — Ihr Porträt wird immer auf das vortheilhafteste ausfallen.

Sechs Jahr drauf, am dreizehnten Junius 1758 schrieb sie ihm.

Ich habe Deine Mutter gesund und besonders sehr zufrieden über den Brief des Generals * * * * * zurückgelassen. Sie

zeigte

zeigte ihn mir und sagte dabei sehr viel Gutes von Dir und Deiner Mäßigung.

Im Dezember 1758 schrieb sie folgendes.

Du bist so schön, mein Engel, als ich häßlich bin. Nur bitte ich Dich, daß Du mich nicht so sehr hassest, als Du mich niedergeschlagen hast. Du hast mir auf meinen wütenden Brief eine anbetungswürdige Antwort geschickt. Ich erhielt sie ohngefähr um fünf Uhr des Abends, als ich von Madame kam. . . . Der zweite Auftritt meiner Raserei war zum Unglück um sieben Uhr schon geschildert. Ich wollte ihn gar zu gerne zurück behalten, und ihn Dir nicht übergeben; — aber; — was sollte ich thun? — — Die Post hatte ihn schon in ihrer Gewalt, — und sie ist sicher grausam genug gewesen, ihn Dir zu überbringen! Was wirst Du wol den Morgen gedacht und gesagt haben, als Du diesen Brief erhieltest? In der ersten Aufwallung meines Herzens hatte ich Dir alles gesagt, was mir auf dem Herzen lag. Doch Du kannst nicht alles lesen, was mein Herz fühlt. Sonst würdest Du sehen, daß es ganz Zärtlichkeit und Gefühl

für Dich sei, und daß es immer die große Lebhaftigkeit widerlege, in welche mich mein einmal zu heftiger Geist bringen kann.

Der Marquis rechtfertigte also durch die eignen Geständnisse seiner Frau seine seit siebenzehn Jahren beobachtete Aufführung gegen die ihm angeschuldigte Raserei aus den gar nicht zweifelhaften Unterschriften der Briefe. — Es blieb ihm nun weiter nichts übrig, als die ihm in den vier letzteren Jahren in ihrer Klage Schuld gegebne Anfälle von Wuth und Raserei gleichfalls näher zu betrachten, und sie zu widerlegen. Indessen bleibt es sehr grausam zu glauben, daß ein Mensch dessen Sanftmuth und Güte siebenzehn Jahre lang so ausserordentlich gerühmt war, sich so schleunig sollte verändert, und von einer sehr gelassenen und geduldigen Gemüthsart in eine so heftige, und Anfällen von Raserei ähnliche Gesinnung übergegangen seyn sollte.

Allein; — vielleicht sagt man, daß die Briefe nur ein erdichtetes Lob enthalten. Die Methode, welche die Marquise wählte, war fein und listig genug ausgedacht. Sie wollte ihren Mann bessern, und doch ihre Eigenliebe nicht beleidigen. Sie machte ihm durch ihre Lobeserhebungen und Anpreisungen seines liebenswürdigen Charakters ein Kompliment, — — im Grunde betrachtet, wollte sie ihm dadurch nur die Beschämung, im Stillen verschaffen, daß er

den

den Charakter nicht habe, den sie so lobpreisend an ihm rühmt. Ein freiwilliges Opfer, das sie ihm brachte, hielt sie für die beste Art, ihm ihre Komplimente zu insinuiren. Und doch war der Marquis aller dieser Erhebungen seiner Güte und Sanftmuth ohnerachtet ein sehr heftiger, — bei jeder Kleinigkeit aufbrausender Mann, der sich gegen alle diejenigen auflehnte, welche in dem Augenblick seiner Raserei ihm in den Weg kamen.

Die Beschuldigung, daß der Marquis sich den wilden Regungen seiner Wuth überlasse, enthielt einen merklichen Widerspruch, weil man zu eben der Zeit bemerkte, daß seine Anfälle von Raserei nur zu gewissen Zeiten sich einstellten.

War er so wenig Herr über sich selbst, daß er sich nicht enthalten konnte, einen unglücklichen, wehrlosen Menschen erwürgen, und einen andern mit einer Stange Eisen ermorden zu wollen, so folgt es ganz unmittelbar aus seinem Charakter, daß er der Grausamkeit und des unmenschlichen Hasses nicht unfähig gewesen sei, den man ihm Schuld giebt. — —

Auf der einen Seite sagt man von ihm, daß er das Projekt entworfen habe, seine Frau zu ermorden, — — — auf der andern soll er sich so gar vor dem Schein, einen Mord zu begehn, gehütet, und nur von Tag zu Tag langsam das

Gift

Gift ihr eingeträufelt haben, welches ohnehin durch seine Schuld ihre besten Lebenstage zernagte.

Ich will nicht einmal erwähnen, daß diese doppelte Anschuldigung den offenbarsten Widerspruch enthalte. Sie ist die beste Widerlegung der ihm Schuld gegebenen Grausamkeit, und der abscheulichen Neigung zum Mord und Todtschlag. Ein solcher Bösewicht ist wohl nicht in der Natur.

Aus dem allen folgt ganz natürlich, daß die Marquise auf weiter nichts dachte, als ihrem Mann ein Unrecht über das andre zu thun, und nur Fakta gegen ihn aufzuraffen, ohne daran zu gedenken, — ob sie auch nur wahrscheinlich, geschweige, — ob sie wirklich wahr seyn möchten. Hiemit fällt auf einmal der Antrag an ihn weg, — nach welchem er ihr sagen sollte, wie weit man die Beeinträchtigungen gegen eine Frau treiben dürfe, bevor sie wirkliche Gründe für ihr Verlangen, von Tisch und Bette geschieden zu seyn, anbringen könne, — und ist weiter nichts, als die unverschämteste Verleumdung, dadurch sie den Marquis als den abscheulichsten Menschen vorstellen wollte, der je auf Gottes Erde gelebt hat.

Die dritte Beschwerde der Marquise gegen ihren Mann war eine Kargheit, die dem niedrigsten Geitze nahe kam.

Es war so ungerecht, sagt man, als grausam, eine Frau, die den Marquis reich gemacht hatte, von dem Genuß ihres Reichthums auf eine gänzliche Verleugnung ihrer Bequemlichkeiten, und der Vorzüge, die ihr ihrem Range nach so nöthig, als angenehm sind, herabzuwürdigen. — — —

Allerdings konnte diese Beschuldigung dazu dienen, rechtschafne Menschen gegen den Marquis aufzubringen, aber nie konnte sie — bei erleuchteten Richtern ein gesetzmäßiger Grund werden, einen Mann von seiner Frau zu trennen. Verschwendung, — antwortete man, — hat noch gefährlichere Folgen als der Geitz. — — Würde aber wohl eine Frau, die ihren Mann blos der Verschwendung beschuldigte, gehört werden, wenn sie blos deshalb von ihm geschieden werden wollte? — —

Aber, wenn auch die Beschuldigung des abscheulichsten Geizes der Klage der Marquise bei einem ordentlichen Gerichtshofe keinen Vortheil verschafte; so muste sie doch für den Marquis selbst äusserst nachtheilig werden, weil Geitz, wenn er mit Undankbarkeit gepaart geht, — zwei Laster zusammen verbindet, die den, der ihnen fröhnt, verhaßt und lächerlich zugleich machen.

Der Geitzige, sagte der Advokat des Marquis selbst, ist immer ein Gegenstand des allgemeinen Hasses, und einer allgemeinen Verabscheuung. Da er alle andre neben sich, ohne Unterschied, scheuet, und doch verachtet; – so scheuet ihn jedermann. – – Seine Vergnügungen sind einem jeden verhaßt, weil sie das Gepräge der niedrigsten Habsucht haben, welche bei allen seinen Unternehmungen die erste Triebfeder ist. — — Seine Sorgen kümmern keinen Menschen. Ausser dem Golde, das er besitzt, hat er keinen andern Freund. Mithin ist er es nicht einmal werth, daß man ihm besseren Trost anweise, als der ist, den ihm sein Gold gibt. — — Aus der Natur und Gesellschaft isolirt, selbst von seinen Schätzen verlassen, die ohnehin Mitleiden, Gefühl, — Großmuth, selbst allen Geschmack für Tugend, Ehrbarkeit und Anstand aus seinem Herzen reissen, kann er schlechterdings keine gute Menschen für sich gefühlvoll und empfindsam machen. Die einzige Epoche, die ihm Heiterkeit verschaffen könnte, wäre allenfalls die, in welcher der Tod, der die Fügungen des Himmels rechtfertigt, — — die Gesell-

schaft

schaft von einem unersättlichen Ungeheuer befreiet, das ihr so lange Schande und Verdruß gemacht hat. — —

Das ist das fürchterliche Looß des Geitzigen; — — — — solche Idee muß dieses Wort bei allen denen erwecken, die es nur hören.

Je gefährlicher die Folgen dieses Lasters sind; — desto reiflicher hätte eine Frau darüber nachdenken sollen, bevor sie ihrem Manne es Schuld gab; — desto strenger kann man von ihr Beweise einer so gewagten Anklage verlangen, desto strafbarer wird sie, wenn sie ihre Beschuldigungen nicht so evident beweiset, daß sie sogar die Idee, daß man ihr etwas erwiedern könne, vernichtigt.

Das fühlte auch die Marquise von einer Zwischenzeit ihrer Klage und der Eingabe derselben zur andern. — Sie schränkte auch ihre Aussagen hierüber ungemein ein. — — Auf einmal war ihr Mann nicht gegen einen jeden geitzig. — Bey einem jeden andern verschwendete er; — nur gegen seine Frau war er karg und

filzig. Sie war der einzige Gegenstand seiner übertriebenen Kargheit, — und diese war nicht so wohl eine Folge seines Charakters, als der überdachten Neigung, sie zu verfolgen, und ihr zu schaden.

Je verhaßter ein solches Gemälde ist; — desto geflissentlicher muste der Marquis dasselbe widerlegen, und seinen Richtern augenscheinlich darlegen, daß zwischen dem Portrait eines Geizigen, und dem seinigen keine andre Aehnlichkeit wäre, als die, welche die blinde Einbildung von sich selbst machte, und auf andre anwendete. — —

Da doch einmal in diesem Leben alles so ganz und gar Beziehung auf einander hat; — so muste, um diese wahre, oder fälschlich vorgegebene Beschuldigung zu widerlegen, — — festgesetzt werden, — was der Marquis, dem ein so großer Geiz angeschuldigt ward, zu der Zeit, da er sein Vermögen mit dem Eingebrachten seiner Frau vereinigte, — in seinem Vermögen hatte.

Beide Parteien rechnen nunmehr ihr Vermögen zusammen. — — —

Aber

Aber die Rechnung fällt gantz verschieden aus. — Die Marquise gab die Einnahme ihres Mannes, bis auf den letzten Zuwachs — auf sechszig tausend Livres, jährliche Einkünfte an. —

Der Marquis reduzirt sie nach Abrechnung seiner Abgaben, und des Verlustes, der ihm aus nicht empfangnen Schulden entstand, nur auf neun und vierzig tausend Livres.

Nach gemachter Ausrechnung der Güter ihres Gemals, deren beträchtlichster Theil von ihr herkam, warf ihm die Marquise vor, daß er sie weder auf eine ihrem Stand, Rang und Vermögen anständige Art gehalten, noch logirt habe. —

Sie fügte der Beschuldigung des Geizes ihres Mannes eine Absicht hinzu, welche, — wenn sie nur wahrscheinlich befunden worden, ihn noch weit schuldiger gemacht haben würde. Sie gieng so weit, daß sie so gar behauptete, er sei nicht so wohl aus Temperamentsfehler, als eines schon längst gegen sie gemachten Entwurfs wegen geizig gewesen, nach welchem er seine Frau gleichsam ganz herunterbringen, und sie entweder in ihrer Abwesenheit, oder in seiner Entfernung von ihr dahin vermögen wollte, daß sie große und langwierige Schulden machen sollte. Deshalb

habe er auch immer einen sehr geringhaltigen Tisch, und nur solche Speisen gehalten, welche der Gesundheit seiner Frau nicht zuträglich, und ihrem Geschmack und Gaumen unausstehlich waren.

Man befürchtete aber doch dabei, daß die Anschuldigung einer so ganz unmenschlichen Grausamkeit nicht lange ihr Glück machen würde. — — Der Plan des Marquis muste also eine ganz andre Wendung bekommen, — welche aber am Ende auf eine und dieselbe Absicht hinauslief. Man sagte, er habe dadurch, daß er seine Frau zu einem beständigen Fasten verdammte, sie von ihren Verwandten und Freunden nach und nach abziehn wollen, welche durch eine so schlecht besetzte Tafel natürlicher Weise abgeschreckt werden musten. Er wollte sie, wie man vorgab, in die fürchterlichste Einöde verweisen, in der sie des Lebens fürchterlichste Last, und unausstehlichste Quaal leider! nur zu früh fühlen würde. —

Dergleichen Behauptungen wären allerdings bedeutend und verhaßt genug. Waren sie hingegen nur ersonnen, und mit keinen Gründen unterstützt, — waren Fakta und Beweise, anstatt zu begünstigen, solchen kühnen Angriffen gerade zu entgegen; — so war die Person, die sie machte, — gerade die, welcher sie schädlich seyn konnten. — —

In welchen Zeitraum setzt die Marquise das schöne Projekt, daß ihr Mann sie mitten unter ihrer ehrenvollen Familie habe wollen verhungern lassen! Ganz gewiß geht er nicht bis auf ihre letzte Klage vom zweiten Jenner 1771. — Ein beglaubigtes sicheres Verzeichniß der gelieferten Victualien und andrer nothwendigen Bedürfnisse beweiset, daß ihre täglichen Ausgaben ihre Einnahmen überstiegen, — überdem kann der Marquis ohne viele Mühe beweisen, daß seine Frau, ohne zu befürchten, daß sie verhungern würde, — ihre Tafel gar wohl auf die Hälfte hätte herunter-setzen können. Folglich müssen ihre Beschwerden sich auf eine frühere Zeit beziehn.

Indessen, sie verrieth sich selbst. In ihrer Klage vom zweiten Jenner gestand sie, daß sie jeden Mittag zwei Schüsseln, nebst zwei Beiessen gehabt habe. Dabei sagt sie freilich, daß sie solche nur seit der Zeit bekommen hätte, da ihr Sohn mit seinem Hofmeister in ihr Haus gekommen wäre. Hätte der Marquis aber die Absicht gehabt, ihr diesen größern Aufwand blos seines Sohns wegen zu zugestehn, — so hätte er ihn ja länger in der Pension lassen, oder an sei-nen Tisch nehmen, oder ihm einen besondern Tisch halten können.—

Giebt ein so natürlicher Schluß nicht einen offenbaren Widerspruch zwischen einen Menschen

dem man die Vollziehung eines heimlichen Todschlages Schuld giebt, und der den Hunger vorgezogen haben soll, um an seiner Frau ein Mörder zu werden, — an die Hand? — —

Die Marquise ließ jedoch zwei Fakta protokolliren, welche, wenn sie auch nicht zum Mord abzielten, doch der Freigebigkeit des Marquis keine Ehre machen. Sie führte

1. das Geständniß ihres eignen Mannes, und
2. ein Zeugniß von dem eignen Koche des Marquis an.

Sie verlassen die Stadt, sagte die Marquise ihrem Manne, — und sie wollen sechs Monathe wegbleiben? — — Haben sie nicht schon vor Ihrer Entfernung von mir die grösten Beweise Ihres Geitzes gegeben? Sie bestimmten mir mit meinen Freunden zwanzig Bouteillen Wein. Sie wusten das so gut zu machen, daß Sie die Schlüssel zum Weinkeller nahmen, und ihn versiegelten. Ich muste zu den Weinhändlern meine Zuflucht nehmen. — Viele meiner Freunde kamen blos zu mir, — um bei einem elenden Abendtisch mir blos meine traurigen Abendstunden zu versüssen. —

Der

Der Marquis antwortete gleich anfänglich darauf, daß seine Frau und sein Arzt, welcher damals, so zu reden, seine einzige Gesellschaft war, blos Wasser zu trinken pflegten; — mithin schien es ihm sehr unnütz, eine grosse Quantität Wein zurückzulassen: hatte er die Schlüssel weggelegt, — so that er das aus Klugheit und Vorsicht. —

Sein Haushofmeister war eben im Begrif, ihn zu verlassen. Es konnte ihm also unmöglich gleichgültig seyn, ob sein Weinkeller seinen Bedienten überlassen war, oder nicht. Ueberdem war es wohl das erstemal, daß man einen rechtlichen Grund der Trennung einer Frau von ihrem Manne darinnen zu finden glaubte, daß sie zu einem Weinhändler eilen, und von ihm ihre Weinflaschen füllen lassen muste.

Das andre Faktum, womit die Marquise das vorgegebene, doppelte Projekt ihres Mannes, sie entweder verhungern zu lassen, oder von ihren Freunden und Verwandten loszureissen, beweisen will, ist der freilich grausame Befehl, den er dem Koche gab, der Marquise nicht mehr, und nicht kostbareres Essen zu machen, als so viel, und nur gerade dasjenige, das zur Stillung ihres Hungers diente.

Sie brachte das Zeugniß des Koches bei, welcher aussagte, — — daß der Herr Marquis von Gouy, da er ihn zur Aufwartung der

Madame Marquise zurückgelassen, ihm ausdrücklich untersagt habe, nicht mehr auf die Tafel seiner Gemahlinn zu bringen, als was sie schlechterdings brauchte, ihren Hunger zu stillen.

Der Advokat des Marquis antwortete sogleich, — daß es nun ausgemacht werden müste, auf welche Weise die Marquise dieses Attest bekommen habe. Er widerspricht sich in seiner ganzen Aussage selbst. — Sollte der Marquis, — der so sehr ökonomische Marquis, der auch die geringste Gelegenheit wahrnahm, wo er sparen konnte, — zur Bedienung seiner Gemahlinn einen Koch besonders zurückgelassen haben, — da dieser Koch gar nichts zu thun hat? — Er hat sich selbst von allen andern Geschäften losgesagt, damit er nur der Marquise ganz unnütz seyn möchte? Nichts ist widersprechender. — Blos die Aufmerksamkeit des Marquis, der ihn in Paris zurückließ, macht jenen lächerlichen Befehl, den er bekommen haben soll, unnöthig.

Man sage ja nicht, daß er als ein treuer Gefehrde der Projekte des Marquis, seine Frau Hunger sterben zu lassen, da gelassen, und dazu bestimmt worden sey, nicht zuzugeben, daß man zu einem Geschäfte, dem er nicht treu genug vorstand, Beistand hinzurief. Schon das blosse Geständniß dieses Domestiken würde zur Gnüge beweisen, daß der ganze unmenschliche Entwurf,

den

den er bekannt machte, ihm gar nichts weiter angienge. Würde er wohl ihn bekannt gemacht haben, wenn er Mitschuldiger gewesen wäre, und acht Monate lang sich als einen getreuen Gehülfen und Beförderer desselben bewiesen hätte? — — Wäre die blosse Drohung, ihn als einen Betrüger anzusehn, im Stande gewesen, ihn zu einem seinem Herrn so nachtheiligen Geständniß zu bringen, das den ganzen Plan bekannt gemacht haben würde, zu dem er sich vergesellschaftet hätte? War ihm aber aufgetragen, zu verhindern, daß für die Marquise nicht gekocht würde, so war es doch sein Amt, — ihr selbst zu kochen. —

Doch eine andre weit weniger verdächtige Schrift vernichtet das ganze Geständniß. Ich meine die von der Marquise unter dem zweyten Jenner 1771 eingereichte Klage, in welcher sie selbst eingestehet, daß sie bei jeder Mahlzeit zwei Schüsseln und zwei Beiessen gehabt habe. Sie giebt zwar vor, daß dies nur seit der Zeit geschehn wäre, da der eine ihrer Söhne mit seinem Hofmeister zu Hause gekommen wäre. Wäre aber die Absicht des Marquis dahin gegangen, diese Vermehrung ihrer Tafel blos auf die Zeit der Rückkunft seines Sohns zu bestimmen, — würde er in diesem Falle wohl die Mutter daran haben Theil nehmen lassen? Würde er nicht den jungen Menschen lieber in der Pension gelassen, oder ihn an seinen Tisch genommen, — oder ihm einen besondern Tisch zugestanden haben? Wer sollte

wohl glauben, daß die Tafel der Marquise so ausserordentlich eingeschränkt werden würde, da sie bei der Ankunft des Hofmeisters und seines Eleven so anständig gewesen war.

Wie viel Zutrauen konnte man wohl in die Versicherung des d'Ailland setzen? Er hat sich selbst durch seine Auffagen in Mistrauen gesetzt. Hier ist die eigne Deklaration des Bedienten, die er im Verhöre vorgelesen hat. —

Ich bezeuge hiemit öffentlich, daß ich von meinen Kameraden gehört habe, ich sollte ein Attest ausgefertigt haben, in welchem ich sagte, daß mir vom Marquis von G**** befohlen ward, seiner Gemahlinn der Marquise von G**** nur so viel zu geben, als sie zur Stillung ihres Hungers brauchte. Ich habe freilich dies Attest ausgefertigt; — aber ich habe es bloß aus Furcht für den Drohungen der Frau Marquise geschrieben. Sie ließ mich zu sich hinauf kommen, und befahl mir, das zu schreiben, was sie mir diktiren würde. Ich antwortete ihr, daß ich nicht schreiben könnte. — Sie befahl mir, daß zu kopiren, was vermuthlich ihre Kammerfrau geschrieben hatte. Ich kopirte es so

gleich

gleich ab, eilte damit, so gut ich konnte, um nur aus ihrem Zimmer, und aus ihrer Gegenwart zu kommen.

Paris am 13ten April. 1772.

Ailland.

Ich übergehe itzt viele detaillirte Vorstellungen, z. B. die, welche die Marquise ihrem Manne machte, daß er sich eine prächtige Equipage hielt, da sie hingegen sich mit elenden Pferden behelfen müste.

Die zweite Klage war die, daß er ihr, aller Bitten ihrer Eltern und des Arztes ohnerachtet versagt habe, sie besser einzuquartieren, als im Louvre. Ferner hatte ihn, ihrer Meinung nach, der Vorschlag ausserordentlich stutzig gemacht, daß sie sich bei der Vermählung des Dauphins in jene zwar unächte, aber doch blendende seidene Zeuge kleiden dürfe, ob es gleich bei solchen Gelegenheiten üblich war, sich in diese Art von Stoffen zu kleiden, welche mehr Glanz machen und die Idee eines großen Luxus und merklichen Aufwandes verbreiten, als daß sie wirklich große Ausgaben erfordert hätten.

Ich habe aus diesen und mehrern einzelnen Beschuldigungen nur verschiedene gewählt, welche einer ernsthafteren Ueberlegung werth waren. Damit konnte ich wenigstens die von der Mar-

quise

quise protokollirte Klagen in ein helleres Licht setzen.

Die vierte Hauptbeschwerde, die sie gegen ihren Mann vorbrachte, war seine Unempfindlichkeit, die er gegen sie äusserte.

Sie führte in ihrer Klage deshalb theils ehrenrührige Behandlungen, theils beleidigende Redensarten gegen sie an.

Der Marquis, sagte sie, hat mir sehr oft vorgeworfen, daß er sich nie mit mir verheirathet haben würde, wenn er nicht aus dieser Verheirathung grosse Vortheile erwartet hätte.

Ich wollte, fuhr sie fort, den einen meiner Söhne die Flöte lernen lassen. Der Marquis von G**** ward entrüstet, und sagte bei dieser Gelegenheit zu meinem Sohn, — daß ich nicht mehr zu befehlen hätte, als ein Hund im Hause. Die Art, nach welcher die Ehe der Comtesse d'E**** geschlossen ward, ist in den Augen der Gesetze, und noch weit mehr nach den Vorschriften der Natur eine sehr große Verletzung. —

Sie klagte ferner, daß ihr Mann sie um nichts befragt habe, und daß nach geschlossenen Kontrakt zwischen ihrem Mann und Schwiegersohn man ihr weiter nichts sagte, — als daß

man

man izt in ihrer Gesellschaft ein Glas Wein zur Bestättigung der geschlossenen Traktaten trinken wollte.

Die Marquise gieng zur Anschuldigung der grausamsten Gleichgültigkeit fort, mit welcher er es ganz ruhig zusehn konnte, daß ihr Leben auf die unglücklichste Weise unter den unausstehlichsten Kränkungen des Gemüths, und den heftigsten Schmerzen ihres ganzen Körpers dahin floß. — Zärtliches Mitleiden, und sanftes Gefühl bei ihrem Unglück hätten ihre Tage doch einigermaßen versüßen, und in den mit Wermuth angefüllten Kelch einige Tropfen Freude träufeln können. Aber so schien er sich das grausame Vergnügen zu machen, und ihr ohnehin schon großes Elend durch seine unerweichliche Härte zu vermehren. Als der Arzt ihm einmal sagte, daß die Gesundheit der Marquise von Tag zu Tag abnähme, — so antwortete er ihm ganz kaltblütig. Nun, so mag sie sterben. Diese Sprache ist aber ganz gewiß nicht die Sprache der Natur.

Hat aber die Marquise wohl an alles das Unanständige gedacht, was in dem Beweis ihrer angestellten Klage lag? Nach ihrem eignen Geständniß sind alle Aeusserungen von Verachtung des Marquis gegen sie, alle Beschimpfungen und Injurien, alle Zänkereien zwischen ihnen beiden nur in Gegenwart ihres Sohnes und ih-

res Schwiegersohnes vorgefallen. Wenigstens erwähnt sie keinen anderen, — sie würde aber ganz gewiß nicht vergessen haben, einen Fremden, oder einen von ihrem Gesinde anzuführen, wenn einer zugegen gewesen wäre. Also will sie diejenigen zu Zeugen aufruffen, die dabei gewesen sind. Der eine soll gegen seinen Schwiegervater, — der andre gegen seinen Vater zeugen. — Schon der Gedanke daran ist auffallend, und Gefühl und Empfindung empören sich gegen denselben. Der Beweis solcher Beschimpfungen hätte also der Marquise, ihres hitzigen Naturells ohnerachtet, unmöglich scheinen sollen.

Allein, man kann von allem dem, was sie darthun will, das Gegentheil beweisen; — und eben dieses wirft alle Beweise über den Haufen, mit welchen sie ihre angeführte Klagen und Beschwerden zu unterstützen gedachte.

Der Marquis soll sich geweigert haben, die Stunden, die sie ihrem Sohne in der Flöte wollte geben lassen, zu bezahlen. Darauf läßt sich sehr leicht antworten. Bis ins Jahr 1764 hatte sie die ganze innere Verwaltung des Hauswesens. Der Marquis strich ihr in ihren Rechnungen nie etwas, machte auch über die Bezahlung keine Schwierigkeiten. Sie konnte also gar wohl die Stunden in der Flöte in Rechnung bringen; — es ist auch gar nicht glaublich, — und die Erfahrung lehrte hier das Gegentheil, daß

ein

ein so gütiger Mann, der bei keinem Punkte in der Rechnung etwas einzuwenden hatte, — über eine solche Kleinigkeit unwillig gewesen seyn würde.

Was sie über die seit der Verheirathung ihrer Tochter mit dem Grafen ihr angethane Beschimpfung sagte, darauf konnte man ihr sehr leicht ihren eignen Brief, den sie zu dieser Zeit dem Marquis von E**** schrieb, als die beste Antwort geben. Diese Waffen hat sie selbst gereicht, sie können also um so viel weniger verdächtig seyn. Ueberdem sind sie schon mit gutem Vortheil gegen sie gebraucht worden.

Nein, mein Herr Marquis, — wenn auch das eiserne Etikett den Müttern der Töchter, um die man anhält, Stillschweigen vorschreibt, — ihm zum Trotz soll dieser geliebte Ihrer ganzen Zärtlichkeit so würdige Sohn nicht von dannen reisen, ohne Ihnen Beweise meines Gefühls und der Freude zu überbringen, welche noch vollständiger sein würde, wenn ich überzeugt seyn könnte, daß Sie solche mit mir theilten.

Wie glücklich ist meine Tochter, von einem liebenswürdigen Mann, der alle Ehrerbiethung verdient, dessen Herz für sie auf-

aufbehalten zu seyn schien, — vor andern vorgezogen zu werden. Das meinige, welches, ich gestehe es mit einem edlen Stolz, nicht weniger gut ist, wird von Gefühl und Vergnügen ganz durchdrungen. Machen Sie demselben einen Zusatz. Billigen Sie eine Vereinigung, welche der Hauptgegenstand meiner Wünsche ist. Gönnen Sie derjenigen Ihre Zuneigung, die ich nicht für meine Tochter erkennen würde, wenn sie nicht jeden Augenblick ihres Lebens anwendete, — sich derselben würdig zu machen.

Was mich betrift, mein Herr Marquis, so würde ich dann Ihre ganze Zuneigung verdienen, wenn Sie nur solche einem treuen und empfindsamen Herzen aufbehalten wollen, welches Ihnen schon lange ergeben gewesen ist, und die verhaßte Kunst sich zu verstellen, nicht kennt.

Sehn Sie, mein Herr Marquis, das ist mein Glaubensbekenntniß. Denken Sie in Absicht meiner eben so; was für eine Freude wird mein Herz fühlen, wenn das Ihrige die Versicherungen in Empfang

neh-

nehmen wird, die ich Ihnen von Zeit zu Zeit von meiner Treue geben werde.

Um zu beweisen, daß in dem Vertrage, welcher die Fräulein von G***** mit dem Marquis von L** verband, nicht die geringste Beleidigung für die Marquise sei, — — bedarf dieser Brief wol nicht erst eines Kommentars.

Die beste Widerlegung der vorgegebenen Unempfindlichkeit des Marquis gegen seine Frau ist diese, daß man sie immer gegen sich selbst streiten, und sie in einen unaufhörlichen Widerspruch gerathen läßt, indem man ihre eigene Papiere reden läßt.

Im Jahre 1758 schrieb sie ihrem Gemahl.

Ich habe Deinen gestrigen Brief erhalten, mein liebes Kind. Aus demselben ersehe ich, daß Du Dich in Absicht meiner Gesundheitsumstände nicht genug fassest, und Dich darüber zu sehr beunruhigest. Ich befinde mich weit besser. Darauf kannst Du Dich verlassen. — — Wenn Du mir einigermaßen gut bist, so laß Dir solche nicht zu sehr zu Herzen gehen.

Zu einer andern Zeit schrieb sie ihm, daß er künftig hin nichts von ihr erfahren sollte, da er so leicht in Unruhe und Kummer gebracht werden könnte.

Sie fürchtete überhaupt seine vorgegebene Unempfindlichkeit so wenig, — im Gegentheil war sie so sicher, in ihm einen mitleidigen Tröster zu finden, daß sie im Jahre 1769, dieser für sie so merkwürdigen Epoche, weil da eben ihre Noth am höchsten gestiegen war, — ihm folgendes Schreiben zuschickte.

Es ist mir schon dringende Aufforderung genug, Ihnen des großen Schmerzens ohnerachtet, den mir der Tod meiner armen Zizi verursacht hat, noch diesen Abend zu schreiben, da Sie von mir Nachrichten verlangen. Heinrich wird Ihnen sonder Zweifel den Verlust, den ich erlitten, gesagt haben. Ich war dem Hunde sehr gut; — und er liebte mich, das sollte sein Schicksal entscheiden, und ihm ein zukünftiges unglückliches bestimmen. Aber, muste ich dazu bestimmt sein, ihn selbst zu tödten? Man ermordet seinen Freund, wenn man den Hund tödtet, den man liebt. Weit entfernt, daß die langwierigen Bekümmernisse, die ich in meinem Leben gehabt habe, meine Reizbarkeit und mein Gefühl unterdrükt hätten, so war mir im Gegentheil ein hartes Schicksal aufbehalten, welches mich so lange quälte, bis

sie

sie erschöpft waren. Seit dem fürchterlichen Augenblick, in welchem ich Urheber und Zeuge dessen war, was mir izt Ströme von Thränen auspreßt, — ohne daß ich roth zu werden befürchtete, weine ich unaufhörlich. — — Ich liebte meinen Hund, und mein Hund liebte mich. Dies ist der Compas für reizbare Seelen.

Mein Kopf ist mir so wüste, und meine Augen sind von vielen Weinen so finster, daß ich nicht einmal die Thränen mehr sehe, die aus denselben wegströmen. Ich will mich also lieber schlafen legen.

Nur ein leichtsinniger, unaufmerksamer Mensch wird die Anführung dieses Briefs vergeblich und unnütz finden. Man bemerke hier vor allen Dingen, daß die Marquise von G*** diesen Brief ihrem Manne zuschickte. — Sie machte ihn zum Vertrauten ihres Schmerzens, und der Gewissensvorwürfe, daß sie ihren Hund selbst getödtet habe.

Sollte ein solches Zutrauen nicht schon alle Vorwürfe von selbst vernichten, die sie ihrem Manne über seine Unempfindlichkeit, und sein gleichgültiges Betragen in Absicht ihrer macht? Hätte sie wirklich diese ihr so nachtheilige Beschimpfungen erfahren, würde sie wohl ihre Seuf-

zer bei dem Tode ihres geliebten Hundes den ausgeschüttet haben, — der schadenfroh genug war, bei dem Unglück seiner Frau zu lachen, und ihr Hohn zu sprechen? Würde sie die bittern Thränen, die ihr der Verlust ihres Izzi auspreßte, — wohl in seinen Schooß geschüttet, und ihm es gesagt haben, daß sie an seinem Tode Schuld sei? Hätte sie nicht befürchten müssen, noch mehr Veranlassung zu jenen bittern Ironien, die er ihr gemacht haben soll, und zu den ungerechten Beschuldigungen, die sie niederschrieb, zu geben? Ist es wohl möglich, daß sie dem Mann, welcher mit aller Kaltblütigkeit sagen kann, — sie mag sterben, — — schreiben kann, — ich liebte meinen Hund, mein Hund liebte mich; — — dies ist der Kompaß für verliebte Seelen. —

Aber noch mehr. Man gebe auf den Ton dieses Briefs Acht. Man untersuche die Ausdrücke, die sie wählt, und den Charakter, der aus jeder Zeile hervorleuchtet. Gefühl und Empfindung ist immer ehrwürdig, — und verdient Hochschätzung, — sie mögen aus einer Quelle herkommen, aus welcher sie wollen. — Das Gefühl des Schmerzens ist jederzeit anständig, wenn es nur einigermaßen mit einem Verluste in Verhältniß steht, über welchen man nicht nöthig hat, roth zu werden. — Nur muß denn die Stärke desselben mit dem Gegenstand selbst proportionniren.

Wer sich über einen so unbedeutenden Verlust übertriebenen Klagen, — und tragischen Deklamationen überläßt; — — der ist in einer ernsthafteren Angelegenheit allemal verdächtig, und erregt das Vorurtheil gegen sich, daß diese enthusiastische Sprache mehr eine Gewohnheit des Verstandes und der Verstellungskunst, als eine Affektion des Herzens sei. Das Mistrauen derer, die bei Vergleichung dieses Briefes mit der Klage der Marquise mehr die Situation ihrer Seele, als ihr Unglück beklagen, mag gerecht genug seyn. — — So viel wird immer daraus gefolgert werden können, daß sie einen lebhaften Affekt gegen alles, das sie nur eigermassen in Bewegung setzt, äußere, — daß sie alles zu stark abschildere, — daß sie den seltsamen Hang habe, alles schwarz und finster zu sehen, — daß eine Melancholie über sie herrsche, welche das ganze Herz zernagt. Man wird daraus freilich nicht folgern, daß sie verrückt sei, wie sie ihrem Manne diese Folgerung Schuld geben wollte, — sondern, daß diese ihre traurige Situation, unter welcher sie seufzete, sie selbst verleiten konnte, — die Aufführung des Marquis aus einem andern Gesichtspunkt zu beurtheilen. Man wird daraus schliessen, daß sie zu beklagen sei, daß aber ein Mann, welcher einen so geringen Schmerz mit seiner Frau theilen kann, — die Vorwürfe, die sie ihm unaufhörlich machte, und die Beschimpfung, welche sie ihm bei der Obrigkeit zuwege zu bringen glaubt, — nicht verdiene.

Die Marquise bestand endlich noch darauf, daß ihr Mann sie diffamirt habe.

Einer gefühlvollen, tugendhaften, und von ihrem untreuen Mann verlassenen Frau ist es gar wohl möglich, ihr Elend stillschweigend zu tragen.

Sie kann Stärke genug behalten, — den Schmerz, der ihr Herz zerfrißt, zu überwinden, und zu überleben. —

Man hat Frauenzimmer gesehn, welche die wüthendsten Blicke ihrer Männer ganz gelassen ertrugen, — — es giebt ihrer genug, die alle Stürme des Zornes und der Raserei ihrer Männer getrost aushalten, und ganz standhaft sind, — wenn sie auch noch so viel gegen sie toben und wüthen.

Vielleicht giebt es auch manche, welche muthig genug sind, gegen die immer von neuem größer werdende Nothwendigkeit kämpfen, mit einem finstern Ungeheuer zu leben, dessen Herz eisern ist, der gleich dem Drachen in der Fabel, Tag und Nacht auf seinen Geldklumpen geheftet, und bereit ist, auf einen jeden herabzustürzen, der sich demselben nahen möchte. — —

Die Marquise von G**** hatte allerdings von der Natur eine zu edle Seele empfangen, als daß sie die Freuden, welche mit dem hohen Stande des Lebens und dem Reichthum verbunden sind, dem Geiz hätte aufopfern sollen. Sie

hatte Ueberwindung genug, sich ganz dem einsamen und frugalsten Leben zu überlassen. Von ihren Kindern umgeben, — würde diese zärtliche Mutter das Schicksal des Vaters dieser Kleinen beseufzt, und ihre Quaal bejammert haben.

Aber; wehe der Frau, die sich, ohne entrüstet zu werden, ihre Ehre, — dieses ihrem Geschlecht so schätzbare Gut rauben läßt!! Wehe der Frau, — die gegen ehrenrührige Beleidigungen unempfindlich ist, — die denjenigen sehen und mit dem umgehen kann, der sie mit Schande und Beschimpfungen überhäuft hat. Sie gehört zu den unedlen, — geringschätzigen Geschöpfen, die Verachtung verdienen. Als ein Greuel ihres Geschlechts kriecht sie auf einer Bahn, auf welcher nur die niederträchtigsten Geschöpfe einhergehn. —

Die Marquise von G**** ist diffamirt worden. Schon dies berechtigte sie, auf die Trennung zu dringen. Nie ist die Diffamation weiter getrieben worden, als in dieser Sache.

Sie ließ protokolliren, der Marquis habe ihr folgendes gesagt;

1. Er gäbe ihr kein Geld, weil sie es nur ihren Liebhabern gäbe.

2. Wenn er ihr mehr Freiheit zugestände, so würde er sie nur verleiten, —

aus ihrem Hause einen Wohnplatz der Liederlichkeit zu machen. —

3. Er würde sie in die Vorstadt Saint Marceau einquartiren; — da hätte sie keinen andern Anblick als lauter Garde Soldaten. —

Was antwortete man hierauf? —

Nichts anders, als, daß dergleichen Vorwürfe eitel wären, daß sie die Ehre, und den Charakter derjenigen, der sie gemacht wären, gar nicht antasteten, — daß sie allenfalls nur den Schein eines zu vertrauten Umganges und Betragens gäben, welches an sich ganz unschuldig seyn könnte. —

Wollte man so injuriöse Reden entschuldigen, so würden weniger zweideutige Worte gar keinen bestimmten Sinn haben; ja alle Worte würden leere Töne seyn, mit denen man nicht eine einzige Idee verbinden könnte.

Man müste sich entschliessen, bei den verschiedenen Ausdrücken, die die Sprache hat, nichts zu denken, wenn man das, was der Mann, in dem Verhöre seiner Frau gesagt zu haben, selbst eingestand, nicht als beleidigend ansehen wollte.

Der Marquis berief sich auf die Schwierigkeit, solche Fakta zu beweisen, — und auf die Gefahr, der man sich aussetzte, wenn man sol-

che

che zweideutige und so entfernte Klagen gut heissen wollte, welche blos darum verworfen werden müssen, weil sie keinen bestimmten Datum hätten, und man keine Artikulation der Oerter, oder der Personen sähe. Dergleichen Fakta würden also tausend Auslegungen leiden, — tausend verdächtige Kommentars, wodurch die Richter in bedenkliche Irrthümer gerathen können. Diese Ueberlegungen hatten die Richter in Fällen, wo ähnlicher Streit obwaltete, bestimmt, den Beweis nicht eher zuzulassen, als bis die Oerter, die Personen, und die Data gehörig artikulirt, und für die Partei, welche den Vortheil, der aus Zeugnissen entsteht, eine starke Präsumtion da ist.

So oft die Rede von physischen Grausamkeiten gewesen ist, widerleget sich dieselbe dadurch, daß der Ungrund der dem Marquis vorgeworffnen Beschuldigung durch nichts ersetzt wird. Verhält sichs aber mit der Diffamation auch so? Kann man durch eine trügliche Vergleichung gleiche Maximen auf ganz ungleiche Sachen anwenden? — Das hiesse zwischen Dingen, die in keiner Beziehung mit einander stehen, eine falsche Analogie errichten wollen.

Eine durch Schläge gemishandelte Frau weiß, und muß auch wissen, seit welcher Zeit sie ihre Klage formirt. Ihr ist der ganze Umfang, und die Natur dieser Grausamkeit, welche ihre Per-

son angeht, bekannt. Diese kann weder vermehrt, noch vermindert werden. Alle diese Fakta sind ihr seit ihrem Anfang gleich so bekannt, als sie es seyn können.

Mit der Diffamation verhält es sich ganz anders. Diese geschieht in ihrer Entfernung, — ausser ihrer Person. Sie schleicht erst langsam, und schwach von Mund zu Mund, — und nur nach geraumer Zeit hört sie das giftige Geschwäz, mit welcher man ihre Ehre, und ihren guten Namen antastete. Heute kann sie diesen, morgen jenen Umstand erfahren; sie braucht also die Fakta nicht schleunig zu wissen, welche die dabei interessirten Personen ihr mit Bedacht verhehlen, und die, denen sie gleichgültig sind, ungern bekannt machen. Dadurch wird sie verhindert, — aber auch dispensirt, Fakta dieser Art in den angewiesenen Grenzen, — in ordentlichen Artikulationen vorzutragen.

Der Advokat der Marquise fügte diesen Gründen hinzu. Wenn man sich darauf so sehr verläßt, sagt er, daß die Marquise in ihrer Klage von 2. Jenner 1771 die harten Beschuldigungen, die sie in der im Oktober eingereichten Klage erwähnt, nicht genannt habe, und nun den Schluß macht, daß sie chimärisch und bodenlos sind, — und daß sie vor dem Monat Januar noch

gar

gar keinen Grund hatten, weil die Schuld gegebene Beleidigungen noch nicht existirten; so wiederholt man einen und denselben falschen Schluß. Weil eine Frau Enthaltsamkeit und Würde genug hat, — in Gegenwart ihres Mannes keine Klage aufzusetzen, welche das Detail seiner Untreue, — seines Zorns, — seines Geitzes, und seiner ihr zugefügten Beleidigungen enthält, weil sie die Decke, die so viele Schandthaten verhüllt, vor so vielen Zeugen nicht aufziehn will; — so will man sie noch ihrer Verschwiegenheit wegen strafen! Man muß ihr also den Beweis ihrer Mäßigung als einen Beweis ihres Glücks entgegen setzen. — —

Man muß indessen bemerken, daß während dem Zorn, in welchem die Marquise zu der Zeit, da sie ihre Klage einreichte, sich befinden muste, es weit wahrscheinlicher sei, daß sie keine Beschwerde gegen ihren Mann werde verschwiegen haben, worauf ihr Gedächtniß ihr half. Nachher konnte sie über verschiedene sie beleidigende Fakta genauere Einsicht erlangen, deren Erweisung ihr deshalb nicht unter-

sagt

sagt werden konnte, weil sie dieselben in ihrer Klage nicht angeführt hatte.

Der Marquis von G****, fährt der Advokat seiner Frau fort, war nicht damit zufrieden, daß er die Sitten seiner Ehegenossin angrif, und sie herabwürdigte; — ihren Verstand, — ihre Einsichten grif er gleichfalls an. Sein Haß gegen sie war so groß, und so wohl überlegt, daß er wohl den Entwurf machen konnte, den schönsten Theil ihres Wesens ihr absprechen zu wollen. Zur Beschönigung seiner Grausamkeit, — um dem Schlachtopfer, das er zum Tode führen wollte, alles Mitleiden zu entziehen, sagte er zu einem jeden, mit dem er sprach, — seine Frau wäre närrisch geworden. Die öffentlichen Oerter ertönten von dieser Neuigkeit, die viele Officiers vom Marquis selbst wollten gehört haben und die er ohne Zweifel nur darum verbreitete, damit man die Seufzer, die seine Grausamkeit seiner Gattinn auspreßte, für natürliche Folgen ihrer Verrückung halten möchte. —

Der Vertheidiger des Marquis kam immer wieder auf den Mangel des Datums zurück.

Wann

„Wann ehe hatte er sie beschuldigt, daß sie verrückt sei? Etwa während den funfzehn Jahren, in welchen er ihr die Verwaltung seiner ganzen Haushaltung überlassen hatte? Einem verirrten Kopfe, — einer Frau, welcher man Verrückung zutrauet, überläßt man sicher nicht die erheblichsten und wichtigsten Verrichtungen.

Seit 1764, diesem unangenehmen Zeitraum, in welchem sich die Marquise einschränkt, um ihr Misvergnügen, und ihren im Jahr 1769 gehabten Verdruß zu artikuliren, — gab ihr freilich der Marquis Schuld, daß sie zu lebhaft sei. — Aber, sagt er nicht zu eben der Zeit, — er hielte sich für ganz einsam in der Welt, wenn er nicht bei seiner Frau wäre, — hergegen fände er sich sehr beruhigt, wenn er mit ihr eine und dieselbe Luft einathmete. —

Aus diesen Ausdrücken konnte man unmöglich ein widriges Vorurtheil gegen den Marquis hernehmen. Man schloß also, daß die Marquise zu dem Beweis, den sie führen wollte, nicht zugelassen werden könnte, — zumal, die Fakta größtentheils widersprechend, — viele lächer-

lich

lich, — die übrigen ohne Datum waren, und sonst auch eben wegen der Entfernung der Umstände, und des Mangels der Zeugnisse unmöglich erwiesen werden konnten.

Die Marquise hatte also ein ähnliches Schicksal, als im Chatelet. Auf die Vorstellungen des Herrn Generaladvokaten von Verges ward durch ein am 21 Jenner gesprochenes Urtheil ihr Gesuch wegen der Trennung von Tisch und Bette verworfen, und sie damit abgewiesen.

Sieben und dreyßigster

Rechtsfall.

Sieben und dreyßigster Rechtsfall.

Wird ein Ehemann mit seinem Gesuch, die Trennung von seiner Frau wieder aufzuheben, gehört und angenommen werden?

Seit langer Zeit ruft schon die Erfahrung allen Eltern, wiewol ohne glücklichem Erfolg zu, — zwingt doch eure Kinder zu keiner Ehe; — fragt erst ihr Herz; — und lasset sie nie eher in diese Verbindung treten, bis ihr überzeugt seid, daß sie auch das Joch tragen können, das sie ihnen auflegt. Die meisten Eltern scheinen zu vergessen, daß die Pflichten der Eltern nur dann allererst ihre Erfüllung erreicht haben, wenn die Kinder glücklich sind, — daß es allemal ein Misbrauch eines durch ehrwürdige Gesetze bestätigten Ansehens sei, die Neigung und die Wahl der Kinder sich unterjochen zu wollen; — daß sie nur deshalb Erfahrungen zum voraus haben, um ihren Kindern in ihrer Wahl mit ihren bessern Kenntnissen vorzuleuchten, und daß die Natur ihnen keine andere Macht anvertrauete, als die, sie zu ihrem wahren Glück zu leiten. Die Regeln der Schicklichkeit sind die einzigen, die sie um Rath fragen müssen. Man verkettet ge-

wöhnlicherweise das Vermögen beider Theile, und nicht ihre Herzen. Aller ihrer Widerstrebungen und Bitten ohnerachtet bindet man ihnen Hände und Füße, und versenkt sie ohne alles Mitleiden in einen Abgrund von Elend und Noth.

Meiner Meinung nach ist die Vergleichung nicht zu übertrieben, die man zwischen solchen Eltern und unnatürlichen Kaufleuten macht, die in wilderen Gegenden, als die unsrigen sind, das Leben und die Freyheit der Menschen verkaufen. — Dort wird freilich der Sklave nicht mehr gefragt, ob er sich nicht lieber selbst einen Herrn wählen wolle. Er mag seufzen, und klagen, wie er will, — der, welcher Geld genug hat, ihn zu kaufen, wird sein Tyrann. — Aber ist nicht der auch ein Tyrann, der unter dem würdigen Titel eines Ehegatten ein solches junges Geschöpf ohne Gefühl und Mitleiden an Ketten heftet, welche um so schmerzlicher sind, je heiliger sie seyn sollten, — wobey keine Hofnung der Freiheit das Schreckliche dieser Sklaverey versüßt?

Sehr selten tragen diese Schlachtopfer ihr Schicksal geduldig, — selten heften sie sich an einen Genossen und Gehülfen ihrer Noth, — und nähern sich auf diese Art dem letzten Ziel ihres Lebens. Zuweilen sind die ersteren Jahre ihrer Ehe angenehm, und fliessen in Ruhe und Friede dahin, — nur scheinbarer Friede herrscht unter ihnen. — — Diese blos anscheinende

Ruhe

Ruhe gewährt auf eine Zeitlang einen Schein von Glückseligkeit. Der erste Unfall, der ihnen zustößt, ist das Signal zum Bruch ihres Friedens und ihrer Ruhe. Das Unglück, das sonst die Zärtlichkeit derer, die sich lieben, nur vermehrt und erhöhet, entscheidet die Abneigung dieser Eheleute, — entzweiet sie, und der Haß lodert in ihren Herzen um so viel gewaltiger in die Höhe, da ihn keine Empfindungen der Freundschaft mehr unterdrücken.

Der eigentliche Streitpunkt in diesem ganzen Rechtshandel ist eine natürliche Folge solcher übel gewählten Ehen, welche der Familien Geitz macht, und in welchen die unglücklichen auf ihre ganze Lebenszeit mit einander verbundenen Kinder nur gar zu oft ewigen Unwillen gegen einander bekommen. — —

Es kommt hier darauf an, zu entscheiden, ob ein von seiner kranken Frau nach verschiedenen Urtheilen, welche blos ihre Krankheit als den Hauptgrund angeben, getrennter Mann sie wieder verlangen, und einen neuen Bericht ausser den, welcher diese Krankheit für unheilbar erklärt, fordern könne? — —

Die Fräulein von P**** war kaum funfzehn Jahre alt, da sie sich mit dem Herrn Ant*** vermälte. Es ist kein Zweifel, daß mehr Gehorsam gegen ihre Eltern, als Neigung sie in einem Alter, wo ihr Herz die Verführungen der

Liebe noch nicht kannte, zu dieser Wahl bestimmt habe. Die vornehmste Bedingung ihrer Ehe war, nach ihrem Vorgeben diese, daß Herr Ant**** seinen Wechselhandel aufgäbe. — Er hatte dies versprochen, — und es wäre besser gewesen, wenn er sein Wort gehalten, und dieses gefährliche Kommerz unterbrochen hätte. Der unglückliche Erfolg seiner Geschäfte bewies dieses zur Gnüge. — —

Herr Ant**** that im Jahre 1751 eine Reise nach Paris, welche beinahe sechs Jahre daurete. Die Frau Ant**** seine Gemalinn begab sich auf ihr Landgut d'Aussone. Nach allem Anschein war sie in ihrer Einsamkeit und dieser langen Entfernung nie unruhig und unzufrieden.

Das Jahr 1758 war der traurige Zeitpunkt, da ihr Vermögen und ihre ganze Haushaltung in Unordnung gerieth. — Herr Ant**** durch ausserordentliche Bankerotte gestürzt, ward gezwungen, — — selbst der Verwaltung seiner Güter zu entsagen. Frau Ant**** sagt aus, daß von dem Augenblick an, da sein Bankerott ausbrach, ihre erste Sorge gewesen sei, — sich zu ihrem Mann zu begeben, und ihm gegen seine Gläubiger, — und auf andre Art Hülfe zu verschaffen. — Herr Ant**** hat dies alles geleugnet, und beklagt sich im Gegentheil, daß er an ihr eine harte, gegen sein Unglück fühllose und eine

der-

dergestalt starrsinnige Frau gefunden hätte, daß er nie von ihr habe Hülfe erlangen können. Frau Ant**** hingegen legt dieses Ableugnen der ihm erwiesenen großen und vielfachen Dienste als eine merkliche Undankbarkeit aus.

Herr Ant**** der unstätt und flüchtig war, erhielt endlich von seinen Gläubigern sichres Geleit, und die Erlaubniß, sich in Nancy wieder sehn zu lassen. Während der Zeit, da er noch keine Freistatt hatte, wollte ihn ein Onkle in sein Haus aufnehmen. — Frau Ant**** bezeugt überdem, daß sie ihm die nöthige Kleidungsstücke und Wäsche gereicht habe. — Sie hatte dazumal ein eignes Haus in Ludres, wohin sich Herr Ant**** von Zeit zu Zeit begab, — nicht sie zu trösten, sondern Geld von ihr zu verlangen, und ihr ihre Wirthschaft, und sein eingeschränktes Hauswesen vorzuwerfen. —

Ob ich mich gleich, fuhr sie fort, ganz von seinem Vermögen losgesagt hatte, so schien er noch immer über das Meinige den Herrn spielen zu wollen. — Er konnte sein Unglück mit seinen hohen Ideen nicht reimen, — hatte den Kopf noch voll eitler Projekte, — und wollte sogar mein Haus niederreissen, und an dessen Stelle ein Schloß setzen. —

Eine Pension auf Lebenslang, welche auf achthundert Livres stieg, — die ihm sein Onkle

bestimmt hatte, — Wohnung und Tisch, — die er ihm gab, waren sonder Zweifel das glücklichste Looß in seinem Unglück. Aber sein unruhiger Kopf quälte, wenn man der Aussage seiner Frau trauen will, — seinen Onkle so sehr, daß dieser Greis eine Reise vorschüzzen muste, um nur einen so lästigen Gast loß zu werden. — — Den Bewegungs Grund zu dieser Reise leugnete Herr Ant**** auch ab, und gab vor, daß sie auf den Rath der Aerzte veranlaßt worden wäre, — seine Gesundheit dadurch wiederherzustellen. — Nun hatte er gar keinen Zufluchtsort mehr; — seine Frau öfnete ihm ihr Haus. Er begab sich würklich mit ihr, und seiner Mutter auf das Schloß von Maxeville.

Herr Ant**** störte auch hier den Frieden und die Ruhe. Wenigstens beschuldigt ihn seine Frau, daß er die Bäume im Garten habe abschlagen lassen, da ihr dieser noch nicht gehörte; — daß er sie genöthigt, eine ihr zugehörige Kutsche sehr wohlfeil zu verkaufen, und das daraus gelöfete Geld für sich behalten habe. — —

Sie hatte sich seit 1758 mit einem Krebsschaden gequält; — sie muste also nothwendig immer ruhig seyn. Die natürliche Traurigkeit eines Kranken, — der Unmuth, der ihn quält, — die beständige Furcht, der er ausgesezt ist, verursachten bei ihr eine Revolution nach der andern. Jeden Tag machte ihr Herr Ant**** unaus-

steh-

stehlich; — mit jedem Morgen wuste er auch neue Gründe und Mittel, ihre Zufriedenheit zu beunruhigen. Auch in der Nacht, die sonst jedem zur Ruhe dient, machte er Lerm. Sein Toben, und die ausschweifendesten Auftritte verursachten seiner armen kranken Frau ein Entsetzen über das andre. — Und so muste sie sich des Nachts noch mehr quälen, als am Tage, der ihr ohnehin nicht freudig verfloß. —

Endlich beklagt sich Frau Ant**** daß sein übles Betragen gegen sie so weit gieng, daß sie natürlicherweise in immer grösseres Schrecken gesezt, einen starken Anfall eines gewaltsamen Erbrechens bekam, — und daß sich diese Krise vermehrte, da Herr Ant **** seine ganze Einbildungskraft anspannte, ihr neue und größere Unruhe zu machen. — Bald ahmte er auf seinem Violon den Ton der Glocken nach, welche bei einem Leichenbegängniß geläutet werden, — bald machte er mit seinem Bedienten und andern Leuten ein beinahe unausstehliches Getöse, so daß sie von einer Schwachheit in die andre fiel. —

In einer so traurigen Situation konnte sie nicht gesund werden. Sie ward immer schwächer. Aerzte und Wundärzte fällten einmüthig ihr Urtheil dahin, daß ihr Krebsschaden schon zu eitern anfieng, und daß, wenn fernern Uebel vorgebeugt, und er geheilt werden sollte, — sie viel Ruhe und Zufriedenheit nöthig hätte, — daß sie besonders

allen Aerger, — alle Anfälle von Betrübniß, — schleunigen Schreck, — den Beischlaf, u. s. f. vermeiden müste, u. s. f.

Dieses Gutachten der Aerzte, — der geringe Nutzen ihrer Vorstellungen an den Herrn Ant **** daß er seinen Lebenswandel abändern möchte, — der Rath seiner Familie, — die Gefahr, die ihrem Leben drohete, alles bewog sie, ihren Mann zu verlaßen. — Das Haus des Herrn Präsidenten von Lomb **** war ihre Zuflucht. Herr Ant **** ward über diese Entfernung aufgebracht, er suchte seine Rechte bei der Obrigkeit nach, und verlangte seine Frau bei eben derselben wieder. Sie hingegen drang darauf, daß ihr das Recht gegeben würde, so lange ihre Krankheit dauerte, von ihm entfernt zu leben.

Ein Arret vom 20ten Merz 1762 berechtigte die Frau Ant **** die üble Begegnung, und die verachtungsvolle Aeusserungen, die Herr Ant **** ihr und den ihr zugehörigen Leuten während ihres Aufenthalts, in Chateau de Maxeville erwiesen hatte, zu rechtfertigen. — Ferner ward verfügt, daß zwei Mediziner und Chirurgi sie besuchen, sich nach ihrem Befinden erkundigen, — die Natur ihrer Krankheit genauer erforschen, — die Folgen, die sie haben könnte, näher entwickeln, — und besonders den Einfluß auseinander setzen sollten, den unter ähnlichen Umständen aufwallende Leidenschaften, Aerger, — Bekümmerniß

niß, — und ganz unvermutheter Schreck auf ihr Herz und ihre ganze Gesundheit haben möchten. —

Auf der einen Seite erklärten die Aerzte und Wundärzte, daß die Frau Ant **** einen zweiten Anfall von Krebsschaden erhalten hätte, daß die Krankheit noch gefährlicher werden, — und daß Traurigkeit, — Verdruß, — und Aerger diesen Schaden so vergrössern könnte, daß er unheilbar würde. —

Auf der andern Seite sagten dreißig Zeugen die üble Begegnung und das auffallende schlechte Betragen des Herrn Ant**** gegen seine Frau, und seine Mutter einstimmig aus. — — Er hielt freilich, wie man leicht erwarten konnte, — die Aussagen dieser verschiedenen Zeugen für Kleinigkeit, und nichtswürdige Anführung. — — Besonders behandelte er diejenigen Aussagen verächtlich, in denen man es ihm zum Verbrechen machen wollte, — daß er auf dem Violon gespielt, und seinen Bedienten unter verstellter Kleidung zur Zeit des Karnevals habe herumlaufen lassen.

Man kann indessen gar nicht leugnen, daß die Absicht des Herrn Ant**** und die damalige Verfassung der Krankheit seiner Frau diesen seiner Meinung nach unschuldigen Scherz nicht höchststrafbar gemacht haben sollten. Nichts ist im Grunde betrachtet leichter, als einem Kranken Unruhe und Lerm zu machen, wenn man

den Ton der Glocken, so wie sie bei Beerdigungen geläutet werden, nachahmt, und dadurch in ihrer ohnehin schon schwarzen Einbildungskraft die noch schwärzeren Bilder von Grab und Verwesung hervorbringt. Eben die Beschaffenheit hatte es mit der Verkleidung des Bedienten in ein Gespenst.

Ueberdem scheint es, daß nach der Flucht der Frau Amt**** dieser Poltergeist eben so wenig Ruhe gehalten, sondern seine nächtlichen Beunruhigungen, und die Auftritte mit dem Bedienten gegen die Schwieger-Mutter fortgesetzt habe. Ihre Briefe beweisen wenigstens, daß sie bei so großer Unruhe ein sehr trauriges Leben müsse geführt haben.

Meine Leiden, schrieb sie ihrer Tochter, – sind unbeschreiblich. – Zimmermann, – Tischler, Schlösser und Maurer, — alles ist in Bewegung. Gestern glaubte ich mehr als hundert mal, die Decke und die Wände würden einstürzen. Vier Leute trugen gestern viele Fenster weg, die er verkauft hat. Ich befürchte, daß er auch unsre Stubenfenster verkaufen werde, damit wir uns nicht mehr darinnen aufhalten können. — — Da wir Karneval haben, so kleidete sich der so genannte Herr des Hauses in einen Türken, und stellte den Bacha Mustapha vor; — der Böttcher war sein Grosvezier, und sein Bedienter der Küchenmeister. — — Un-

auf-

aufhörlich ermüden das Violon, — das Geplarre, und das so genannte Singen dieser Leute meine Ohren. Ihre Musik ist so melodisch, als die der Nachteule und des Uhus. So bald er hörte daß Minette krank wäre; — so machte er überall voller Freuden bekannt, — daß seine Tochter sterben, daß ihre Mutter, und denn ihre Grosmutter ihr folgen, und daß er sie alle ganz ruhig zu Grabe würde tragen sehn. — Du kannst denken, meine Tochter, daß ich auf diese Art bei einem Satan wohne, der alles, was Zorn und Bosheit nur erfinden kann, anwendet, mir das Leben sauer zu machen, — nie habe ich einen grösseren Bösewicht gekannt, als eben ihn. Erlöse mich doch bald aus der Hölle, in welcher ich itzt schmachte.

Vermöge des Gutachtens der Aerzte, und wegen der von einstimmigen Zeugen ausgesagten üblen Behandlung ward der Frau Ant**** durch ein Arret vom dritten August 1762 erlaubt, von ihrem Mann getrennt zu leben, so lange ihre Krankheit dauren würde. — — Zwei Jahre drauf bestand Herr Ant**** von neuem darauf, daß man sie noch einmal besichtige. Um ihm in der Folge allen Vorwand und Grund zu ähnlichen Besuchen, deren Wirkungen unangenehm und erniedrigend zugleich sind, zu benehmen, — so bat sie das Parlement, den Aerzten und Wundärzten aufzugeben, daß sie sich erklären möchten, ob das Uebel noch dasselbe sei, und ob sie könne geheilt werden.

Diese

Diese entschieden, daß ihre Krankheit unheilbar sei. Herr Ant**** ließ sich damit noch nicht abweisen. Gleich, als hätte er über das Gericht, welches er requirirte, — entscheidend befehlen können, so appellirte er, und bat, seine Frau dahin anzuhalten, daß sie entweder zu ihn zurükkehren, und mit ihm leben, oder ihm auf Lebenszeit eine Pension von achthundert Livres aussetzen, und sich mit ihrer Tochter in ein Kloster begeben möchte.

Ein neues Arret vom ein und zwanzigsten November 1765 wies den Herrn Ant**** mit seinem Gesuche ab, befahl die Vollziehung des ersteren, und verdammte ihn zur Bezahlung der Unkosten die die Besichtigung der Aerzte, und beide Arrets verursacht hatten.

So übel seine Versuche abliefen; so wenig ließ sich Herr Ant**** seinen Starrkopf beugen. Er reichte unter dem 31 Dezember 1768 eine neue Vorstellung ein, in der er zu verfügen bat, daß der am zwei und zwanzigsten August 1765 abgestattete Bericht, daß das Uebel unheilbar sei, noch einmal Kunstverständigen vorgelegt werden möchte, welche denn darüber urtheilen sollten, ob der würkliche Zustand der Krankheit ein schlechterdings nothwendiges Hinderniß seyn könne, daß sich zwei Eheleute nicht wieder zusammen begeben sollten. —

Eben die Gründe zur Trennung, welche das erste Urtheil vom dritten August 1762 zu wege gebracht hatten, — waren noch eben so günstig für die Frau Ant****

1. Die üble Begegnung, die sie von ihrem Gemahl erfahren muste.

2. Die zwei Krebsschäden, die seit diesem Arret für unheilbar erklärt worden waren.

Freilich ist das Band der Ehe unauflöslich. Aber; so stark auch diese Ketten seyn mögen, wodurch Ehegenossen zusammen verbunden werden, so bald die üble Begegnung des einen die Ruhe des andern stört und unterbricht, oder sein Leben in Gefahr setzt, so kommen die Gesetze ihr zur Hülfe, machen diese Bande schlaff, ohne sie zu zerreissen, und erlauben dem leidenden und unglücklichen Schlachtopfer, die Ruhe und die Sicherheit, die es bei seinem Tirannen nicht finden kann, an einem andern Orte zu suchen. —

Das üble Verhalten des Herrn Ant**** gegen seine Gattinn war durch glaubwürdige Zeugen-Aussagen bestättigt.

Was in den Augen des Pöbels nicht einmal als die geringste Ursache der Trennung gilt, — das kann Bürgern von einer edleren Geburt eine weit wichtigere Ursache werden. — Jene, im Staube geboren und erzogen, haben sich an Sitten und an eine solche Lebensart gewöhnt, die

die sich für ihren Stand schickt. Da sie von Kindheit auf nur die Sprache der Grobheit kennen, so setzen die beleidigendesten Reden und Schimpfwörter sie nicht in die geringste Empfindung. Der Zorn und die auffahrende Begegnung eines groben Ehemannes lassen gar keinen Eindruck von Rachsucht oder Bosheit in ihrem Herzen, dies sind nur kleine und bald vorübergehende Stürme, auf welche eine desto grössere Stille folgt. Diese hingegen, zärtlich und im Schooße des Glücks erzogen, sind äußerst empfindlich und zärtlich. In ihren Augen ist nichts gleichgültig und unbedeutend; — Eine Mine, ein Blick sind schon Beleidigungen: — ein bloßes Wort drückt sich oft so tief in ihre Seele ein, daß sie es gar nicht vergessen können. Nicht sowohl die Worte selbst, als die Absicht des Redenden beleidigt sie. Unterredungen, die gar nicht den Schein von Beleidigung haben, sind in ihrem Herzen ein Stachel, welcher es tödtlich verwundet, — sie lassen Wunden, welche nie zuheilen. Daher kommen die tödtlichen Feindschaften, — daher der unversöhnliche Haß, welcher die Ehe mehr als einmal beiden Theilen unausstehlich, und die Trennung nothwendig gemacht haben.

Wenn in einem ansehnlichen, über andre erhabenen Stande, beide Ehegatten Hochachtung uud Zärtlichkeit gegen einander haben müssen, wie sehr hat sich mein

Mann

Mann nicht gegen mich versehn? sagte die Frau von Ant***** Unanständige Reden, — Injurien, Drohungen, verächtliches Betragen, üble Behandlung von aller Art, — alles hat er aufgefordert, mich zu verfolgen. Hatte er wol jemals mit meiner Schwachheit und mit meinen kränklichen Umständen, wovon er ein Augenzeuge war, Mitleiden? Was für eine üble Behandlung habe ich von ihm erfahren? Konnte er wol grausamer gegen mich seyn, — als wenn er mit jedem Augenblick schreckensvolle Scenen eröfnete, welche mir den Tod zuwege bringen können? — Und er untersteht sich doch noch, eine unglückliche Frau, der er kaum eine äusserst schwache und von Tag zu Tag immer mehr abnehmende Gesundheit gelassen hat, — bei der Obrigkeit zurückzufordern? — Was hat er denn für neue Gründe, ein solches Gesuch zu unterstützen, und zwei Urtheile, die ihn schon abgewiesen hatten, umzustossen? — Haben denn nicht schon jene Aussagen, und diese meine Krankheit die zwei ersteren Urtheile zu meinem Vortheile ausgewirckt? — Aus welchem Rechte schlägt er eine neue Untersuchung

einer

einer von kunstverständigen Männern unterm zwei und zwanzigsten August 1765 für unheilbar erklärten Krankheit vor? — Heißt das nicht das ganze Ansehn der Gerechtigkeit misbrauchen, — ihr allen Gehorsam entziehn, wenn man auf eine solche Art ihre Entscheidungen geringschätzt, und von ihr noch einmal darum bittet, was sie schon zweimal abgeschlagen hat? — — Ist denn die Ehe nicht mehr eine Gesellschaft? — Soll denn die Frau weiter nichts als eine Sklavinn seyn, an der sich ihr Herr vor den Füßen der Obrigkeit, vor welchen sie sich niederwirft, ja in dem Heiligthum der Gerechtigkeit selbst vergreifen, die er noch da in Verhaft nehmen lassen kann? —

Könnte ich alle in den Akten enthaltene Fakta anführen, so würde es sich auf das deutlichste zeigen, wie hoch Herr Ant***** seine üble Begegnung gegen mich getrieben habe. — Man würde um so viel leichter urtheilen können, — ob dieses nicht schon ein hinlänglicher Bewegungsgrund gewesen sei, auf unsre Trennung zu erkennen. Man würde sehn, wie er unaufhörlich eine

kranke

kranke Frau verfolgt, — wie er in dem Hause, das ich ihm zum Rettungsort anwies, — jeden Tag neue Unruhen, neue unanständige, und höchstverdriesliche Auftritte spielte, — wie er meine Mutter und mich unaufhörlich beschimpft, — und einem jeden, der unsre Vertheidigung übernimmt, oder nur Worte des Friedens redet, die wütendesten und schrecklichsten Drohungen macht: — man würde ihn hören, wie er schwört, daß er mich durch das Prozeßiren unglücklich machen wollte, — weil die Advokaten seine Freunde wären, daß er nur darum prozeßire, um ihnen Gewinnst zu verschaffen: — man würde ihn fast immer misvergnügt beim Essen erblicken, — man würde sehen, daß ihm die Gerichte, die man aufträgt, nie gut genug sind, — daß er sie oft in seinem unsinnigen Zorn auf die Erde wirft, und uns dadurch das zubereitete Mittagsessen entzieht, — man würde zur grösten Verwunderung gewahr werden, daß er gerade in den Augenblicken, welche mir die schmerzlichsten waren, gleich einem Nacht-Geiste, in der wohl überdachten Absicht, mir Kummer und neue Sorgen zu verschaf-

fen, daher rennt, und die einsame Stille meines Schlafzimmers durch sein fürchterliches Getöse vor der Thür desselben gewaltsam unterbricht. —

Die Frau berief sich endlich auf das strafbare Betragen ihres Mannes gegen sie nach der Trennung. — Sie sagt, er habe die Ehrerbiethung, die er den Gesetzen schuldig war, verletzt, — habe der vermittelst eines Urtheils bekannt gemachten Trennung ohnerachtet in dem Schlosse Maxeville wohnen bleiben wollen; — sie habe ihr eignes Haus verlassen, und flüchten müssen, ihr wütender Mann habe sie bis in ihre Einsamkeit verfolgt, habe ihr ihren Zufluchtsort beunruhigen wollen; — er sei an der Spitze von funfzehn bis zwanzig Einwohnern von Maxeville über die Gartenmauer gesprungen, — sei mit Gewalt in ihr Zimmer gedrungen, — habe sie mit Vorwürfen und Injurien überhäuft, — und habe sie nach der schimpflichsten und beleidigendesten Scene ganz ausser sich, und in der grösten Verlegenheit gelassen. Sie sagte weiter; — daß, da sie sich kaum von ihrer Schwachheit erholt hatte, sie so gleich gegen ihn von neuem klagbar werden, und

ein zweites Arret unter dem zwölften September 1763 auswirken muste, worinnen dem Herrn Ant*** angedeutet ward, den Aufenthalt seiner Frau in Maxeville, und, wo sie sonst sich aufhalten möchte, künftighin auf keine Weise zu beunruhigen. Sie berief sich endlich darauf, daß so gar dieses Arret seinen Verfolgungen keinen Einhalt habe thun können, sondern daß er sich so gar kaum durch einen ausdrücklichen Befehl von Seiten des Königs habe zurückschrecken lassen.

Wenn so verschiedene Urtheile, von denen immer eins das andre unterstützte, mich von den grausamsten Verfolgungen meines Mannes nicht befreien und aus seinen Händen retten konnten; wenn Herr Ant*** so gar gegen die Gesetze hat streiten und kämpfen wollen, welche Uebel würde er mich haben empfinden lassen, wenn er sich als einen Despoten seines Schlachtopfers hätte betrachten können? Wo hätte ich gegen einen Tirannen Hülfe finden können, welcher, ohne einen Verweis von der Obrigkeit zu befürchten, mit ihr gemeine Sache gemacht, und sich durch die Gesetze selbst,

denen er Hohn sprach, in seiner Tirannei berechtigt gesehn haben würde.

Die üble bis zur Evidenz erwiesene Begegnung war also die erste Ursache der Trennung; die zweite, welche von meiner Krankheit hergenommen ist, hat eine noch größere Kraft, und giebt der erstern mehr Nachdruck und Gewicht. —

Der Krebs ist ein tödtliches Uebel. Das einzige Palliativmittel, was die Kunst und angestellte Versuche dagegen lehren, ist dieses, daß man das Uebel durch eine ordentliche, genaue Diät schwächt, und es ganz ruhig und zufrieden trägt. Aerger, Unruhe, Schreck, und andre unangenehme Zufälle geben dieser Krankheit neuen Zuwachs, — und gefährlichere Aeusserungen; — das Uebel schleicht sich immer mehr und mehr ein, und raft langsam den Kranken dahin. —

Diese Ueberlegungen über die Gefahr, welche meinem Leben drohete, bestimmten die vernünftigen, und gefühlvollen Richter zu dem Schluß, daß, so lange die Krankheit fortdaurete, — ich vom Herrn Amt **** getrennt leben müste. — — Ist dies nicht im Grunde die natürlichste Hülfe, welche sie mir gegen Unterdrückungen geben konnten? Ich finde kein Gesetz, welches die Flucht bei herannahender Gefahr zum Verbrechen macht.

Wo könnte es wohl so grausame Richter geben, — welche den, der sich den gewaltsamen Behandlungen und den Gefahren andrer entzieht, und in ihre Hände flieht, zurückstoßen, und dem Willkühr ihrer Unterdrücker überlassen würden? — Würde es nicht grausam seyn, erwarten zu wollen, daß eine kranke Frau ihren Geist aufgeben würde, ehe sie eine Trennung für rechtmäßig erklären würden, welche der Tod, bei allem Weigern der Obrigkeit ohnehin für erlaubt und gesetzmäßig hält.

Endlich, fügt sie noch hinzu, — ich habe mich nach einem Arret vom Jahr 1762 vom Herrn Ant. **** getrennt. Das Parlement beschloß, daß diese Trennung so lange dauren sollte, als das Uebel, mit dem ich behaftet war, dauren würde. Mein Mann glaubte einige Zeit nachher, die Krankheit wäre vorüber; — — er erhielt die Erlaubniß, eine zweite Besichtigung veranstalten zu können. — Die Krankheit war für unheilbar erklärt. Unzufrieden mit der Trennung, welche immerwährend seyn sollte, — — verlangte Herr Ant*** mit Beiseitsetzung und gänzlicher Verachtung des ersten Urthels, daß man mich zur Wiedervereinigung mit ihm bestimmen sollte. — Er wird abgewiesen. — — Ihm waren zwei Arrets, welche unsre Trennung erklärten, vergeblich bekannt gemacht; — er bestand auf eine zweite Besichtigung, welche noch einmal bestättigen sollte, daß diese schon als unheilbar anerkannte

Krankheit auf keine Weise geheilt werden könne, und quält seine Richter immer mit neuen Klagen und Gesuchen, da sie ihm die älteren schon zurückgegeben haben. Vielleicht glaubte er, daß obrigkeitliche Dekrete eitle Titel sind, deren Wirkung er ganz und gar vereiteln könne, — daß es nirgends eine Macht gebe, — — welche gedrückte Eheweiber gegen die Gewaltthätigkeiten ihrer Männer in Sicherheit setzen dürfe, — — ohne Zweifel hofft er, über die Richter selbst zu triumphiren, und der Obrigkeit selbst Beeinträchtigung zufügen zu können. —

Auf diese Beschuldigungen, antwortete Herr Ant****, indem er jene ganz leugnete, — und diese mit verschiedenen seiner Meinung nach authentischen Certificaten widerlegte. Die Wiedervereinigung mit seiner Frau glaubte er verlangen zu können. — Die Richter, sagte er, müssen sehr schwierig seyn, wenn es darauf ankommt, Trennungs-Urtheile zu publiziren, — — es ist ganz unerhört, daß eine kranke Frau von einem gesunden Mann getrennt zu werden verlangt. Ueber die ansteckenden Krankheiten, welche einen gesunden Mann berechtigen können, von einer kranken Frau getrennt zu seyn, ist man nicht einig. Es ist eine der vornehmsten Pflichten in der Ehe sich in den Bekümmernißen des Lebens und in Krankheiten gemeinschaftliche Hülfe zu leisten. Das beschwören ja beide Theile am Fuße des Altars. In welchen Umständen könnte es nun wol erlaubt

laubt seyn, dieses so heilige und ehrwürdige Band zu trennen? —

Etwa in dem Zustande der Krankheit und Schwachheit, worüber die Frau Ant **** so sehr klagte. Sie hat es nicht gewagt, es selbst zu sagen, da sie es wol fühlte, daß die Krankheit allein den Mann nicht berechtigen könnte, die Trennung zu verlangen. Um einer so wenig gegründeten Forderung einigermassen den Schein von Gründlichkeit zu geben, gab sie vor, ich hätte sie übel behandelt, und zog daraus die Folge, daß die Trennung dringend und nöthig wäre. Aus zwei ganz schwachen Mitteln setzte sie also eins zusammen, welches ihrer Meinung nach stark genug war, um die Trennung, welche sie verlangte, zu bewirken.

Die angeführte Ursache der Krankheit kann höchstens ein Grund zur Trennung vom Bette geben, wenn der Zustand des Kranken gefährlich ist. Die unauflöslichen Bande der Ehe kann er aber keinesweges zerreißen, eben so wenig als zwischen zwei Eheleuten schlechterdings einen immerwährenden Bruch bewirken. Blos der geistliche Richter kann dergleichen Gegenstände beurtheilen.

Die Erkenntniß über grausame und harte Behandlungen ist freilich den königlichen Richtern überlassen; aber die Strafe, welche sie zuerkennen, schränkt sich bloß auf die Verweisung des Schuldigen, an einen erträglichen Ort ein, an

welchem er sein Unrecht wieder gut machen kann. Ihr ganzes Bestreben geht dahin, beide Eheleute wieder zu vereinigen, weit entfernt, sie in einer Entfernung zu halten, welche der Stimme der Natur und der Religion gleich stark widerspricht. Diese Trennung fand hier statt. Sie dauerte zehn Jahr. Eine so lang anhaltende Strafe für so geringe Vergehungen muß nothwendigerweise mein Unrecht in den Augen der Gerechtigkeit wieder gut gemacht haben.

Ich schliesse also folgendergestalt.

Wenn die von meiner Frau mir Schuld gegebne üble Behandlung, und die Krankheit meiner Frau die Richter bestimmen konnten, unsre Trennung zu beschliessen; — kann diese Trennung dann noch statt finden, wenn die Strafe für das angethane Unrecht, deren Folge sie war, nicht mehr fortdauert, — oder soll die Wirkung noch lange nach der Ursach fortdauren? —

Dies waren die vornehmsten Rechtsgründe, worauf sich beide Parteien stützten. Das hohe Gericht zu Nancy erklärte durch ein Urtheil von 11 Mai, 1769 daß der Mann abzuweisen sei. —

Acht und dreyßigster

Rechtsfall.

II 9 1 8 3 (b) 3 16

Acht und dreyßigster Rechtsfall.

Widerrufung der Gelübde.

Wenn Gefühl der Menschheit und die Gesetze jene Unglückliche, die mit Gewalt oder durch Verführung zum Klosterleben gebracht worden sind, berechtigen, ihr Gelübde zu widerrufen, so würde es doch eine große Entheiligung der Religion und eine strafbare Verletzung der einmal eingeführten Kirchenzucht seyn, wenn man das freiwillig geknüpfte Band zerreißen, und die ohne Zwang feierlich gethane Gelübde brechen wollte.

Die, welche ein unglückliches Schicksal in die erste Klasse gesetzt hat, verdienen alles Mitleiden, und allen Schutz der Obrigkeit; — die andern wenden ganz unnütze Mühe an, sich von dem loszureißen, was sie ein Joch nennen, was aber im Grunde betrachtet für sie eine heilige und glückliche Abhänglichkeit ist.

So oft also ein Mönch klagbar wird und öffentlich gegen sein gethanes Gelübde reklamirt, — so oft müssen die Richter mit der größten Sorgfalt untersuchen, ob seine Klagen gegründet sind, oder ob sie blos unnützes Geschrey sind, welches ein unbeständiger Wankelmuth, oder das Verlangen in die Welt, die man freiwillig verlassen hat,

um in den frommen Uebungen des Klosterlebens seine Tage zuzubringen, wieder zurückzukehren, verursacht haben.

Dergleichen Rechtssachen sind allemal von großer Wichtigkeit, weil sie zur Hauptabsicht haben, den Zustand und den Rang eines Bürgers in der Gesellschaft zu bestimmen.

Der gegenwärtige Rechtshandel verdient um so viel mehr die Aufmerksamkeit des Publikums, weil er zu verschiedenen die Kirchenzucht interessirenden Untersuchungen Veranlassung gegeben hat.

Der Bruder D****, welcher 1730 von armen Eltern geboren war, entschloß sich im Jahr 1761 ins Kloster zu gehn. Er war gerade in seinem zwei und dreißigsten Jahre, als der Orden der Augustiner ihn aufnahm. Ohne alles Vermögen, ohne Namen, ohne Profeßion, öfneten ihm die harte Nothwendigkeit und das Mitleiden diese Freistädte. Gleich einer Waise, die die Natur sich selbst überlassen hat, ward er daselbst aufgenommen. — Glücklich, daß er sich einen stets sichern Aufenthalt verschaft hatte, — aber ohne Zweifel noch weit glücklicher, einen so heiligen Stand gewählt zu haben!

Alle Umstände, die mit der Verpflichtung des Bruders D**** verbunden waren, bewiesen, daß er seinen vollkommnen Verstand und freien Willen hatte. Sie stellten ihn als einen von seiner Religion ganz durchdrungenen Christen dar, der die Einsamkeit des Klosters der Welt, und die

Anmuth und Stille eines religiösen Lebens der mühsamen Arbeit vorzog, im Schweiß seines Angesichts sein Brod zu eßen. Welcher von beiden Bewegungsgründen es auch seyn mochte, das Klosterleben zu ergreifen, er war auf alle Fälle lobenswürdig. Reifre, der Ueberlegung fähige Jahre, und die natürliche Liebe und Sorge zu seinem wahren Wohlergehn geben der Gelübde der Religiosen alle Kraft eines freien, und willigen Versprechens. Aber diese Nebenumstände machen es noch nicht unauflöslich. Die von den Reichsgesetzen vorgeschriebene Formalitäten müssen sämmtlich beobachtet werden. —

Kaum hatte der Bruder D**** die Priesterweihe erhalten, als seine den Vorgesetzten des Ordens bis dahin unbekannte Mutter erschien, und ihn zu sich nehmen wollte, wo er von seinem Priesteramt leben sollte. — Er wünschte, vikariren zu können, und bat auch darum. Er reisete auf erhaltene Erlaubniß von seinen Vorgesetzten weg. Er kam wieder zurück, ohne daß er zurückgerufen worden wäre. Noch in demselben Jahre stellte er seine Klage an, daß seine Gelübde aufgehoben werden möchten, weil seine Mutter noch nicht ihre Einwilligung gegeben habe. — Sie machte mit ihm auch gemeinschaftliche Sache, um dieser seiner Klage desto größeren Nachdruck zu geben.

Sollte man dies nicht mit allem Grunde einen Komplot des Sohnes und der Mutter nennen können, nach welchem er sich in den geistlichen

Stand

Stand setzen, und ein Priesterthum verschaffen sollte, welches die Mönche allemal weit eher erlangen können, als die Clerici.

Hat denn die Mutter in dem Jahre seines Noviziats sich Mühe gegeben, ihn von seinem Vorsatz zurückzubringen? was hat sie denn für Unruhe merken lassen? warum stellt sie sich nur denn erst ein, und klagt nicht eher, als da der Zustand ihres Sohnes völlig gewiß war. Ihr Haus in Beziers stößt an das Augustiner-Kloster. Der Prior, Herr L**** und verschiedne andre Mönche dieses Klosters kennen sie; der Prior veranstaltete eine Allmoseneinsammlung durch diese Mönche, — und das, was herauskam, war ihrem Sohne bey seinem Antritt des Klosterlebens bestimmt. Herr D**** reiset hierauf fort. Seine Mutter, seine Verwandten, — seine Nachbarn, — kurz die ganze Stadt wusten nichts von dem, was vorgegangen war, und daß derjenige, den man nicht mehr in Beziers sahe, zu Perpignan ein Mönch geworden sey. — Alles stößt hier mit der Wahrheit zusammen, und widerlegt die Wahrscheinlichkeit, — ja sogar die Möglichkeit, daß die Mutter, wie sie sich anstellte, nichts davon gewust haben sollte.

Wo waren denn die Beweise ihrer Klagen, als sie erfuhr, daß ihr Sohn nicht mehr bey ihr wäre? man hatte sie doch in den zwey Briefen, deren im Prozeß gedacht wird, von denen der eine von ihr an den Bruder S****, Prior des Kon-

vents

dents, — der andre vom Bruder D**** funfzehn Monat nach seinem Profeß an seinen Provinzial geschrieben war, finden müssen. — Es war ganz natürlich, daß seine Mutter darüber unwillig war, daß man ihr ihren Sohn weggenommen hatte, und daß dem Sohne die Vorwürfe, die sie ihm machte, nicht gleichgültig seyn konnten.

Sie schrieb im Gegentheil an den Bruder S**** daß sie ihren Sohn nöthig zu sprechen habe; — sie wirket für ihn bei dem Provinzial einen schriftlichen Urlaub aus; — sie empfiehlt ihm ihren Sohn aufs beste, — damit ihm, sagt sie, nicht das nöthigste fehle, weil er bey der großen Hitze leicht krank werden könnte.

Ist das aber die Sprache einer durch den Verlust ihres Sohnes niedergeschlagnen Mutter? So kann nur eine Mutter reden, die mit dem Schicksale ihres Sohnes ganz zufrieden ist. — Am Ende macht sie ihm bekannt, daß sie die Mutter des Herrn D**** sey. —

Herr S**** hat also bey seinen persönlichen Antworten nicht falsch geschworen, wenn er bezeugt, er habe vor diesem Brief nicht gewußt, daß Herr D**** noch eine Mutter am Leben habe. Daher nahm auch Herr D**** seine Zuflucht dazu, daß er vorgab, dieser Brief, ob er gleich mit dem Post-Siegel zu Be-

ziers gestempelt war, — sei falsch und untergeschoben, weil, wie er sagt, seine Mutter nicht schreiben könnte. Er erfuhr indessen aus einer gerichtlichen Insinuation vom achtzehnten September 1765 selbst, daß seine Mutter dem Provinzial geschrieben, und ihm förmliche Atteste seiner Armuth geschickt habe, damit sie für ihn desto leichter Erlaubniß, aus dem Kloster zu gehen, erlangen könnte. Nun konnte ja wol dieselbe Hand, die dem Provinzial geschrieben hatte, auch dem Prior schreiben. Was hätte es dem Bruder S**** geholfen, einen solchen Brief unterzuschieben? — — Konnte denn die Unwissenheit dieses Priors von der Existenz der Mutter des Bruders D**** den Mangel ihrer Einwilligung zu seinem Profeß entschuldigen, — wenn diese wirklich nothwendig war?

Woher kommt es denn, daß dieser so zärtliche Sohn, dieser so eifrige Mönch seiner armen Mutter zur Unterstützung zu eilen, sie nun verläßt, da er doch bleiben konnte, und von seinen Vorgesetzten die Erlaubniß zu vikariren erhalten hatte? Er vergißt und versäumt diese Pflichten, die er heilig nennt, um nur die Aufhebung seiner Gelübde zu erhalten, — und seiner Mutter fällt es viele Jahre lang nicht einmal ein, sich zu beklagen, daß sie sich selbst überlaßen, — von aller Hülfe und Unterstützung entblößt sei, — sie macht sich zur Hauptpartei im Prozeß, — sie

frägt

frägt bei der Obrigkeit nach ihrem Sohn, — und kurz drauf begiebt sie sich ihres vermeinten Rechts.

Es ist hier wichtig, anzumerken, daß der Bruder D****, welcher ohne Erlaubniß fortgieng, um zu vikariren, in einer außergerichtlichen Akte, die er im Monat August 1763 vom Prior aufsetzen ließ, öffentlich sagte, — er reise nur deshalb weg, daß er seiner Mutter Lebens Unterhalt verschaffete. Wenn er dieser seiner Schuldigkeit Genüge gethan hätte, — so würde er alsbald zu seinen Klosterverrichtungen und Klosterübungen zurückkehren, indem er gesonnen sei, und fest beschlossen habe, im Gehorsam gegen seine Superioren und den Gesetzen und Regeln, die er beschworen habe, treu zu bleiben. —

Ist dieses nicht die Sprache eines Mönchs, der seine Gelübde frei und ohne allem Zwang gethan hat?

Er gab indessen vor, daß der Prior des Klosters in Beziers, und ein andrer so genannter Freund gemeine Sache gemacht hätten, ihn zu hintergehen und zu verführen. Konnte und durfte man aber ein solches Vorgeben für wahr halten, so lange er den Vortheil nicht anzeigte, den der Orden der Augustiner davon haben konnte? Durfte man ihm wol Glauben zustellen, da er von harten und grausamen Behandlungen redete, die er von seinem Prior, in dessen Hände er

seine Gelübde so feierlich gleichsam niedergelegt hatte, erfahren haben wollte? —

Der Bruder D**** brachte von allen diesen Faktis gar keinen Beweis vor. —

Man sollte ihm immer auf sein Wort glauben, ob er sich gleich alle Augenblicke widersprach, — theils, da diejenigen, welche er zu Zeugen aufrief, nicht einstimmig waren, theils, da so viele Nebenumstände ihre Aussage kaum wahrscheinlich machten. —

Man muß freilich gestehn, daß, da der Grund, dessen sich der Bruder D**** bedient, um seiner Gelübde los und ledig zu werden, ein Irrthum ist, den er nicht verschuldet hatte, man es ihm auf keine Weise zum Verbrechen anrechnen könnte, wenn er auch wirklich richtig wäre.

Alles war ihm in seiner Sache günstig. — Das Gesetz ist zuvörderst keinem Mißverständniß unterworfen, und hat großes Gewicht. Es ist ein ausgemachtes Prinzipium, daß ieder Profeß, wenn nicht ein ganzes Jahr lang ein ordentliches und vollkommnes Noviziat vorangegangen ist, ungültig und ganz nichtig seyn solle. —

Ist denn aber ein Jahr für ein Versprechen zu viel, das nur der Tod endigen soll? — — Ein Monat, — ein Tag, ja nur ein Augenblick, den man diesem Jahre abkürzt, — kann die bittersten Vorwürfe und Verabscheuung erregen. Wie

krän-

kränkend, und grausam ist das Schicksal dessen, dem diese Zeit entrissen wird? — Wenn man diese kostbare Zeit, — diese Zeit, welche die Gottesfurcht selbst bestimmt, — abkürzt; — so läßt sich alsdenn Verleitung und Verführung gar leicht vermuthen. So ist es nicht mehr ein Werk Gottes, und seiner Gnade, sondern ein Werk der Menschen. —

Der Bruder D**** hatte also Recht zu klagen, so bald man ihm nicht ein ganzes Jahr gelassen hatte, in welchem er sich näher prüfen konnte. Acht Tage länger, die ihm entzogen waren, hätten ihn vielleicht auf die Ueberlegungen führen können, die er zu spät anstellte. Vielleicht hätte sich seine arme und betrübte Mutter ihm dargestellt; — seine Zärtlichkeit hätte einen Schwung bekommen, und er hätte sich entschlossen, bei ihr zu bleiben, anstatt die Bande zu knüpfen, welche sie beide trennten. —

Geschahe es etwa aus besondrer Achtung, die ihm seine Talente zugezogen hatten? Diese Ehre macht ihm itzt die bittersten Sorgen, und es wäre sehr zu wünschen, daß sein Orden sie nicht in dem hohen Grade verlangt hätte. So heilig und so genau müssen die Gesetze, die zur Aufrechthaltung der verschiednen Gesellschaften und Stände der Menschen gemacht und festgesetzt sind, beobachtet werden, weil sie allen Vorwand wegnehmen, — sie zu beeinträchtigen.

Allein; der Bruder D * * * * muste erweisen, welche Zeit ihm an dem Jahre seines Noviziats fehlte. — Er hatte auch hier Vortheile genug auf seiner Seite, um dieses zu thun.

Hätte ein in der durch unsre Gesetze vorgeschriebenen Form abgefaßtes Verzeichniß den Tag seiner Einkleidung bezeugt, und außer allen Zweifel gesetzt, so wäre es ihm nicht erlaubt gewesen, die Glaubwürdigkeit dieses Datums durch einen Zeugenbeweis über den Haufen zu werfen. Aber, da findet sich kein Register. Denn jenes bloße Heft, das weder paginirt, — noch dazu bestimmt war, um das Behältniß der über die Einkleidungen und gethane Profeße der Mönche ausgestellten Scheine zu seyn, — wird man doch wol kein förmliches Register nennen wollen? —

Die Einkleidung des Bruders D * * * * war blos als eine Bemerkung eingezeichnet. Ob gleich seines Alters, seines Zustandes, der Wohnung seiner Eltern darinnen gedacht wird; so findet man doch darinnen weder seine, noch die Unterschrift seiner zwei nächsten Verwandten, als Zeugen seiner Versprechung.

Das Datum seiner Versprechung, — es war der ein und zwanzigste Jenner, 1761 war aufgeschrieben. Er war durch die Unterschrift verschiedener Mönche der Kommunität attestirt. Aber, da seine und der zwei Zeugen Unterschrift fehlte, so ward er dadurch berechtigt, dieses Datum

tum abzuleugnen, und zu beweisen, daß er im Monat März desselben Jahres gezwungen worden sei, sich einem Joche zu unterwerfen, welches er gewiß nicht auf sich geladen hätte, — wäre ihm die gewöhnliche Zeit gelassen worden, über die Folgen seiner Versprechung gründlich nachzudenken.

Man konnte also erwarten, daß der Bruder D**** einen so vollständigen Beweis darstellen würde, als es ihm leicht geworden wäre, — daß er mehr über die Anzahl, als über die Auswahl besorgt, glaubwürdige, über allen Verdacht erhabene Zeugen, seine Nachbarn, — Leute, die im Kloster Geschäfte haben, und es besuchen, selbst Mönche aufstellen würde; — daß diese Zeugen versichern würden, in dem Monat, an dem Tage, in dem Augenblick, da die Ceremonie geschah, sie gesehn, gehört zu haben, und gegenwärtig gewesen zu seyn, daß sie den heiligen Eifer des Proselyten, die Erbauung der Assistenten, und andre merkwürdige Nebenumstände, welche die Wahrheit in ihr ganzes Licht setzen müsten, bestättigen würden.

Aber anstatt, so glaubwürdige Zeugen Aussagen beizubringen, — führte der Bruder D**** ganz unbekannte, aus dem niedrigsten Pöbel genommene Zeugen an.

Er hatte gesagt, daß er den sechsten Merz, 1761 die Kleidung der Augustiner im Kloster angelegt habe; — wo er den ersten dieses Mo-

nats angekommen war. Er fügte hinzu, daß er den sechs und zwanzigsten Jenner die Ordenskleidung noch nicht habe anziehn können, weil er erst in der Mitte der Fasten, — den ersten Merz daselbst angelangt wäre.

Blos zwei Zeugen, Mann und Frau, arme Künstler, bestättigten diese Fakta. Sie sagten einstimmig, sie hätten im Anfang des Merz 1761 den Bruder D**** zu Pferde ankommen gesehn, — er habe eine Perüke und einen Ueberrock angehabt, — er habe nahe bei ihrem Hause jemanden gefragt, wo das Kloster der Augustiner wäre, und der Lehrjunge, der bei ihnen arbeitete, habe den Bruder D **** den er vorher kannte, bis an das Thor des Klosters gebracht. Ueber das übrige der Artikel, ob er den sechsten Merz die Ordenskleidung angenommen habe, — sagten sie aus, daß sie davon nichts wüßten.

Das ist nun der ganze Beweis eines so entschiedenen, so wesentlichen Faktums, — welches so sichtbar und anschauend hätte dargestellt werden können, und dargestellt hätte werden müssen.

Der Bruder D **** kam im Anfange des Merz zu Pferde an. — — Aber; wo kam er her? Kam er zum erstenmal in diese Stadt, — wie gieng es denn zu, daß der Lehrjunge ihn so gleich erkennt, und augenblicklich seine Werkstätte verläßt, um ihn zu begleiten? . . . Warum ließ er ihn dann nicht abhören? — Würde dieser Junge, — der ihm bekannt war, nicht bei

sei-

seiner Einkleidung zugegen gewesen seyn? Daß er im Anfang des Merz zu Pferde in die Stadt gekommen sei, — ist wohl möglich. Wer hat ihn aber am Ende des Februars von Beziers abreisen gesehn? — —

Er ritte. — Er trug eine Perücke, und einen Ueberrock im Anfang des Merz. Folglich war es falsch, daß er den sechs und zwanzigsten Jenner die Ordenskleidung anlegte.

Diese Induktion konnte von Folgen seyn, wenn der, welcher den Widerruf seiner Gelübde verlangte, bewiesen hätte, daß seine Ordenskleidung unter die verbotnen Dinge gehört hätte, daß er mit Gewalt zum Altar geführt worden sei, — daß während der Ceremonie alle Thüren des Klosters und der Kirche zugeschlossen gewesen, und kein Fremder habe zugegen seyn können. — Muthmassungen können die Stelle der Beweise nicht eher vertreten, als bis man davon Vortheil hat, die Wahrheit zu verbergen, und wenn die Entdeckung derselben schwierig ist. —

Allein; wenn es gewiß war, so wie die ganze Brüderschaft der Augustiner aussagte, daß der Bruder D**** die Ordenskleidung ganz öffentlich, bei ofner Kirche, am Ende der Messe, — und in Gegenwart einer großen Menge von Menschen angelegt habe, — so muste der Beweis, daß er dies zu thun verpflichtet war, auch ganz genau und klar seyn. —

Ist es wohl wahrscheinlich, daß dieser Ordensbruder, der sich des Künstlers und seiner Frau, die ihn hatten ankommen gesehn, sehr gut erinnerte, die Namen derer, die bei der Ceremonie seiner Einkleidung zugegen gewesen waren, — selbst den Namen des Peruquenmachers, der ihn abgeschoren hatte, — vergessen haben sollte? — Diese Leute müsten sich aber gar leicht des Monats, — und des Tages, an welchem er seine Kleidung anlegte, erinnert haben. Dieser Tag aber ist weit merkwürdiger, als der seiner Ankunft, — den die Künstler wol wusten. —

Solche zweideutige Art, ein wichtiges Faktum zu beweisen, — war in einer so delikaten Materie, als die Widerrufung der Gelübde ist, wo Zweifel und Bewegungsgründe in gleicher Stärke sind, und wo die Bewegungsgründe nie leicht und unbedeutend seyn können, ungültig.

Er muste also zugestehn, entweder, daß der Beweis, daß an dem Jahre seines Noviziats einige Tage gefehlt hätten, nicht so geführt worden sey, wie er hätte geführt werden sollen und müssen, mithin daß er gar keine Beweise beibrachte; — — oder man hätte sagen müssen, daß der, welcher den Widerruf seiner Wünsche verlangte, gar nicht verbunden war, einen Beweis zu führen.

Ein solches System würde die Grundfesten der Mönchsorden über den Haufen werfen — und nichts würde gefährlicher seyn, als einen Grundsatz festsetzen, welcher die Unbeständigkeit und die Aufhebung einer der heiligsten Verpflichtungen

tungen in der menschlichen Gesellschaft begünstigte. Daraus würde folgen, daß man den Mönchen alles auf ihr Wort glauben müste, wenn es darauf ankäme, die Wahrheit und das Datum ihres abgelegten Professes auſſer Zweifel zu setzen. Dann würde das Kloster bald leer werden. . .

Im Gegentheil ist es ein ausgemachtes Prinzipium, daß derjenige, welcher eine Klage anstellt, oder eine Exception vorschlägt, sie auch beweisen müsse. – – Regularem deducentem intra quinquennium nullitatem professionis, eam probare conjunctim coram proprio Superiore & Ordinario decisum fuit. Diese Entscheidung des Barbosa gründet sich auf das tridentinische Concilium. Quicumque Regularis prætendat, se per vim aut metum ingressum in Religione aut quid simile – – – non audiatur, nisi intra quinquennium .... & tunc non aliter, nisi causas, quas prætendit, deduxerit coram Superiore suo & Ordinario. Wer seine Klage in der vom Conciliuum festgesetzten Zeit anstellt, — wird gehört, wenn er sich gegen seinen Profeß setzt, — — er muß alsdenn freilich rechtmäßige Gründe haben, warum er klagt. — Er muß denn aber die Rechtsgültigkeit seiner Gründe darstellen, und rechtfertigen. — Nun beklagte sich der Bruder D****, daß ihm kein volles Jahr zum Noviziat gegeben worden sei. Dies ist ohne Bedenken ein rechtskräftiger Grund, um seines gethanen

Professes loß zu werden. Aber der Tag seines Professes war doch gewiß. Er war in einer von ihm selbst unterzeichneten Schrift angeführt. — Diese produzirte er. Warum dachte er aber nicht darauf, den Tag seiner Einkleidung festzusetzen? — — Durch die bloße Berechnung der Monate, — ja selbst der Tage ward das Faktum in ein helleres Licht gesetzt, — und der ganze Prozeß geendigt, weil der Grund des Rechts unwidersprechlich war. —

Durch den Beweis, den er von dem Tage seiner Ankunft im Kloster führte, — verbreitete er eine Menge von Zweifeln. Die Natur der ganzen Rechtssache ließ indessen nicht zu, daß sie zu seinem Vortheil ausgelegt werden konnte, — nach dem Satze — In dubio, in fauorem Religionis, quæ possidet, præsumendum est.

Solche wichtige die Religion betreffende Instrumente müssen in aller gehörigen Form, und nach den vorgeschriebenen Regeln angefertigt werden. Das ist die allgemeine Meinung. In dem gegenwärtigen Falle muste man dieses vermuthen, da der Ordensbruder verschiedene Gründe davon anführte. —

Er gab freilich keinen Grund an, der seinen Superior genöthigt hätte, die Zeit seines Noviziats abzukürzen. Daß man ihm also es zugestand, war eine bloße Gnade.

Aber er beschuldigte im Gegentheil seinen Prior, daß er ihn während seines Noviziats hart

hart und übel behandelt habe. War es nun wol wahrscheinlich, daß sein Prior, der nach seiner Angabe so feindlich gegen ihn gesinnt war, den Tag, da er seinen Profeß ablegen sollte, würde beschleunigt haben, um ihn desto eher von den Uebungen, und der mit dem Noviziat verbundenen Abhängigkeit zu befreien?

Die so vielen Bedenklichkeiten unterworfne, und ungewisse Vertheidigung des Bruders D*** bewies, daß alle Augenblicke Widersprüche entstehn, so bald man die Wahrheit verfehlt, und sich mit Lügen behilft. —

Der Prior gestand so wenig die vorgewandte üble Begegnung, daß er viel mehr behauptete, er habe den Bruder D**** um ihm seine Prüfungszeit erträglich zu machen,— fast an sechs Monate bei die Sakristei gestellt. Und der Bruder widersprach dieser Aeußerung keineswegee.

Allein, fuhr er fort, es ist doch kein glaubwürdiges Dokument da, welches meinen Zustand beweise. Dasjenige, welches man von meiner Einkleidung vorzeigt, hat nicht nur gar keine gerichtliche Form, sondern es ist auch sehr verdächtig. Wenn man den Geschwornen glaubt, so ist es zu späte, und mit dem, welches meinen Profeß beweiset, zu gleicher Zeit gemacht worden. — Da sich also kein gewisses Datum von dem Eintritt des Widerrufenden in den Orden fand, so konnte er mit eben so großem Rechte behaupten, daß er seinen Profeß vor der Zeit gethan habe, —

als die Kommunität Grund hatte, zu behaupten, daß das Jahr seines Noviziats verflossen wäre. Bei dieser gänzlichen Dunkelheit, kommt mir die Auslegung der Gesetze zu statten, — fuhr er fort. In allen Tribunalen des ganzen Königreichs gründet sich die ganze Rechtsgelehrsamkeit auf das Naturrecht. — —

Indessen; wollte man bei der Widerrufung seiner einmal gethanen Gelübde so schwankende, der Veränderlichkeit und Ungewißheit so sehr unterworfene Prinzipien fortsetzen, — wie häufig würden die Mönche ihre Kleider wegwerfen, und das Joch, das ihnen ihre Ordensgesetze auflegen, abschütteln, wenn die Gewisheit ihres Standes von dem Daseyn eines Registers abhing? Wie viele würden Gelegenheit finden, dieses so gefährliche Register zu entwenden, oder zu verbrennen, damit sie ganz frei und ungezwungen in dem weltlichen Stande leben könnten?

Die, welche mit dem Bruder D**** in ein Register eingeschrieben waren, würden eben denselben Vortheil genossen haben. Dann hätten sich nach ihrem Beispiel (dann es stand zu befürchten, daß die Register der andern Communitäten der Provinz eben so wenig die gerichtliche Form hätten, als die der Augustiner,) die Mönche und Nonnen der verschiedenen Klöster in der Provinz berechtigt gehalten, ihren Eid zu brechen, — ihr Kloster gewaltsam zu verlassen, und in ihren Familien Unordnung und Verdruß an-

anzufangen. Deinde plerisque Regularibus viam aperiret, ut hac adducti doctrina & sociorum exemplo simile quoque attentare præsumerent.

Cabasautius, den ich eben izt angeführt habe, entscheidet, daß in diesem Falle commune bonum priuatæ utilitati præferendum esse, ratio doceat.

Folglich bestimmen die von unsern Königen, besonders durch die Deklaration vom Jahre 1736 verordneten Register den Stand der Ordensleute nicht wesentlich. Sie dienen nur zu einem Behältniß, in welchem ihr Stand niedergeschrieben ist, — damit sie die Wahrheit desselben beweisen und bestättigen können. Der Eid, den man am Fuße des Altars in die Hände eines gesetzmäßig verordneten Superiors zu Gott schwört, — verbindet den Noviz auf ewig an seine Ordensregeln. Der Eid, — die Feierlichkeiten, welche dabei üblich sind, müssen vor der Einschreibung ins Register voran gehn. Diese Einschreibung kann also weder eine substantielle Form der Verpflichtung, — noch eine wesentliche Bedingung der Gültigkeit derselben seyn. Ein Mönch, der die Ordenskleider dreißig Jahre lang getragen hat, — würde kein Mönch seyn, wenn er seine Gelübde nicht auf eine feierliche Weise abgelegt hätte.

Mit einem Worte; — die Kirche richtet die heiligen Orden ein, — und sie gibt ihnen ihre Bestättigung. Sie hat die Form der Aufnahme

derer

derer, die darinn treten wollen, angeordnet. Sie kann also allein über die Gültigkeit der Gelübde entscheiden, — sie hat das weise Gesetz gegeben, daß alle Professe ungültig und für nichts zu achten sind, wenn nicht ein ganzes Jahr im Noviziat zugebracht worden ist. — So nach kann auch die Kirche unter eben derselben Strafe die Bedingungen festsetzen, die bei der Einschreibung ins Register beobachtet werden sollen. — — Hat die Kirche hierüber keine Verordnungen gemacht; so läßt sich gerade zu behaupten, daß die Gültigkeit der Gelübde von dieser Einschreibung nicht abhänge.

Diese Gültigkeit ist aus einem noch wichtigeren Grunde von dem durch königliche Verordnungen vorgeschriebenen Gesetz der Einschreibung ganz unabhängig. Dies Gesetz einer allgemeinen Polizei ist, wie ich schon erwähnt habe, blos darum gegeben, daß man von dem Zustand der Personen gewiß werde, aber nicht um diesen Stand zu bestimmen. — — Das ist so gewiß und ausgemacht, daß es gegen die Verletzung noch andre Strafen, als den Verlust des Standes festsetzt. — — Soll man strenger seyn, als das Gesetz? — —. Ganz gewiß nicht. — — Daraus folgt also, daß, wenn das Register zur Regel dient, — auch der Stand vergewissert sei; — daß im Gegentheil, wenn dieses nicht dazu bestimmet worden, der Stand auch durch andre Beweise bestättigt werden könne.

Daß

Daß gewiße Verabredungen schriftlich abgefaßt sind, sagt Danti; — macht noch lange ihr Wesen nicht aus. Man faßte sie blos darum schriftlich ab, daß man leichter erweisen könne, daß sie wirklich geschlossen worden sind. Werde ich deshalb weniger getauft seyn, — — werde ich nicht mehr der rechtmäßige Sohn derer, die mir das Leben gegeben haben, bleiben, weil mein Taufschein verloren gegangen ist? — Statum tuum, natali professione perdita, mutilatum non esse, certi iuris est.

Bestreitet man meine Legitimität, weil ich kein Taufattest habe, — wohlan, so beweise ich es auf eine andre gesetzmäßige Art; — und ich bin darüber froh. Ich erhalte also meinen Stand, ohne mich an ein mir gegebnes Register zu kehren. Actorum namque interitu veritas conuelli non solet.

Das wäre also der einzige Vortheil, den der Widerrufende von der Unförmlichkeit der Register haben könnte. Dies Register verdient gar keinen Glauben. Man kann so gar sagen, daß es nicht existire. Man könnte so gar behaupten, — — daß die Noten, welche es enthält, keiner Aufmerksamkeit werth wären. Es sind Familien Noten, wenn z. E. ein Vater die Geburt seiner Kinder auf einem Papiere bemerkt. Indessen, wenn der Taufschein fehlt, so geben sie eine starke Präsumtion; den Anfang des schriftlichen Beweises ihres Standes.

Was folgt aber daraus? nichts anders, als daß es dem Bruder D*** völlig frei stand, das, was aus beigefügten Noten als gewiß erhellte, durch einen Beweis umzustoßen. Aber; — das war ihm nicht erlaubt daraus, daß das Buch, welches diese Noten enthielt, nicht nach der rechtlichen Form abgefaßt war, — — daraus, daß dies vorgegebene Register so gut, als wenn es nicht da wäre, angesehn werden konnte, — — zu beweisen, daß er nicht zu den Ordensbrüdern der Augustiner-Mönche gehöre.

Man glaubte nicht, daß man dieses Register, aus dem Grunde angreifen und bestreiten könnte, — weil es auf eine nicht legitime Art angefertigt worden ist. Dies hieße sein Daseyn anerkennen. Ueberdem ist kein Gesetz da, welches einen Prior hinderte, — auf ein zum Gebrauch seiner Communität bestimmtes Papier die Zeit der Einkleidungen und der Profeße der Mönche anfzuzeichnen. — Es war genug festzusetzen, — daß diese nicht nach der gewöhnlichen Form angefertigten Anmerkungen den Stand des Bruders D*** nicht angeben und bestimmen konnten. Dies bewies der Herr Generaladvokat mit vieler Scharfsinnigkeit und großem Nachdruck. Dergleichen Appellation betrift auch im Grunde nur gerichtliche Akten. Ueberdem konnten diese Noten nur dann dem Prior und den Mönchen entgegengesetzt werden, wenn die ganze Rechtssache ihr Objekt veränderte, — und es dem Bruder D**** daran gelegen war, — sie gültig zu machen. —

Aber

Aber der Bruder D * * * leugnete gar nicht, daß er beim Orden der Augustiner Profeß gethan habe. Er brachte einen glaubwürdigen Schein herbei, — in welchem er seine feierlich-gethane Versprechungen, die von seiner Seiten ganz freiwillig am Fuß des Altars geschehen, — niedergeschrieben hatte. Diese Akte, die von einem Notarius in aller Form eines öffentlichen Scheins angefertigt worden war, ergänzte sonder Zweifel das fehlende, nach den Vorschriften der Deklaration vom Jahr 1736 eingerichtete Register. Selbst dann, wenn die Deklaration nicht befolgt worden war, — konnte sie hinlänglich seyn. Eben durch diese Akte war der Bruder D**** an seine Gelübde fest gebunden. Die Präsumtion war mehr für diese Akte, und für die Gesetze. So bald sie des verflossenen Noviziat-Jahres gedachte; so war es auch dem Widerrufenden nicht länger erlaubt, beweisen zu wollen, daß dies Jahr nicht völlig verflossen sei. Dieser Beweis muste mithin klar und deutlich seyn, — er muste wirklich existiren, — wenn er die Präsumtion, welche diese beglaubigte Akte hatte, — daß diese Bedingung erfüllt worden wäre, vernichtigen und über den Haufen werfen sollte. —

Den Beweis des Widerrufenden haben wir schon im Vorhergehenden zergliedert, und ihn ganz unzureichend befunden. Man muste weit stärker darauf dringen, daß der Bruder D**** in dem ersten Grunde, den er zu seinem Wider-

ruf wagte, und den er hernach im Stiche ließ, wenig Redlichkeit gezeigt hatte; — daß er keinen andern Bewegungsgrund, der ihm hätte Vortheil stiften können, darstellte, — daß er seinen Stand ganz freiwillig in einem Alter verlassen habe, welches allen Argwohn, daß er dazu verleitet, oder wol gar mit Gewalt gezwungen worden sei, aufhebt — und gar keinen Leichtsinn, — gar keine Unanständigkeit mehr erlaubt. — —

Man konnte ihn auch deshalb beschuldigen, weil sein Beispiel mehrern Mönchen und Nonnen, die in dieser Provinz Profeß gethan hatten, Gelegenheit und Verführung zur Frechheit und Ausschweifung werden konnte. —

Man sagte ihm, daß, da ihm die Vorsehung einen geistlichen Orden angewiesen habe, — er sich glücklich zu schätzen habe, ein gewißes Gut gefunden zu haben, welches einer ganz ungewissen, in der blossen Einbildung beruhenden Zukunft, vorgezogen werden müsse, — daß alle menschliche Macht ein freiwilliges heiliges Band nicht auflösen könne, welches Gott selbst billige, — daß feierlich-gethane Gelübde von keinem Tribunal aufgelöset werden könnten, wenn sie in der Form geschehn wären, die in den kanonischen und bürgerlichen Gesetzen vorgeschrieben und angeordnet ist.

Man müste also eben diesen Gesetzen entgegen handeln, wenn man eine Appellation, daß die geist-

geistliche Gerichtsbarkeit nicht befugt gewesen sei, — bestättigen wollte. Dieses Mittel, – eins der schätzbarsten Privilegien, ist nur denen frei gelassen worden, welche gesetzmäßige Gründe haben.

Man untersuche aber einmal die Vertheidigung des Bruders D**** recht sorgfältig. Sie gründete sich auf eine Irrung in einer Begebenheit, – und diese konnte niemals zu einer Appellation, daß die geistliche Gerichtsbarkeit nicht befugt sei, hinlängliche Veranlassung geben. . .

Im Grunde betrachtet, ist ein solcher Misbrauch ein Widerspruch gegen die Gesetze der Kirche und des Staats, – gegen die angenommene Kanones, – und gegen die ganze Jurisprudenz der gefällten Urtheile. – Wenn also der Offizial sein Urtheil dahin fällte, daß, obgleich das Noviziat Jahr nicht ganz verfloßen sei, — doch die von Appellanten gethane Gelübde ihre ganze Gültigkeit hätten, er ganz unrechtmäßig geurtheilt haben würde. Er hatte aber gerade das Gegentheil zugelassen, -- und zugestanden. -- Er hatte also keinen solchen Fehler und Misbrauch begangen. Hätte er das Register in der Form, in welcher es vorgelegt worden war, -- anerkannt und gebilligt, -- so hätte er ein neues Versehn gemacht; – aber, so hatte er dieses nicht, nach der in den Rechten vorgeschriebnen Form angefertigt, befunden, -- er hatte sogar auf die

Vollziehung der Deklaration vom Jahr 1736 gedrungen.

Wo ist also sein Fehler und sein Mis-brauch? — —.

Also; warum gesagt, — der Official habe nicht recht geurtheilt, daß er den vom Widerrufenden angestrengten Beweis verwarf, hätte er sich im Fakto geirrt. Ein solcher Irrthum konnte aber blos eine einfache Appellation an den Metropolitan bewirken. — Die Zuflucht zur Macht des Königs durch den Weg der Appellation, daß die geistliche Gerichtsbarkeit nicht befugt gewesen sei, kann die geistliche Jurisdiktion nicht über den Haufen werfen. Er ward blos darum geöfnet, um dieser ihre nöthige Grenzen anzuweisen. —

Ich habe schon einmal gesagt, daß der Official auf die Vollziehung der Deklaration des Königs vom Jahre 1736 drang. Seine Sentenz war folgendergestalt abgefaßt:

Auf die Requisition des Fiskals befehlen wir dem Prior und der Kommunität der Augustiner, ihre Register von der Einkleidung, — der Noviziate, und der Profeßen, nach der in der königlichen Deklaration vom neunten April 1736 vorgeschriebenen Form gehörig zu halten. Bei rechtlicher Strafe.

Der

Der Herr Generaladvokat machte dem Fiskal so wohl als dem Official viele Lobeserhebungen. Dabei bemerkte er indessen doch, daß ihr Dienstеifer sie verleitet habe, die ihnen angewiesenen Grenzen ihres Ansehens zu überschreiten, und setzte nach gegebnem Befehl, daß sich die Augustiner dieser Deklaration unterwerfen sollten, — hinzu, — bei rechtlicher Strafe.

Jeder Richter kann die Vollziehung einer allgemeinen und öffentlich gegebnen Ordonnanz denen anbefehlen, die unter seiner Gerichtsbarkeit stehen. Dies ist mit dem Ansehn, das die Verwaltung der Gesetze giebt, unzertrennlich als Vorrecht verbunden. — Aber nicht ein jeder Richter kann sie wirklich vollziehen lassen, — nicht die Strafen gegen die Zuwiderhandlung festsetzen. Dieser Zweig der Jurisdiktion steht blos dem Tribunale zu, an welches das Gesetz, und die Vollziehung desselben gewiesen ist. —

Die Deklaration vom Jahre 1736 ward lediglich den weltlichen Gerichtsbänken übergeben, und alle Einrichtungen, die sie einschließt, sind der Wachsamkeit der königlichen Bedienten überlassen. —

Im vierzigsten Artikel heißt es:

Wir befehlen Unsern General-Anwalden, und ihren in den angeführten Juris-

diktionen gegebnen Substituten, (das ist, solchen, die von dem, was dem König allein zu beurtheilen zusteht, Kenntniß haben,) alle mögliche Vorsicht, Fleiß, und Geschäftigkeit zu beweisen, um die gegenwärtig gegebnen Befehle auszuführen. —

Der Richter der Kirche kann also über die Verletzung dieser Einrichtungen nicht erkennen, ohne sich eine Jurisdiktion zuzuschreiben, die er doch nicht hat. — Kann er das nicht; so kann und darf er auch die Strafen, die darauf gesetzt sind, nicht bestimmen. Diese Strafen mildern heißt aber, sich ein Recht zueignen, sie zu bestimmen. Folglich enthielt der Ausdruck, — bei Vermeidung rechtlicher Strafe, einen Angrif auf das Ansehn des Königs. — Einen solchen Angrif muß die Klugheit der Polizei so gleich als eine unrechtmäßige Appellation unterdrücken. — Daher gieng auch der Herr Generaladvokat diesen Weg gegen die Sentenz des Officialen. —

Er fügt hinzu; — daß es gleichfalls seine Pflicht sei, — zweierlei zu ergänzen was der Fiskal des Klosters eben der engen Grenzen wegen, in die sein Ansehn eingeschlossen war, nicht habe in Wirksamkeit

setzen

setzen, und also nicht habe erfüllen können. —

Das erste bestand darinn, daß er auf die wirkliche Verurtheilung der Communität in die durch den 39ten Artickel bestimmte Strafe von zehn Livres drang, weil sie ihr Register nicht nach der angewiesenen Form eingerichtet hatte.

Was die Verletzung der gegebnen Verordnung, von der Form der Register und der Akten, die sie enthalten soll, betrift, sagt der Artikel, so befehlen wir, daß die Pfarrer und andre geistliche Personen in eine Strafe von zehn Livres verurtheilt werden sollen, welche zu einem frommen Behuf, so wie die Richter es für schicklich halten, angewandt werden müssen. Hiezu sollen sie durch Einziehung ihres Einkommens angehalten werden. Dabei wird es der Klugheit der Richter überlassen, — — noch grössere Strafen aufzulegen, wenn es die Umstände erfordern, — besonders wenn sie ein und dasselbe Versehn öfters wiederholen.

Die blosse Einsicht in das so genannte Register, welches die Communität in der Registratur hatte, konnte die Obrigkeit überzeugen,

daß gegen einen so gefährlichen Misbrauch eine Reklamation völlig rechtmäßig sei. —

Die Anordnung des vierzigsten Artikels veranlaßte zweitens die Pflicht, zu untersuchen, ob die übrigen in dieser Jurisdiktion belegene Klöster nicht eben das Versehn gemacht hätten, dessen sich die Communität der Augustiner schuldig befand.

Das konnte man aber auf keine andre Art wissen und erfahren, als wenn man die Register, welche die Scheine über die Einkleidungen und Profeße der Ordensleute enthalten, genau untersuchte.

Der Herr Generaladvokat hielt es also für seine Pflicht, dahin anzutragen, daß sämmtliche Register in die Parlementsregistratur gebracht würden, damit er sie genauer nachsehn, und das darinn nachsuchen könne, was ihm zu wissen nöthig war.

Nachdem der Rath die Advokaten beider Parteien in verschiedenen Audienzen gehört hatte, so beschloß er, die Sache in nähere Ueberlegung zu ziehn. — Den zehnten December 1767 kam auf die Vorstellung des Herrn General-Advokaten Cappot folgendes Urtheil heraus.

Nachdem das Parlament das in dem gestrigen Verhöre Ueberlegte nochmals in reife Beherzigung gezogen, so erklärt es, ohne auf die in Sachen der Appellation getroffene Untersuchung weiter Rücksicht zu nehmen, daß weder in der Sentenz des Officialen der Diözes vom ersten Julius 1766 den Bruder D**** betreffend, noch in der Ablegung seiner Gelübde kein Fehler sei, bestimmt eine Strafe von 75 Livres, die dem König anheim fallen, verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellation, und die Communität als Appellaten, den Gefangnen des Parlamentsgefängnisses zehn Livres Allmosen zu geben. Auf die vom königlichen Prokurator eingewandte Appellation von dem Urtheil des geistlichen Richters, und auf seine Vorstellungen erkennt es, daß der Ausdruck bei rechtlicher Strafe in dieser Sentenz ganz unrechtmäßig sei, weil dadurch der Jurisdiktion des Königs, als welcher die Vollziehung der Deklaration vom Jahr 1736 ausschliessungsweise überlassen ist, zu nahe getreten sei. Es befiehlt den Vorstehern und Vorsteherinnen aller Klöster dieser Stadt, und ihrer Jurisdiktion,

fünfzehn Tage nach Publizirung des gegenwärtigen Urtheils auf Nachsuchen des königlichen Prokurators alle in Händen habende Register, welche die Akten ihrer Einkleidung, Noviziate, und die Professe ihrer Mönche und Nonnen betreffen, in ihre Registratur zu bringen, oder bringen zu lassen, damit der General-Prokurator des Königs sie nach seinem Gefallen ansehen, und nach seiner Einsicht, und seinem Urtheile das Weitere gehörig verfügt werden könne. —

Neun und dreyßigster

Rechtsfall.

Neun und dreyßigster Rechtsfall.

Untersuchung über die legale Existenz einer Ehe, und die Rechtmäßigkeit der in derselben gebornen Kinder.

Alle einzelne Umstände dieses Rechtshandels sind von großer Wichtigkeit. Aber man würde die wenigsten Fakta glauben, wenn sie nicht durch glaubwürdige Dokumente als richtig bescheinigt würden.

Da beide Parteien über einen großen Theil der Nebenumstände noch nicht einig sind; so wollen wir hier die verschiedenen, und von einander abweichenden Erzählungen anführen, worauf sie ihre beiderseitige Vertheidigung stützten. —

Fakta.

Fräulein Sperantia Maria B*** du P*** heirathete, man weiß nicht, in welchem Lande, den Marquis von Caraccioli, dessen Familie im Königreich Neapel sehr angesehn ist, und der in der gelehrten Welt selbst einen berühmten Namen erhalten hat. —

Vor dem Jahre 1725 wohnte der Marquis von Carraccioli in der Stadt Palermo in Sicilien

Sicilien. Bekanntermassen liegt diese Stadt in einer geringen Entfernung von dem im Alterthum so bekannten Volkan Etna genannt, den aber itzt die Einwohner Gibel nennen.

Während daß der Marquis von Caraccioli in Palermo wohnte; so verursachte der Volkan, welcher sehr viel Feuer spie, ein ziemlich heftiges Erdbeben. Verschiedne Gebäude stürzten um, — und der Marquis Caraccioli hatte mit vielen das Unglück unter dem Schutt begraben zu werden.

Dies sind die öffentlich bekannten Fakta, welche auch die Einwohner der dortigen Gegend wissen.

Die Frau D***, die Wittwe des Marquis Caraccioli war aus Frankreich gebürtig. Nach dem Tod ihres Mannes fand sie also in Italien kein Vergnügen mehr, und kehrte in ihr Vaterland zurück.

Herr P*** D*** Reiter unter der königlichen Leibgarde bekam Gelegenheit sie zu sehen. Sie gefiel ihm; — er that ihr Heirathsvorschläge. Sie heirathete ihn. Und eben über die Gesetzmäßigkeit dieser Ehe erhoben sich allerlei Zweifel und Bedenklichkeiten.

Aus dieser Ehe waren verschiedene Kinder geboren: nemlich

1. Anna Robert Eutropius P**** von P**** geboren den 11 Februar 1727, und als ein legitimes Kind getauft.

Die-

Dieser Robert verlangte seinen Stand wieder.

2. Maria Anna, und
3. Carl P****.

Der letztere hatte den Staats-Minister von M****, und die Marquise von M**** die Gemalinn des ersten Präsidenten des Parlaments in Toulouse zu Taufzeugen.

Einige Zeit nach der Geburt des letzten Kindes schien Herr P**** seine Gattinn ganz und gar hassen zu wollen. Ein zu heftiger unwiderstehlicher Hang zu den Vergnügungen des Lebens zog ihn zu neuen Gegenständen hin. Je mehr seine Frau klagte, desto härter waren seine Behandlungen gegen sie.

Die Frau von P**** bat im Jahre 1736 um die Trennung von Tisch und Bette mit ihrem Mann. Wer sollte es also wol glauben, daß sie diesen Schritt gethan haben würde, wenn sie blos seine Konkubine gewesen wäre?

Auf diese Klage der Frau ward erkannt, daß Herr P*** von S*** seiner Frau jährlich dreitausend Livres geben sollte. Er machte ihr auch nie streitig, daß sie seine rechtmäßige Frau wäre, sondern erkannte sie dafür, so lange er lebte. Sie starb 1742 und ward mit dem äusseren Pomp begraben, — die einer Frau des Herrn P*** von S*** Ritters, und ältern Musquetärs der königlichen Garde gegeben werden muste. —

Hier

Hier geht eine ganz neue Ordnung in den Faktis an. Denn in der ganzen Sache ist alles verwirrt, und seltsam.

Ein Todesfall, den in jenem heißen Erdstrich die Wuth des Volkans verursacht hatte, war die erste Ursache der Verbindung, welche Herr P*** von S*** der Vater mit der Wittwe des Marquis von Caraccioli geschlossen hatte. Eine in eine kältere Zone gethane Reise hatte auf die zweite Heirath, die er schloß, nicht weniger Einfluß. —

Man wird sich erinnern, daß im Jahr 1736 der Eifer des Gouvernements für die Schiffahrt so weit gieng, daß es berühmte Mitglieder der Akademie, einige gegen den Aequator, andre gegen den Polarzirkel zuschickte, um die Figur des Erdglobus genauer zu bestimmen.

Die Herren Clairaut und Maupertius giengen nach Norden zu. —

Die Stadt Torno, im schwedischen Lappland, unter dem arktischen Polarzirkel gelegen, war der merkwürdigste Ort, wo sie ihre Bemerkungen machten. —

Nicht immer ist die Zeit für astronomische Bemerkungen gleich gut. — —

In ihren Nebenstunden gefiel es diesen Philosophen, ihre Aufmerksamkeit mehr auf solche Gegenstände zu richten, die ihnen weit näher waren. — — Sie wurden mit zwei iungen Lappländerinnen genau bekannt, — und nahmen sie mit sich nach Frankreich.

Man

Man sagte, daß der Vater dieser zwei fremden Mädchen in Torno einen angesehenen Rang hätte, daß er Chef des großen Raths in dieser Stadt gewesen sei. Aber nichts von allem dem, was sie vorbrachten, konnte die Wahrheit dieses Vorgebens erweisen. Dagegen war alles wider dieselben, und erwies, daß dies Vorgeben falsch sei. Sollte es wol in diesem Lande Sitte seyn, daß ein Mann von Stande seine Töchter dazu hingeben könnte, daß sie mit Leuten, die er nur auf kurze Zeit gesehn hatte, und die er vielleicht nie wieder sehn würde, die Welt durchziehn möchten?

Doch dem sei, wie ihm wolle. Den Einwohnern dieser Hauptstadt muste die Ankunft zweier jungen Lappländerinnen unter der Aufsicht zweier Gelehrten eine sehr auffallende und merkwürdige Erscheinung seyn. —

Man sieht bei dem allem gar zu gut, daß diese zwei Schönen es bedurften, daß man ihnen half. Sie wusten, daß eine jede von ihnen vom Könige eine Pension erhalten würde, — wenn sie ihre Religion öffentlich und feierlich abschwören wollten. Das thaten sie auch. Die älteste ward in der Abtei von Tresor eine Nonne, und legte ihren Profeß ab.

Die jüngere hatte aus dem kaltem Klima eine heftige, aufwallende Leidenschaft mitgenommen, welche im Kloster keine Nahrung fand. Hiernächst fand sie sich eben nicht fähig, die Grund-

sätze einer Religion, die sie verabscheute, anzunehmen.

Sie schrieb im Jahr 1749 an eine ihrer Freundinnen nach Stockholm.

Sagen Sie doch meiner Mutter, daß sie mir nichts mehr von der katholischen Religion schreibt. Ihr vieles Schreiben über die Religion hat eben meiner Schwester den Kopf verdreht. —

Diese Sonderbarkeit des jüngsten Mädchens, welche mitten im Geräusche der Welt bleiben wollte, erwarb ihr Anhänger und Liebhaber. Eine Dame von Stande gab ihr Wohnung, und nahm sie sonst noch mit vieler Herablassung auf. —

Herr von P*** S***, welcher damals noch sehr jung war, und alles liebte, was den Schein der Seltenheit hatte, machte mit der Jungfer von P**** gar bald genauere Bekanntschaft. Er fühlte große Zuneigung zu ihr. Ihre Freunde bestimmten ihn bald genug, sie zu heirathen, da sie ihm Hofnung machten, daß er in Kriegsdiensten bald weiter kommen würde.

Herr von P*** S*** merkte es bald, daß, wenn er die Zuneigung seiner neuen Geliebten befestigen wollte, er ihr Geschenke machen müste.

Ob sie nun gleich von Torno weder Geld noch Juwelen mitgebracht hatte, und nichts eigenthümlich besaß; so gestand er demohnerachtet,

daß

daß sie ihm funfzigtausend Livres zugebracht habe, — und machte sich zu andern ihr sehr vortheilhaften Bedingungen anheischig. Ihr Ehekontrakt ward den drei und zwanzigsten November 1743 gemacht. Allein ihre Verbindung war nicht so angenehm und vortheilhaft, als Herr P**** S**** gehoft hatte. Seine Lage ward um nichts besser; — und seine neue Gattinn that alles, um sie noch trauriger zu machen.

Ihre Verschwendung, welche in verschiednen Arten der Ausgaben sich zeigte, gab dem Mann zu vielen Klagen Gelegenheit; — und diese erregten das heftigste Geröse, und den abscheulichsten Lerm seiner Frau.

Die Frau, welche sich von dem Ansehn ihres Mannes gern losmachen wollte, formirte, — wie so viele andre in ähnlichen Fällen thun, — eine sehr unbillige Forderung, daß man sie mit ihm von Tisch und Bette trennen möchte. Durch eine Sentenz vom sechsten September 1753 ward sie abgewiesen. Sie appellirte, aber Herr von P*** S*** hielt sie davon ab.

Er schrieb ihr:

Da Sie so sehr seltsame Aeusserungen Ihres Betragens gegen mich machen; so kann mich wol nach Ihrem Umgang und Ihrer Gesellschaft nicht mehr sonderlich verlangen. Um es Ihnen zu erleichtern,

da Sie doch einmal nicht mehr bei mir wohnen und schlafen wollen; so will ich Ihnen eine Pension geben; ob ich gleich von Ihnen gar nichts erhalten habe.

Beide Parteien wurden also einig, sich nicht wieder zu sehen. Sie machten einen gemeinschaftlichen Transakt. — Die Pension ward auf fünfhundert Livres festgestellt. Damit hatten die dreihundert Livres, die sie vom Könige erhielt, keinen Zusammenhang. Für die Demoiselle P *** war diese Summe freilich gering; — für ihren Mann war sie groß. Er hatte von ihr nichts erhalten; — und sie hatte seine häuslichen Geschäfte in eine große Unordnung gebracht. —

Sie zog also von ihm weg. Tröster und Rathgeber in ihrem Unglück bekam sie genug. Man sagte ihr, daß sie nicht den rechten Weg gegangen sei; sie hätte auf die Trennung ihres Vermögens von dem seinigen antragen sollen, dann hätte sie die Summe von funfzigtausend Livres, eingebrachtes Gut wiederfordern können, welche er von ihr empfangen zu haben eingestand. —

Sie nahm diesen Rath begierig an. — Sie klagte im Jahre 1758 um die Trennung ihres und des seinigen Vermögens, und bat, daß er zur Bezahlung von funfzigtausend Livres verurtheilt würde.

Herr

Herr von P*** ward über diese neue Prozedur seiner Frau unwillig. —

Die funfzigtausend Livres, welche er vermöge seines Ehekontrakts von ihr erhalten zu haben anerkannte, — waren blos ein Geschenk, das er ihr gemacht hatte, um nach seinem Tode die Interessen zu ziehn. Aber das ärgerliche Betragen seiner Frau, seit der freiwilligen Trennung von ihrem Mann hatte sie in den Augen der Gerechtigkeit dieser Wohlthat unwürdig erklärt. Um einen neuen gesetzmäßigen Beweis gegen sie anführen zu können, klagte er, daß sie Ehebruch begangen habe. —

Auf die erste gerichtliche Information ward der Demoiselle P*** zuerkannt, daß sie ins Gefängnis gehen sollte. Sie ward auch wirklich ins Chatelet gebracht; — — und sie blieb daselbst vier Jahre.

Vier und funfzig Zeugen wurden in diesem Prozeß abgehört. Wie schwer der Beweis eines solchen Verbrechens sei, ist bekannt. Die Schamhaftigkeit, welche im Begrif steht, sich aufzuopfern, bedarf eines dicken Schleiers, um sich zu diesem Opfer zu bestimmen. Indessen wer nur einigermassen das menschliche Herz kennt, der kann auch die Anzeigen, und die Ausbrüche heftiger Leidenschaften, sie mögen nun bei hohen, oder bei den niedrigsten Menschen sich finden, desto sichrer beurtheilen, und den Zweck bald errathen, — den sie mitten in dem Schatten der Dunkelheit befördern sollten.

Die Obrigkeit, welche hier als ein einzelner Mensch anzusehn ist, trägt Bedenken als Richter zu verdammen. Sie kämpfet mit ihrer eigenen Ueberzeugung, und mit dem, was die Gesetze wollen, und diese dringen auf physische Beweise; — — sie wählt zum öftern einen Weg, auf welchem sich beides mit einander vereinigen läßt. Sie drückt dem Angeklagten den Schimpf, daß starke Präsumtionen gegen ihn da sind, gleichsam auf die Stirn. Sie nimmt ihm die Ketten ab; — aber sie läßt ihn doch immer unter dem harten Gewichte einer fortwährenden Anklage seufzen, und ist stets bereit, ihn zu bestrafen, wenn neue Beschuldigungen dazu kommen. Sie verweiset ihn endlich zu einer nähern Untersuchung, manentibus indiciis.

Und das ist gerade das Schicksal der Frau von P*** welches ein Urtheil des Parlements vom Monat Junius 1763 über sie verhängte. —

Die Richter waren von dem unordentlichen und unanständigen Umgang der Frau von P*** mit ihrem Mitschuldigen dergestallt überzeugt, daß vermöge des Retentum die beiden Beklagten zwanzig Meilen von Paris, und zwanzig Meilen von einander verwiesen wurden.

Die Frau von P*** hatte Gelegenheit und Mittel gefunden, die Aufhebung dieses Befehles zu bewirken. Sie kam in die Hauptstadt um ihre Klage gegen ihren Mann den Herrn P*** von

von S**** durchzusetzen, und zu gewinnen. Sie gieng so gleich in das Parlement, mit ihrem Ehekontrakte in der Hand. Sie bestand darauf, daß sie ihm ein Heirathsgut von funfzigtausend Livres zugebracht habe. — Sie verlangte, daß man ihr den Genuß dieses Kapitals vorläufig zugestehn möchte.

Man muß gestehn, die Frau von P*** hatte einen sehr scheinbaren Rechtsgrund, obgleich ihr ganzes Heirathsgut nur in der Einbildung bestand, und weiter nichts als eine Donation war, der sie sich unwürdig gemacht hatte.

Das Parlement, stets den Grundsätzen getreu, nach welchen in Sachen, die einen vorläufigen Bescheid erfordern, nicht so wohl nach den im Prozeß angeführten Ursachen, als nach der Natur des Rechts, welches man zu haben vermeint, entschieden werden muß, glaubte verpflichtet zu seyn, die verlangte vorläufige Einsetzung in diese streitige Summe ihr zu zuerkennen.

Auf diese Urtheile hin legte die Frau von P*** mit Hülfe der Pächter des in der Normandie gelegnen Landguts Pelletot auf das Vermögen ihres Mannes Arrest. — —

Herr P*** von S*** hielt es für Pflicht, das, was seine Kinder einmal von ihm bekommen sollten, den Nachstellungen und der Raubbegierde seiner Frau zu entziehen. Er bediente sich also eines in der Normandie bei ähnlichen Fällen üblichen und zugestandnen Vorrechts.

Man weis die Gerechtigkeit, die in dieser Provinz der gewöhnliche dritte Theil des Vermögens hat, und daß die Kinder eine Hypothek auf das Vermögen haben, die sich so gar bis in der zweyten Ehe ihres Vaters erstreckt, und daß der Vater das Recht hat, sich des Nießbrauchs von dem Vermögen seiner Kinder zum Nachtheil seiner Gläubiger zu begeben.

Herr P.... von S. warf einen Blick auf die traurigen Trümmer seines Glücks; er sah, daß ihm nicht einmal so viel übrig blieb, daß sein Sohn den nach den Gewohnheitsrechten der Provinz ihm zustehenden Dritttheil übrig behielt. Nach einer Akte vom 22ten Merz 1768 trat er sein Vermögen zum Vortheil des Herrn P. seines Sohns, nebst dem Nießbrauch von allen seinen Gütern ab.

Diese Einrichtung hob die Klage seiner Frau auf einmal auf, und setzte den Herrn P**** von S***** in den Stand, den Arrest aufheben lassen zu können.

Sie sahe gleich ein, daß sie diese Akte angreifen, und die Rechtmäßigkeit der Kinder, die ihr Mann in seiner ersten Ehe mit der Wittwe des Marquis Caraccioli gezeugt hatte, bestreiten müste.

Hier sind die Fakta, worauf sie ihre Vertheidigung gründete, und eine kurze biographische Skizze ihres und des Lebens ihres Mannes.

Demoiselle Elisabeth P*** Gemalinn des Herrn von P***, ist in der Stadt Torno an

den äussersten Grenzen des Königreichs Schweden geboren.

Herr Jakob P*** ihr Vater, der ehemals als Kapitän der Kavallerie unter den Heeren des Königs von Schweden gedient hatte, war der Präsident des hohen Raths der Stadt Torno. Frau Christine P*** war aus einer vornehmen Familie, deren männliche und weibliche Glieder in Schweden äusserst geschätzt wurden.

Frau von P*** war in dem glücklichen Alter, in welchem alle Geistesfähigkeiten ihre Entwickelung erreicht haben, als Herr von Maupertius, den der König hatte reisen lassen, um in der Astronomie neue Entdeckungen zu machen, eben in Torno sich aufhielt.

Menschen, welche innern Werth haben, und denen es auch an andern Gaben nicht fehlt, erregen gleich beim ersten Anblick unsre Bewunderung und Hochachtung. Alles an ihnen hat so eigenthümliche Züge der Ueberredung und des Einnehmens, daß es schwer hält, denselben zu widerstehn. Gerade diese Wirkung machte die Treue, mit welcher Herr von Maupertius die Wahrheiten unsrer Religion verehrte, — und sein unbescholtener Lebenswandel auf das Herz der Frau von P***

Da gieng ihr ein Licht auf. Sie ergrif begierig die Wahrheit, die sie so lange zu besitzen gewünscht hatte. Jeder Tag gab ihr neue Befestigung, immer größere Standhaftigkeit, — unsre Religion nimmermehr zu verlassen.

Im neunzehnten Jahre machte sie den Plan, ihr Vaterland zu verlassen, und sich unter dem Schutz unsrer Gesetze zu begeben.

Ihre Schwester dachte eben so.

Sie hintergiengen ihren zärtlichen Vater, indem sie ihm bald zurückzukommen versprachen. Sie erhielten den letzten Segen; — und doch rissen sie die sanften Bande die die Natur knüpft, gewaltsam entzwei, und entsagten dem ganzen Vermögen ihrer reichen Familie, um sich für die Religion aufzuopfern, welche sie nun einmal angenommen hatten.

Sie giengen ganz frei und öffentlich aus dem Reiche. Ihr von der hohen Obrigkeit zu Stockholm ihnen gegebner Reisepaß ward, so wie es dort Sitte und Gebrauch ist, drei Monat lang nach ihrer Abreise angeschlagen, daß ihn ein jeder sehn und lesen konnte.

Bis dahin war die helle Fackel der Religion der einzige Führer dieser jungen Ausländerinnen gewesen. Sie näherten sich der Stadt, in welcher die standhafteste Tugend bei der Menge von Gefahren Schiffbruch leiden kann.

Die stets wachsame Frömmigkeit öfnete ihnen indessen einen Ort der Sicherheit. Sie wurden in das Haus aufgenommen, in welchem alle die wohnen, welche in den Orden treten wollen. Nach verschiedenen Probe-Monaten schworen sie die lutherische Lehre ab.

Die Frau Herzoginn d'Aig*** eine der edelmüthigsten Beschützerinnen der Frau P**** hatte so viel Grosmuth, ihr das Haus anzubie-

ten

ten, welches sie selbst bewohnte. Ueberdem überhäufte sie dieselbige mit Wohlthaten und vielen Gnadenbezeugungen.

Die Frau von P**** war also damals sehr glücklich und zufrieden. Es waren ihr aber die härtesten Unglücksfälle, die ein menschliches Herz je erfahren kann, aufbehalten.

Sie war fünf Jahre bei der Herzoginn von Aig*** gewesen, als Herr von P*** um sie anhielt. Seine Geburt, und ein ansehnliches Vermögen empfahlen ihn. Er erhielte das Jawort; und eine Mitgabe von 50000 Livres. — Dies war ihr ganzes Vermögen.

Das Leben einer Frau bei einem Mann, der so ganz ohne Sitten und Gefühl für sie ist, ist eine Kette von an einanderhängendem Unglück, und Elend.

Für sich kann sie wohl stehn; — für sich Bürge seyn, daß ihr Herz der Tugend nie ungetreu werden solle. Daß aber ihr Leben nicht den Schein eines lasterhaften Wandels bekomme, das kann sie nicht verhüten. —

Die Frau von P**** machte hievon eine traurige Erfahrung.

Herr von P**** verbarg unter der äußeren Maske der Rechtschaffenheit ein böses Herz, in welchem aller Saamen der Tugend erloschen war, der für nichts anders als für Ausschweifungen Gefühl hatte, — dessen schreckliche Zärtlichkeit stets in bittre Schimpfwörter ausbrach, und das Leben seiner Frau in Gefahr setzte.

Als ein unversöhnlicher Feind gebrauchte er alle mögliche Mittel, sich zu rächen. — Das Leben der Frau von P*** war ein Zusammenhang von Beeinträchtigungen, und des bittersten Elends.

Herr von P**** machte sein Haus zum Schauplatz aller Ausschweifungen. — Seine Frau sahe weiter nichts um sich, als liederliche Frauenspersonen, welche die Gesellschaft ihres Mannes ausmachten. — Unschuldig und klug erzogen muste sie in diesen unreinen und unflätigen Versammlungen zum Gespötte werden.

Bald nach ihrer Verheirathung ward sie schwanger. Ein neuer Bewegungsgrund sie ihrem Manne lieb und werth zu machen. Aber vergeblich sprach die Natur. Sein Herz war schon zu sehr verdorben. Er blieb taub bei ihrer Stimme; — und seine unglückliche Gattinn muste die grausamsten Begegnungen erfahren. —

Drei natürliche Kinder, die sich ihr bald nach der Heirath zeigten, vermehrten ihr Elend noch mehr.

Sie waren das, was ihm von seinen Ausschweifungen mit einer gewißen Frau, Namens Caraccioli, übrig geblieben war.

Frau von P*** bewies gegen die üble Behandlungen ihres Mannes unnachahmliche Güte und Sanftmuth. Endlich, nachdem sie diese harte Verfolgungen fünf Jahre lang ausgestanden hatte, so sahe sie sich genöthigt, zu klagen, und die Trennung von Tisch und Bette zu verlangen.

Nie

Nie waren die Gründe zur Trennung wichtiger und gerechter. — Die Obrigkeit wandte alles an, um diese unglückliche Frau den Händen ihres Verfolgers zu entreissen.

Aber; ihr Tempel schloß sich. Sie sprach nicht mehr in der Sache dieser Dame.

Der Druck, unter welchem die Frau von P*** seufzete, ward immer unausstehlicher. Ihr Mann, ihre natürliche Kinder, und andre ihr zur Quaal bestimmte Menschen spotteten ihrer ganz offenbar. Sie muste alles Unangenehme der Verachtung und das Elend der größten Dürftigkeit empfinden. —

Die Gesetze schienen in diesem Augenblick nicht hören zu wollen — Die Frau von P*** hatte sie, obschon vergeblich reklamirt. — Sie muste einen Transakt unterschreiben, in welchem sie alle ihre Rechte aufopferte. —

Herr von P*** konnte bei dem Kontrakt, den er gemacht hatte, ganz vergnügt seyn, und Frau von P*** der immer das nöthigste fehlte, mußte sich mit Schuldenmachen, und mit den Wohlthaten mitleidiger Menschen behelfen.

Indessen ward die Ruhe wiederhergestellt. — Die Frau von P*** nahm ihre Zuflucht zur Obrigkeit, welche durch verschiedene Urtheile den Herrn P*** verurtheilte, ihr jährlich zweitausend Livres Alimente zu geben. —

Sie muste verschiedene wiederholte Vorstellungen eingeben, um nur zu ihrem Zweck zu kommen. Ihr Mann verstand die Kunst, sie durch seine fast unzähliche Gegenvorstellungen unkräf-

tig zu machen. Da ihn nichts von seinen bösen Behandlungen abhalten konnte, so muste er natürlicherweise auch immer mehr Rachbegierde gegen sie fühlen. —

Er hatte zum öftern die Erfahrung gemacht, daß in den Augen seiner Frau die Ehre das schätzbarste Gut, und der empfindlichste Vorzug ihres Herzens sei. — —

So fieng er seinen schlechten Grundsätzen zufolge an, dies theure Gut seiner Gattinn anzutasten. Bei seinen Schwelgereien und steter Völlerei hatte er sich eine große Anzahl niederträchtiger Gesellschafter angeworben, welche zu Lügen und Betrügereien gewöhnt, ihr die abscheulichsten Verläumdungen nachsagen musten. Er schloß sie in ein Gefängniß ein, welches nur für große Verbrecher bestimmt zu seyn scheint. Sie schmachtete zwei Jahre daselbst; und verließ es mit dem äusseren Schein der Schuld, der unausbleiblich seyn muste, der aber eine weitere Untersuchung verdiente.

Seit dieser Zeit zog sich die Frau von P*** in ihre Einsamkeit zurück, und erwartete Zeit und Umstände, ob eine nähere Aufklärung der Sachen ihrem Manne die Augen öfnen, und den in seinem Herzen eingewurzelten Haß ersticken möchte. — Sie hofte aber eine solche Veränderung vergeblich. Herr von P*** wollte seine Rache vollenden, — er wollte sie verhungern lassen. — — —

Ihre fortgesetzten Klagen hatten ihr einigen, — obschon schwachen Schuz verschaft. Der

natür-

natürliche Sohn des Herrn von P *** machte ihm aber einen Strich durch seine Rechnung.

Es thut mir innig leid, sagte die Frau von P * * * daß ich die ärgerliche Geschichte, der Mutter dieses Kindes, der Frau Caraccioli erzählen muß. — Indessen gehört sie wesentlich zu meiner Vertheidigung.

Diese Frau, welche zu Mans geboren war, ward daselbst von einem Fremden, der sich von Caraffa, Marquis von Carraccioli nannte, und den prächtigen Titel eines kaiserlichen Kammerherrn, und Generals der kaiserlichen Armee gab, verführt. Er heirathete sie, zeugte mit ihr verschiedene Kinder, — — und — verließ sie.

Die Frau Caraccioli, welche damals noch jung war, hieng sich an einen Offizier der Garnison in Mans, der, nach ihrem Vorgeben, der Sohn eines sehr begüterten Mannes war.

Diesem Offizier behagte sie nicht übel. Er führte sie nach Paris; aber er konnte sie daselbst nicht lange erhalten. An einem lustigen Abend trat er sie dem Herrn von P*** der mit ihr Geschwister Kind war, ab.

Dieser Herr von P*** verwies sie auf eins seiner Lustschlösser, und hielt sie daselbst unter dem Namen seiner Frau.

Die stolze Konkubine, der der Name einer Frau gefiel, that alles, um das wirklich zu werden, — wovon sie itzt nur den Titel hatte. Da sie nicht erweisen konnte, daß sie von ihren ersten Verbindungen loß war, so gab sie sich doch alle Mühe, den Herrn von P *** dahin zu bereden

reden, daß er einen falschen Schein von dem Tode ihres ersten Mannes machen sollte. — —

Herr von P*** schlug ihr dies ab. Sie ward wüthend, legte an ihr Leben eigne Hand, — und erhängt sich in ihrem eignen Zimmer. Zum Glück kam man ihr bald zu Hülfe, — und brachte sie zum Leben zurück. —

Bald darauf wählte sie eine neue List. Sie breitete das Gerücht aus, daß einer ihrer Feinde das Blatt aus dem Kirchenbuche der Parochialkirche zu St. Sevis ausgerissen habe, auf welchem die wirkliche Vollziehung ihrer Ehe mit dem Herrn von P*** gestanden hätte. Diese Frau hat hernach vor dem Fiskal von Rouen ihre Betrügerei öffentlich bekannt, und dabei erklärt, daß sie nicht wüste was aus ihrem Mann geworden sei, und daß sie sich nie mit dem Herrn von P*** verheirathet hatte.

Diese Nachricht gab die Frau von P*** von ihrem eignen Manne.

Daraus folgte, daß die in dieser strafbaren Ehe erzeugten Kinder Bastarde waren.

Herr von P*** wollte seiner Frau alle mögliche Quaal machen. Um die Vollziehung der Parlementsurtheile zu vernichtigen, legitimirte er seine Kinder. Er entsagte ganz freywillig zu ihrem Vortheil dem Genuß seines ganzen Vermögens, und bedang sich nur ein jährliche Pension aus. —

Diese Ueberlassung ließ er in einer förmlichen Schrift ausfertigen, und erklärte in derselben, daß sein ganzes Vermögen nur den

dritten Theil ausmachte, der nach den in der Normandie üblichen Gewohnheiten seinen Kindern vorbehalten war.

Diese Schrift gab Gelegenheit, daß der natürliche Sohn des Herrn P*** auf das Vermögen Arrest legen ließ.

Die Frau von P*** rief die Gesetze zum Schutz gegen diese letzte Aeusserung der Rache ihres Mannes.

Sie trug als Creditorine und als rechtmäßige Frau dahin an, daß diese Schrift für ungültig und durch Betrug erschlichen erklärt werden möchte.

Die uneheliche Geburt des Sohns des Herrn von P*** war ihr erster Grund. — —

Nach den rechtlichen Grundsätzen, sagte sie, haben die von den Eltern angefertigte Demissionen diese natürliche Folge, daß die Kinder, vermöge einer gesetzmäßigen Fiktion, welche voraussetzt die Succeßion sei wirklich da, — ihren Vater beerben sollen. Daraus folgt, daß nur der Vater, welcher legitime Kinder hat, — sein Vermögen abtreten könne, und daß blos die legitimen Kinder, welche von dem ersten Grade in gerader Linie sind, der Gegenstand einer solchen Abtretung seyn können. —

Wenn also, fuhr die Frau von P** fort, die Kinder des Herrn von P** ihre Legitimität nicht erweisen; wenn sie nicht darthun, daß sie die unterscheidende Kennzeichen eines Kindes und eines Erbens haben, — so ist die zu

ihrem Besten geschehene Abtretung seines Vermögens ungültig.

Nach den Gesetzen des Staats und der Religion ist eine gültig geschlossene Ehe die einzige gesetzmäßige Verbindung, welche dem aus dieser Ehe gebornen Kinde diese unterscheidende Kennzeichen gab.

Die Kinder des Herrn von P*** müssen also, ihre Legitimität zu beweisen, zeigen, daß zwischen den Herrn von P** und der Frau von C** eine gültige Ehe geschlossen sei. —

Die Ordonnanzen von Blois, von Moulins, die von 1667, und die Deklaration von 1736 wollen, daß in allen Parochien öffentliche Kirchenbücher gehalten werden sollten, welche den Stand der Personen versicherten, — in welche die Zeit der Taufe, der Ehe, und des Begräbnisses eingeschrieben sind.

Nach unsern Gewohnheiten sind also diese Kirchenbücher der einzige Beweis von dem Stande der Personen. Alle andre Präsumtionen bei einer so delikaten Materie werden verworfen. —

Unsre Rechte sind hierinnen von dem römischen Rechte verschieden, welche alle Arten von Beweis zulassen, um nur den von den Kirchenbüchern hergenommenen Beweis zu ergänzen.

Wenn aber diese Kirchenbücher verloren gegangen sind, — oder vielmehr, — wenn es schlechterdings unmöglich ist, die Parochie zu finden, in welcher die Ehe vollzogen ist; so lassen die Ordonnanz vom Jahre 1667 und die

Rechte in diesem Falle den Zeugenbeweis von der Existenz und Gewißheit der Ehe zu. Aber die Kinder, — sagte die Frau von P** deren Legitimität ich bestreite, gehören nicht unter diese Ausnahmen.

Man kann sie nur dann für rechtmäßig erklären, wenn sie folgendes vorzeigen:

1. Ein förmliches Attest, daß die vorgegebne Ehe zwischen den Herrn P** und der Frau Caraccioli vollzogen sei.

2. Den Todtenschein des Herrn Caraccioli, um damit zu beweisen, daß die Frau Caraccioli zur Zeit dieser vorgegebnen Heirath von ihrer ersten Ehe loß, und ganz frei war, daß sie sich also zu einer neuen entschließen konnte.

3. Alle zur Gültigkeit einer Ehe nöthige Scheine und Dokumente, deren Mangel diese vorgegebne Ehe auf einmal für ungültig erklären würde.

Die Kinder, sagte die Frau von P** deren Stand ich angreife, geben keinen dieser Beweise.

Mithin folgt daraus, daß sie nicht legitim sind, — daß sie die blos legitimen Kindern überlassene Rechte nicht geniessen können, daß folglich die gemachte Akte, in der ihnen das Vermögen überlassen wird, ganz und gar nicht gelte.

Zur Ergänzung der im Gesetze vorgeschriebenen wesentlichen Beweise setzten sie zwar die Akte entgegen, daß sie im Besitz wären. Aber Frau von P** widerlegte sie mit des Herrn d'Aguesseau eignen Worten.

Man würde den Sinn unsrer heiligsten Gesetze verkennen, und sie beleidigen; — man würde eine Veranlassung geben, die Ruhe der Familien zu stören, und die dauerhaftesten Grundfesten der menschlichen Gesellschaft umzustürzen, wenn man gestatten wollte, die Existenz einer Ehe durch Räsonnements und Konjekturen zu beweisen, und in einer so wichtigen Materie den äußeren Ruf zum Richter, und das Publikum zum Zeugen zu nehmen.

Wenn ja solche Umstände zuweilen wichtig schienen, und wenn man ähnliche Präsumtionen gehört hat; so war der glücklichste Erfolg, den sie haben konnten immer der, — daß man die Erlaubniß auswirkte, den Zeugenbeweis anzustellen.

Zu dem Ansehn dieses großen Mannes kommt die Autorität der Rechtsgelehrsamkeit überhaupt.

Im Jahr 1691 bestättigten Franz und Gabriel von Senlis die Legitimität der Jakobina von Senlis.

Diese brachte keinen Schein bei, daß zwischen ihren Vater und ihrer Mutter die Ehe wirklich vollzogen sei. Aber der Mangel des darüber aufgenommenen Protokolls war gehörig niedergeschrieben, und bewiesen. Sie rechtfertigte die Heirath ihres Vaters und ihrer Mütter überdem

durch

durch den Ehekontrakt, welcher auf die Quitung über ihr eingebrachtes aufgezeichnet war. Diese, da ein Notar sie auf einem beglaubigten Dokument ausfertigte, gab die stärkste Präsumtion für die Wirklichkeit ihrer Ehe. Ferner berief sie sich auf viele Akten, daß sie sowol als ihre Mutter in dem Besitz des Standes einer Frau, — einer Wittwe, — und einer Tochter des Jakob Senlis gewesen sei. Zum ganz vorzüglichen Beweis führte sie eine Vormundschaftsakte an, die ein Werk der ganzen Familie gewesen zu seyn scheint, wodurch sie als Wittwe und Tochter des Jakob von Senlis qualificirt, — und die Vormundschaft der Jakobine ihrer Mutter, der Anne Baudet aufgetragen wurde.

Das Chatelet in Paris verordnete den Zeugenbeweis, daß die Ehe wirklich existirt habe. —

Die Gerichte erkennten zwar nicht, daß die Ehe wirklich existirt habe, — sie rechtfertigten indessen bei der Anne Baudet und Jakobine Senlis eine unwidersprechliche Possession ihres Zustandes.

Diese Possession ward für unzulänglich gehalten, die Wirklichkeit der Ehe zu beweisen, und nach einer vom Chatelet zu Paris gefällten Sentenz ward der Jakobine von Senlis verboten, künftighin diesen Namen zu tragen.

Ein Parlaments-Urtheil vom 17ten Mai 1691 bestättigte diese Sentenz.

Wenn man dieses Parlaments-Urtheil auf die gegenwärtige Rechtssache anwendet; so konnten freilich die Kinder des Herrn von P*** nicht

nicht gehört werden, da sie den Besitz des Standes als eine Ergänzung aller andern Beweise, — als eine rechtliche Einwendung, wodurch alle diejenigen auf einmal abgewiesen werden, welche ihren Stand nicht anerkennen wollten, — endlich, als einen triftigen Rechtsgrund anführen, durch welchen sie denselben behalten zu können glauben.

Die Arrets von 1629 und 1676 wurden aus dem Grunde gegeben, weil es bewiesen war, daß die beiden Theile, deren Ehe angegriffen wurde, so viel Rechtschaffenheit, — so viel Ordnung und Religion in ihrem ganzen Leben bewiesen, daß es sich nicht denken liesse, — daß sie im Konkubinat gelebt hätten, und in diesem Zustande gestorben wären.

Die Possession, fuhr die Frau von P*** fort, — hat nie andre Folgen gehabt, als daß der Zeugenbeweis zugelassen worden ist. Nun verlangten die Kinder des Herrn von P*** diesen Beweis nicht zu führen. Sie beriefen sich also ohne allem Grund auf die Possession.

Aus welchen Dokumenten wollten sie indessen solche erhärten?

Man brachte die Taufscheine von drei aus der Ehe des Herrn von P*** und der Frau Caraccioli entstandenen Kindern bei.

Die Vorsicht, mit welcher man in diesen Akten das Fehlerhafte bei der Geburt dieser Kinder verhelt hatte, diente nur dazu, um es zu offenbaren.

Das

Das älteste dieser Kinder war dieser Scheine zu folge nicht in Sevis, der Parochie, zu welcher der Ort gehörte, an dem beide Theile wohnten, getauft, — denn der Pfarrer dieser Parochie wollte die Legitimität desselben nicht bestättigen, — man brachte also das Kind nach einem Dorfe, Longueil, einige Meilen von Sevis, weil die Unwissenheit des Pfarrers und der Einwohner bei dem Betruge, den sie nunmehro zu spielen anfingen, ihnen gute Dienste thaten.

Die Taufzeugen waren ganz unbekannte Leute, welche in diesem Dokument gar keine Qualität hatten.

Auch das zweite Kind war nicht zu Sevis, sondern in der Parochie von Saint Ouen in der Stadt Rouen getauft. Der Taufschein sagte weder von dem Tage noch von dem Orte der Geburt das geringste. — Eben so wenig erwähnte er den Pfarrer, der es getauft hatte; — er war nicht einmal von einem Priester unterschrieben; es stand weiter nichts darunter, als der Name Sevis. Man fand freilich zwei Zeichen, welche die Taufzeugen wahrscheinlicher Weise gemacht hatten, — indessen stand nicht das geringste davon da, daß sie erklärt hätten, sie könnten nicht schreiben.

Alle Gesetze waren also in diesen gegen alle Ordnung angefertigten Akten übertreten.

Die Ordonnanz vom Jahre 1529, der ein und sechszigste, und zwei und sechszigste Artikel, und die von 1567, im zwanzigsten Titel, und dessen achten Artikel verlangen, daß die Tauf-

scheine, die Zeit und die Stunde der Geburt angeben, und von dem Pfarrer oder Vikar unterzeichnet seyn sollen.

Das dritte Kind war freilich in der Parochie von Sevis getauft; — es waren aber auch hier verschiedene sehr verdächtige Vorsichtsmittel angewandt worden.

Die Taufe war ohne Taufzeugen geschehen. Es hatte sie kein Pfarrer, sondern nur ein Kanonikus, ein fremder verrichtet, den man mit leichter Mühe hintergehn, — oder der dem Herrn von P*** ergeben seyn konnte.

Der gefällige Kanonikus hatte in diesem Taufschein dem dritten Kinde die Qualität, daß es legitim sei, und der Frau Caraccioli die Qualität als einer wirklichen Frau gegeben.

Der Pfarrer von Sevis konnte so treuloß nicht handeln, er schlug es ab, dem Kinde die Qualität eines legitimen Kindes und der Frau Caraccioli die einer Ehefrau zu geben. Er erwies, daß eine verwegene Hand die seinige nachgemacht habe.

Beide Scheine enthielten ferner einen sonderbaren Widerspruch in Absicht des Tages, an welchem das Kind geboren seyn sollte. Nach dem einen war es der fünfte November 1731, nach dem andern der 24te November 1729. War dies blos ein Irrthum, so fiel es doch gewaltig auf, daß er sich in dem Jahre, — — dem Monate, und in dem Tage fand.

Indessen gründeten die Kinder des Herrn P*** auf diese Akten ihre Legitimität.

Herr d'Aguesseau bemerkte in seiner Schrift gegen Jacobine von Senlis, daß sie auch an einem drei Meilen von dem Wohnsitz ihrer Mutter gelegnen Orte getauft sei, — daß die Taufe von einem fremden Priester, der sich in dem Taufscheine weder Vikar, noch Priester der Parochie genannt habe, geschehn sei, — und daß der Taufschein weder den Tag, noch den Ort der Geburt anzeige. —

Dieser Rechtsgelehrte sagt, daß man bei diesen Umständen gegen die Wahrheit und Richtigkeit dieses Taufscheins nothwendigerweise gerechten Verdacht schöpfen müste, — daß man ihn daher, als ein unnützes Stück aus dem Rechtshandel wegstreichen müste.

Die drei Taufscheine der Kinder der Frau Caraccioli geben noch auffallendere Bemerkungen an die Hand. Sie musten indessen, sagt die Frau von P*** aus dem ganzen Rechtshandel weggewiesen werden, da sie darauf gar keine Beziehung hatten.

Wenn auch diese Akten eine beständige Possession bewirkt hätten, so waren sie doch nur durch einen Misbrauch erschlichen. Die übrigen Beweise dieser Akte waren sehr zweideutig.

Man warf der Frau von P**** vor, daß sie diese Kinder selbst für legitim erkannt habe. Indessen hatte sie alle andre Akten, — welche man vorlegte, eingestanden, um nur eine bittre Abhandlung zu vermeiden. Sie konnten also nicht als freywillige Akten angesehn werden. — —

Jacobine von Senlis machte dem Franz und Gabriel von Senlis im Jahre 1681. die sie ohne allem Zwang, und mit freiem Willen anerkannt hatten, eben diesen Vorwurf. Aber diese Einwendung kam in keine weitere Betrachtung.

Man berief sich noch auf mehrere Gründe; — sie waren aber alle von der Beschaffenheit, daß sie keinen Glauben verdienten. Einige hatte der Eigennutz, andre der Anstand und äussere Umstände an die Hand gegeben. —

Die Frau von P*** setzte ihnen einen starken Beweis entgegen; — nemlich den, daß sie zur Familie ihres Mannes gehöre. — —

Ein Verwandter des Herrn P*** schrieb ihr: Ihr Mann ist mit seiner vorgegebnen Schwiegertochter und seinem vorgegebnen Sohn auf dem Schloß von Pelletot.

Das nach dem Ableben der Mutter der Frau Caraccioli gemachte Inventarium ist ein großes Gewicht, die vorgegebne Possession der Kinder des Herrn von P**** zu vernichtigen.

Gerade damals, als dieses Inventarium gemacht wurde, war die Frau Caraccioli gestorben.

Seine Familie, welche über seine Unordnungen errötheu und die in dieser Akte erwähnt werden muste, — gab ihr keine andre Qualität, als die einer Frau des Herrn Caraccioli. Sie war mit ihm getrauet, — sie war seine Frau. Den Titel einer Frau des Herrn von P*** bekam sie nicht, — weil

sie

sie es nie gewesen war, — weil sie ihrer Familie Schande machte, und ihr Verbrechen mit sich umhertrug. — —

Aus eben dieser Akte erhellt, daß diese wakre und rechtschaffne Familie die Früchte dieser strafbaren Verbindung nicht anerkannte. — — Nach dem Titel des Inventariums waren alle Erben, — selbst die abwesenden vorgeladen. — — Der Kinder des Herrn P*** geschahe gar keine Erwähnung. Sie wurden so gar ausgeschlossen, — und nur als Kinder des Herrn C**** auf die Vorstellung der Frau von C*** angeführt.

Dies war kein zu entferntes Zeugniß. Die ganze Familie hatte es gegeben, — die Familie der Frau Caraccioli. Es muste also auf die ganze Rechtssache einen grossen Einfluß haben. —

Die Titel der Possession können auf diese Materie keinen Einfluß haben. Sie wurden von den römischen Gesetzen verworfen, ob sie gleich sonst alle Arten von Beweisen zulassen, zur Ergänzung dessen, den die Tafeln verlangen.

Non epistolis necessitudo consanguinitatis, sed natalibus coniungitur.

Endlich wurden diese angegebene Beweise durch entgegengesetzte, weit glaubwürdigere Akten widerlegt, durch den Ehekontrakt der Frau von P**** und durch das nach dem Ableben der Mutter der Frau von Caraccioli gemachte Inventarium.

In

In dem Ehekontrakte hatte Herr von P*** nicht die Qualität eines Wittwers, sondern blos die eines Mündigen angenommen. Er ward in demselben blos als ein Mann, der keine Kinder hatte, behandelt. — —

Er hatte seiner Frau ein Leibgedinge zugestanden. Dieses bestand nach der eingeführten Gewohnheit in dem Nießbrauch des dritten Theils seiner Güter. Er hatte ihr ein Vermächtniß von zehntausend Livres gemacht. Ueberdem war zwischen beiden Theilen ein gemeinschaftliches Geschenk und eine Donation unter den Lebendigen von funfzigtausend Livres gemacht worden.

Herr von P*** war also mit einer Sache freigebig, über die er nicht willkührlich disponiren konnte. Hatte er aus der ersten Ehe Kinder, so hätte er der Frau von P**** nach den Rechten nicht mehr als einen Theil der Kinder geben können.

Was für Aufmerksamkeit können nun wohl unter diesen Umständen gewisse Partikularbriefe erregen, in denen die Kinder C*** bloß, um in ihrer Dürftigkeit einigen Beistand zu erlangen, niederträchtig genug waren, Leute, die schon seit ihrer Geburt zu einer immerwährenden Schande verurtheilt waren, die sie mit ihrer ganzen Familie verkannt hatten, — Fremde, — als ihre nächsten Verwandte anzuerkennen, — blos seit dem das Testament ihrer Grosmutter bekannt gemacht worden war, — dafür anzuerkennen? — — —

Die

Die Kinder der Frau Caraccioli, sagte die Frau von P**** über die Wichtigkeit der Gründe gegen ihre Legitimität in Erstaunen gesetzt, — unfähig, die im Gesetz erforderlichen wesentlichen Beweise zu liefern, — muthlos in ihrer eignen Sache, nehmen zu der von der Frau Caraccioli ehemals erdachten Fabel ihre Zuflucht. Man wird sich dabei erinnern, daß diese Frau, um sich, wider Willen des Herrn von P**** den Stand seiner rechtmäßigen Frau zu geben, im Publikum ausgebreitet hatte, daß ein feindseliger Mensch das Blatt aus den Kirchenbüchern ausgerissen habe, — auf welchem die Akte ihrer Verheirathung mit dem Herrn von P**** aufgeschrieben war. —

Seine Kinder hatten sich, da das Urtheil publizirt ward, unterstanden, den Herrn P****, ihren Wohlthäter, ihren Vater, — dieses Lasters anzuklagen. — Alle rechtschaffene Menschen erschracken darüber. Denn, wenn auch die Verjährung die Strenge der Gesetze mildert, so löscht sie doch die Schande nicht aus, welche auf dem Laster selbst haftet. Aber diese Anklage war Verleumdung, — und

der

der Vorwand, daß ein Blatt ausgerissen worden wäre, Erdichtung.

Die Kirchenbücher der Parochie von Sevis waren einmal da. Sie glaubwürdig zu machen, und den Beweis davon zu führen, — war leicht. Man hatte das nicht gethan; — — man hatte sich nicht einmal unterstanden, dieses Faktum protokolliren zu lassen.

Das darüber eingeholte rechtliche Gutachten bewies es auch nicht. Sie erwähnte dieses Faktum blos als eine Allegation der Frau C***. Sie war zwar ein Beweis, daß diese Frau das Gerücht unter das Publikum verbreitet habe, — das Blatt sei ausgerissen; — aber sie bewies doch das Faktum nicht selbst.

Ueberdem; war ja das Faktum schon bewiesen. Es würde daraus auch weiter nichts gefolgt seyn, als das Recht, den Zeugenbeweis von der Wahrheit der Ehe zuzulassen. Nun verlangten die Kinder des Herrn von P*** diesen Beweis nicht. Sie hatten also dieses Faktum ohne alle weitere Absicht angeführt. Folglich, — schloß die Frau von P***, sind die Kinder der Frau von Caraccioli Bastarde, welche den unterscheidenden Charakter des Kindes, und Erben nicht haben, welche ganz unfähig sind, eine Succeßion ab intestato durch eine bloße

frei-

freiwillige Abtretung zu bekommen, — und den Pflichttheil, welcher blos Kindern einer rechtmäßigen Ehe zusteht, — zu erhalten. — —

Der Advokat des Herrn von P**** Herr Vermeil, theilte seine rechtlichen Gründe in eine doppelte Klasse ein.

1. der Herr von P****, der Sohn, hätte vermöge seiner Person, keine Unfähigkeit. Da er legitim war, so konnte sein Vater gar wohl zu seinem Vortheil eine freiwillige Abtretung machen.

2. die Akte war nach den Gewohnheiten der Normandie, in welcher die Güter lagen, vollkommen gültig.

Die Unfähigkeit, welche in der Person des Herrn von P**** liegen sollte, — bestand darinnen, daß er ein Hurkind war. Es ist ausgemacht, daß, wenn er ein Hurkind war, er den nach den eingeführten Rechten bestimmten dritten Theil, dessen Genuß der Vater abgetreten hatte, nicht erhalten konnte. Um ihm nun das Glück, das diese Akte ihm gewährte, zu entreissen, muste die Frau von P*** den Beweis anfangen, daß Herr von P**** wirklich ein Hurkind sei.

Sie muste es beweisen, denn sie beunruhigte den Herrn von P**** in seiner Possession. Der Kläger muß überhaupt das Faktum, weswegen er klagt, beweisen. — —

Zuvörderst, worinnen besteht die Possession des Standes? — Sie ist der Be-

sitz des Ranges und der Stelle, den ein Bürger in einer Familie hat

In den Materien, die den Stand betreffen, — ist sie allemal der empfehlungswürdigste Titel gewesen.

In den Zeiten, da Schuldlosigkeit der Sitten und Reinigkeit des Lebens gepaart gingen, brauchte man von dem wirklichen Besitz des Standes keinen andern Beweis, als den Besitz des Ranges und der Stelle anzuführen, die man in einer Familie hatte.

Ein Kind ward geboren, — unter den Augen des Vaters als sein Sohn erzogen; — er zeigte es seiner Familie unter diesem Titel, führte es in die Gesellschaft seiner Freunde. Es wuchs unter diesem Titel in die Höhe; — das Publikum wuste das alles, — und diese stets angenommene Meinung, daß dies Kind der Sohn dieses Vaters sei, machte den Beweis seines Standes aus. Dies glaubte man, und verlangte gar keinen andern Beweis. Man war ehrlich genug, es als Beweis anzunehmen. — —

Allein mit dem Wachsthum unsrer Geistesfähigkeiten und der Künste haben sich die Bedürfnisse ausserordentlich vermehrt, — und mit der Vermehrung der Bedürfnisse ist unglücklicherweise das Gebiet der Leidenschaften erweitert worden. Die Gesetze musten daher drauf denken, wie sie ihnen einen Damm vorbauten, die Gesetzgeber der ganzen Welt, die Römer, welche besorgten, daß der Eigennutzen

ein Kind dem andern substituiren, oder daß ein Kind, welches aus einer lasterhaften Vermischung entstanden wäre, an der Ehre der Legitimität Anspruch machen würde, führten die Tafeln ein, auf welche der Tag der Geburt der Bürger, ihr Name, und der Name ihrer Eltern geschrieben wurde. War der Hauptitel vergessen, oder verloschen, oder verloren gegangen, so war die Possession des Standes demohnerachtet eben so gewiß und ausgemacht. Daher sagt auch das römische Gesetz, statum tuum, natali professione perdita, mutilatum non esse, certi iuris est.

Unsre Gesetzgeber haben in verschiedenen Ordonnanzen die weisen Römer hierinnen nachgeahmt; unter andern in der vom Jahre 1667. Sie bestimmen, daß zur Versicherung des Standes der Menschen ihre Geburt, ihre Heirath, und ihr Tod in öffentliche Bücher eingeschrieben werden sollten. So wohlbedächtig und weise auch immer diese Einrichtung seyn mag; so ist sie doch noch nicht hinlänglich, den Stand eines Bürgers ohne der Possession zu vergewissern. Die Bosheit kann mit allen Dingen Misbrauch treiben; — und fremde, denen diese Akten weiter nichts angehn, könnten sie oft für die ihrigen ausgeben, wenn nicht schon eine andre Possession des Standes, oder ein wesentlicher Fehler der Possession des Standes sie verhinderte, — darauf einen Anspruch zu machen.

Die Possession ist also, wie im alten Rom, bei uns der stärkste Beweis, den man in der

Materie über den Stand anführen kann. .. Schriftliche Beweise können durch unvermuthete Zufälle, durch Feuersbrunst, – und andre Ereignisse verlohren gehn. Die Possession des Standes hingegen behält stets ihre Kraft. Ihre Stimme dringt überall hin, wie die der Gesetze zieht sie aller Augen auf sich, — redet zu aller Ohren.

Ein Kind ist also in der Possession des Standes eines rechtmäßigen Sohnes dieses oder jenes Vaters. Die Gerechtigkeit erhält es so lange in derselben, bis derjenige, der sie ihm bestreitet, gezeigt hat, daß sie ungerecht sei. — Dieses Kind ist nicht schuldig, diejenigen Akten, welche nicht für dasselbe gehören, zu rechtfertigen; — es braucht den Extrakt aus dem Kirchenbuche, daß zwischen seinen Vater und seiner Mutter die Ehe vollzogen sei, nicht zu produziren, weil es nicht zu wissen braucht, wo die Ehe vollzogen sei, weil die Kirchenbücher können verloren gegangen, oder verstümmelt worden seyn, mit einem Wort, weil derjenige, welcher in der Possession des Standes eines rechtmäßigen Sohnes ist, die Präsumtion des Rechts für sich hat.

Dieser Grundsatz wird durch die allgemeine Rechtsgelehrsamkeit aller Gerichtshöfe des ganzen Königreichs bestättigt. Man darf nur die Samler der Edikte nachschlagen, — und man wird in ihren Samlungen sehr viele Beweise zur Bestättigung dieser Wahrheit finden. Es kam also auf die nähere Untersuchung an, ob Herr von P*** sich auf diesen Rechtsgrund berufen konnte, oder nicht. Hat er wirklich die Possession

des

des Standes eines legitimen Sohnes des Herrn von P*** seines Vaters, und der Demoiselle D*** seiner Mutter für sich? — —

Die Possession des Standes hat drei Hauptkennzeichen, —

1. Nomen,
2. Tractatus,
3. Fama.

Ein rechtmäßiges Kind muß den Namen seines Vaters tragen. Nomen. —

Ein Hurkind trägt ihn gewöhnlicherweise nicht.

Wenn auch jemand sich von einer Schwachheit hat hinreissen lassen, — so sind ihm doch die eingeführten Sitten noch immer ehrwürdig. Sein Hurkind hat im Publikum nur eine dunkle, unbekannte Existenz. Er will nicht zugeben, daß dies Kind ihm Röthe abjagen soll.

Mithin hat der Sohn, der den Namen seines Vaters trägt, das erste Kennzeichen der Legitimität für sich.

Ein rechtmäßiges Kind muß von seinem Vater und allen seinen Verwandten als ein solches angesehn, — folglich mit aller der Achtung, Zärtlichkeit und Liebe, welche Natur und Religion als ein so sanftes Gesetz fordern, — aber keines weges mit dem Mitleiden behandelt werden, welches für den, der es erzeigt, so beschwerlich, und für den, der es erhält, so erniedrigend ist, — dessen man die unglücklichen Kinder zu würdigen pflegt, welche Früchte unsrer Uebereilung und Schwachheit sind.

Der allgemeine Ruf muß ebenfalls unter diese Kennzeichen gerechnet werden, Fama.

Herr von P*** verband diese drei Kennzeichen. Die drei zur Festsetzung des Standes der Menschen geschicktesten Epochen sind die seiner Geburt, seiner Verheirathung, und seines Todes. Diese Ereignisse interessiren eine ganze Familie.

1. Herr von P**** hat seine Kinder als legitim angegeben, ehe sie getauft worden sind. Er war bei dieser heiligen Ceremonie zugegen; — er dankte auf seinen Knien vor dem Altar dem höchsten Wesen über die Fruchtbarkeit einer durch das Sakrament der Ehe gesegneten Verbindung.

2. Dem einen seiner Kinder gab Herr von M**** Staats-Minister, und Frau von M**** Wittwe des ersten Parlements-Präsidenten in Toulouse den Namen. Wem sollte aber der Gedanke nur einfallen, daß so vornehme und rechtschaffne Personen Mitschuldige einer strafbaren Verbindung seyn, und das Laster, — und die Ausschweifungen begünstigen und beschützen sollten? — —

3. Die Possession des Standes der Mutter kam der Possession des Standes der Kin-

Kinder zu Hülfe. Zuvörderst; bewies eine Menge von Briefen des Herrn von P****, daß er die Demoiselle D**** für seine Frau erkannt habe. Er nannte sie seine liebe Frau, und seine Briefe waren an Frau von P**** S*** auf sein Schloß adreßirt.

Der zweite Beweis für die Possession des Standes der Mutter war aus ihrer im Jahr 1736 eingereichten Klage, in welcher sie von Tisch und Bette mit ihm getrennt seyn wollte, hergenommen. Sollte man es aber wohl denken können, daß eine Frau, welche weiß, daß sie nicht verheirathet ist, frech genug seyn könne, eine solche Klage vor Gericht einzureichen, — da sie alle Augenblicke befürchten muste, in ihrer ganzen Schande dargestellt zu werden? Wem sollte es ferner nicht gleich einfallen, daß Herr von P*** eine stolze Konkubine, die mit ihm weiter gar nicht gesetzmäßig verbunden war, nach einer so unverschämten Frechheit schleunigst würde von sich gestossen haben? —

Sie erhielt ein Jahrgehalt von dreitausend Livres, begab sich nach Rouen, in das Kloster zum heiligen Sakrament, — und starb daselbst. Sie ward als eine rechtmäßige Frau des Herrn von P*** begraben, — ihr Kind war zugegen, — und unterzeichnete den Todtenschein.

Herr

Herr von P *** verheirathete nach dem Tode seiner Frau seine Tochter, als ein rechtmäßiges Kind, — und seine Familie unterzeichnete den Kontrakt. — Herr von P *** der Sohn ward auch als ein rechtmäßiges Kind verheirathet. Das merkwürdigste dabei bestand darinnen, daß die Frau von P *** selbst ihre Legitimität förmlich anerkannte.

Weiter brauchte man doch wol keine Beweise, um die Possession des Zustandes des Herrn von P *** ausser allem Zweifel zu setzen.

Es werden wenige Rechtshändel dieser Art seyn, in denen eine angefochtene Legitimität evidenter gewesen wäre. Das Parlement in Paris bestättigte in einer auf die Vorstellungen des Herrn Generaladvokaten Vaucresson den 16ten Jenner 1772 gegebnen Sentenz den Stand der Kinder des Herrn von P ***

Ich werde hier weder die verschiedenen Gründe der Parteien, noch die Gültigkeit der Akte der Demißion anführen. Alles dieses ist in den Gerichtshöfen selbst auseinandergesetzt worden.

Herr von P *** verheirathete nach dem Tode seiner Frau seine Tochter, als ein rechtmäßiges Kind, — und seine Familie unterzeichnete den Kontrakt. — Herr von P *** der Sohn ward auch als ein rechtmäßiges Kind verheirathet. Das merkwürdigste dabei bestand darinnen, daß die Frau von P *** selbst ihre Legitimität förmlich anerkannte.

Weiter brauchte man doch wol keine Beweise, um die Possession des Zustandes des Herrn von P *** ausser allem Zweifel zu setzen.

Es werden wenige Rechtshändel dieser Art seyn, in denen eine angefochtene Legitimität evidenter gewesen wäre. Das Parlement in Paris bestättigte in einer auf die Vorstellungen des Herrn Generaladvokaten Vaucresson den 16ten Jenner 1772 gegebnen Sentenz den Stand der Kinder des Herrn von P ***

Ich werde hier weder die verschiedenen Gründe der Parteien, noch die Gültigkeit der Akte der Demißion anführen. Alles dieses ist in den Gerichtshöfen selbst auseinandergesetzt worden.

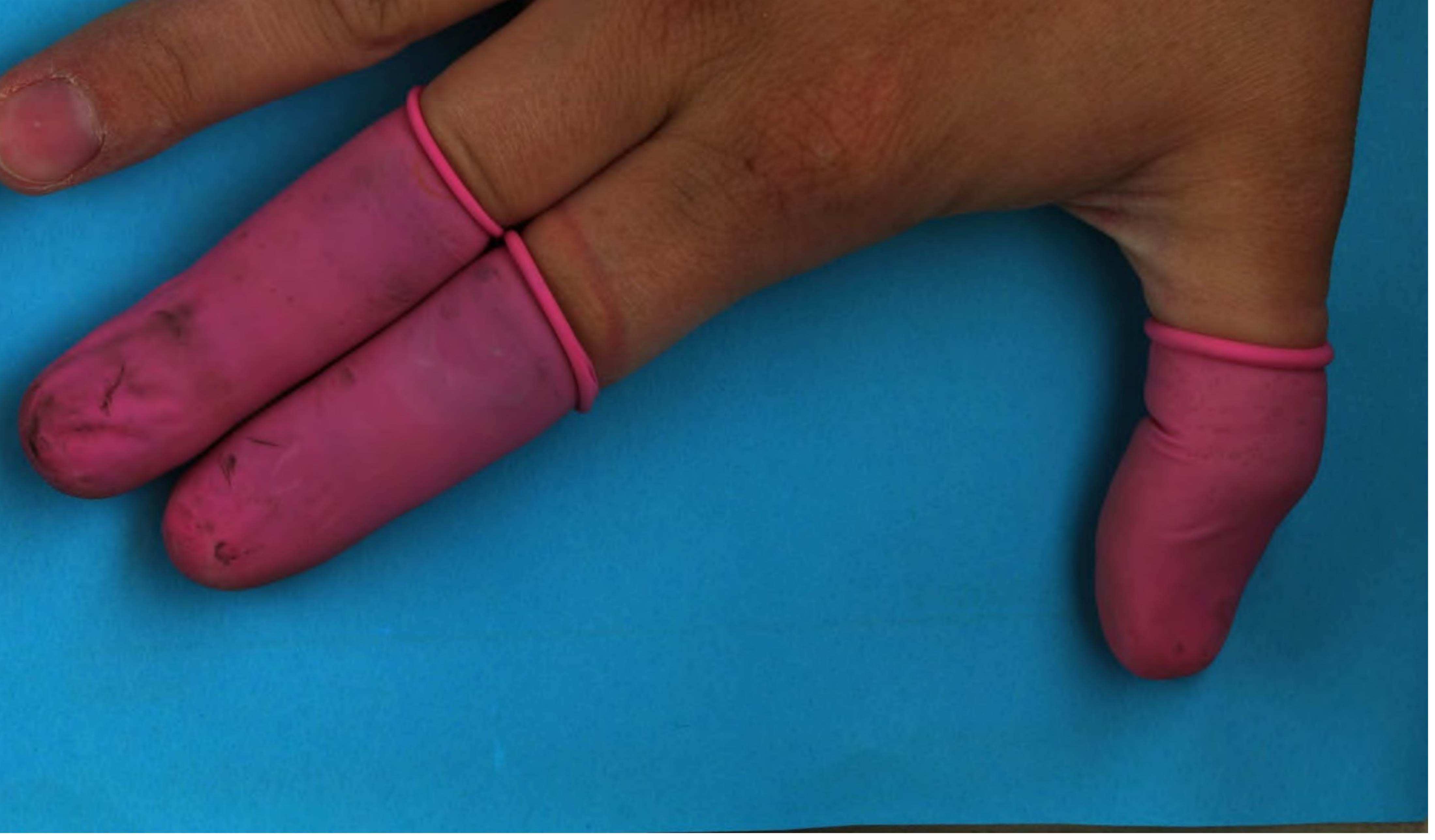

Herr von P *** verheirathete nach dem Tode seiner Frau seine Tochter, als ein rechtmäßiges Kind, — und seine Familie unterzeichnete den Kontrakt. — Herr von P *** der Sohn ward auch als ein rechtmäßiges Kind verheirathet. Das merkwürdigste dabei bestand darinnen, daß die Frau von P *** selbst ihre Legitimität förmlich anerkannte.

Weiter brauchte man doch wol keine Beweise, um die Possession des Zustandes des Herrn von P *** ausser allem Zweifel zu setzen.

Es werden wenige Rechtshändel dieser Art seyn, in denen eine angefochtene Legitimität evidenter gewesen wäre. Das Parlement in Paris bestättigte in einer auf die Vorstellungen des Herrn Generaladvokaten Vaucresson den 16ten Jenner 1772 gegebnen Sentenz den Stand der Kinder des Herrn von P ***

Ich werde hier weder die verschiedenen Gründe der Parteien, noch die Gültigkeit der Akte der Demißion anführen. Alles dieses ist in den Gerichtshöfen selbst auseinandergesetzt worden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Loiseau de Mauléon, Alexandre J.

Berühmte Rechts-Händel bey verschiedenen Parlamentern in Frankreich

Bd.: 5

Berlin (1780)
Decis. 98-4/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10397095-2
VD18 80217478-001